

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Opferschutz und Täterverantwortung

Opferschutz und Täterverantwortung – Einführung in den Schwerpunkt | Jochen Goerdeler, Günter Schroven

Opferschutz und Täterverantwortung als vollzugliche Aufgabe? | Isabel Kratzer-Ceylan, Johannes Kaspar

Opferbezogenen Vollzugsgestaltung in NRW | Michael Kubink, Isabel Henningsmeier

Opferorientierung in Niedersachsen | Susanne Jacob

Interview: „Ich träume heute noch von Einbrechern.“ | Günter Schroven

Interview: „Erst mit 55 Jahren habe ich mich für meine Straftaten geschämt.“ | Günter Schroven

Forschung & Entwicklung

Muslime im baden-württembergischen Justizvollzug | Tillmann Bartsch, Barbara Bergmann et.al.

Praxis & Projekte

Standardisierte Diagnostik und Berufswegeplanung | Alexander Vollbach

Praktische Anforderungen an die Sozialtherapie im Jugendvollzug | Michaela Linnemann

Sexualpädagogische Bildungsangebote im Jugendvollzug | Anne Kaplan, Karla Verlinden, Lisa Schneider

Eine Hebamme im offenen Strafvollzug | Barbara Ketelhut

Der Strafvollzug im Zeitalter des Internets | Peter Lutz Kalmbach und Tim Krenzel

Einsatz von Diensthunden im Bayerischen Strafvollzug | Susanne Bettendorf, Sebastian Grochol
und Peter Samhuber

5¹⁷

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Redaktion

Frank Arloth
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gerd Koop
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Günter Schroven
Philipp Walkenhorst
Wolfgang Wirth

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 2

Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth (Hrsg.)

Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe

Eine lange Diskussion...



Stephan Schaede, Gerd Koop, Wolfgang Wirth: Thematische Einführung

Rainer Drees, Ralf-Michael Polomski: Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe - Erfahrungen aus der Schwurgerichtskammer

Gabriele Kett-Straub: Deutungen der und Einstellungen zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe - Ein historisch-systematischer Überblick

Bernd-Dieter Meier: Empirische Befunde zur Verhängung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Thomas Papies: Die Wirklichkeit des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe

Tobias Müller-Monning: Lebenslange Haft - Medium zur Vergangenheitsbewältigung oder biographischer Zukunftszerstörer? - Perspektive der Gefängnisseelsorge

Sabine Nowara: Probleme langfristigen Einsperrtseins aus psychologischer Sicht

Thomas Fischer: Exposition einer richterlichen Position

Klaus Huizing: Ethische Einschätzung aus theologisch-systematischer Perspektive

Fabien Jobard: Punitivität und Straflust. Wie stehen deutsche und europäische Bürger zu der Strafe?

Dirk Van Zyl Smit: Life Imprisonment in Europe and Worldwide

Erscheinen: Ende 2017 | **Umfang:** ca. 160 Seiten | **Kosten:** € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Mit der Föderalismusreform im Jahr 2006, mit der die Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug auf die Länder überging, wurde den Ländern die Möglichkeit eröffnet, bei der Vollzugsgestaltung eigene Schwerpunkte zu setzen. Mit Blick auf die Einbeziehung von Opferinteressen unterscheiden sich die seitdem erlassenen Landesvollzugsgesetze teilweise erheblich voneinander; einige Länder widmen dem Opfer lediglich wenige Normen, andere regeln die Opferinteressen sehr konkret an vielen verschiedenen Stellen. Es war nur konsequent, dass Forum Strafvollzug diese Fragen auch einmal zum Gegenstand eines Schwerpunktthemas macht. Dabei müssen wir in der konkreten Vollzugsgestaltung drei Bereiche unterscheiden: Zum ersten geht es bei der Weckung der Einsicht des Täters in die Tatfolgen um die Behandlung des Täters selbst. Zum zweiten sind Rechte des Opfers wie z.B. Auskunftsrechte unmittelbar in das Gesetz zu schreiben, was regelmäßig eine Beeinträchtigung der Rechte des Gefangenen darstellt. Und zum dritten geht es um den unmittelbaren Ausgleich von Täter und Opfer, was in der Regel beiden Seiten etwas bringt. Für einen weitergehenden Einstieg in den Schwerpunkt verweise ich auf den Einführungsbeitrag von Jochen Goerdeler auf S. 294.

Auf dem letzten Strafvollzugausschuss im Oktober 2017 in Cottbus wurde der Vorstand unserer Herausgeber-Gesellschaft neu gewählt, der sich üblicherweise aus den Vollzugs-Abteilungsleiterinnen und Vollzugs-Abteilungsleitern zusammensetzt. Den Vorsitz hat auch weiterhin Ruth Schröder aus Hessen, Stellvertreter ist Peter Holzner aus Bayern, weiterhin dabei ist auch Martin Finckh aus Baden-Württemberg. Neu gewählt wurden Christiane Jesse aus Niedersachsen und Willi Schmid aus Sachsen; ausgeschieden aus dem Vorstand sind Gerhard Meiborg (Rheinland-Pfalz) und Helmut Roos (Hessen). Beiden gebührt ein ganz herzlicher Dank für die stete Unterstützung der Zeitschrift und insbesondere der Redaktion. Neben unserem ehemaligen Redaktionsleiter Bernd Maelicke, der weiterhin Ehrenmitglied der Redaktion ist, ist es das besondere Verdienst dieser beiden, dass Forum Strafvollzug die Nachfolge der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe antreten konnte und heute noch existiert.

Am 15. und 16. November fanden die halbjährliche Redaktionssitzung und das jährliche Korrespondententreffen in Fulda statt. Dabei wurde insbesondere die weitere Heftplanung intensiv mit den Korrespondenten besprochen. Vorab ein ganz herzlicher Dank an alle Korrespondentinnen und Korrespondenten für ihre fundierte Kritik und ihre wertvollen Anregungen. Folgende Themen der Schwerpunkte sind fest geplant: Heft 1/2018 – Ersatzfreiheitsstrafe, Heft 2/2018 – Sicherheit und Ordnung, Heft 3/2018 – Nähe und Distanz. Weiterhin geplant und noch als Arbeitstitel laufen: Heft 4/2018 – Terrorismus / Islamismus und Heft 5/2018 – Jugendarrest, Vollzug in Freien Formen und geschlossene Jugendheime. Weitere Anregungen aus dem Leserkreis sind stets willkommen.

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth



Prof. Dr. Frank Arloth

Redaktionsleiter

frank.arloth@stmj.bayern.de

Editorial

289 | *Frank Arloth*

Magazin

Schwerpunkt

294 Opferschutz und Täterverantwortung
| *Jochen Goerdeler*

295 Opferschutz und Täterverantwortung als vollzugliche Aufgabe?
| *Isabel Kratzer-Ceylan, Johannes Kaspar*

301 Die Entwicklung der opferbezogenen Vollzugsgestaltung
| *Michael Kubink, Isabel Henningsmeier*

306 Opferorientierung
| *Susanne Jacob*

308 „Ich träume heute noch von Einbrechern.“ Interview
| *Günter Schroven*

311 „Erst mit 55 Jahren habe ich mich für meine Straftaten geschämt.“ Interview
| *Günter Schroven*

Aus den Ländern

Steckbrief

315 Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe e.V.

Forschung & Entwicklung

316 Muslime im baden-württembergischen Justizvollzug
| *Tillmann Bartsch, Barbara Bergmann, Wolfgang Stelly, Jörg Kinzig, Abdelmalek Hibaoui, Bernadette Schaffer, Katharina Stelzel*

Recht & Reform

321 Ein Machtwort des Bundessozialgerichts
| *Michael Schäfersküpfer*

325 Ein Blick der Nationalen Stelle auf den Frauenvollzug
| *Christa Hof, Jennifer Bartelt*

Praxis & Projekte

329 Standardisierte Diagnostik und Berufswegeplanung
| *Alexander Vollbach*

332 Praktische Anforderungen an die Sozialtherapie im Jugendvollzug
| *Michaela Linnemann*

335 Sexualpädagogische Bildungsangebote für junge Menschen im Jugendvollzug
| *Anne Kaplan, Karla Verlinden, Lisa Schneider*

341 Das Mädchen für alles im Gefängnis – Eine Hebamme im offenen Strafvollzug
| *Barbara Ketelhut*

344 Der Strafvollzug im Zeitalter des Internets
| *Peter Lutz Kalmbach, Tim Krenzel*

347 Einsatz von Diensthunden im Bayerischen Strafvollzug
| *Susanne Bettendorf, Sebastian Grochol, Peter Samhuber*

Medien

351 Ulrich Eisenberg: Beweisrecht der StPO
| *Frank Arloth*

Tagungsbericht

351 Hochrisikotäter und Sicherungsverwahrung
| *Sven Hartenstein*

Rechtsprechung

352 OLG Hamm v. 28.04.2017 – 1 Vollz (Ws) 127/17
Ausbildungsbeihilfe für selbst organisiertes Studium

353 Anmerkung zu OLG Hamm – 1 Vollz (Ws) 127/17
| *Lorenz Bode*

Bezugsbedingungen

356 Impressum

Vorschau Heft 1/2018:

Ersatzfreiheitsstrafe - lohnt sich das?

// Bundesregierung: Beratungsstelle „Radikalisierung“

An die bundesweite Beratungsstelle „Radikalisierung“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) können sich Ratsuchende wenden, die eine islamistische Radikalisierung einer Person in ihrem Umfeld fürchten oder Fragen zum Thema haben. Dies sind meist Eltern, Familienangehörige, Lehrkräfte, Mitarbeitende aus Jugendämtern, Betreuungskräfte, Flüchtlingseinrichtungen u.v.m.

Bei den Ratsuchenden geht es häufig um Verhaltensveränderungen von zumeist jungen Menschen im unmittelbaren Umfeld wie etwa das eines 5-jährigen Jungen, der wiederholt davon erzählte, dass er als Märtyrer sterben wolle und sich weigerte, mit nicht-muslimischen Kindern zu spielen. Der Junge sprach vom Höllenfeuer und den „Ungläubigen“, die dorthin kommen würden. Bei diesem Beispiel erfolgte eine Vermittlung an einen zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner, der gemeinsam mit den Ratsuchenden und den zuständigen Behörden ein weiteres Vorgehen entwickelte.

In der Hotline der Beratungsstelle „Radikalisierung“ vermitteln Sozialpädagog*innen, Politik- und Sozialwissenschaftler*innen sowie psychologische Fachkräfte, Ansprechpartner eines bundesweiten Netzwerks von Organisationen. Die Beratung erfolgt in den Sprachen Deutsch, Türkisch, Arabisch, Englisch, Farsi, Russisch und Urdu. Die Zahl der Ratsuchenden liegt monatlich aktuell bei 70 bis zu 180 Anrufen in Höchstzeiten. Darüber hinaus werden Emails beantwortet. [dbh-newsletter v. 27.10.2017]

↳ Weitere Informationen:

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Social-Media/DE/interview-radikalisierungsstelle.html>

// Bundestag: Soforthilfe für Opfer extremistischer Straftaten

Der Deutsche Bundestag stellt Mittel für Opfer extremistischer Übergriffe zur Verfügung und will damit ein

Zeichen gegen extremistische Gewalt setzen.

Die Härteleistung erfolgt als freiwillig übernommene Soforthilfe des Staates und wird als einmalige Geldleistung jeder Person gewährt, die Opfer eines extremistischen Übergriffs wurde. Dies gilt für das Opfer selbst, für Hinterbliebene und für Personen, die bei Abwehr eines extremistischen Übergriffs einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben (Nothelfer). Die finanzielle Unterstützung wird bei Körperverletzungen, massiven Bedrohungen, massiven Ehrverletzungen sowie bei Unterhaltsschäden gewährt. Nachteile beim beruflichen Fortkommen und Sachschäden werden nicht ersetzt.

Für den Antrag steht unter www.bundesjustizamt.de ein Antragsformular zur Verfügung, es kann auch mit einem Merkblatt vom Bundesamt für Justiz angefordert werden.

Dem Antrag beigefügt werden müssen Ärztliche Unterlagen sowie das Strafurteil, wenn der Täter oder die Täterin bereits verurteilt wurde. [DBH-Newsletter Nr. 13/17 vom 22.09.2017]

Download

↳ Flyer: <https://www.dbh-online.de/sites/default/files/flyer.pdf>

// EU: Leitfaden zur Vermeidung von Radikalisierung

Die Arbeitsgruppe „Prison and Probation“ Radicalisation Awareness Network der EU (RAN P&P) hat verschiedene Maßnahmen (Interventionen) zur Radikalisierungsprävention in der Bewährungshilfe und im Strafvollzug zusammengestellt. Die Vorschläge reichen von der psychologischen Versorgung über religiöse und/oder spirituelle Angebote bis hin zur sozialen Unterstützung. Zentral sind dabei:

- eine interdisziplinäre Zusammenarbeit während der Inhaftierung und nach der Haftentlassung,
- die Anpassung der Gefängnisführung und -verwaltung zur Reduzierung der Risiken rund um Radikalisierungsgefahren,
- eine gesunde „Gefängnisumgebung“,
- Weiter- und Fortbildung des Per-

sonals in der Bewährungshilfe und im Strafvollzug,

- Reduzierung der Hindernisse zur „Wiedereingliederung“. Im Manual werden folgende Maßnahmen / Interventionen aus verschiedenen Ländern vorgestellt:
- Sozialnetzkonferenz (Neustart Österreich)
- tam TER (Niederländische Bewährungshilfe)
- Inklusion (Niederländische Bewährungshilfe)
- Ausbildung von Vor-Ort-Trainern (ORT) um auf gewalttätiges islamistisches Radikalisierungsbewusstsein in der Haft einzuwirken (Frankreich)
- Informierung durch Schulung des Vollzugspersonals über Formen der gewalttätigen Radikalisierung im Gefängnis (Italien)
- Identifizierung von gewaltsamem Extremismus und Radikalisierung in finnischen Gefängnissen (Finnland)
- e-Learning Kurse über Extremismus im Vollzug und in der Bewährungshilfe (England)
- Radikalisierung im Strafvollzug erkennen (Schweiz)

[DBH-Newsletter Nr. 14/17 vom 02.10.2017]

Download

↳ Prison and Probation Interventions: https://www.dbh-online.de/sites/default/files/prison-and-probation-interventions_en.pdf

// EU-Grundrechte-Agentur: Gerechtigkeit für die Opfer von Hasskriminalität

Hasskriminalität ist die gravierendste Form der Diskriminierung und stellt eine fundamentale Verletzung der Grundrechte dar. Die Europäische Union (EU) ist entschlossen, gegen Hasskriminalität vorzugehen, und hat dies mit Rechtsvorschriften wie dem Rahmenbeschluss des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit aus dem Jahr 2008 unter Beweis gestellt. Ungeachtet dessen wird die Mehrheit der in der EU begangenen Hassdelikte nicht angezeigt und bleibt daher unsichtbar, sodass die Opfer keine Wiedergutmachung erfahren.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, derartige Straftaten zu verhindern – ebenso wichtig ist es aber auch, dafür zu sorgen, dass die Opfer Zugang zur Justiz haben. Das heißt, sie müssen befähigt werden, ihre Erfahrungen den zuständigen Einrichtungen zu melden, und anschließend die Unterstützung erhalten, die sie benötigen. Zugleich müssen Hassdelikte unverzüglich und wirksam untersucht und die Täter*innen bestraft werden. Die vorliegende Zusammenfassung präsentiert die wichtigsten Ergebnisse aus dem Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) zur Gerechtigkeit für die Opfer von Hasskriminalität aus berufspraktischer Sicht (Ensuring justice for hate crime victims: professional perspectives). Der Bericht bietet wichtige Einblicke aus der Sicht von Fachleuten aus den unterschiedlichsten Bereichen, einschließlich von Strafgerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei und Nichtregierungsorganisationen, die Opfer von Hasskriminalität unterstützen. So beleuchtet der Bericht die komplexen Probleme, denen die Opfer bei einer Strafanzeige begegnen, und zeigt, welche organisatorischen und verfahrensrechtlichen Faktoren den Zugang zur Justiz sowie die ordnungsgemäße Erfassung und Verfolgung von Hassdelikten behindern.

↳ <http://fra.europa.eu/de/publication/2017/gerechtigkeit-fur-die-opfer-von-hasskriminalitat-aus-berufspraktischer-sicht>

// Die ersten 48 Stunden: Forschungsprojekt zur Haftentlassung von Drogenabhängigen

Das vom Institut für Suchtforschung der Frankfurt University of Applied Science hat das Ziel, Ansätze zur Prävention von drogenbezogenen Todesfällen nach der Haftentlassung zu untersuchen, das Bewusstsein hierfür zu erhöhen, aufzuklären und für die Verschreibung von Opioid-Antagonisten wie Naloxon zu sorgen. Die unmittelbare Zeit nach der Entlassung sei für Gefangene mit einer Drogen-vorgeschichte deshalb sehr kritisch, weil die Rückfallrate sehr hoch und die „Opiat-Toleranz“ gleichzeitig sehr niedrig sei.

Befragt werden sowohl Sozialarbeiter*innen und Beratungsstellen, Gefängnisleitungen und -angestellte, Justizministerien wie auch die Drogenabhängigen selbst.

„Die Handlungsfelder des Projekts im Einzelnen:

1. Um mehr über das Risikoverhalten von Drogenkonsumierenden in und nach der Haft zu erfahren, werden Konsumierende aus vier europäischen Ländern durch Befragungen in die Forschung eingebunden.
2. Es werden Leitlinien für politische Entscheidungsträger und Praktiker aus dem Gefängnisgesundheitswesen zur Förderung, Einleitung und Verwaltung von Präventionsangeboten zur Vermeidung von Überdosierungen beispielsweise durch Naloxon-Programme erstellt, um die fachspezifische Ausbildung in diesem Bereich zu verbessern und den nötigen Kapazitätsaufbau darzulegen.
3. Erstellung und Verteilung von Schulungsmaterialien (z.B. Trainingscurriculum) und Broschüren
4. Verbreitung von Wissen und bewährten Verfahren zur Kontinuität der Versorgung – einschließlich medizinischer Versorgung und medikamentöser Behandlung (z.B. Substitutionsmaßnahmen)
5. Eine breitere europäische Öffentlichkeit für das Thema schaffen und die aktive Interaktion zwischen Stakeholdern aus verschiedenen Ländern fördern, indem ein Web-Portal eingerichtet wird.“ (<https://idw-online.de/de/news681278>).

Das Projekt wird von der Europäischen Union über eine Laufzeit von zwei Jahren mit 400.000 Euro gefördert. Geleitet wird das Projekt „My first 48hrs. out – Comprehensive approaches to pre and post prison release interventions for drug users in the criminal justice system“ von Prof. Dr. Heino Stöver vom Institut für Suchtforschung der Frankfurt University of Applied Sciences.

↳ Zum Projekt: <http://www.frankfurt-university.de/?15879>

// Checkliste zur Einhaltung der Nelson Mandela Rules

Mit der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbe-

kämpfung (UNODC) veröffentlichten Checkliste lassen sich die in den Nelson Mandela Rules definierten allgemeinen Grundprinzipien und Leitlinien im Vollzug überprüfen.

Die UNODC wendet sich mit dieser Checkliste insbesondere an jene Personen, die mit internen oder administrativen Inspektionen beauftragt sind. Im Gegensatz zu externen Inspektionen von Gefängnissen sind jedoch nur wenige konkrete Informationen über interne Inspektionen und deren methodische Ansätze verfügbar. [DBH-Newsletter Nr. 14/17 vom 02.10.2017]

↳ Weitere Informationen <http://www.unodc.org/unodc/en/justice-and-prison-reform/tools.html?ref=menuaside> Downloads

↳ Checklist: https://www.dbh-online.de/sites/default/files/e_book_interactive.pdf

↳ Nelson-Mandela-Rules, deutsche Fassung: https://www.dbh-online.de/sites/default/files/nelson_mandela_rules-german.pdf

// The Bangkok-Rules - Zur Situation von Frauen in Gefängnissen

In dem Buch werden die Ergebnisse eines internationalen Forschungsprojektes, initiiert von der IPPF (International Penal and Penitentiary Foundation), über die Situation von Frauen im Gefängnis in sieben Fachartikeln und 23 Länderberichten zusammengefasst. Die Länderberichte sind aus Argentinien, Australien, Österreich, Brasilien, England und Wales, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Niederlande, Neuseeland, Polen, Portugal, Russland, Südafrika, Spanien, Schweiz, Taiwan, Thailand, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die verschiedenen Länderberichte informieren über die nationalen Rechtsrahmen für weibliche Inhaftierte, statistische Daten sowie Inhaftierungsbedingungen. Die länderspezifischen Inhaftierungsbedingungen sollten im Rahmen der Länderberichte mit den Empfehlungen der Bangkok-Regeln abgeglichen werden.

Im Dezember 2010 wurde zur Ergänzung und Konkretisierung der Mindestgrundsätze von der Generalversammlung die „Grund-

sätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige“ (UN-Resolution 69/229) mit dem Ziel der substanziellen Gleichstellung der Geschlechter verabschiedet. Demnach sollen „weibliche Straffällige während ihrer Inhaftierung, während des Gerichtsverfahrens, bei der Straffestsetzung und während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe fair und gleich behandelt [...] und dass dabei den besonderen Problemen, denen sich weibliche Straffällige gegenübersehen können, wie Schwangerschaft und Kinderbetreuung, besondere Beachtung geschenkt“ werden (UN-Resolution 69/229). Mit den 70 verfassten Regeln sollen die spezifischen Bedürfnisse von weiblichen Gefangenen und Straffälligen berücksichtigt werden.

Weltweit sind derzeit etwa 700.000 Frauen im Gefängnis inhaftiert, annähernd 10.000 davon in Europa. Insgesamt sind in Europa 4,9% der Gefängnisbevölkerung weiblich. Die niedrigsten weiblichen Inhaftierungsraten sind in Irland, Frankreich und Italien verzeichnet. Die Gesamtzahl weiblicher Strafgefangener stieg seit 2000 weltweit um 50%.

Das Einführungskapitel des Buches, welches einen Überblick über die Ergebnisse des Forschungsprojektes unter Bezugnahme der Fragestellungen gibt, ist kostenlos per download erhältlich.

↳ Van Kempen P.H.P.H.M.C. & Krabbe, M.J.M. (eds.), *Women in prison: the Bangkok Rules and beyond*, Antwerpen: Intersentia, 2017. [DBH-Newsletter Nr. 13/17 vom 22.09.2017]

// Förderung von Ehrenamtlichen im Strafrecht

In dem Forschungsprojekt JIVE wurden Programme zur Förderung der Ehrenamtsarbeit im Strafrechtssystem aus sechs EU-Ländern unter den Aspekten Ehrenamtsmanagement, Anwerbung, Schulung und Unterstützungspraktiken verglichen. Der Leitfaden informiert u.a. über Best-Practice-Beispiele sowie über „effektive“ Möglichkeiten der Integration von Ehrenamtlichen im Strafrechtssystem.

An dem Forschungsprojekt, durchgeführt von Clinks (Europäische Ehrenamtsorganisation in der Strafjustiz), waren folgende Organisationen beteiligt: BRIK Institut, Universität Bremen, Aproximar, Stiftung 180, Strafrechtsreform-Stiftung, Grado, BAGazs, Cooperativa Sociale und Cellarius. [DBH-Newsletter Nr. 15/17 vom 13.10.2017]

↳ Projektlaufzeit: April 2014 - März 2016
Bericht und Leitfaden finden Sie hier zum herunterladen.
Weitere Informationen zu JIVE: <https://www.clinks.org/voluntary-sector/justice-involving-volunteers-europe-jive>
JIVE Good Practice Guide: https://www.dbh-online.de/sites/default/files/jive_report_building_successful_partnerships_final.pdf
JIVE Studie: The role and value of volunteers in the Criminal Justice System: https://www.dbh-online.de/sites/default/files/clinks_jive_brik-report_main_final-web_131015.pdf

// Nichtraucherchutz in NRW: Rauchverbot gilt auch im Strafvollzug

Nach Rechtsprechung des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm gilt das im Nichtraucherchutzgesetz geregelte Rauchverbot auch im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen. Demnach müssen die Vollzugsbehörden entsprechende Vorkehrungen treffen, um sowohl Häftlinge als auch Bedienstete zu schützen. [dbh-newsletter v. 27.10.2017]

↳ OLG Hamm, Beschl. vom 18.07.2017: <http://oeffentlicher-dienst-news.de/nichtraucherschutz-im-strafvollzug/>

// Einkommensungleichheit und Kriminalitätsfurcht in Europa

Eine Studie verwendet Daten aus dem European Social Survey (N = 56.752 aus 29 Ländern), um Hypothesen zum Zusammenhang zwischen Einkommensungleichheit und Verletzlichkeitsempfinden weiterzuentwickeln. Die Ergebnisse bestätigen, dass Individuen in Gesellschaften mit höherer Einkommensungleichheit mehr Angst vor

Kriminalität haben, ebenso ältere und behinderte Menschen sowie Frauen. Angehörige ethnischer Mehrheiten und anderen Minderheiten berichten ebenfalls von mehr Kriminalitätsfurcht, wenn sie in Ländern mit hoher Einkommensungleichheit leben. Je höher die Einkommensungleichheit, umso höher die Verbrechenfurcht und umso niedriger das subjektive Wohlbefinden.

↳ <http://journals.sagepub.com/doi/full/10.1177/1477370816648993>
[polizei-newsletter] PNL 211, Oktober 2017]

// Kosten der Kriminalität

Die Dissertation von Caroline von der Heyden an der Ruhr-Universität Bochum zu „Costs of Crime“ (Untertitel „Towards a more humane, rational, and unified criminal justice policy in Germany“) ist online verfügbar unter

↳ http://www.polizei-newsletter.de/links.php?L_ID=459
[polizei-newsletter] PNL 211, Oktober 2017]

Aus anderen Zeitschriften:

// Extremismus und Radikalisierung im deutschen Jugendstrafvollzug

F. Leuschner, ZJJ 3/2017, S. 257 ff

In den Medien tauchen Themen wie Extremismus und Radikalisierung mittlerweile regelmäßig auf. Dabei handelt es sich besonders häufig um junge Menschen, die einer bestimmten Ideologie folgen, mit der eine intensive Identifikation stattfindet. Immer wieder wird darauf hingewiesen, dass speziell die Bedingungen in Gefängnissen Radikalisierung und Hinwendungen zu extremem Gedankengut fördern. Grund dafür seien die erlebten staatlichen Repressionen und eine allgemeine Orientierungslosigkeit sowie der Kontakt zu anderen extremistischen Mithäftlingen. Unklar bleibt, wie sich dieses Problem tatsächlich im deutschen Strafvollzug gestaltet und wie von dieser Seite aus darauf reagiert wird. Die hier vorgestellte Befragung umreißt den Umfang der Vorkommnisse und zeigt die Reaktionen des Jugendstrafvollzugs auf.

Jochen Goerdeler

Opferschutz und Täterverantwortung

Einführung in den Schwerpunkt

In den klassischen Strafzwecken des aufgeklärten Strafrechts findet das Opfer keinen Platz. Im Gegenteil: Ausgehend von den überkommenen Fehderechten besteht das konstitutive Wesensmerkmal des modernen Strafrechts gerade darin, schwerwiegende Konflikte als Straftaten zu vergesellschaften, in geordnete Bahnen zu lenken und sie dem Zugriff der Geschädigten zu entziehen. Mit der Strafanzeige nehmen die Strafverfolgungs- und -vollstreckungsbehörden den Betroffenen das Verfahren im Wesentlichen aus der Hand; deren Hauptfunktion ist es fortan, als Zeuge an der Überführung und Sanktionierung des Täters mitzuwirken. Gewisse Möglichkeiten, das Verfahren aktiver mitzugestalten und Entschädigung einzufordern, finden sich durch das Institut der Nebenklage und das sogenannte Adhäsionsverfahren.

Diese passive Rolle der Geschädigten gilt erst recht für die Zeit nach der Verurteilung: Auch unter der Prämisse eines

Behandlungsvollzuges dreht sich zunächst einmal alles um den Gefangenen, seine Behandlung und seine Wiedereingliederung. Der Geschädigte ist nicht „Verfahrensbeteiligter“. Im Bundesstrafvollzugsgesetz schlug sich seine Existenz weder in der Vollzugsplanung noch in der Lockerungsgestaltung nieder, lediglich privilegierte Informationsansprüche (§ 180 Abs. 5 StVollzG) standen ihm zu.

Abkehrend von dieser reinen Lehre sind in den vergangenen Jahrzehnten die Interessen der Geschädigten im Prozess der Überführung, Bestrafung und Strafvollstreckung in das (fach-) öffentliche Interesse gelangt.

Dabei stand zunächst vor allem die Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in das Strafverfahren (Ermittlungsverfahren und gerichtliches Erkenntnisverfahren) im Fokus. Erst in jüngerer Zeit ist jedoch auch die Frage verstärkt bewegt worden, wie die Interessen der Geschädigten bei der Gestaltung des Vollzuges von Freiheits- und Jugendstrafe angemessen berücksichtigt werden können. Diese Überlegungen haben seit der Föderalismusreform 2006 an Fahrt aufgenommen und konnten sich im Rahmen der auf die Länder übergegangenen Gesetzgebung entfalten.

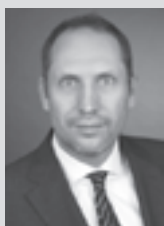
Die neue Gesetzgebungskompetenz der Länder hat den Strafvollzug von der oftmals schwergängigen Gesetzgebung des Bundes befreit und den Ländern die Möglichkeit gegeben, eigene Akzente zu setzen. So haben nun auch mehrere Länder Konzepte zur Rolle der Geschädigten im Rahmen des Strafvollzuges erarbeitet und in ihre Landesgesetze aufgenommen.

Dabei geht es einerseits darum, die berechtigten Interessen der Geschädigten, etwa an Informationen und Schutz vor Begegnungen, zur Geltung zu bringen. Andererseits stellt sich auch nach der Verurteilung, während des Vollzuges der Strafe, die Frage, ob der in der Straftat zum Ausdruck kommende Konflikt durch einen Ausgleich nachhaltiger befriedet werden kann. Hiervon verspricht man sich schließlich auch positive Lerneffekte auf den Gefangenen, so dass die Auseinandersetzung mit Tat und Geschädigtem unter behandlerischer Perspektive betrachtet wird. Allerdings zeigen sich hier auch Fallstricke: Droht der Geschädigte für die Zwecke des Strafvollzuges instrumentalisiert zu werden? Wenn beiderseitige Freiwilligkeit die Voraussetzung ist, welche Erwartungen dürfen an den Gefangenen gerichtet werden, welche Vergünstigungen dürfen für einen erfolgreichen oder versuchten Ausgleich gewährt werden, welche Konsequenzen für die Verweigerung einer Auseinandersetzung?

Der Schwerpunkt dieses Heftes beschäftigt sich mit diesem noch jüngeren Trend, unter den Schlagworten „Opferorientierung“ oder „Opferschutz“ verstärkt Elemente in die Vollzugsgestaltung aufzunehmen, die der Auseinandersetzung mit dem Geschädigten und dessen Interessen nach Schutz und Wiedergutmachung dienen.

Isabel Kratzer-Ceylan und **Johannes Kaspar** geben eine Einführung in die verschiedenen Ansätze und die rechtliche Problematik sowie einen Überblick über die Entwicklung der Gesetzgebung der verschiedenen Bundesländer. Die folgenden Beiträge von **Michael Kubink** und **Isabell Henningsmeier** einerseits und **Susanne Jacob** andererseits werfen einen Blick auf die landesspezifischen Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen – zweier Bundesländer also, die bei einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung besonders engagiert sind. Der Schwerpunkt wird vervollständigt durch zwei Interviews, die unser Redakteur **Günter Schroven** mit einer Geschädigten eines Einbruchsdiebstahls sowie mit einem Gefangenen geführt hat, der sich mit seiner Verantwortung für die von ihm begangenen Raubtaten auseinandersetzt.

Wir hoffen, der Schwerpunkt dieser Ausgabe findet Ihr Interesse und wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.



Jochen Goerdeler

Leiter des Referats Maßregelvollzug und Psychiatrie im Schleswig-Holsteinischen Sozialministerium
jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de

Isabel Kratzer-Ceylan, Johannes Kaspar

Opferschutz und Täterverantwortung als vollzugliche Aufgabe?

„Aber von dem Moment an, wo das Urteil gesprochen ist, hat der Verletzte dort nichts mehr zu suchen, und ich glaube, das ist sehr gut, auch für das Opfer“.¹

I. Einführung: Opferorientierung und Strafrechtspflege

Staatliches Strafen soll spezialpräventiv auf den einzelnen Täter einwirken und schafft im besten Fall zugleich – positiv generalpräventiv gesehen – Rechtsfrieden in der Bevölkerung. Das Opfer der Straftat blieb dabei allerdings lange Zeit ausgeblendet. Es diente lediglich in seiner Eigenschaft als Zeuge dazu, die Tat aufzuklären. Ob das Opfer selbst inneren Frieden finden und mit dem Erlebnis abschließen konnte, war nicht von Interesse. Überzeugend ist das nicht: Wenn „Rechtsfrieden“ der Zweck der Strafe ist, liegt es nahe, dabei nicht nur die Allgemeinheit, sondern auch die Perspektive des Opfers in den Blick zu nehmen.² Erst ab den 70er Jahren, als die „moderne Opferdiskussion“ begann, war in dieser Hinsicht eine Trendwende zu verzeichnen. Seitdem wurde die Stellung des Opfers durch diverse Gesetzesreformen Schritt für Schritt verbessert.³

Warum aber ist es für ein Opfer so bedeutsam, als Subjekt am Strafverfahren mitwirken zu können? Die Wissenschaft der Psychotraumatologie gibt hierauf eine Antwort. Gewalt- und Sexualdelikte bzw. alle Straftaten, die den Intim- oder Persönlichkeitsbereich berühren, stellen traumatische Ereignisse dar. Dies bedeutet, dass aus Sicht des Opfers eine existentielle Bedrohung vorliegt und die Situation von Kontrollverlust und Hilflosigkeit geprägt ist.⁴

Nimmt man das Kernelement eines traumatischen Ereignisses in den Blick, namentlich den Kontrollverlust, die Hilflosigkeit gegenüber einer existentiellen Bedrohung, so wird deutlich, dass ein Heilungsprozess beim Opfer derartiger Taten nur dann gelingen kann, wenn die Kontrolle über das Geschehen zurückerlangt wird, wenn die gefühlte Ohnmacht gegenüber dem Täter bewältigt bzw. durch ein Gefühl von wiedererlangter Selbststeuerungsmacht ersetzt werden kann. Die hieraus folgende Konsequenz für das Strafverfahren liegt auf der Hand: Das Opfer ist als Subjekt in das Verfahren einzubeziehen und nicht nur als Objekt in Form eines funktionierenden Beweismittels.

Opferbedürfnisse enden jedoch – entgegen dem eingangs erwähnten Zitat von Prittwitz – nicht mit dem Urteilspruch. Ein realer opferbezogener „Rechtsfriede“ stellt sich nicht automatisch bereits in diesem Stadium ein. Je nach Art und Schwere der Tat kann es längere Zeit dauern, bis die Opfer bereit sind, sich auf einen Prozess der Tataufarbeitung einzulassen, der dann möglicherweise auch eine Auseinandersetzung mit dem Täter beinhaltet. Allein dies legt es nahe, dass auch in der Phase des Strafvollzugs opferbezogene Regelungen sinnvoll sind.

Opferorientierung und Opferschutz im Rahmen der Strafrechtspflege sind aber nicht nur Selbstzweck bzw. allein im Interesse der durch Straftaten Geschädigten anzustreben. Die vertiefte Auseinandersetzung mit dem Leid des Opfers kann auch unmittelbar für die Behandlung des Täters nutzbar gemacht werden, die als zentrale Vollzugsaufgabe nach wie vor in allen Landes-Vollzugsgesetzen enthalten ist. Bestes Beispiel hierfür ist die Institution des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA), die mittlerweile auch im Strafvollzug verstärkt Einzug hält.⁵ Idealerweise entsteht hier eine win-win-Situation, von der beide Seiten profitieren können. Und in der Tat lassen empirische Studien zum TOA im allgemeinen Strafverfahren den vorsichtigen Schluss zu, dass dies Teilnahme zu einer Reduzierung des Rückfallrisikos des Täters führt⁶; gewisse spezialpräventive Lerneffekte scheinen hier also zu greifen und könnten so zur Erreichung des Vollzugsziels der Resozialisierung beitragen. In diesem Kontext sind Opferschutz und Täterverantwortung also zwei inhaltlich eng miteinander verbundene Aspekte, die sich auf die Vollzugsaufgabe der Behandlung bzw. das Ziel der Resozialisierung zurückführen lassen. Aber auch darüber hinaus lässt sich aus der gegenwärtigen Rechtslage ableiten, dass Opferschutz zunehmend als Thema des Strafvollzugs verstanden wird.

Diese Tendenz wird im Folgenden näher beleuchtet. Dazu wird zunächst die geltende Rechtslage untersucht (unten II.) und einer Bewertung unterzogen (unten III.) Dabei muss auch möglichen Problemen und Zielkonflikten nachgegangen werden, zumal die Opferorientierung des Strafrechts insgesamt auf Kritik stößt (unten IV.). Als Fazit wird für einen (auch weiterhin) täterorientierten Strafvollzug plädiert, der aber zugleich offen für die berechtigten Belange der Opfer sein sollte. (unten V.).

II. Opferbezogene Regelungen im Strafvollzug

Während die Stellung des Opfers im Strafverfahren bereits seit Ende der 70er Jahre Schritt für Schritt ausgebaut wurde, blieb das Bedürfnis nach opferorientierten Strafvollzugsnormen bis 2004 weitgehend unberücksichtigt.⁷

1. § 406d Abs. 2 StPO a.F. als opferorientierte Strafvollzugsnorm

Mit § 406d Abs. 2 StPO, der im Rahmen des ersten Opferrechtsreformgesetzes vom 24.6.2004⁸ geschaffen wurde, änderte sich dies. § 406d Abs. 2 StPO – der heutige § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO⁹ – ist eine der ersten opferorientierten vollzuglichen Regelungen. Die Norm ist wegweisend, weil hierdurch erstmals der Anspruch des Verletzten implementiert wurde, auf Antrag zu erfahren, ob freiheitsentziehende Maßnah-

¹ Prittwitz 2003, S. 18.

² Zur Integration der Opferperspektive in die Straftheorie der positiven Generalprävention s. nur Kaspar 2004, S. 63 ff.

³ S. Schroth 2011, S. 1 ff.

⁴ S. dazu Schulz, TOA-Magazin 02/2017, S. 13 ff.

⁵ S. dazu Kaspar/Mayer, FS 2015, S. 261 ff.

⁶ S. die Nachweise bei Kaspar/Weiler/Schlickum 2014, S. 65 f.

⁷ Zur nur eingeschränkten Relevanz von § 180 V StVollzG s. Gelber/Walter, NStZ 2013, S. 76.

⁸ BGBl. I, 1354.

⁹ Auf Grund des 2. Opferrechtsreformgesetzes (OpferRRG) aus dem Jahre 2009 (BGBl. I, 2280) erfuhr der Informationsanspruch lediglich eine neue Stellung im Gesetz, aber keine inhaltliche Änderung.

men gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet und ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden. Für den Anspruch muss ein berechtigtes Interesse dargelegt werden, das im Fall der Anschlussbefugnis als Nebenkläger (§ 395 Abs. 1 Nr. 1-5, Abs. 3 StPO) als gegeben angesehen wird. Darüber hinaus darf ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen

nicht entgegen stehen.¹⁰ Dieser Anspruch auf Information ist aus Opferperspektive äußerst bedeutsam. Denn dadurch wird dem nachvollziehbaren Bedürfnis des Opfers entsprochen, ein mögliches Aufeinandertreffen mit dem Täter weitestgehend selbst steuern oder zumindest voraussehen zu können,¹¹ um retraumatisierende Situationen zu verhindern.

Die Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU vom 25.10.2012 trieb den Prozess der Schaffung opferschützender Normen weiter voran. Die Umsetzung dieser Richtlinie mündete im 3. OpferRRG vom 21.12.2015¹², das u.a. Mängel des § 406d StPO a.F. behob: Das Opfer erhält nunmehr auf Antrag auch Informationen über erneute Lockerungsmaßnahmen oder Urlaub des Gefangenen (§ 406d Abs. 2 Nr. 4 StPO); des Weiteren wurden die bis dato nicht geregelte und daher strittige Frage der Zuständigkeit für die Mitteilung an den Verletzten geregelt (§ 406d Abs. 2 S. 2) und ein konkreter Zeitpunkt für Hinweise über die Rechte des Verletzten auf Information festgelegt (§ 406d Abs. 3 StPO)¹³.



Isabel Kratzer-Ceylan

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht, Universität Augsburg
isabel.kratzer-ceylan@jura.uni-augsburg.de



Prof. Dr. Johannes Kaspar

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht, Universität Augsburg
johannes.kaspar@jura.uni-augsburg.de

2. Opferaspekte im Bundes-Strafvollzugsgesetz

Das Strafvollzugsgesetz des Bundes vom 1.1.1977 erwähnte das Opfer der Straftat noch an keiner Stelle explizit.¹⁴ Das gilt auch für die zentrale Regelung in § 2 S. 1, wo als Vollzugsziel geregelt ist, dass der Gefangene fähig werden solle, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Allerdings betonten u.a. die Verfasser des 1992 vorgelegten Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung zu Recht, dass für den Täter gerade die opferbezogene Aufarbeitung der Tat zu den Grundlagen für ein künftiges sozialverantwortliches „Leben ohne Straftaten“ gehört.¹⁵

Noch weitergehend hatte Wulf bereits 1985 eine „op-

ferbezogene Vollzugsgestaltung“¹⁶ gefordert. Er wandte sich gegen die seiner Meinung nach im StVollzG verankerte Idee, dass „wiederholt Straffällige durch eine rein technische Behebung von Sozialisationsdefiziten ohne begleitende Werterziehung zu einem Leben in sozialer Verantwortung“ geführt werden könnten.¹⁷ Eine Opferorientierung war dann 1988 in einem Gesetzesentwurf des Bundesrates enthalten.¹⁸ Aufgrund der Befürchtung, dass Lockerungsentscheidungen von einem erfolgreichen TOA abhängig gemacht würden, war der Gesetzesentwurf jedoch umstritten und scheiterte schließlich mit dem Ende der Legislaturperiode.¹⁹

3. Opferorientierung in den Strafvollzugsgesetzen der Länder

a) Allgemeine Entwicklung

Einen weiteren Entwicklungsschritt hin zu einem opferorientierten Strafvollzug stellt die Föderalismusreform im Jahr 2006 dar, indem die Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug auf die Länder übergang.²⁰ Mit Blick auf die Einbeziehung von Opferinteressen unterscheiden sich die seitdem erlassenen Landesvollzugsgesetze teilweise erheblich voneinander; einige Länder widmen dem Opfer lediglich wenige Normen, andere regeln die Opferinteressen sehr konkret an vielen verschiedenen Stellen.

Den „Opferschutz“ haben Bayern²¹, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen (NRW) (Art. 3 BayStVollzG; §§ 4 HmbStVollzG; 5 HStVollzG; § 7 StVollzG NRW „Opferbezogene Gestaltung“) ausdrücklich in ihre Strafvollzugsgesetze aufgenommen. Generell lassen sich dabei zwei „tragende Säulen“ der opferorientierten Strafvollzugsgestaltung unterscheiden:²² zum einen die Säule „Tatausgleich“, zum anderen die Säule „Opferschutz“.

Zur Säule „Tatausgleich“ gehören Regelungen, die sich an den Täter richten und dessen Auseinandersetzung mit dem begangenen Unrecht und damit auch dem Opfer der Tat betreffen (Förderung der Unrechtseinsicht; Förderung von Wiedergutmachungsbemühungen; Ausgleich von Tatfolgen als Teil des Vollzugsplans). Das Vollzugsziel der „Förderung der Einsicht in die Tatfolgen“ wird oftmals mit einem Hinweis auf das Erreichen eines Ausgleichs mit dem Opfer, auf eine Wiedergutmachung bzw. auf einen TOA – als Teilbereich des Tatausgleichs²³ – verknüpft (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Rheinland, Sachsen, Thüringen). Länder wie Berlin, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern schreiben zumindest bei den Vorschriften zum Vollzugsplan vor, dass der „Ausgleich von Tatfolgen“ zu dessen notwendigem Inhalt gehört.

Zur Säule „Opferschutz“ gehören die Normen, die allein die Berücksichtigung von Opferinteressen bezwecken. Hier geht es um den Schutz des sozialen Nahraums des Opfers mit Blick auf mögliche Konfrontationen mit dem noch in-

¹⁶ Wulf, ZfStrVO 1985, S. 67.

¹⁷ Wulf, ZfStrVO 1985, S. 67.

¹⁸ Demnach sollte Absatz 1 des § 4 StVollzG um folgenden Satz 3 erweitert werden: „Zur Erreichung des Vollzugszieles sollen die Einsicht des Gefangenen in die Folgen der Tat, insbesondere für das Tatopfer, geweckt und geeignete Formen des Ausgleichs angestrebt werden“, s. BT-Drs. 11/3694, S. 3.

¹⁹ Vgl. Schöch, FS 2016, S. 274.

²⁰ BGBl. I, 2034; BT-Drucks. 16/813, S. 12.

²¹ In Art. 3 S. 2 BayStVollzG wird der Behandlungsauftrag aus Art. 2 BayStVollzG konkretisiert: Die Behandlung „dient der Verhütung weiterer Straftaten und dem Opferschutz“.

²² Joiko/Gelber, TOA-Magazin 01/2013, S. 15.

²³ Dazu Walter 2013/2014, S. 15.

¹⁰ In § 406h StPO wurde auch eine Hinweispflicht mit Blick auf diesen Rechtsanspruch eingeführt.

¹¹ S. die Begründung des Gesetzesentwurfs in BR-Drs. 829/03.

¹² BGBl. I, 2525.

¹³ Damit soll einer Überinformation des Opfers bspw. bereits bei Anzeigenerstattung entgegengewirkt werden, s. dazu Gelber/Walter, NSTZ 2013, S. 83.

¹⁴ Dies ist bemerkenswert, da kurz zuvor, am 16.5.1976, das Opferentschädigungsgesetz in Kraft getreten war.

¹⁵ Baumann u.a. 1992, S. 94.

haftierten oder bereits entlassenen Straftäter.²⁴ Zu diesen Normen zählen die Untersagung von Besuchen, Schriftwechsel und Telefongesprächen von und mit Opfern der Straftat bzw. gefährdeten Dritten (z.B. § 25 Nr. 3 StVollzG NRW)²⁵, die Berücksichtigung der Schutzinteressen der Opfer und gefährdeter Dritter bei der Ausgestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen (z.B. § 53 StVollzG NRW) sowie die Datenübermittlung an das Opfer zum Zweck des Gläubiger- und Opferschutzes (z.B. § 39 JVollzGB I).

b) Opferbezogene Regelungen in ausgewählten Bundesländern

Eine detaillierte opferbezogene Vollzugsgestaltung findet sich in **Nordrhein-Westfalen**.²⁶ Das 2015 verabschiedete Strafvollzugsgesetz²⁷ ist geprägt von der Arbeit des ehemaligen Justizvollzugsbeauftragten Michael Walter.²⁸ Dort finden sich neben rein opferschützenden Normen auch solche zur Förderung des Tauschgleichs. Das Bemühen des Täters um materielle Wiedergutmachung²⁹ wird gefördert, indem die Entschädigung der Opfer vorrangig vor dem Ausgleich der Gerichtskosten behandelt werden soll.³⁰ Zudem wurden in § 7 Abs. 4 StVollzG NRW in den JVA Ansprechpartner für Fragen des Opferschutzes und des Tauschgleichs eingesetzt. Nach dem Bericht des Justizvollzugsbeauftragten aus dem Jahr 2015 hat sich die Implementierung der Opferschutzbeauftragten bewährt. Ein wichtiger Schritt auf diesem Weg sei die Gründung eines Netzwerks der Ansprechpartner*innen für Opferbelange der einzelnen JVA gewesen, wobei deutlich geworden sei, wie wichtig der Erfahrungsaustausch ist³¹ und dass die Fallgestaltungen oftmals vom „Normalfall“ abweichen.³² Generell sei im Umgang mit Opfern zu berücksichtigen, dass die Kontaktaufnahme mit der Institution „Vollzug“ „als Indiz realer Angst zu werten“ sei. Ein opferorientierter Vollzug müsse es sich zur Aufgabe machen, derartige Ängste grundsätzlich ernst zu nehmen und angemessen damit umzugehen.

Zu den opferbezogenen Behandlungsmaßnahmen gehören altbewährte Instrumente wie das BIG (Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewalttäter) und BPS (Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter), es werden jedoch auch neue Methoden erprobt wie bspw. eine Gruppenmaßnahme zum Thema „Opferempathie“ in der JVA Schwerte.³³ Darüber hinaus hat das in Zusammenarbeit mit der TOA-Fachstelle „Die Brücke Dortmund e.V.“ entwickelte Modellprojekt zur Durchführung von TOA-Maßnahmen innerhalb des Vollzugs Mitte des Jahres 2014 begonnen.³⁴ Bis Dezember 2015 kam es dabei zu zwölf Vermittlungen, die in elf Fällen von dem Gefangenen ausgingen. Die Gefangenen haben laut Aussage der Beteiligten

die TOA-Maßnahme hochmotiviert und ernsthaft durchlaufen. Die den TOA-Maßnahmen zugrundeliegenden Delikte der Gefangenen hatten dabei eine Bandbreite von Vermögensdelikten über (z.T. schwere) Gewalttaten bis hin zu Kapitaldelikten.³⁵ Dies legt nahe, dass ein grundsätzlicher Ausschluss schwerster Delikte im Rahmen von TOA-Maßnahmen nicht gerechtfertigt ist. Der Justizvollzugsbeauftragte³⁶ betont in seinem Tätigkeitsbericht von 2015 abschließend, dass sich eine „Gefahr für die Resozialisierung von Gefangenen“ nicht gezeigt habe.³⁷

Niedersachsen fördert ebenfalls die Opferorientierung in Haftanstalten.³⁸ Dieses Bundesland ist ein Vorreiter beim Angebot von Ausgleichsverfahren, das dort im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern bereits Standard ist.³⁹ Die Vorreiterstellung in Sachen Ausgleichsverfahren belegt auch die Arbeit des niedersächsischen Vereins Konflikt-schlichtung in dem Projekt „Opfer und Täter im Gespräch (OTG)“ in enger Kooperation mit opferunterstützenden Einrichtungen und der JVA Oldenburg.⁴⁰

Darüber hinaus hat der Verein Waage Hannover e.V. im Laufe des Jahres 2016 im Hinblick auf ein niedersächsisches Modellprojekt die Konzeption eines Restorative Justice Programms vorbereitet, das über den klassischen TOA hinausgeht. Es beinhaltet zum einen die Erprobung der Konfliktvermittlung in schweren strafrechtlich relevanten Konflikten, insb. auch in Kooperation mit niedersächsischen JVA. Zum anderen soll über die stärkere Einbindung des sozialen Umfelds der Konfliktbeteiligten und einer Verankerung der Konfliktregelung im sozialen Nahraum den wesentlichen Aspekten der Restorative Justice-Philosophie stärker Geltung verschafft werden.⁴¹

Schleswig-Holstein widmet sich ebenfalls dem Opferschutz im Strafvollzug. Insbesondere ist § 21 Abs. 1 LStVollzG SH (Ausgleich von Tatfolgen) zu erwähnen, der explizit auch auf Angehörige der Geschädigten und Gefangenen als mögliche Beteiligte eines Ausgleichsverfahrens hinweist. Seit Januar 2013 läuft darüber hinaus das EU-Projekt „Restorative Justice nach der Verurteilung: Opfer schützen und unterstützen“. In Schleswig-Holstein fanden hierbei sog. Straf-Tat-Dialog-Gruppen mit „Opfern“ und parallel dazu Opferempathietrainings mit Gefangenen statt. Dieses Verfahren stieß bei allen Beteiligten offenbar auf positive Resonanz.⁴²

Bremen nahm von 2009 bis 2012 an dem europäischen Projekt „MEREPS“ teil. Auch hier lagen den 27 Fällen meist schwere Straftaten zugrunde, die in 15 Fällen mit einer Entschuldigung und in zwölf Fällen mit einer Schutzzerklärung seitens des Täters endeten.⁴³ Das Projekt ist zwar ebenfalls

24 Joiko/Gelber, TOA-Magazin 01/2013, S. 15.

25 Gem. § 37 SächsStVollzG gilt dies auch für Pakete.

26 S. §§ 7, 10, 25, 53, 57, 113, 115 StVollzG NRW sowie die Leitlinie 8 zum Strafvollzug NRW; s. hierzu Schaeff, ZStW 128 (2016), S. 209 ff.; Schöch, FS 2016, S. 276 f.

27 S. Schaeff, ZStW 128 (2016), S. 194 ff.

28 Walter 2011, S. 43 ff.

29 Schöch, FS 2016, S. 274.

30 S. dazu RV d. JM vom 14. April 2009 (5661-Z.18) unter Ziff. 1.2.: „Bei der Inanspruchnahme der Schuldnerin oder des Schuldners ist einer Wiedergutmachung des Schadens, der durch die abgeurteilte Tat verursacht wurde, regelmäßig der Vorrang einzuräumen“. S. außerdem § 37 V StVollzG NRW.

31 Kubink 2015, S. 212 f.

32 So hätten bspw. kontaktaufnehmende Tatopfer Gefährlichkeitsprognosen im Hinblick auf den Gefangenen erbeten. Die Erteilung derartiger Hinweise ist jedoch vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckt und wäre überdies auch inhaltlich höchst fragwürdig; s. Kubink 2015, S. 213.

33 Kubink 2015, S. 214 f.

34 S. dazu Walter 2013/14, S. 132 ff.

35 Kubink 2015, S. 216 f.

36 S. Kubink 2015, S. 210-217.

37 Kubink 2015, S. 211 f.

38 Vgl. nur § 192 IV NJVollzG.

39 S. § 69 NJVollzG (Hilfen im Vollzug); Grundlage für diesen Umstand war eine Mediationsausbildung der Waage Hannover e.V. für Mitarbeiter des niedersächsischen Justizvollzugs in den Jahren 2004/2005. Aus dem Absolventenkreis wurde ein landesweiter Mediatoren-Pool gebildet, der bei kollegialen Konflikten kompetente Vermittler bereithält.

40 Zum Konzept s. <http://www.konfliktschlichtung.de/wb/pages/opfer-und-taeter-im-gespraech-otg.php>.

41 S. unter <http://waage-hannover.de/waage/projekte-und-veranstaltungen/restorative-justice/>

42 S. hierzu Lummer, TOA-Magazin 01/2013, S. 30 ff.

43 Kaspar/Mayer, FS 2015, S. 264.

beendet. Der TOA gehört jedoch nun zum Vollzugsalltag in Bremen,⁴⁴ ebenso in Hamburg.⁴⁵

Auch in **Bayern**⁴⁶ und **Baden-Württemberg**⁴⁷ wurden Modellprojekte zum TOA durchgeführt. Während der Schwerpunkt in Bayern eher beim Ausgleich der materiellen Tatfolgen lag, stand in Baden-Württemberg die immaterielle Aussöhnung (gerade auch nach schweren Gewaltdelikten) im Vordergrund. Auch wenn der Zuschnitt beider Projekte somit recht unterschiedlich war, konnte jeweils gezeigt werden, dass der TOA unter den Bedingungen des Strafvollzugs durchführbar ist. Beide der gerade genannten Projekte sind inzwischen beendet; auch in Zukunft dürften aber schon nach den normativen Vorgaben in beiden Ländern weiterhin TOA-Verfahren innerhalb des Strafvollzugs zu erwarten sein: In Bayern ist das Anstreben eines TOA in Art. 78 Abs. 2 BayStVollzG geregelt, in Baden-Württemberg in § 2 JVollzGB III.

III. Bewertung und Perspektiven

Die erwähnten Projekte im Bereich des TOA im Strafvollzug haben zwar keine „quantitativen Erfolge“ im Sinne hoher Fallzahlen erzielt, zugleich aber auch keine unüberwindlichen Schwierigkeiten eines Ausgleichsverfahrens unter den Bedingungen des Strafvollzugs gezeigt. In einigen Fällen konnte dem (z.T. auch noch Jahre nach der Verurteilung bestehenden) Wunsch nach einem Ausgleich der Tat Rechnung getragen werden, was man durchaus als „qualitativen Erfolg“ werten kann. Einzelne auftretende Probleme, die sich in den Evaluationen gezeigt haben, sollten – unter Einbeziehung der Praxis anderer Länder – im Sinne einer möglichst bundesweiten Annäherung an eine „best practice“ behoben werden.

So sollte, um nur einige Beispiele herauszugreifen, über die Einrichtung eines „Opferkontos“ nachgedacht werden, auf das dann ein Teil des (ggf. leicht erhöhten) Arbeitsentgelts einfließen könnte.⁴⁸ So könnte auch der materielle Tatfolgenausgleich stärker gefördert werden. Letzteres wird vor allem in NRW praktiziert, wo der Wiedergutmachung des Schadens der Vorrang gegenüber einer Eintreibung der Gerichtskosten eingeräumt wird. Des Weiteren kann die Anstaltsleitung gem. § 37 IV StVollzG NRW den Gefangenen gestatten, Überbrückungsgeld schon vor der Entlassung für einen Tatausgleich in Anspruch zu nehmen.⁴⁹ Beides ist zu begrüßen. Positiv erscheint auch die in NRW erfolgte Etablierung fester Ansprechpartner in den einzelnen JVs, da die Maßnahme des Tatausgleichs dadurch bekanntgemacht und als Teil des Behandlungsprogramms etabliert wird. Schließlich überzeugt auch der in Schleswig-Holstein kodifizierte mögliche Einbezug von Angehörigen von Tätern oder Opfern in Ausgleichsverfahren, wenn dies von den Beteiligten gewünscht wird.

TOA-Maßnahmen sollten nach allem auch in Zukunft im Rahmen des Strafvollzugs gefördert werden, und zwar auch dann, wenn es um die immaterielle Aussöhnung geht. Denn manche Täter oder Opfer sind erst in diesem späten Stadium

hierfür bereit,⁵⁰ was mehr und mehr auch erkannt wird.⁵¹ Insbesondere für Opfer von sexueller und körperlicher Gewalt ist eine professionell begleitete Kommunikation mit dem Täter zwar erst dann sinnvoll und sicher, wenn das Opfer wieder genügend Stabilität erreicht hat⁵² und der Mediator die nötige Kompetenz im Umgang mit traumatisierten Opfern aufweist.⁵³ Kategorisch auszuschließen ist jedoch auch hier eine TOA-Maßnahme keinesfalls.⁵⁴ Es wird zwar immer wieder betont, dass nach empirischen Forschungen Opfer schwerer und schwerster Gewaltdelikte selten versöhnungsbereit seien;⁵⁵ in der jüngst erschienenen Untersuchung von Berndt konnten jedoch im Hinblick auf die Bereitschaft zur Teilnahme an einem TOA zwischen Nichtkontaktdeliktsoffern bzw. Nichtgewaltdeliktsoffern und Kontakt- und Gewaltdeliktsoffern keine Unterschiede festgestellt werden.⁵⁶

Auch das Informationsrecht für Opfer von Straftaten über den Ablauf des Vollzugs sowie die bevorstehende Entlassung des Täters ist äußerst bedeutsam, um retraumatisierende Begegnungen verhindern zu können. In diesen Kontext gehört auch die in einigen Ländern normierte Möglichkeit der Anstaltsleitung, jeglichen Kontakt des Täters mit dem Opfer oder gefährdeten Dritten zu unterbinden. Hier gilt es jedoch zu bedenken, dass bei allen opferorientierten Normen und Maßnahmen stets der Grundsatz der Freiwilligkeit und Autonomie der Beteiligten leitend sein sollte. „Es darf keinen ‚aufgedrängten‘ Schutz und keinen ‚erzwungenen‘ Ausgleich geben. Ein ‚Nein‘ ist selbstverständlich zu akzeptieren.“⁵⁷ Maßnahmen, die sich lediglich an mutmaßlichen Opferbedürfnissen ausrichten, führen zu einer abzulehnenden „Bevormundung“ und „Instrumentalisierung“ des Opfers.⁵⁸ Hat sich also eine Frau mit ihrem Partner ausgesöhnt und will ihn besuchen, so kann es nicht Sinn und Zweck derartiger Normen sein, ihr diesen Kontakt zu untersagen, solange es sich bei ihr um eine erwachsene Person handelt.

IV. Zu viel Opferschutz?

Bei der Bewertung der neu geschaffenen opferorientierten Regelungen muss man sich der Frage stellen, ob es mittlerweile ein „zu viel“ an Opferschutz gibt und ob mit diesen Regelungen eine „repressive Wende“⁵⁹ im Strafvollzug einhergehen könnte. Es wird in diesem Zusammenhang vorgebracht, dass der opferorientierte Strafvollzug „Teil einer sich ausbreitenden populistischen Bewegung“ sei und Folge einer mittlerweile rein „viktrophilen Gesellschaft“.⁶⁰ Feest kritisiert, dass der Opferbegriff im StVollzG NRW undefiniert und undifferenziert sei, weil alle von der Straftat Verletzten bzw. Geschädigten darunter fielen, ohne Rücksicht auf u.a. ihre soziale Stärke, ihre Hilfsbedürftigkeit sowie ihre Bereitschaft zu weiteren Kontakten mit dem Täter.⁶¹ Dem ist zu

44 Kaspar/Mayer, FS 2015, S. 264.

45 Mayer 2017.

46 Kaspar/Mayer, FS 2015, S. 262 f. Ausführlich hierzu Mayer 2017.

47 S. hierzu Wulf, TOA-Magazin 01/2013, S. 19 ff.; Andris 2015.

48 Kaspar/Mayer, FS 2015, S. 261.

49 Ebenso in Sachsen (§ 62 III SächsStVollzG).

50 S. dazu auch Walther 2002, S. 226: Die Ausgleichsbereitschaft der Täter stieg deutlich an, wenn die Tat 2 1/2 Jahre zurücklag.

51 Rössner, TOA-Magazin 01/2013, S. 9; Joiko/Gelber, TOA-Magazin 01/2013, S. 15.

52 Dazu Schulz, TOA-Magazin 02/2017, S. 16.

53 Rothbauer/Fett, TOA-Magazin 02/2017, S. 20; Schulz, TOA-Magazin 02/2017, S. 16.

54 S. hierzu TOA-Magazin 02/2017, S. 34; s. auch Walter 2013/14, S. 132 ff.

55 MüKo-Maier, 3. Aufl. (2016), § 46a Rn. 16; s. dagegen den positiven Erfahrungsbericht von Kleinhans TOA-Magazin 01/2013, S. 59 ff.

56 Berndt 2017, S. 397 f.

57 Joiko/Gelber, TOA-Magazin 01/2013, S. 16.

58 Berndt 2017, S. 470.

59 Wulf, ZfStrVo 1985, S. 69.

60 Feest, FS 2014, S. 175, 176.

61 Feest, FS 2014, S. 175.

entgegen, dass es natürlich nicht „das“ Opfer gibt, aber auch nicht „den“ Täter; es ist jedoch bereits gesetzestechisch vonnöten, mit allgemeinen Begriffen zu arbeiten. Die geforderte Differenzierung findet aber durchaus in den einzelnen Gesetzen statt, wenn dies ein sachlicher Grund erfordert; so wird bspw. in § 115 StVollzG NRW für den Auskunftsanspruch die Darlegung eines „berechtigten Interesses“ gefordert und dies bei einer Zulassung zur Nebenklage nur „in der Regel“ als gegeben angesehen.

Gewichtiger ist die Frage, ob eine Gefahr des Missbrauchs der Informationsrechte besteht. Das Opfer könnte bspw. die Information der Entlassung eines Sexualstraftäters in seinem sozialen Umfeld verbreiten, mit dem Ziel, den entlassenen Straftäter an den Pranger zu stellen und zu demütigen.⁶² Dies ist kein ganz abwegiges Szenario, auch wenn es dazu bislang soweit ersichtlich noch keine gesicherten Erfahrungsberichte gibt. Die weitere Entwicklung muss beobachtet werden, da die sozialen Medien in dieser Hinsicht ein im Vergleich zu früheren Zeiten deutlich erhöhtes Gefahrenpotenzial mit sich bringen. Die nie auszuschließende Gefahr eines Missbrauchs kann aber nicht dazu führen, hier die Opferbelange völlig auszublenden.

Die Unterbindung von Außenkontakten in einigen Bundesländern mag für die Gefangenen nicht wünschenswert sein, sie ist jedoch bspw. bei häuslicher Gewalt zu begrüßen, gerade auch, um Kinder zu schützen. Dass eine „paternalistische“ Bevormundung eines Opfers keinesfalls wünschenswert ist, dass also Besuche nicht untersagt werden sollten, wenn erwachsene Opfer dies wünschen,⁶³ wurde oben bereits klargestellt.

Des Weiteren werden drohende Konflikte bei der Behandlung des Täters befürchtet.⁶⁴ Hervorzuheben gilt, dass die Behandlungsmaßnahmen natürlich nicht nur opferorientiert sein dürfen (was aber so ohnehin nirgends gefordert wird). Ansonsten würde der Resozialisierungsprozess in der Tat gehindert bzw. unnötig eingeschränkt werden. Dies bedeutet, dass auch therapeutische Maßnahmen möglich sein und angeboten werden müssen, bei denen es nicht um die Aufarbeitung der Tat und um die Konfrontation mit dem Opfer und dessen Leid geht. Gerade für Täter, die ihre Tat noch leugnen, aber therapiewillig sind, würden sich sonst offensichtliche Probleme ergeben. Dieses Problem der Behandlung leugnender Täter stellt sich allerdings generell und unabhängig von der Einführung opferorientierter Regelungen im StVollzG.⁶⁵

Die Verbindung vollzugsöffnender Maßnahmen mit „berechtigten Schutzinteressen der Opfer“⁶⁶ wird ebenfalls stark kritisiert.⁶⁷ Allerdings fließt die Frage der Gefährdung der durch die Straftat unmittelbar betroffenen Opfer ohnehin in die Entscheidung über Vollzugslockerungen mit ein. Lediglich die Berücksichtigung gefährdeter Dritter ist etwas Neues. Um die nötige restriktive Auslegung zu wahren, muss hierbei wohl eine konkrete Gefahr für Dritte vorliegen wie bspw. bei extremistisch motivierten Gewaltdelikten oder angekündigten Racheakten,⁶⁸ aber auch bei Sexualdelikten im familiären

Bereich. Wenn solche konkreten Hinweise vorliegen, ist eine Berücksichtigung im Rahmen der Lockerungsentscheidung aber eine Selbstverständlichkeit. Es wird abzuwarten bleiben, ob die Regelungen tatsächlich zu einer (unnötig) restriktiven Handhabung der Lockerungspraxis führen.

Auch ist zu betonen, dass zwar eine Einsicht in die Tatschuld beim Täter für eine vollständige Resozialisierung förderlich ist. Das Behandlungsziel „Einsicht in die Tatschuld“ muss jedoch deliktsspezifisch gehandhabt werden und darf bspw. nicht dazu führen, dass etwa Lockerungsmaßnahmen von TOA-Maßnahmen abhängig gemacht werden.⁶⁹ Der Täter hat nämlich auch einen Anspruch darauf, seine Haft abzusitzen, ohne Mitleid für das Opfer zu zeigen. Dies wird bspw. bei Betrugstaten oftmals der Fall sein, gerade wenn Opfer große Firmen sind, also als juristische Personen persönlich nicht greifbar sind, bzw. wenn Opfer der Staat ist.⁷⁰

Mit Blick auf einen TOA wird vorgebracht, dass dieser unter den Zwangsbedingungen des Vollzugs kaum realisierbar sei.⁷¹ Dies ist jedoch ein Vorurteil, das die Praxis der oben erwähnten Modellprojekte nicht bestätigt.⁷² Insbesondere beruht auch ein TOA unter den Bedingungen des Strafvollzugs noch in ausreichender Weise auf Freiwilligkeit. Im Vollzug ist der Gefangene im Gegensatz zum Strafverfahren sogar „freier“, wenn es um einen TOA geht. Das klingt paradox, erklärt sich aber daraus, dass es in diesem Stadium nicht mehr um das Damoklesschwert der drohenden Strafe geht, die der Täter durch die Teilnahme an einem TOA möglicherweise unbedingt vermeiden oder reduzierten möchte. Natürlich gilt auch hier als Mindestbedingung ausreichender „Freiwilligkeit“, dass ein negativer Ausgang eines TOA als solcher nicht zu negativen Konsequenzen im Vollzugsalltag führen darf.⁷³

Nach unserer Auffassung birgt der TOA im Vollzug mehr Chancen als Risiken. Er kann nicht zuletzt einen positiven Akzent setzen, der im Kontrast zum notwendigerweise eher passiven, fremdgesteuerten Leben im Vollzug steht. Der Inhaftierte wird zu einem Handlungsakteur aufgewertet, der sich frei zu einem TOA-Ausgleichsverfahren entscheiden kann, in dem er zwar nach wie vor als „Täter“ angesprochen wird, aber zugleich als kompetenter Partner eines „kommunikativen Prozesses“ gefragt ist.

Dass die Einbeziehung der Opfer in den Strafvollzug „erhebliche Nachteile“⁷⁴ mit sich bringt, kann nach alledem bislang nicht bestätigt werden. Wird die Hinwendung zum Opfer vom Täter nicht erzwungen, ist die Gefahr eines repressiven Vollzugs (gerade) im Zusammenhang mit opferbezogener Vollzugsgestaltung zwar ernst zu nehmen, nach den bisherigen Erkenntnissen aber eher gering.⁷⁵

V. Fazit: Täterorientierter Strafvollzug unter Einbeziehung des Opfers

Die opferbezogene Aufarbeitung der Tat ist nach hier vertretener Ansicht ein wichtiger Baustein für ein künftiges sozial-

62 S. hierzu die Erfahrungen mit aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Tätern bei Asprion 2012.

63 So Feest, FS 2015, S. 176.

64 Schaerff, ZStW 128 (2016), S. 210.

65 S. dazu Kaspar/Kratzer-Ceylan 2017, S. 285 ff., 289.

66 § 53 V StVollzG NRW.

67 Schaerff, ZStW 128 (2016), S. 231; Köhne, JR 2016, S. 7ff.

68 Schöch, FS 2016, S. 277.

69 So aber noch der Vorschlag zur Änderung des StVollzG von 1988, BT-Drs. 11/3694, S. 3.

70 S. dazu Walthers 2002, S. 224 f.

71 Feest, FS 2014, S. 176; Schaerff, ZStW 128 (2016), S. 211.

72 S. nur die Ausgabe des TOA-Magazins 01/2013 mit dem Schwerpunkt TOA im Vollzug.

73 Joiko/Gelber TOA-Magazin 01/2013, S. 15.

74 Schaerff, ZStW 128 (2016), S. 210.

75 Dazu Wulf, ZfStrVO 1985, S. 69.

verantwortliches „Leben ohne Straftaten“.⁷⁶ Opferbezogene Vollzugsgestaltung stellt damit in erster Linie eine „Fortentwicklung des Behandlungsgedankens“ dar. Opferschutz hängt also (wie auch in Art. 3 S. 2 BayStVollzG zum Ausdruck kommt) eng mit dem Resozialisierungsziel zusammen, auch wenn man hierin keine eigenständige Aufgabe des Vollzugs sieht.⁷⁷

Auch für den Täter kann eine Wiedergutmachungsmaßnahme befreiend sein,⁷⁸ sie kann auch ihm eine Art Kontrolle über das Geschehen nach der Tat geben und wirkt damit gegen ein Gefühl der Hilflosigkeit bzw. des Ausgeliefertseins in der Haft.⁷⁹ Eine TOA-Maßnahme im Vollzug kann dem Täter die Möglichkeit geben, aus dem „Schatten des Täterdaseins“ herauszutreten.⁸⁰ Eine opferbezogene Vollzugsgestaltung ist damit auch für den Täter eine potenzielle Bereicherung.⁸¹ Die oftmals beschworene Polarität von Opferschutz und Täter-„Schutz“ existiert damit in diesem wichtigen Bereich nicht.

Opferbezogene Vollzugsgestaltung darf keinesfalls zu einer Vernachlässigung von Belangen des Gefangenen führen. Das Opfer und dessen notwendige Schutzbedürfnisse deswegen völlig auszublenden kann jedoch nicht der Weg sein, denn schließlich hat der Täter durch seine Straftat ein Opfer „erzeugt“, das aus der Biografie des Täters nicht gelöscht werden kann. Die „These von der Opferstellung der Gefangenen“⁸² muss also durch ein Klima der „Täterverantwortung“ ersetzt werden. Je mehr dies zum Selbstverständnis des Strafvollzugs und seiner Mitarbeiter gehört und entsprechende Angebote ausgebaut werden, desto eher werden die Gefangenen motiviert sein, sich der Tat und dem Opfer zu stellen. Hierdurch wird dem Opfer, dem Täter und nicht zuletzt auch der „Institution Strafvollzug“ einiges abverlangt. Es wird ihnen aber eben auch zugetraut, den Konflikt ein Stück weit eigenständig zu lösen. Dadurch erfährt der Gefangene Respekt und eine Aufwertung – ebenso wie das Opfer. Opferschutz und Täterverantwortung korrespondieren hier miteinander, sie stehen in einem „Ergänzungsverhältnis“.⁸³ Beides sollte im Strafvollzug der Zukunft eine noch wichtigere Rolle spielen.

Literaturverzeichnis:

- Andris, S.** (2015). Rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen des Täter-Opfer-Ausgleichs in Haft. Ein Beitrag zur Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs im baden-württembergischen Strafvollzug. DBH: Köln.
- Asprion, P.** (2013). Gefährliche Freiheit? Das Ende der Sicherungsverwahrung. Herder: Freiburg i. Brsg.
- Baumann, J., Brauneck A.-E. u.a.** (1992), Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM). Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer. C.H.Beck: München.
- Berndt, A. F.** (2017). Der Täter-Opfer-Ausgleich aus Sicht des Opfers, Theorie und Praxis einer alternativen strafrechtlichen Intervention unter Einbeziehung konsistenztheoretischer Annahmen, LIT-Verlag: Berlin.

Kaspar, J. (2004). Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht. LIT-Verlag: Münster.

Kaspar, J. & Kratzer-Ceylan, I. (2017). Forschungsperspektiven im Bereich der Sanktionierung gefährlicher Straftäter. In Kaspar, J. (Hrsg.), Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme – Reformbedarf – Forschungsperspektiven (S. 281-307). Nomos: Baden-Baden.

Kaspar, J./Weiler, E. & Schlickum, G. (2014). Der Täter-Opfer-Ausgleich. C.H. Beck: München.

Kubink, M. (2015). Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen. <http://www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de/infos/Infomaterial/index.php>

Mayer, Stefanie (2017). Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug. Vergleich der gesetzlichen Regelungen der Bundesländer und wissenschaftliche Begleitung des Pilotprojekts in Bayern, im Erscheinen.

Prittwitz, C., Protokoll der 36. Sitzung des Deutschen Bundestags vom 10.12.2003, 15. Wahlperiode, Protokoll Nr. 36.

Schroth, K. (2011). Die Rechte des Opfers im Strafprozess. C.F. Müller: Heidelberg u.a.

Walter, M. (2011; 2013/2014). Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Walther, J. (2002). Möglichkeiten und Perspektiven einer opferbezogenen Gestaltung des Strafvollzugs. Centaurus: Herbolzheim.

Veranstaltungshinweis

Wissen, was wir tun. Haltung und Handeln in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen

**Donnerstag, 8. März 2018 - 13:00
bis Freitag, 9. März 2018 - 14:00**

Unter dem Titel „Wissen, was wir tun. Haltung und Handeln in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen“ soll im März in Hamburg darüber beraten werden, wie die Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Personen als jene Agentur innerhalb des Strafsystems gestärkt werden kann, die diese Menschen als Bürger und Staatsbürger mit Menschenwürde und Rechten, mit Entwicklungspotenzialen und Ressourcen, mit Hilfebedarf und einem verfassungsrechtlichen und sozialrechtlichen Anspruch auf Hilfe anerkennt. Während der Tagung sollen die professionelle Haltung und ihre methodischen Grundlagen entsprechend dem heutigen fachlichen Niveau erörtert und dabei vor allem die Bedeutung von Verständigung, Wertschätzung und Beziehung zu Klienten und Klientinnen einerseits und kriminalpolitische Kooperationen und Strategien andererseits herausgearbeitet werden.

Weitere Informationen: www.wissen-was-wir-tun.de/
Adresse:

Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie
Horner Weg 170
22111 Hamburg

Programm: https://www.dbh-online.de/sites/default/files/veranstaltungen/anhaenge/hamburg_2018.pdf

⁷⁶ AE-WGM, S. 93; s. auch Wulf, ZfStrVO 1985, S. 68.

⁷⁷ Wulf, ZfStrVO 1985, S. 69.

⁷⁸ S. die eindringliche Fallschilderung im TOA-Magazin 02/2017, S. 34.

⁷⁹ Rothbauer/Fett, TOA-Magazin 02/2017, S. 20.

⁸⁰ S. dazu nur Lummer, TOA-Magazin 01/2013, S. 30 ff.

⁸¹ Dazu auch Rössner, TOA-Magazin 01/2013, S. 10 und Berndt 2017, S. 471.

⁸² Wulf, ZfStrVO 1985, S. 68.

⁸³ Walter 2011, S. 53; Berndt 2017, S. 471.

Michael Kubink, Isabel Henningsmeier

Die Entwicklung der opferbezogenen Vollzugsgestaltung

Eine kritische Bestandsaufnahme aus der Sicht des Justizvollzugsbeauftragten NRW

I. Einleitung

Der Justizvollzugsbeauftragte wirkt an der Entwicklung des nordrhein-westfälischen Strafvollzuges mit. Beginnend mit den landesweiten Leitlinien¹ für den Strafvollzug aus dem Jahr 2012 bis hin zur Mitgestaltung der einschlägigen Neuregelungen des Strafvollzugsgesetzes NRW von 2015 war der Justizvollzugsbeauftragte maßgeblich an der Ausarbeitung der neuen Agenda der opferbezogenen Vollzugsgestaltung beteiligt.² Diese Vorgeschichte³ macht den Justizvollzugsbeauftragten naturgemäß zum aufmerksamen Beobachter der weiteren Geschehnisse. Daher verwundert es auch nicht, dass die Schriftenleitung um eine kurze Bestandsaufnahme gebeten hat – eine Bitte, der wir gerne nachkommen.

Das Bundesverfassungsgericht leitet aus Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG eine staatliche Schutzpflicht für potenzielle Opfer von Straftaten ab.⁴ Dieser Schutzauftrag mit Verfassungsrang hat auch Bedeutung für den Strafvollzug. Die opferbezogene Vollzugsgestaltung wird damit zu einem besonderen Baustein im Modell eines modernen Strafvollzuges, weil sie eine zuvor ungewohnte Verschränkung des Behandlungsvollzuges mit den Belangen des von der Straftat leidvoll Betroffenen herstellt. Im Opfer konzentriert sich der soziale Schaden der Straftat. So gesehen erfährt der Opferbezug eine enge Rückbindung an die weiter gedachten Funktionen des Strafvollzuges, die eben auch Interessen der Geschädigten und der Tataufarbeitung im weitesten Sinne einer dauerhaften sozialen Konfliktlösung in sich tragen. Schon in einem Entwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes aus dem Jahre 1988 formulierte der Bundesgesetzgeber: „Das Verhältnis des Täters zum Opfer ist ein Lernfeld für soziale Verantwortung, die zum Vollzugsziel gehört“⁵.

Unsere Überlegungen beinhalten mithin die kritische Bestandsaufnahme einer schwer einzuordnenden Programmatik. Eine solche Selbstüberprüfung ist allein schon deshalb lehrreich, weil sie verdeutlicht, ob tatsächlich neue Inhalte gestaltet werden konnten oder nur neue Etiketten auf „alte Produkte“ geheftet wurden. Gerade den aus dem Design der ambulanten Sanktionsalternativen schon besser vertrauten Maßnahmen der Wiedergutmachung sagen Skeptiker bekanntlich nach, dass sie zwar mit Opferinteressen argumentierten. Aber in Wahrheit handele es sich um täterorientierte Diversionsstrategien. Dies geht dann regelmäßig mit der – sicher begründeten – Forderung einher, tatsächlich mehr für die Opfer von Straftaten zu tun. Umgekehrt stellt sich

natürlich auch die Frage, ob eine opferbezogene Vollzugsgestaltung nicht geradezu zwangsläufig zu konzeptionellen Spannungen und Friktionen im Verhältnis zum Resozialisierungsauftrag führen muss.⁶ So oder so ist die opferbezogene Vollzugsgestaltung sicherlich kein unumstrittenes Konzept.

Der nachfolgende Beitrag will in geraffter Weise⁷ darlegen, was an der Programmatik gezeichnet hat, wo möglicherweise Nachbesserungsbedarf besteht und inwieweit eine programmatische Neubestimmung erforderlich sein könnte. Denn wir wissen heute aus verschiedenen Bereichen, dass die Verwirklichung von Opferrechten in Deutschland tatsächlich nur unzureichend funktioniert⁸.

II. Überblick – was beinhaltet die Programmatik der opferbezogenen Vollzugsgestaltung

Bei der opferbezogenen Vollzugsgestaltung handelt es sich um einen komplexen Handlungsauftrag, den der Gesetzgeber mit dem Strafvollzugsgesetz NRW im Jahre 2015⁹ an die Vollzugspraxis erteilt hat. Dieser Auftrag wirft zahlreiche vollzugsorganisatorische (z.B. der Einbindung in die Vollzugsplanung), rechtliche (z.B. des Datenschutzes) und tatsächliche Fragen (z.B. zur Identifizierung von anfragenden Tatopfern) auf. Opfer und ihre Interessen werden bei den verschiedensten Vollzugsentscheidungen berührt. So beispielsweise wenn das erste Mal Lockerungen gewährt werden und die Entlassung bevorsteht.

Trotz aller strukturellen Unübersichtlichkeit kann man die Elemente der opferbezogenen Vollzugsgestaltung grob in drei Hauptbereiche einordnen.

Zum einen geht es um opferbezogene Behandlungsmaßnahmen, die nunmehr in die klassische Programmatik des Resozialisierungsvollzuges eingewoben werden mussten. Auf dieser Ebene soll Opferschutz gleichsam „durch die Hintertür“ betrieben werden, indem Täterarbeit im weitesten Sinne nun auch „durch die Brille“ der Geschädigten erfolgt. Ziel ist eine opferorientierte Rückfallprävention. Als zentrale Vorschrift erscheint § 7 StVollzG NRW¹⁰, demzufolge „die berechtigten Belange der Opfer bei der Gestaltung des Vollzuges, insbesondere bei vollzugsöffnenden Maßnahmen und bei der Erteilung von Weisungen sowie bei der Eingliederung und Entlas-

1 Die Empfehlung zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung findet sich in Leitlinie 8.

2 Dieser Verdienst ehrt freilich in erster Linie meinen Vorgänger, Prof. Dr. Michael Walter, der das Amt des Justizvollzugsbeauftragten von 2010 bis Anfang 2014 innehatte.

3 Bundesweit erstmals näher reflektiert wurde die Idee der opferbezogenen Vollzugsgestaltung schon 1984 in der Monografie „Opferbezogene Strafrechtspflege“ von Rössner und Wulff. Zu den langfristigen Entwicklungen im Einzelnen Schöch, FS 4/2016, S. 274 ff.

4 BVerfGE 109, 133.

5 BT-Drs. 11/3694, S. 7, in der Begründung des Bundesrats-Entwurfs vom 23. September 1988. Der Entwurf unterfiel letztlich der parlamentarischen Diskontinuität.

6 Köhne, JR 2016, S. 7 ff. (9), sieht im Lichte der opferbezogenen Vollzugsgestaltung die „ernste Erwartung von Nachteilen für die Resozialisierung von Strafgefangenen“.

7 Grundlegend in den Tätigkeitsberichten des Justizvollzugsbeauftragten 2011, S. 44 ff. und 2013/2014, S. 120 ff. sowie bestandsaufnehmend im Tätigkeitsbericht 2015, S. 210 ff.

8 Blum/Hüls/Lindemann/Möller, MSchrKrim 1/2012, S. 71, zu Ambivalenzen des Opferschutzes hierzulande. Demnach seien die Bedürfnisse von Opfern beispielsweise der strafrechtlichen Rechtsprechung nur unzulänglich bewusst. Zugleich seien Tendenzen einer kriminalpolitischen Instrumentalisierung des Tatopfers erkennbar. Bestimmte Opferhilfeangebote bedürften der Erweiterung, andere schienen überzogen.

9 Und parallel dazu im Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz NRW.

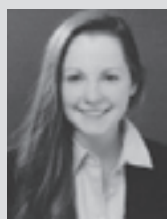
10 Mit Gesetz vom 5. April 2017, LT-Drs. 16/239, wurden geringfügige Änderungen in den Formulierungen der opferbezogenen Vollzugsgestaltung vorgenommen, die in der Substanz aber keinen Wandel herbeigeführt haben. Insbesondere wurden die betreffenden Regelungen für den Erwachsenenbereich nun auf den Bereich des Jugendstrafvollzuges übertragen.

„*sung der Gefangenen zu berücksichtigen sind*“ (§ 7 Abs. 1 Satz 1 StVollzG NRW). Diese Grundregel wird von Einzelregelungen flankiert, insbesondere von Konkretisierungen der Vollzugsplanung, die gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 13 StVollzG NRW „*opferbezogene Behandlungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen*“ einbeziehen soll. Eingrenzend sieht demgegenüber § 25 Nr. 3 StVollzG ein mögliches Verbot von Besuchen, Schriftwechseln und Telefongesprächen vor, wenn „*Gefangene mit Opfern von Straftaten der Gefangenen in Verbindung treten wollen und durch den Kontakt nachteilige Auswirkungen auf die Opfer (...) zu befürchten sind*“. Auch bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen ist auf die Schutzinteressen der Opfer Rücksicht zu nehmen (vgl. §§ 53 Abs. 5, 57 Nr. 4 StVollzG NRW).



Michael Kubink

Justizvollzugsbeauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen und Hochschullehrer an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.
michael.kubink@justizvollzugsbeauftragter.nrw.de.



Isabel Henningsmeier

Studentin an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

Auf der zweiten Ebene geht es um unmittelbare Opferinteressen, die vor allem auf Informationsansprüche abzielen. Diese sind in § 115 StVollzG NRW geregelt.¹¹ Nach § 115 Abs. 1 StVollzG NRW wird „*Opfern auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Inhaftierung und deren Beendigung, die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, opferbezogenen Weisungen...*“ etc. gewährt. Darüber hinaus werden Opfer nach Abs. 2 über die Flucht von Gefangenen informiert. Auch können (wiederum auf Antrag) Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse des Gefangenen erteilt werden (vgl. § 115 Abs. 3 StVollzG NRW). Bei der Neuregelung der Opferinformationsrechte ging es darum,

bereits bestehende Opferinformationsansprüche gegenüber den Staatsanwaltschaften und Gerichten gemäß § 406d Abs. 2 StPO im Sinne einer Mitwirkung der Justizvollzugsanstalten zu verzahnen. Zugleich sollten vermehrt unmittelbare Informationsmöglichkeiten über den Gefangenen bei den Justizvollzugsanstalten geschaffen werden. Teilweise werden auch weitergehende Inhalte als bisher gewährt, z.B. hinsichtlich der Unterbringung eines Gefangenen im offenen Vollzug. Übersichtlich ist das dichte Geflecht der Ansprüche freilich auch heute noch nicht.

Ein „Mittelding“ – also gleichsam eine dritte Ebene des Opferbezugs – stellt der bereits bei § 10 Abs. 1 Nr. 13 StVollzG NRW erwähnte Täter-Opfer-Ausgleich dar, weil in diesen Fällen eine Maßnahme erfolgt, die beide – Täter und Opfer – zusammenführt. Anders als häufig angenommen, sind Opfer gerade nicht ausschließlich von Rachegefühlen und negativen Emotionen getrieben, sondern bedürfen und erwünschen sich oft auch eine Wiedergutmachung.¹² Durch

Aufarbeitung des Tatgeschehens soll in der Sprache der Kriminologie eine „sekundäre Viktimisierung“ – also eine erneute Negativerfahrung – rückblickend vermieden werden. Dies ist zugleich eine Art von Opferresozialisierung.¹³ Hinsichtlich Verantwortungsübernahme und Opferempathie skizziert gerade der Täter-Opfer-Ausgleich das Ideal der opferbezogenen Vollzugsgestaltung im Sinne eines für beide Seiten vorteilhaften Interessenausgleichs.

III. Bestandsaufnahme – Umsetzung in der Vollzugspraxis

1) Die Informationsgewinnung

Zunächst stellt sich die Frage, wie bisher das Wissen über die Umsetzung der opferbezogenen Vollzugsgestaltung im Strafvollzugssystem generiert wird. Bei der Justizvollzugsanstalt in Schwerte ist ein Netzwerk eingerichtet¹⁴, das alle zwei Jahre Entwicklungen im Bereich der opferbezogenen Vollzugsgestaltung erörtert. Dort erfolgt ein interdisziplinärer Austausch unter Juristen, Seelsorgern und Therapeuten u.a. über alltagspraktische Problemstellungen, aber auch über grundlegende Fragen auf den zuvor beschriebenen drei Gestaltungsebenen (Täterarbeit, Opferinformation, Täter-Opfer-Ausgleich). Dieser Zirkel hat zumindest den theoretischen Anspruch, landesweit koordinierend Informationen zu sammeln. Zuletzt hat ein Netzwerktreffen am 3. Juli 2017 stattgefunden, der Justizvollzugsbeauftragte war daran beteiligt.

Darüber hinaus findet nach hiesiger Kenntnis jährlich ein von der Landesjustizverwaltung (nun „Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen“) organisierter Erfahrungsaustausch statt. Diese Termine führen die mittlerweile an allen 36 Justizvollzugsanstalten des Landes etablierten Ansprechpartner für Opferbelange (vgl. § 7 Abs. 4 StVollzG NRW) zusammen. Nähere Erkenntnisse über die Ergebnisse dieser Gesprächsrunden liegen dem Justizvollzugsbeauftragten nicht vor.

Selbstverständlich befasst sich der Justizvollzugsbeauftragte auch originär mit Fragen der opferbezogenen Vollzugsgestaltung, sei es bei Gesprächsterminen im Rahmen von Anstaltsbesuchen oder durch Arbeit am „grünen Tisch“ im Kontext wissenschaftlicher Hintergrundanalysen.

2) Die verfügbaren Befunde und Hinweise auf konkrete Defizite

Um es vorwegzunehmen: Die Daten- und Informationslage ist tendenziell schlecht. Wir wissen relativ wenig über das, was im Lichte der opferbezogenen Vollzugsgestaltung in der Praxis tatsächlich passiert. Die uns vorliegenden Erkenntnisse und Befunde werden im Folgenden systematisiert und zusammengefasst.

a) Täterarbeit im weitesten Sinne

Auf dieser Ebene findet eine breite Palette von Maßnahmen statt, die vom Empathie-Training bis hin zur Erlangung spezieller Fähigkeiten, die vorhandenen Verhaltensrisiken der Gefangenen reduzieren helfen (sog. Skills-Trainings), reicht. Das können gewalttätige Programme, aber auch psycho- und sozialtherapeutische Maßnahmen sein. Eine klare Grenz-

¹¹ Mit der Neuregelung vom 5. April 2017 sind die betreffenden Vorschriften nun in § 116 – mit unveränderter Zuordnung der Absätze – zu finden.

¹² Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten, 2011, S. 45 f. Dort u.a. mit Hinweisen auf zahlreiche Forschungsergebnisse von Schneider und auch von

Kilchling, Opferinteressen und Strafverfolgung, 1995.

¹³ Schneider, Kriminologie, 1987, S. 774.

¹⁴ Dazu schon Gelber/M. Walter, BewHi 2013, S. 5 ff.

ziehung von schon lange bekannten Standardmaßnahmen und -programmen des Behandlungsvollzuges zu spezifisch opferbezogenen Komponenten ist nach Ansicht des Justizvollzugsbeauftragten allerdings kaum möglich.

b) Täter-Opfer-Ausgleich

Etwas transparenter sehen die Informationen im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs aus. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die betreffenden Maßnahmen sich derzeit im Wesentlichen auf ein Projekt beschränken. Hier besteht für den durchführenden freien Träger der Straffälligenhilfe eine Berichtspflicht im Rahmen von zugrunde liegenden Förderrichtlinien.¹⁵

Im Juni 2015 wurde bei der JVA Schwerte ein auf drei Jahre angelegtes Pilotprojekt eingerichtet. Dort konnte die Brücke e.V. Dortmund als Kooperationspartner gewonnen werden. Seit Beginn des Projekts sind 35 Vermittlungsanfragen eingegangen. Nur zweimal geschah dies auf Initiative des Opfers, im Übrigen auf Anregung von Gefangenen der JVA Schwerte, denen die Tatopfer dann zumeist ihrerseits namentlich bekannt waren. Rund 50% der Fälle seien positiv durch eine erfolgreiche Vermittlungsvereinbarung abgeschlossen worden.

Die Vermittlung erfolgt im Projektkontext regelmäßig im persönlichen Dialog zwischen Opfern und Gefangenen, moderiert durch den Mediator. Möglich ist aber auch ein sog. mittelbarer Dialog, d.h. es findet eine Vermittlung ohne direkten Kontakt von Opfer und Gefangenen statt. Der Mediator macht in diesen Fällen Vermittlungsvorschläge auf der Grundlage vorheriger Individualgespräche mit beiden Parteien. Inhaltlich kann die Vereinbarung in materieller Schadenswiedergutmachung bestehen, aber auch auf immaterielle – mehr symbolische – Akte wie Entschuldigungen bzw. kleinere Geschenke hinauslaufen. Finanziellen Ausgleichsleistungen sind dabei angesichts der geringfügigen Entlohnung der Gefangenen freilich enge Grenzen gesetzt.

Oft kommt es zu Einigungen über Verhaltensplanungen nach dem Entlassungszeitpunkt. Beispielsweise wird Konsens hergestellt, dass der entlassene Gefangene seinen Wohnsitz nicht in der Heimatgemeinde des früheren Opfers nimmt. Zur Vermeidung von neuen Opfertraumatisierungen verpflichten sich Gefangene insbesondere bei hochpersönlichen Delikten – wie sexuellem Missbrauch oder Vergewaltigungen – auch zu einseitigen Erklärungen mit entsprechendem Inhalt.

Im Verständnis des Projektbetreibers sind keine Tatbestände von der Vermittlung ausgeschlossen. Als besonders geeignet erschienen Gewaltdelikte, sogar versuchte und vollendete Tötungsdelikte seien „programmtauglich“¹⁶. Die Vermittlung sei in diesen Fällen jedoch besonders zeitaufwendig.

Der Projektbetreiber sieht verschiedene Hemmnisse, die einer weitergehenden Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs entgegenstünden. Hinderlich sei insbesondere, dass der TOA im Rahmen der Projektierung praktisch nur zusammen mit bereits bekannten Opfern¹⁷ erfolgen könne.¹⁸ Soweit ein Ge-

fänger Interesse an einem TOA zeige, ohne das Opfer bereits zu kennen, sei eine Kontaktaufnahme zu diesem faktisch nicht möglich, da die Haftanstalt keinen Zugriff auf die benötigten Daten der Opfer habe. Diese dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gespeichert werden; auch könne die Ermittlungsakte nicht angefordert werden. Die Staatsanwaltschaften sähen sich nach Abschluss des Strafverfahrens nicht mehr für eine Datenübermittlung zuständig. Hier spielt sicher zunächst der oben durch § 25 Nr. 3 StVollzG NRW beschriebene Vorbehalt befürchteter Auswirkungen ungewollter Opferkontakte eine Rolle. Darüber hinaus geht es aber auch um teilweise noch ungeklärte Rechtsfragen, beispielsweise über mögliche Auskunftersuchen der Justizvollzugsanstalt bei der aktenführenden Staatsanwaltschaft auf der Grundlage von § 474 StPO.¹⁹

Von anderer Seite wird darauf hingewiesen, der Wunsch eines Täter-Opfer-Ausgleichs werde von Gefangenen häufiger im Vorfeld einer möglichen vorzeitigen Entlassung zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt geäußert.²⁰ An solchen Fällen lässt sich dann schnell der auch strategische Nutzwert vorgeblich opferinteressierter Motive ablesen.

c) Opferinformation – Erkenntnisse der Ansprechpartner

Die Ansprechpartner für Opferbelange verkörpern in Persona die Idee der opferbezogenen Vollzugsgestaltung. Sie sorgen für die Einbringung der Opferperspektive in den Vollzugsalltag, sei es bei Vollzugsplankonferenzen, Lockerungsentscheidungen oder bei der Vorbereitung der Entlassung. Auch für die Förderung von Schadenswiedergutmachungen sollen sie sich einsetzen. Die Ansprechpartner sind also auf allen Ebenen der Programmatik als Vermittler vorgesehen. Ein Schwerpunkt ihrer Tätigkeit dürfte aber bei der Verwirklichung der beschriebenen Opferinformationsrechte liegen; für interessierte Opfer sind die Ansprechpartner erste Anlaufstelle innerhalb der Anstalt.

Nach den hier vorhandenen Informationen werden die Dienste der Ansprechpartner für Opferbelange bisher allerdings nur sehr rudimentär wahrgenommen. Aus einzelnen Anstalten ist zu vernehmen, dass die dortigen Ansprechpartner über Monate hinweg keine Anfragen erhalten hätten. Als wesentliches Manko wird insbesondere angesehen, dass den Opfern der Vollstreckungsplan des Landes nicht vertraut sei. Sie wüssten folglich nicht, in welcher Justizvollzugsanstalt der Inhaftierte untergebracht ist und an wen sie sich insoweit wenden könnten. Dies konterkariert die Intention, die mit der landesweiten Einführung von Ansprechpartnern verbunden war – den Opfern einen möglichst barrierefreien Zugang zu ihren Informationsrechten zu gewähren.

Von einzelnen Anstalten wird daher angemahnt, es fehle eine übergeordnete Instanz, die zwischen den einzelnen Ansprechpartnern für Opferbelange koordiniere. Zugleich mange es an Informationsunterlagen, die den Opfern zum geeigneten Zeitpunkt ausgehändigt werden könnten.

¹⁵ Die nachfolgend geschilderten Befunde wurden auch anlässlich des Netzwerktreffens vom 3. Juli 2017 diskutiert.

¹⁶ Im Rahmen eines bayerischen Projekts, dass seit 2013 in der JVA Landsberg durchgeführt wird, wurden Sexualdelikte und schwerste Gewalttaten hingegen aus dem TOA-Programm ausgeschlossen, dazu Kaspar/Mayer, FS 4/2015, S. 261 ff. (262).

¹⁷ Oft können die Anschriften der Opfer über die Akteneinsichtsrechte von Strafverteidigern der Gefangenen gemäß § 406e StPO erlangt werden.

¹⁸ Bei dem erwähnten bayerischen Projekt in der JVA Landsberg werden geeignete Gefangene schon im Rahmen des Zugangsgesprächs über die Möglichkeit des TOA informiert. In einem anderen Projekt in der JVA Oslebshausen (Bremen), das im Jahr 2009 startete, werden Informationsmaterialien zum TOA in der An-

stalt ausgehängt. Zu den beiden Projekten Kaspar/Mayer, FS 4/2015, S. 261 ff. (263 f.).

¹⁹ Näher Schöch, FS 4/2016, S. 274 ff. (277).

²⁰ Dünkel, ZfStrVo 1990, S. 105, spricht hier von „Zweckanpassung und Heuchelei“, welche aber geradezu herausgefordert würde, wenn Täter-Opfer-Ausgleich und Vollzugslockerungen bzw. Entlassungsentscheidungen miteinander verknüpft würden.

IV. Kritik und neue Ideen

Die einleitend formulierte Frage nach dem Erfolg der neuen Programmatik der opferbezogenen Vollzugsgestaltung lässt sich auf der Grundlage der vorhandenen Informationen und Befunde nur schwer beantworten. Wir wissen bis heute nicht genau, in welchem Umfang und mit welcher Qualität die opferbezogene Vollzugsgestaltung bisher in den nordrhein-westfälischen Behandlungsvollzug eingeflossen ist. Auch die Frage, ob und inwieweit sich Opferorientierung und Resozialisierungsgedanke möglicherweise hemmen, konnte nicht beantwortet werden. Im Rahmen der vielfältigen Täterarbeit in den hiesigen Justizvollzugsanstalten spricht vieles dafür, dass tatsächlich neue Angebote, die spezifisch auf das Verständnis für das Opfer und sein Leid ausgerichtet sind, und traditionelle Maßnahmen, bei denen die neue Aufgabenstellung schlicht hinzudefiniert wird, nebeneinander stehen.

1) Internationale Ansätze

Um Gestaltungsperspektiven weitrahmig auszuloten, hilft oft einmal der internationale Vergleich. Gerade daran zeigt sich, dass der Opferbezug in Deutschland – zumal im Bereich des Strafvollzuges – noch wenig ausgereift ist. Vor allem in der anglo-amerikanischen Sanktionskultur hat die sog. *restorative justice* in den letzten Jahren einen hohen Stellenwert erlangt. Diese hierzulande bisher eher unvertraute Bewegung steht begrifflich in etwa für „ausgleichende Gerechtigkeit“ und „wiederherstellende Justiz“.²¹ Ziel ist es, Täter, Opfer und andere Betroffene in die Konfliktlösung mit einzubeziehen und so das gestörte gesellschaftliche Verhältnis wiederherzustellen. Hier sind insbesondere Wiedergutmachung, Vertrauen und Versöhnung als Stichworte zu nennen:

- Eine Studie der Universität von Sheffield kommt zu dem Ergebnis, dass diese Art der Vollzugsgestaltung – z.B. durch Ableistung ehrenamtlicher Arbeit seitens der Gefangenen – den Rückfall durch Begehung neuer Straftaten um bis zu 27% senkt.²²
- Die Bewegung zielt vor allem auf die Entwicklung von Opferempathie ab. Es werden sogenannte „Victim Offender Groups“ gebildet, in denen Täter und Opfer unterschiedlicher Straftaten aufeinander treffen. Dieses Design wird dann auch in den Gefängnisalltag übertragen. So werden unter anderem Tage der offenen Türen für Opfer veranstaltet, an denen sie sich über Möglichkeiten und Rechte informieren können. Angesichts dieses Selbstverständnisses nennen sich einige Gefängnisse in verschiedenen Ländern „Restorative Prisons“. Insgesamt wird der Gesellschaft hier ein besserer Einblick in die Strukturen und Programme des Strafvollzuges gewährt, um dessen Praxis transparenter – auch „opfernäher“ – zu machen.²³
- In der Schweiz existiert sogar für jeden Strafgefangenen ein individueller Wiedergutmachungsplan, der insbesondere der Schuldenregulierung dient.²⁴

Die Tatsache, dass neue Denkansätze im Strafvollzug und in der Kriminalrechtspflege insgesamt hierzulande noch nicht ausreichend akzeptiert sind, hängt folglich auch mit zu eng geführten kriminalpolitischen Diskussionen zusammen. Man sollte künftig mehr Mut beweisen, auch einmal über den nationalen Tellerrand hinauszuschauen und sich mit internationalen Entwicklungen besser vertraut machen. Dies bietet eine breitere wissenschaftliche Grundlage für die (Fort-)Entwicklung von Vollzugskonzepten.

2) Der Opferschutz muss im Vordergrund stehen

Die Suche nach „dem Neuen“ sollte aber nicht übertrieben werden. Insgesamt ist zu beachten, dass die Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs – insbesondere aus Opfer-sicht – immer auch etwas mit gesellschaftlicher Nachvollziehbarkeit zu tun hat. Beim Täter-Opfer-Ausgleich aus dem Vollzug heraus sollten daher künftig verschiedene Grundbedingungen noch deutlicher geklärt werden:

- Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eng am Opferwillen zu orientieren; er hat Angebotscharakter. Insbesondere darf es keinen „aufgedrängten“ TOA geben. Es besteht eine „Grundfreiheit des Deliktsoffers, einen Kontakt mit ‚seinem‘ Täter abzulehnen“²⁵. Die notwendigen Rückzugsräume müssen geschützt werden. Diese Bedingung dürfte derzeit zwar grundsätzlich beachtet werden, sie schränkt aber zugleich Vorstellungen deutlich ein, vermehrt von außen auf unbekannte Opfer heranzutreten (vgl. erneut den Gedanken von § 25 Nr. 3 StVollzG NRW).
- Vor diesem Hintergrund sollte darüber nachgedacht werden, die schon heute praktizierte Variante des „kontaktlosen“ Täter-Opfer-Ausgleichs noch weiter in den Focus zu rücken. Damit kann die zuvor beschriebene Gefahr sog. sekundärer Viktimisierungen (Traumatisierungen) erheblich eingegrenzt werden.
- Es sollte Zurückhaltung bei der Einbeziehung von Extremfällen vorherrschen. Zwar kann im Kontext von Beziehungsdelikten oder von häuslicher Gewalt im seltenen Einzelfall auch bei (versuchten) Tötungstaten ein Aufeinanderzugehen von Täter und Opfer (bzw. Angehörigen) begründet sein. Solche Fallgestaltungen sollten aber nicht das konzeptionelle Grundverständnis prägen. Sie sind als Gegenstand werbender Maßnahmen der Fallakquise ungeeignet. Werbende Öffentlichkeitsarbeit sollte über die lokale Projektebene hinaus erfolgen, muss aber sensibel gestaltet werden.
- Der Täter-Opfer-Ausgleich sollte insgesamt eine stärkere Opferausrichtung erfahren. Dafür gibt es durchaus geeignete Ansätze. Neue Schlichtungskonzepte setzen sich heute beispielsweise mit dem Bewältigungsverhalten der Opfer im Umgang mit den Folgen und persönlichen Erfahrungen der Straftat (sog. Coping-Fähigkeiten) auseinander.²⁶ Entsprechende Modelle der psychologischen Opferunterstützung könnten – näher überprüft und ggf. angepasst an die hiesigen Belange – sicherlich ein Ansatz sein, um Ausgleichsmaßnahmen auch aus der Sicht von Opfern und Verletzten künftig attraktiver zu machen.

21 Meyer, in: *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*, Schöch/Jehle (Hrsg.), 2004, S. 415. Zusammenfassend zu internationalen Perspektiven siehe den Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten 2011, S. 97 ff.

22 www.cam.ac.uk/news/restorative-justice-reduces-crime-by-27. Informationen der University of Cambridge. Natürlich sind solche Befunde mit Vorbehalt zu interpretieren und zunächst auf ihre Übertragbarkeit unter den hiesigen Rahmenbedingungen des Strafvollzuges zu überprüfen.

23 <http://westerncriminology.org/documents/WCR/vol1n1/Umbreit/Umbreit/html>.

24 Aebersold, zur *Restorative Justice* in der Schweiz, in Schöch/Jehle: *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*, 2004, S. 437.

25 S. Walther, ZStW 1999, S. 123 ff. (137 f.).

26 Siehe z.B. das Projekt „Außergerichtliche Konfliktschlichtung als opferschützendes Instrument“ – gefördert durch das EU-Programm „Criminal Justice“ von 2011-2013.

Soweit es um die wichtige Rolle der Ansprechpartner für Opferbelange geht, hakt es an verschiedenen Stellen. Wie zuvor dargelegt, ist es schon in rechtlicher Hinsicht nicht einfach, zwischen staatsanwaltlichen und originär vollzuglichen Aufgaben und Zuständigkeiten zu unterscheiden. Insoweit wären noch deutlicher verständliche Handreichungen durch die Aufsichtsbehörde oder auch Fortbildungsmaßnahmen angezeigt.

Da die Ansprechpartner für Opferbelange regelmäßig auf Kenntnisse „ihrer“ Anstalt und „ihrer“ Gefangenen beschränkt sind, sollte dem bereits erwähnten Vorschlag gefolgt werden, einen Koordinator zwischen den Ansprechpartnern zu etablieren. Dieser kann dann gemäß dem Profil des landesweiten Vollstreckungsplans Informationsanfragen an die örtlich Zuständigen weiterreichen.

V. Fazit und Vorschläge

Die opferbezogene Vollzugsgestaltung – insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich – muss sich verständlich in kriminalpolitische Diskussionen einpassen, wenn sie realistische Ausichten auf Weiterentwicklung haben will. Sie darf nicht zu weit in das „Reich der Alternativen abrutschen“.

Insbesondere muss die gesamte Programmatik noch stärker ernsthaft opferbezogen konturiert werden. Es geht um realen und nicht lediglich verkappten Opferschutz.

Das Faktenwissen über die opferbezogene Vollzugsgestaltung ist notleidend. Daher sollte im Wege einer anstaltsübergreifenden Evaluation überprüft werden, inwieweit die opferbezogene Vollzugsgestaltung derzeit in die Planung und Gestaltung des Behandlungsvollzuges einfließt und welche Aufgaben von den Ansprechpartnern für Opferbelange tatsächlich erfüllt werden. In diesen Bereichen gibt es heute jeweils weite Dunkelfelder. Diese können entweder durch eine empirische Beforschung (große Lösung) oder im Wege einer dicht angelegten Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde (kleine Lösung) aufgeheitelt werden. Zugleich sollten die Ergebnisse nationaler Projekte und auch internationale Forschungserkenntnisse stärker in die Aufarbeitung vorhandener Defizite einfließen.

Die Abstimmung zwischen den Ansprechpartnern für Opferbelange sollte durch einen landesweiten Koordinator gewährleistet werden. Es kann Opfern nicht zugemutet werden, auf die Suche nach der „richtigen“ Justizvollzugsanstalt zu gehen, um gesetzliche Ansprüche verwirklichen zu können. Der Koordinator trägt dazu bei, organisatorische Hemmnisse bei der Gewährung von Opferinformationsansprüchen zu reduzieren und stärkt damit zugleich den Opferschutz.

Zu prüfen ist ferner die Erstellung von Informationsmaterial hinsichtlich bestehender Opferinformationsansprüche. Dieses könnte Opfern (Opferzeugen oder Nebenklagevertretern) zum Abschluss der Hauptverhandlung ausgehändigt werden soweit der Angeklagte zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Auch bedürfen einzelne Fragen des Datenzugangs mit dem Ziel freiwilliger Ausgleichsvereinbarungen noch der rechtlichen Klärung.

Alles in allem gilt: Die Idee der opferbezogenen Vollzugsgestaltung ist gut. Sie muss aber an verschiedenen Schaltstellen noch konzeptionell geschärft werden. Insbesondere müssen Kenntnisse über das System generiert und verschiedene Abläufe logistisch klarer strukturiert bzw. besser vernetzt werden.

Literatur

- Aebersold, Peter:** Zur Restorative Justice in der Schweiz, in Schöch, H./Jehle, J. M. (Hrsg.): *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*, Mönchengladbach 2004, S. 437.
- Blum, M./Hüls, S./Lindemann, M./Möller, I.:** Ambivalenzen in der Opferzuwendung des Strafrechts, 4. Bielefelder Verfahrenstage, MSchr-Krim 1/2012, S. 71.
- Dünkel, Frieder:** Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, ZfStrVo 1990, S. 105.
- Gelber, Claudia/ Walterm Michael:** Opferbezogene Vollzugsgestaltung, BewHi 2013, S. 5 ff.
- Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen:** Tätigkeitsbericht 2011, Köln 2012 [www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de → Informationsmaterial]
- Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen:** Tätigkeitsbericht 2013/2014, Köln 2015 [www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de → Informationsmaterial]
- Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen:** Tätigkeitsbericht 2015, Köln 2016 [www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de → Informationsmaterial]
- Kaspar, Johannes/ Mayer, Stefanie:** Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug, FS 4/2015, S. 261 ff.
- Kilchling, Michael:** Opferinteressen und Strafverfolgung, Freiburg i.B. 1995.
- Köhne Michael:** Opferbezogene Vollzugsgestaltung – Vorbild oder Irrweg? JR 2016, S. 7.
- Meier, Bernd-Dieter:** Restorative Justice – Bericht aus Deutschland, in: Heinz Schöch und Jörg Martin Jehle (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*, Mönchengladbach 2004, S. 415 ff.
- Rössner, Dieter/ Wulff, Rüdiger:** Opferbezogene Strafrechtspflege, Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung, Bonn 1984.
- Schneider, Hans Joachim:** Kriminologie, Berlin 1987.
- Schöch, Heinz:** Rechtliche Aspekte einer Opferorientierung im Strafvollzug, FS 2016, S. 274.
- Walther, Susanne:** Was soll Strafe?, ZStW 1999, S. 123 ff.

Susanne Jacob

Opferorientierung

Ergebnisse einer Projektarbeit im niedersächsischen Justizvollzug

Die Situation der Tatopfer, ihre Bedürfnisse und mit Kriminalität verbundenen Leiden, sind in den vergangenen Jahrzehnten in wachsendem Ausmaß innerhalb des Strafverfahrens berücksichtigt worden. Die Opferrechtsreformgesetze und die konkreten Entwicklungen im Opferschutz bezeugen dies.¹ Damit verbunden sind auch Ansätze der Restorative Justice innerhalb der Justiz weiterentwickelt worden: Ergänzend zu einer strafrechtlichen Würdigung kriminellen Verhaltens geht es dabei um die Frage, was Täter, Opfer und die soziale Gemeinschaft tun können, um entstandenen Schaden, soweit es möglich ist, auszugleichen und Rechtsfrieden wiederherzustellen.² In Deutschland resultierte daraus vor allem eine wachsende Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleiches im Strafverfahren.

Die Frage, welche Bedeutung eine aus diesen beiden Entwicklungen resultierende Opferorientierung auch im Justizvollzug haben soll und kann, war das Thema eines Projektes im niedersächsischen Strafvollzug. Auf Initiative der niedersächsischen Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz hat im August 2015 eine Projektgruppe die Arbeit zu diesem Thema aufgenommen. Das Ziel der Projektarbeit war es, den Beitrag des Justizvollzuges zu einem verbesserten Opferschutz auszuloten und zu klären, wie Elemente wiederherstellender Gerechtigkeit im Strafvollzug realisiert werden können.

Der im August 2016 vorgelegte Abschlussbericht³ bietet eine differenzierte Darstellung der Möglichkeiten und Grenzen einer Wahrnehmung von Opferinteressen in der Ausgestaltung des Justizvollzuges. Darüber hinaus beinhaltet er detaillierte Empfehlungen zur Umsetzung wichtiger auf Verantwortungsübernahme und Opferschutz ausgerichteter Maßnahmen im Justizvollzug. Die wichtigsten Ergebnisse sollen hier dargestellt werden.

Opferorientierung als Aufgabe des Justizvollzuges

Die Aufgaben des Justizvollzuges sind in den Strafvollzugsgesetzen klar geregelt: Die Gefangenen sollen zu einem künftigen Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten befähigt und die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt werden. Im Mittelpunkt der Aufgabenerfüllung stehen damit die Täterinnen und Täter. Gelingt eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft, können damit auch künftige Opfer vermieden werden.

Die Initiativen für eine Opferorientierung im Strafvollzug gehen über den Gedanken des Opferschutzes durch Verhinderung künftiger Straftaten hinaus: Die Einsicht der Gefangenen in das Unrecht ihrer Straftaten und die Bereitschaft, für deren Folgen einzustehen, sollen geweckt und gefördert werden. Die durch die Kriminalität verursachten

Leiden und der entstandene Schaden sollen in der Gestaltung des Justizvollzuges in den Blick genommen werden. Der Beitrag des Justizvollzuges zu einem verbesserten Opferschutz besteht auch darin, eine auf die Verantwortungsübernahme auch für begangenes Unrecht ausgerichtete Behandlung der Strafgefangenen als Teil des Resozialisierungsauftrages zu betrachten.

Praktische Leitlinien einer Opferorientierung im Justizvollzug

Die Ländergesetze zum Strafvollzug haben den Gedanken der Verantwortungsübernahme für begangenes Unrecht recht umfassend aufgegriffen und gesetzlich normiert. Dem steht eine vollzugliche Praxis gegenüber, in der diese Aspekte erst langsam und schrittweise umgesetzt werden. Nachfolgend werden als Ergebnis der Projektarbeit Leitlinien einer Opferorientierung im Justizvollzug dargestellt, mit deren Umsetzung im niedersächsischen Justizvollzug bereits begonnen wurde:

- *Der Justizvollzug stellt Opfern von Straftaten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Informationen über Inhaftierte zur Verfügung, behandelt entsprechende Anfragen mit besonderer Sorgfalt und hält die dafür erforderlichen Strukturen vor.*

Opfer von Straftaten können gemäß § 406d StPO beantragen, Informationen über die Inhaftierung, Lockerung und Entlassung der Täterin oder des Täters zu erhalten. Es ist die Aufgabe des Justizvollzuges, in Zusammenarbeit mit den anderen verantwortlichen Stellen der Justiz sicherzustellen, dass diese Anträge zuverlässig und sorgfältig bearbeitet werden. Aufgrund der geringen Anzahl vorliegender Anträge existieren bisher keine Routinen. Daher sind genaue Absprachen zwischen Staatsanwaltschaften, Strafvollstreckungskammern und Justizvollzug ebenso notwendig wie eine formalisierte Abarbeitung der Anträge, die zugleich einen Schutz der Opferdaten garantiert.

Auf den Homepages der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten sind bereits Informationen zu Opferbelangen und Kontaktdaten von Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern einfach abrufbar.

- *Der Justizvollzug wirkt an der Vernetzung von Opferhilfe, Polizei und Justiz mit und entwickelt die Kommunikation mit Opferhilfeeinrichtungen und Konfliktschlichtungsstellen weiter.*

Die Basis einer Opferorientierung im Justizvollzug bildet die Zusammenarbeit mit denjenigen Stellen, die bereits über umfangreiche Erfahrungen in der Arbeit mit Tatopfern verfügen. Diese Kontakte können eine Möglichkeit bieten, die Bedingungen und Arbeitsweise des Justizvollzuges auch betroffenen Tatopfern oder deren sozialen Umfeld transparent zu machen. Die Mitwirkung an oder Begründung von regionalen „Runden Tischen“ und eine Vernetzung auf Leitungsebene der beteiligten Institutionen kann einen regelmäßigen Aus-

1 siehe zuletzt 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21.12.2015.

2 Zehr, Howard (2015): *The Little Book of Restorative Justice*, revised and updated. New York: Good Books

3 http://www.mj.niedersachsen.de/startseite/themen/justizvollzug/opferorientierung_im_justizvollzug/opferorientierung-im-justizvollzug-projektgruppe-legt-abschlussbericht-vor-146803.html

tausch über Fragen der Opferorientierung im Justizvollzug ermöglichen. Viele niedersächsische Justizvollzugsanstalten haben inzwischen zu solchen „Runden Tischen“ eingeladen.

- *Der Justizvollzug motiviert Inhaftierte zur Zahlung von Opferentschädigungen und Schmerzensgeld und wirkt Zahlungshindernissen aktiv entgegen.*

Ein zentrales Bedürfnis der Tatopfer ist es, Opferentschädigungszahlungen und Schadensersatz tatsächlich zu erhalten. Seitens des Justizvollzuges können diese bestehenden Forderungen im Rahmen der Vollzugsplanung dokumentiert werden und Möglichkeiten einer Zahlung mit der Täterin oder dem Täter besprochen werden. Zahlungshindernissen sollte möglichst entgegengewirkt werden.

- *Der Justizvollzug fördert von Tatopfern gewünschte Gespräche mit Straftäterinnen und Straftätern zur Vereinbarung von Umgangsregeln, Tatausgleich oder Wiedergutmachung.*

Neben formalen Auskunftersuchen von Tatopfern ist es möglich, Anliegen im direkten oder vermittelten Kontakt zur Täterin oder zum Täter zu besprechen. Dazu ist es erforderlich, Kooperationen mit Mediatorinnen und Mediatoren zum Beispiel aus dem Bereich des TOA auszubauen, die den Kontakt zwischen beiden Parteien direkt oder indirekt herstellen und begleiten. Es ist anzustreben, dass Tatopfer und ihre Angehörigen über Kommunikationsmöglichkeiten auch lange nach der Tat und während der Inhaftierung informiert sind.

- *Der Justizvollzug leistet einen Beitrag dazu, unerwünschten Opferbegegnungen und erneuten Opferschädigungen entgegen zu wirken. Hierfür werden straftatbezogene Merkmale erfasst und -soweit angezeigt- in der Vollzugs-, Lockerungs- und Entlassungsplanung berücksichtigt.*

Bei der Gewährung von Lockerungen werden Weisungen zur Vermeidung von Opferbegegnungen erteilt. Voraussetzung ist, dass die Hintergründe der Straftaten ausreichend bekannt sind. Dafür ist es notwendig, systematisch Informationen zum Kontext der Straftat zu erheben und diese im Rahmen der Lockerungsplanung und der Entlassungsvorbereitung zu berücksichtigen. Die Behandlungsuntersuchung zur Vorbereitung des ersten Vollzugsplanes bietet die Möglichkeit, aus den vorhandenen Unterlagen Informationen zu den Folgen der Straftat und den Tatumständen so zu erheben, dass daraus zuverlässige Hinweise für notwendige Lockerungsweisungen abgeleitet werden können. Um dies sicher zu stellen, wurde im niedersächsischen Vollzug eine systematische Berücksichtigung der Thematik in der Behandlungsuntersuchung eingeführt.

- *Der Justizvollzug stellt Maßnahmen bereit, damit im Vollzugsverlauf die Verantwortungsübernahme für kriminelles Verhalten und die Fähigkeit zur Perspektivenübernahme thematisiert und entwickelt werden.*

Im Justizvollzug sind Maßnahmen zu entwickeln oder auszubauen, die eine auf die Folgen der Straftat ausgerichtete Behandlung ermöglichen. Dabei geht es nicht nur unmittelbar um die Reduktion eines Rückfallrisikos. Verantwortungsübernahme für Tatfolgen und das begangene Unrecht sind Zeichen einer ethischen Haltung, die kennzeichnend ist für ein Leben in sozialer Verantwortung.

- *Der Justizvollzug unterstützt Behandlungsmaßnahmen, die eine Auseinandersetzung mit den Folgen des begangenen*

Unrechtes durch von beiden Seiten gewünschte Begegnungen zwischen direkten oder indirekten Opfern und Täterinnen und Tätern ermöglichen.

Zu den Maßnahmen, die im Sinne des opferorientierten Strafvollzuges weiterentwickelt werden sollen, gehören Täter-Opfer-Gespräche oder sogenannte Zirkelgespräche (Treffen von Täterinnen und Tätern und Opfern nicht der gleichen Straftat). Diese finden dann statt, wenn es seitens der Tatopfer das Bedürfnis gibt, Straftätern im Allgemeinen oder der Täterin oder dem Täter der konkreten Straftat von ihren Erfahrungen zu berichten oder Details des Tatgeschehens zu besprechen. Auch seitens der Täterinnen und Täter kann das Bedürfnis entstehen, mit dem Tatopfer in Kontakt zu kommen. Auf der Grundlage der Bereitschaft bzw. des Bedürfnisses der Tatopfer sollen solche Kontakte in Kooperation mit erfahrenen Mediatorinnen und Mediatoren ermöglicht werden.

- *Der Justizvollzug entwickelt und fördert ehrenamtliches Engagement von Gefangenen mit dem Ziel der gesellschaftlichen Reintegration und einer symbolischen Wiedergutmachung im Sinne des Restorative Justice Ansatzes.*

Neben der unmittelbaren Wiedergutmachung eines angelegten Schadens gegenüber dem Opfer verfolgen Ansätze der Restorative Justice das Ziel einer mittelbaren Wiedergutmachung gegenüber der Gesellschaft, der „Community“. Freiwilliges ehrenamtliches Engagement von Gefangenen kann als eine Handlung verstanden werden, die zwar nicht unmittelbar Schäden wiedergutmacht, die dem Opfer der Straftat entstanden sind, die aber geeignet ist, der Störung des Verhältnisses zwischen Täterin oder Täter und Gesellschaft entgegenzuwirken.

In vielen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten gibt es bereits Maßnahmen und Kooperationen, die Gefangenen ehrenamtliches Engagement ermöglichen.

Fazit

Die Ergänzung der Aufgaben des Justizvollzuges um eine Opferorientierung ist ein Zeichen dafür, dass die Entwicklungen des Opferschutzes nun auch in diesem, originär täterorientierten Bereich angekommen sind. Auch wenn der Justizvollzug in seiner Zielstellung auf die Arbeit mit Täterinnen und Tätern orientiert ist und bleibt, ist es im Sinne des Opferschutzes sinnvoll und notwendig, Maßnahmen und Bedingungen zu schaffen, die den berechtigten Bedürfnissen der Opfer Rechnung tragen und zugleich einer Resozialisierung nicht entgegenstehen. Im Mittelpunkt steht dabei die soziale Verantwortung der Täterin und des Täters, aber auch des Justizvollzuges als Institution. Opferschutz wird erst durch das Einbeziehen des Justizvollzuges zu einer Aufgabe der gesamten Justiz.



Dr. Susanne Jacob

stellv. Leiterin der JVA Celle
susanne.jacob@justiz.niedersachsen.de

Günter Schroven

„Ich träume heute noch von Einbrechern.“

Interview mit dem Opfer eines Einbruchsdiebstahls

FORUM STRAFVOLLZUG sprach mit Frau Nadja Berger (Name von der Redaktion geändert), die in einem Vorort von Düsseldorf wohnt und vor gut 5 Jahren Opfer eines Einbruchsdiebstahls wurde. Frau Berger ist 41 Jahre alt und eine selbstbewusste, berufstätige Frau und Mutter, die heute noch unter den Folgen der Straftat leidet.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Zuerst einmal vielen Dank dafür, dass Sie sich für das Interview zur Verfügung gestellt haben. Wie sieht Ihr Leben heute aus?

Frau Berger:

Es sieht ganz gut aus – mit meinem Leben. Mittlerweile sind ja fast auf den Tag genau fünf Jahre und zwei Monate vergangen. Der Tag, ein Sonntag, hat sich dennoch in meinem Kopf eingebrennt wie der Geburtstag eines nahen Angehörigen.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Erzählen Sie doch bitte unseren Lesern einmal genau, was Ihnen damals widerfahren ist.

Frau Berger:

(Das Gesicht bekommt plötzlich einen ernsten Ausdruck.)
An einem Sonntagnachmittag kam ich – zusammen mit meinem Mann und unserem

zehnjährigen Sohn – gegen 18.10 Uhr vom Besuch meiner erkrankten Mutter zurück. Wir bewohnten damals ein Reihemittelhaus am Stadtrand von Düsseldorf.

Schon aus der Ferne fiel mir aus, dass die Eingangstür des Hauses einen Spalt offen stand und es machte sich gleich ein ungutes Gefühl in meinem Körper breit. Ich wollte schon ins Haus stürmen, aber mein Mann hielt mich am Arm zurück und ging vor.

Der Blick in den Flur, wo eine Kommode stand, deutete gleich auf einen unbefugten Eintritt hin, weil der Inhalt aller Schubladen des Möbelstückes wüst auf dem Boden zerstreut lag.

Ich stand wie versteinert da und konnte es nicht fassen. Bei uns war tatsächlich tagsüber eingebrochen worden! Mein Mann reagierte weniger emotional und verständigte per Handy die Polizei, dann nahm er einen im Flur stehenden Regenschirm und machte einen Kontrollgang durch das ganze Haus. Nachdem mein Mann rief: „Die sind weg!“ trauten auch mein Sohn und ich uns weiter ins Haus vor.

Nach einer gefühlten Ewigkeit – es waren aber nur 12 Minuten, wie mein Mann mir später versicherte – kam dann endlich die Polizei.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Wie haben Sie, Frau Berger, den Polizeieinsatz erlebt?

Frau Berger:

Zunächst war ich noch zu sehr mit meinen Gefühlen beschäftigt, um die Polizeiaktionen bewusst wahrnehmen zu können. Ich war voller Wut und Fassungslosigkeit zugleich. Alles im Erdgeschoss war durchwühlt und auf dem Boden verteilt worden. Mein erster Blick galt dem Schmuck meiner verstorbenen Großmutter, er war auch gestohlen worden; das war zunächst der größte Verlust für mich.

Dann wurden uns von der Polizei sehr viele Fragen gestellt, die mich zum Teil überforderten. Beispielsweise die Frage, ob uns in den Tagen vorher etwas Besonderes aufgefallen sei, ob man uns vielleicht gezielt ausgespäht bzw. beobachtet hätte. Dann kam die Spurensicherung und die Polizei nahm komplett unser Haus in Beschlag. Ich fühlte mich so ohnmächtig und hilflos wie nie zuvor in meinem Leben.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Welcher Schaden ist Ihnen denn materiell insgesamt entstanden?

Frau Berger:

Schmuck, Uhren und Bargeld sowie ein paar andere Wertgegenstände hatten einen Gesamtwert von knapp 55.000 Euro. Ich kann das deshalb so genau beziffern, weil Tage später die Versicherung alles im Detail genau aufgenommen hat. Sie hat dann innerhalb von 14 Tagen den materiellen Schaden voll ersetzt.

Die nicht materiellen Schäden begleicht keiner und das belastet mich heute noch.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Möchten Sie uns darüber mehr erzählen?

Frau Berger:

Ja, natürlich. Der Schmuck meiner Großmutter, zu der ich immer ein besonderes Verhältnis hatte, ist weg. Damit ist auch ein Stück Erinnerung an diese tolle Frau abhanden gekommen. Das schmerzt sehr. Was aber noch viel schlimmer war, das war mein verloren gegangenes Sicherheitsgefühl in den eigenen vier Wänden – und das zu jeder Zeit, auch tagsüber bei Sonnenein.

Ich hatte plötzlich große Angst, allein im Haus zu sein. Vier Wochen nach dem Ereignis haben wir uns einen großen Hund angeschafft, danach ging es mir etwas besser.

Außerdem hat unser Sohn die ersten zwei Monate nicht allein in seinem Zimmer schlafen wollen; wir lagen somit eine Zeit lang zu dritt im Ehebett.

Nach etwa zehn Wochen stand mein Entschluss fest: Wir verkaufen das Haus und ziehen in eine andere Gegend von Düsseldorf.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Hat Ihr Mann das ähnlich durchlebt, wie Sie es für sich beschrieben haben?



Günter Schroven

Leiter des Bildungsinstitutes
für den nds. Justizvollzug
guenter.schroven@justiz.
niedersachsen.de

Frau Berger:

Nein, nicht ganz so wie ich. Männer sind da generell wohl anders gestrickt. Das Haus kurzfristig zu verkaufen, hielt er nicht für besonders sinnvoll. Wer unter Zeitdruck verkauft, so sagte er, erzielt in der Regel keinen guten Preis.

Ich wurde aber aktiv, fragte bei Maklern nach und studierte die Zeitungs- und Internetangebote. Ich schlief über Wochen schlecht und träumte wirres Zeug. Nein, für mich war klar: Hier muss ich so schnell wie möglich weg.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Gab es denn nicht Hilfen für Sie durch den „Weißen Ring“ oder andere Opferschutzorganisationen?

Frau Berger:

Gut, dass Sie danach fragen; ich hätte es sonst vielleicht vergessen zu erzählen. Etwa vier Wochen nach dem Ereignis kam ohne Voranmeldung ein Mann an unsere Haustür und stellte sich als Vertreter einer Opferschutzorganisation vor. Ich weiß gar nicht mehr, wie diese Organisation hieß, der Weiße Ring war es aber nicht.

Allein mit diesem Mann, den ich ja nicht kannte, wurde ich wieder unsicher und bat ihn wieder zu gehen. Jetzt bräuchten wir auch keine Hilfe mehr, sein Angebot käme zu spät.

Die Polizei hat uns aber wenige Tage nach dem Einbruch beraten, wie man sein Haus gut gegen Einbruchdiebstahl sichern könne. Das war alles konstruktiv und vernünftig – aber leider auch sehr sehr teuer.

Die Glasfront unseres Hauses hatte zum Garten keine Rollläden, allein diese Nachrüstung hätte den Wert eines neuen Kleinwagens ausgemacht.

Ich muss gestehen, ich war da auch nicht mehr offen für solche Vorschläge. Ich wollte nur raus aus dem Haus und diesen Entschluss haben wir dann auch innerhalb von zehn Monaten umgesetzt.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Ging es Ihnen durch den Umzug dann gleich besser?

Frau Berger:

Ja, mir ging es besser, zumal das neue Haus komplett mit Rollläden ausgestattet war – sogar am kleinen Gästeklofenster.

Unser Sohn hat gemault, weil die unmittelbare Nachbarschaft zu seinen besten Freunden nicht mehr gegeben war. Insgesamt war uns die frühere Nachbarschaft sehr vertraut und man half sich gegenseitig. Trotz allem: Ich brauchte den räumlichen Wechsel, um mich wieder sicher zu fühlen. Das ist bestimmt manchem Straftäter nicht klar, welche Schäden an der Psyche oder Seele beim Opfer entstehen können.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Wo Sie, Frau Berger, die Täter schon ansprechen, sind die im Nachhinein von der Polizei ermittelt worden?

Frau Berger:

(Antwort mir zorniger Stimme.)

Natürlich nicht, die Polizeistatistik ist bei Einbruchdiebstahl eindeutig. Mir wurde gesagt, dass etwa 10% solcher Fälle aufgeklärt werden. Ich wusste gleich, wir gehören zu den 90%.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Darf ich noch einmal auf Ihre Ängste zurückkommen und dem Wunsch nach räumlicher Veränderung, um sich wieder sicherer zu fühlen?

Frau Berger:

Na klar, was wollen Sie wissen?

FORUM STRAFVOLLZUG:

Ihre Besorgtheit bzw. Angst hatte doch sicher konkrete Ursachen, über die wir noch nicht gesprochen haben?

Frau Berger:

Ja, es gab viele Kleinigkeiten, die mich total aufgewühlt und verunsichert haben. Beispielsweise sah ich Dinge im Haus, die real nicht mehr vorhanden waren, wie z.B. die Fußabdrücke eines Täters im Wohnzimmer. Wenn ich manchmal fernsah, dann war ich der festen Überzeugung, dass noch Fußabdruckspuren auf dem Parkett zu sehen sind. Das war natürlich Unsinn, aber ich glaubte, diese Spuren noch sehen zu können.

Wenn der Wind rauschte und sich Blätter des Fliederbaumes im Garten bewegten, war ich manchmal der festen Überzeugung, dass sich im Garten eine fremde Person aufhalte.

Dieses Verhalten meinerseits war natürlich auch manchmal eine Belastung für die Familie, aber eben eine Folge des Einbruchs. (Frau Berger muss sich kurz sammeln und bittet um eine kleine Pause.)

FORUM STRAFVOLLZUG:

Sie wohnen jetzt seit gut vier Jahren in Ihrem neuen Zuhause. Sehen Sie heute noch manchmal „diese Dinge“ von früher?

Frau Berger:

Nein! Und deshalb geht es mir so viel besser im Vergleich zu den ersten Monaten nach dem Einbruch. Was aber komisch ist: ich träume heute noch regelmäßig von Einbrechern! Im Vergleich zu früher schlafe ich aber meist besser ein und auch durch. Der Hauswechsel hat mir wirklich gutgetan. Das alte Haus war für mich in doppelter Hinsicht „entweiht“. Einmal durch die Täter und dann durch die Polizei, insbesondere durch die Spurensicherung. Solange wir noch im alten Haus gewohnt haben, fand ich das berühmte „Schwarzpulver“ der Spurensucher. Für mich war die Polizei eine Art „Hausbesetzer auf Zeit“, auch wenn es insgesamt nur acht bis zehn Stunden waren.

Es gibt Gefühle, die kann man nicht genau beschreiben. Ich hätte nie gedacht, dass ein Einbruchdiebstahl – ohne direkt körperliche Schäden erlitten zu haben und trotz vollen Schadenersatzes durch die Versicherung – mein Leben so beeinträchtigen würde.

Eine gute Sache hatte der Einbruch im Nachhinein dennoch, das ist Charly, unser Wachhund. Er ist volles Familienmitglied geworden und eine echte Bereicherung meines Lebens.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Nehmen wir einmal an, die Täter wären gefasst worden und würden hier in Düsseldorf-Ratingen einsitzen. Hätten Sie Lust Kontakt aufzunehmen, z.B. durch einen Brief oder so?

Frau Berger:

Nein, das wäre nicht meine Motivation, aber ich bin mir nicht sicher, ob es überhaupt zu einem Gefängnisaufenthalt gekommen wäre. Eine befreundete Anwältin sagte mir damals, dass es bei einer möglichen Verurteilung des Täters höchstens zu einer Bewährungsstrafe kommen würde, wenn es sich nicht nachweislich um einen Serientäter handele. Falls ich doch Kontakt zum Täter aufnehmen könnte, dann würde ich das nicht wollen, weil dann einiges wieder hochkochen würde, was ich gut verarbeitet oder auch verdrängt habe.

Mir wäre nur daran gelegen, dass bei der Verbüßung einer Freiheitsstrafe der Täter zum Nachdenken veranlasst werden würde. Die Strafandrohung bei einem solchen Einbruchsdiebstahl war vor fünf Jahren, wie ich schon sagte, meines Erachtens viel zu mild.

Mittlerweile gibt es ja eine Verschärfung, die 2017 von der Bundesregierung beschlossen wurde, soweit ich weiß. Das war mehr als überfällig. So denkt sicher die Mehrheit der geschädigten Personen.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Inwieweit sieht Ihr Alltagsleben heute anders aus als vor gut fünf Jahren, einmal abgesehen von Ihren Träumen?

Frau Berger:

Ja, was hallt noch nach? Mir fallen spontan zwei Dinge ein: Erstens mache ich einen Inspektionsgang durch das ganze Haus, wenn ich mehr als fünf bis sechs Stunden weg war. Zweitens achte ich ganz penibel darauf, dass alle Türen und Fenster verschlossen sind, wenn ich zu Bett gehe. Früher habe ich oft bei gekipptem Fenster geschlafen, das habe ich mir abgewöhnt, außer Charly ist in unmittelbarer Nähe.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Abschlussfrage: Was würden Sie anderen Menschen raten, die Opfer von Wohnungseinbrüchen geworden sind und zunächst „neben den Schuhen“ stehen?

Frau Berger:

Oh, schwere Frage, da muss ich ein wenig nachdenken. (Kleine Pause.)

Auf jeden Fall würde ich raten, etwas zu verändern in Sachen bauliche Sicherheit. Rollläden und Bewegungsmelder, die helles Licht auslösen, sind gut.

Zum Haus- oder Wohnungswechsel würde ich vielleicht nicht gleich raten, da bin ich eher „ein Sonderfall“. Wer es einrichten kann und die nötige Zeit für einen Hund aufbringen kann, dem würde ich auch zu einem „Charly“ raten.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Vielen Dank, sehr geehrte Frau Berger, für das interessante Gespräch. Ihnen für die Zukunft alles alles Gute.

Veranstaltungshinweis**Fachtagung „Schuldenregulierungsfonds in der Straffälligenhilfe“****Freitag, 16. März 2018 (Ganztätig)**

Schuldenregulierungsfonds, auch Resozialisierungsfonds genannt, bieten straffällig gewordenen Frauen und Männern sowie deren Angehörigen eine Entschuldungshilfe im Rahmen einer Schuldenregulierung. Ziel ist es, den wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen und folglich die soziale und berufliche Lebenssituation zu stärken. Die in den 70er und 80er Jahren gegründeten Fonds gehen auf Initiativen von Privatpersonen, Justizministerien und Trägern der freien Straffälligenhilfe zurück und sind bisher in acht westlichen Bundesländern der BRD angesiedelt.

Durch die Vergabe zinsloser oder zinsgünstiger Darlehen an Straffällige hat sich das Fondsmodell als wichtige Entschuldungshilfe für einen wirtschaftlichen Neuanfang bewährt. Auf einer Fachtagung im Jahr 2015 zur Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe wurde deshalb dafür plädiert, auch in den verbleibenden Bundesländern die Einrichtung von Schuldenregulierungsfonds aus öffentlichen und/oder privaten Mitteln zu fördern. Mit der Fachtagung „Schuldenregulierungsfonds in der Straffälligenhilfe“ möchte der Verein Bremische Straffälligenbetreuung unter der Schirmherrschaft des Senators für Justiz und Verfassung Bremen und unter Einbeziehung der bereits bestehenden Fonds dazu beitragen. Es sollen die besondere Bedeutung von Fonds als Entschuldungshilfe betrachtet und die verschiedenen Modelle der Schuldenregulierungsfonds vorgestellt und diskutiert werden.

Veranstalter:

Verein Bremische Straffälligenbetreuung seit 1837

<http://www.straffaelligenhilfe-bremen.de/>

Adresse:

Jugendgästehaus am Berliner Hauptbahnhof

Lehrter Straße 68

10557 Berlin

Programm: https://www.dbh-online.de/sites/default/files/veranstaltungen/anhaenge/vbs_flyer_schuldenregulierungsfonds_fachtagung_v6.pdf

Günter Schroven

„Erst mit 55 Jahren habe ich mich für meine Straftaten geschämt.“

Interview mit einem wegen schweren Raubes verurteilten Gefangenen

FORUM STRAFVOLLZUG sprach mit Herrn Cornelius Nephen (Name von der Redaktion geändert), der sich zurzeit in einer großen norddeutschen Haftanstalt in sozialtherapeutischer Behandlung befindet. Herr Nephen ist 60 Jahre alt, hat einen durchtrainierten Körper, noch volles Haar und wirkt etwa sieben bis zehn Jahre jünger.

Das voraussichtliche Strafende liegt Mitte 2022. Das Anlassdelikt lautet: Schwerer Raub. Herr Nephen ist Wiederholungstäter und seit 18 Jahren fast ununterbrochen in Haft, davon mehrere Jahre in Nordrhein-Westfalen (JVA Werl), wo Herr Nephen vor der letzten Inhaftierung seinen Lebensmittelpunkt hatte. Er ist geschieden und hat zwei erwachsene Kinder, zu denen er immer noch regelmäßigen Kontakt hat.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Herr Nephen, Sie sind schon lange in Haft und bringen – wie man so schön sagt – sehr viel Vollzugserfahrung mit. Wie ist Ihre aktuelle Situation hier in der Anstalt?

Herr Nephen:

Vergleichsweise gut. Ich habe ja den Vergleich durch meine Vorverurteilungen. Zunächst hatte ich zwei lange Aufenthalte in Nordrhein-Westfalen und dadurch, dass ich meine letzte Straftat hier im Norden begangen habe, verbüße ich die Strafe auch hier. Früher habe ich intensive Behandlungen mit viel Einzeltherapie eher abgelehnt, aber hier fühle ich mich den Umständen entsprechend wohl.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Sich im Gefängnis wohlfühlen, das hört man von Insassen eher selten. Wo liegen die Gründe?

Herr Nephen:

Schauen Sie, ich bin gerade 60 geworden und wenn ich entlassen werde, dann bin ich mit 65 Jahren schon im Rentenalter. Da ich mehrfacher Wiederholungstäter bin, stets schwerer Raub, hätte mich auch die Sicherungsverwahrung treffen können.

Ich fühle mich hier vom Behandlungsteam der Sotha wirklich angenommen. Ich spüre, dass alle an der Behandlung beteiligten Personen ein echtes Interesse daran haben, dass ich die Kurve kriege und das letzte Viertel oder Drittel meines Lebens in Freiheit verbringen kann.

Gleichwohl ist das hier oft eine „harte Nummer“ für mich. Ich hatte mir vorher nicht vorgestellt, wie hart es ist, sein Leben im Detail zu analysieren – bzw. analysieren zu lassen – und „aufzuräumen“.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Was bedeutet das im Einzelnen für Sie?

Herr Nephen:

Ich bin seit 20 Monaten hier in der Sotha und viele Außenstehende meinen, man wird hier in Watte gepackt, muss nur viel reden und hat fast den ganzen Tag Aufschluss. So ist es nicht,

mal abgesehen von Aufschluss, aber der stresst oft auch, weil ich hier mit Menschen zusammenleben muss, die ich möglicherweise privat meiden würde. Manchmal ist die größte Strafe nicht der Freiheitsentzug, sondern die Tatsache, dass man einer nicht gewünschten „Zwangsgemeinschaft“ ausgesetzt oder sogar ausgeliefert ist.

Die therapeutischen Maßnahmen haben tatsächlich bewirkt, dass ich mich meiner Straftaten heute schäme. Das hat aber bei der letzten Verurteilung von knapp fünf Jahren schon angefangen. Als ich im Rahmen der Hauptverhandlung erfahren habe, wie es dem Menschen geht, der aus einem Meter Entfernung in die Mündung meiner geladenen und entscherten Pistole geblickt hat; da war ich schon erschrocken.

Hinzu kam noch, dass ich im Zuge meiner Flucht vor der Polizei das erste Mal in meinem Leben Angst um mein eigenes Leben hatte. Ich schäme mich heute meiner Straftaten und bereue vieles, was ich anderen in der Vergangenheit angetan habe.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Möchten Sie mehr darüber erzählen, wie Sie heute über die Person denken, die Sie aus nächster Nähe mit einer gefährlichen Waffe bedroht haben?

Herr Nephen:

Natürlich, ich stehe dazu und bin dabei nicht stolz auf mich – im Gegenteil.

Mein Vorgehen bei meinen mehr als zehn Raubüberfällen war fast immer gleich. Ich bevorzugte Supermärkte mit hohen Tageseinnahmen. Die letzten Tatorte waren große umsatzstarke REWE- oder EDEKA-Märkte.

Bei meinem letzten Überfall habe ich die Tageseinnahme eines REWE-Marktes erbeutet, wurde dann aber vom Filialleiter verfolgt. Ich dachte, der ist wohl lebensmüde. Aus einem Meter Entfernung habe ich dann die entscherte Waffe auf ihn gerichtet und habe gedroht zu schießen, wenn er auch nur einen Zentimeter näherkommt. Der Filialleiter sank auf die Knie und brach weinend zusammen. Dieses Bild werde ich nie wieder vergessen.

Während der Gerichtsverhandlung wurde mir bewusst, welche psychischen Schäden dieser Mann davongetragen hat.

Im Rahmen einer Ausführung schlug ich einmal vor, zum Filialleiter Kontakt aufnehmen zu dürfen, um mich bei ihm entschuldigen zu können. Im Gerichtssaal habe ich das nicht hingekriegt. Aber heute ist mir das ein echtes Anliegen. Ich werde es sicher nachholen.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Inwieweit werden Sie in der sozialtherapeutischen Behandlung mit Begriffen wie „Sühne, Reue und Wiedergutmachung“ konfrontiert?

Herr Nephen:

Klar sind das Themen, die eine Rolle spielen. Insbesondere Empathie für das oder die Opfer zu empfinden, ist für mich hier eine neue Erfahrung gewesen.

Die einzeltherapeutischen Sitzungen sind oft schon sehr hart für mich. Es ist nicht möglich, nur oberflächlich zu antworten oder sich zum eigenen Vorteil angepasst zu verhalten.

Man hat es hier mit Profis im positiven Sinne zu tun. Vor ein paar Tagen musste ich einen Opferbrief schreiben, der dann verschlossen von den Therapeuten aufbewahrt wird. Dieser wird dann nach einigen Wochen geöffnet und ich werde dann damit konfrontiert. Dann wird geschaut, inwieweit der fortlaufende Behandlungsprozess die Sicht bzw. Einstellung des Klienten, in diesem Falle ich, sich verändert hat.

Ich habe mich hier total gedreht und begriffen, dass das hier – auch wenn es blöd und abgedroschen klingt – meine letzte Chance ist, meinem Leben noch eine neue Richtung zu geben.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Sie deuteten, Herr Nephen, vorhin an, dass bei Ihrer letzten Straftat die Flucht vor der alarmierten Polizei für Sie sehr beeindruckend bzw. bewegend war. Was lief da konkret in Ihrem Kopf ab?



Günter Schroven

Leiter des Bildungsinstitutes
für den nds. Justizvollzug
guenter.schroven@justiz.
niedersachsen.de

Herr Nephen:

Bei den davor begangenen Straftaten habe ich nie die Polizei direkt im Nacken gespürt, zumindest nicht mit der zuletzt erlebten Vehemenz. Es gab eine wilde Verfolgungsjagd mit mehreren Polizeifahrzeugen sowie einem Hubschrauber. Ich konnte die Verfolger, trotz eines schnellen PS-starken Wagens nicht abschütteln, dann noch das Hubschraubergeräusch über mir.

Kurzum, ich wurde von mehreren Polizeifahrzeugen umstellt und musste mich ergeben, alles andere wäre töricht gewesen.

Was ich nicht erwartet hatte, da standen mir plötzlich zwei junge Polizisten gegenüber, die mir sehr nervös schienen und das berühmte „Hände hoch oder ich schieße“ noch wiederholen, als ich meine Waffe schon abgelegt hatte und mit ausgestreckten Armen vor ihnen stand.

Ich hoffte, dass keiner der Polizisten so nervös wird, oder sich so bedroht fühlt, dass er abdrückt. Ich hatte tatsächlich das erste Mal in meinem Leben echte Todesangst.

Da schoss mir plötzlich durch den Kopf, dass ich eine Stunde vorher wohl dem REWE-Filialleiter das gleiche Gefühl vermittelt hatte.

Bei früheren Straftaten waren mir die Opfer – bzw. von mir bedrohten Personen – egal gewesen. Ich muss hinzufügen, dass ich noch nie einen Menschen mit einer Schusswaffe verletzt habe.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Sie sagten gerade, Herr Nephen, dass Sie noch nie jemand mit einer Schusswaffe verletzt haben. Gab es denn körperliche Verletzungen auf eine andere Art und Weise, z.B. auch während Ihrer langen Inhaftierungszeit?

Herr Nephen:

Früher war ich kein Kind von Traurigkeit und es war im Vollzugsalltag z.B. manchmal nötig, die eine oder andere „Duft-

marke“ zu setzen, um die hierarchische Stellung auf der Station oder der Abteilung zu sichern. Das ist aber Schnee von gestern und ist heute nicht mehr mein Thema.

Wissen Sie, ich bin hier in der Anstalt aktuell als Sporthallenwart eingesetzt. Das ist eine Vertrauensstellung, die andere gerne hätten; die setze ich nicht aufs Spiel. Außerdem bringt mir diese Arbeit die Möglichkeit, die eine oder andere Übungseinheit zusätzlich an den Fitnessgeräten durchzuführen. Ich gehe seit einiger Zeit regelmäßig nach draußen und bin ehrenamtlich tätig. Ich möchte auch durch mein Äußeres draußen positiv auffallen.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Was ist das für eine ehrenamtliche Tätigkeit – wahrscheinlich im Bereich des Sports – oder?

Herr Nephen:

(Ein Lachen überzieht das ganze Gesicht, und ein Hauch von Stolz schimmert durch.)

Nein, es ist total was Anderes. Ich arbeite für die städtische Tafel, die an bedürftige Menschen gespendete Lebensmittel verteilt.

Diese wichtige soziale Aufgabe wird hier in der Stadt fast ausschließlich von Frauen im reiferen Alter erledigt. Diese freuen sich, wenn ich als starker Mann seit sechs Wochen regelmäßig dazu stoße und die körperlich anstrengende Arbeit, wie z.B. das Schleppen schwerer Obstkisten, erledige. Das ist eine neue, tolle Bereicherung in meinem Leben.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Das hätte ich nicht gedacht, Herr Nephen, wie sind Sie denn an dieses Ehrenamt gekommen?

Herr Nephen:

In der Therapie geht es, wie ich schon angesprochen habe, auch um Fragen des Schuldausgleichs oder der Wiedergutmachung. Das ist hier in der Sotha kein unbedingtes Muss, aber ich habe mich gleich freiwillig gemeldet, als verschiedene ehrenamtliche Möglichkeiten hier in der Anstalt vorgestellt wurden. Als es dann nach einer intensiven Sicherheitsüberprüfung und Begutachtung „grünes Licht“ für mich gab, hatte ich doch ganz schön Schiss, ob ich das auch packe. In mancher Nacht war an Schlaf nicht zu denken, so aufgewühlt war ich.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Was waren denn die Gründe dafür?

Herr Nephen:

Es ist für Sie als freier Mensch, der sich sicher in der Öffentlichkeit bewegt, vielleicht schwer nachvollziehbar.

Ich war, abgesehen von sieben Wochen in Freiheit vor dem letzten Überfall, 18 Jahre ununterbrochen in Haft. Und nun geben mir hier die Sotha-Bediensteten diesen Vertrauensvorschuss, der „Ausgang ohne Begleitung“ lautet. Ich konnte es nicht fassen, dass sogar die Anstaltsleitung das Ding unterschrieben hat. Ich hatte vorher ein paar Ausführungen und begleitete Ausgänge. Aber ganz allein durch die Pforte zu marschieren und selbstständig nach fünf, sechs oder sieben Stunden wiederzukommen, das ist doch eine ganz andere Hausnummer.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Schildern Sie doch bitte etwas ausführlicher, was Sie da so tun.

Herr Nephén:

Also, nachdem die Freigabe für mich kam, ehrenamtlich arbeiten zu dürfen, war mein Leben für mich irgendwie total verändert. Innerlich fühlte ich mich plötzlich nicht mehr als „Verbrecher“.

Ich machte mir einen genauen Plan, was alles zu bedenken bzw. zu berücksichtigen ist, damit ich nicht scheitere. Ich habe mir z.B. ein gebrauchtes Fahrrad gekauft, damit ich nicht auf den Bus angewiesen bin. Außerdem wusste ich ja auch, dass die Leute, die die Tafel betreiben, von meinem Vorleben Kenntnis haben.

Der erste Tag allein auf dem Weg zum Ehrenamt war begleitet von einem starken Herzklopfen, als hätte ich den ersten Schultag vor mir.

Ich wurde aber insgesamt sehr positiv aufgenommen und begrüßt mit „Endlich mal ein starker Mann, der zupacken kann.“, das tat mir so gut, das glauben Sie gar nicht. Ich gehöre zu den Aufstellern der Tafel, die nichts mit der Verteilung der Lebensmittel zu tun haben. Ich habe von anderen schon gehört, dass die „Kundschaft“ nicht immer einfach ist. Das Wort Dankbarkeit kennen manche wohl nicht. Für mich hat dieses Wort eine neue Bedeutung bekommen. Ich bin auch dankbar für die vielen kleinen Freuden, die mit dieser ehrenamtlichen Arbeit verbunden sind.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Welche kleinen Freuden meinen Sie?

Herr Nephén:

Oh, das ist eine ganze Liste. Einmal ist es herrlich, die Freiheit zu spüren. Ich entscheide, ob ich Rad fahre oder mal ein Stück laufe, um die Natur noch besser genießen zu können.

Ich muss bei jeder Tour 9 km Hinweg und 9 km Rückweg bewältigen. Manche würden vielleicht lieber den Bus nutzen. Ich aber nicht. Ich genieße jeden Meter bei Wind und Wetter und fühle mich dabei unendlich frei. Manchmal atme ich ganz bewusst die Düfte von Bäumen oder anderen Pflanzen ein. Auch das Rauschen eines Baches hat für mich heute eine Bedeutung, die vorher in meinem Leben nicht vorhanden war. – Und wenn ich dann bei den Tafel-Leuten ankomme, sehe ich nur positive Gesichter und werde freundlich begrüßt als wäre ich einer von ihnen.

Nach zwei Stunden Arbeit gibt es ein Frühstück, das ich besonders liebe. Da gibt es auch schon mal das Eine oder Andere, was nicht auf dem JVA-Speisezettel steht. Ich meine damit nicht Alkohol, sondern eine Kiwi oder so.

Ich habe früher in Freiheit gar nicht bemerkt, wie viele Menschen es gibt, die freiwillig und ohne Bezahlung für andere da sind und einfach Schwächeren zur Seite stehen.

(Es folgt eine kleine „emotionale“ Pause.)

Jetzt bin ich mit dabei, das ist ein sehr gutes Gefühl.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Manchmal haben ja Außenstehende doch Bedenken, mit Inhaftierten, die draußen arbeiten, aber abends wieder in der JVA sein müssen, vorbehaltlos und kollegial zusammenzuarbeiten. Erleben Sie das auch manchmal?

Herr Nephén:

Ja, in zwei Einzelfällen habe ich sowas schon mitbekommen. Diese beiden Personen meiden dann bewusst meine unmittelbare Nähe und werden sicher auch nicht eine Jacke mit einer Geldbörse in der Tasche unbeaufsichtigt rumliegen lassen. Das ist eben so. Ich muss das akzeptieren.

Im Vorfeld hat eine Mitarbeiterin der Sotha bei den Tafelmitarbeitern ein Informationsgespräch durchgeführt und auch meine positive Entwicklung dargestellt. Das hat die meisten überzeugt, aber eben nicht alle.

Ich muss durch mein Verhalten um Vertrauen werben, Taten sind besser als schöne Worte, das ist überall so.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Wie sieht Ihre Zukunftsplanung aus?

Herr Nephén:

(Das Gesicht wird wieder sehr ernst.)

Ich muss meinen geraden Weg hier konsequent weitergehen. Wie es in 5 Jahren konkret für mich aussieht, das weiß ich heute noch nicht genau. Vielleicht gehe ich zurück nach Nordrhein-Westfalen, aber ich habe dort keine familiäre Anbindung. Möglicherweise bleibe ich auch hier in Norddeutschland.

Es hängt natürlich auch davon ab, ob ich irgendwo eine sinnvolle Beschäftigung finde. Erste Kontakte gibt es nach Hamburg, wo ich möglicherweise in einem Projekt mitarbeiten kann, welches sich mit straffällig gewordenen Jugendlichen beschäftigt. Vielleicht baue ich auch mein ehrenamtliches Engagement bei der Tafel hier aus.

(Kurzes Innehalten von Herrn Nephén und sein Blick wandert durch das vergitterte Fenster des Gruppenraumes der Sotha ins Leere.)

Durch die lang andauernde Inhaftierung sind viele Brücken nach draußen abgerissen, das ist in erster Linie meine Schuld. Ich habe Angehörige und Freunde durch meine kriminelle Karriere immer wieder enttäuscht oder im Stich gelassen.

Auf der anderen Seite habe ich die klare Zuversicht, dass ich nicht wieder im Gefängnis landen werde. Ich bin mir aber auch bewusst, dass ein Neustart ohne Unterstützung anderer für mich nicht leicht werden wird. Auch unter einfachen Bedingungen lohnt es sich in Freiheit zu leben, das ist eine der zentralsten Erkenntnisse, die ich in den letzten Monaten gewonnen habe.

Der Weg ist aber noch lang, vielleicht kommt auch noch mal ein Rückschlag. Manchmal fehlt es mir an der nötigen Geduld. Mein Ziel, ab 2022 dauerhaft in Freiheit zu leben, werde ich sicher erreichen.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Vielen Dank für das offene und interessante Gespräch mit Ihnen. Herr Nephén, ich wünsche Ihnen alles Gute.

Sachsen-Anhalt //

Täter-Opfer-Ausgleich bis 2022 gesichert

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Jugendbereich ist in Sachsen-Anhalt bis 2022 finanziell abgesichert. Es stehen dafür rund 1.150.000 Euro zur Verfügung, 900.000 Euro kommen aus Mitteln der EU (ESF-Fonds), das Land stellt 225.000 Euro als Kofinanzierung bereit.

Justizministerin Anne-Marie Keding sagte dazu heute in Magdeburg: „Der Täter-Opfer-Ausgleich gerade im Jugendstrafrecht ist oft besser als eine reine strafrechtliche Sanktion geeignet, den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen. Außerdem ist er ein wichtiges erzieherisches Mittel, um positiv auf den Täter einwirken zu können. Mit der nunmehr auskömmlichen finanziellen Ausstattung geht auch ein Signal an die Staatsanwaltschaften des Landes aus, von dem Instrument des JugendTOA mehr Gebrauch zu machen.“ Im vergangenen Jahr wurde in Sachsen-Anhalt 176 mal von der Möglichkeit des JugendTOA Gebrauch gemacht.

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung hat im Rahmen des Koalitionsvertrages die Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleiches nach Jugendstrafrecht übernommen. Vorher waren die Kommunen dafür zuständig.

Im Täter-Opfer-Ausgleich erhalten Täter und Opfer die Möglichkeit zur Aussprache über die Tat und ihre Folgen und erarbeiten gemeinsam eine Form der Wiedergutmachung. Das Opfer kann eine aktive Rolle übernehmen und Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen stellen. Der TOA ist für beide Seiten freiwillig. Voraussetzung ist, dass der Täter seine Tat eingesteht und bereit ist, sich mit dieser auseinanderzusetzen.

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird in Sachsen-Anhalt in den meisten Fällen von freien Trägern durchgeführt, die im Landesprojekt TOA unter Leitung des Landesverbandes für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e.V. (LKR) zusammengeschlossen sind.

[MJG, PM 046/2017 v. 8.9.2017]

Schleswig-Holstein //

Einführung von Videodolmetschen im Justizvollzug

Der Anteil der ausländischen Gefangenen in den schleswig-holsteinischen Vollzugsanstalten hat sich in den vergangenen Jahren von etwa 22% auf 29% erhöht. Damit einhergehend ist auch die Anzahl der Sprachen gestiegen. Bei Verständigungsschwierigkeiten werden derzeit Dolmetscher hinzugezogen. Das Hinzuziehen eines Dolmetschers ist jedoch aufwendig und erst mit einem Zeitverzug möglich. Gerade beim Erstkontakt bei der Aufnahme in eine JVA ist dies problematisch. Deshalb wird künftig auch in Schleswig-Holstein – nach Auswertung der positiven Erfahrungen in anderen Ländern – das internet- und bildschirmgestützte Dolmetschen per Live-Übertragung über einen Dienstrechner oder ein Tablet genutzt. Ein Anbieter für das sogenannte Videodolmetschen stellt Dolmetscher für über 60 Sprachen zur Verfügung, die in der Regel innerhalb weniger Minuten zugeschaltet werden können. In der Einführungsphase werden in den Anstalten zunächst die Aufnahmebereiche sowie die medizinischen Abteilungen mit einem Zugang für das Videodolmetschen ausgestattet. Das System wird ausgebaut, um auch in anderen Anstaltsbereichen auf Videodolmetschen zurückgreifen zu können. Mit der Einführung des Videodolmetschens wird die Betreuung und Behandlung der ausländischen Gefangenen deutlich verbessert. Die bessere Verständigung dient zudem der Sicherheit der Bediensteten und erleichtert die Arbeitsbedingungen. Die für das Videodolmetschen notwendigen technischen Voraussetzungen liegen in den Anstalten vor.

[Medieninfo des MJEVG v. 4.9.17]

Schleswig-Holstein //

Soziale Strafrechtspflege wird weiterentwickelt

Justizministerin Sabine Sütterlin-Waack hat die Bedeutung der sozialen Strafrechtspflege betont und deren Weiterentwicklung skizziert. Auf einer Fachtagung am 13. November in Kiel sagte sie, aufgrund der weltweit gestiegenen extremistischen und terroristischen Aktivitäten sei begonnen worden, zielgerichtete Maßnahmen zur Extremismus- und

Terrorismusprävention im Justizvollzug und in der Bewährungs- und Straffälligenhilfe zu implementieren. Als Beispiele nannte sie:

- Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ wird seit Juli 2017 bis voraussichtlich Ende Dezember 2019 das Projekt „Kick-off“ der Türkischen Gemeinde Schleswig-Holstein gefördert. Neben Fortbildungen und praktischen Unterstützungsmaßnahmen zu islamistischem und rechtsgerichteten Extremismus für alle Bediensteten im Vollzug und den ambulanten sozialen Diensten der Justiz, werden hier auch verschiedene Beratungsangebote für Gefangene und Probanden bis hin zu einer engmaschigen Ausstiegsbegleitung angeboten. Eine Fortführung der Maßnahme nach Ablauf der Bundesförderung wird geprüft.
- Schleswig-Holstein ist an der europaweiten Fortentwicklung des Extremismusprognoseinstruments VERA-2R beteiligt. Die Kooperation zwischen Ministerium, Justizvollzug sowie der Ambulanten Sozialen Dienste mit den Sicherheitsbehörden des Landes soll durch Absprachen und Handlungskonzepte optimiert werden. Dies erfolgt im Einklang mit der aktuellen Datenschutzrichtlinie der Europäischen Union. Zudem wolle die Landesregierung den Opferschutz in Schleswig-Holstein weiter stärken:
- Im Jugend-Täter-Opfer-Ausgleich werde die Ausweitung des „erweiterten TOA“ und des „Jugend-TOA in Fällen häuslicher Gewalt“ auf alle Landgerichtsbezirke geprüft.
- Der Bereich interkulturelle Mediation werde gestärkt.
- Maßnahmen der Opferorientierung im Justizvollzug werden erprobt und weiter entwickelt.
- Angebote der psychosozialen Prozessbegleitung werden flächendeckend umgesetzt und evaluiert.

Ein besonderer Schwerpunkt der Veranstaltung war dem Instrument der Ersatzfreiheitsstrafen gewidmet. Die Landesregierung will durch ambulante Maßnahmen und auch aus dem Justizvollzug heraus für weitere Möglichkeiten sorgen, Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden oder zu verkürzen. [MJEVG v. 13.11.2017]

Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe e.V.

Der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. wurde am 16.03.1951 als Schleswig-Holsteinischer Verein für Gefangenenfürsorge gegründet. Der Verein ist ein Zusammenschluss von in Schleswig-Holstein tätigen Organisationen und Institutionen im Bereich der öffentlichen und freien Straffälligen- und Opferhilfe und hat derzeit 47 Mitgliedsorganisationen.

Soziale Strafrechtspflege

Der Landesverband hat das Ziel, die Anliegen der sozialen Strafrechtspflege in Schleswig-Holstein geltend zu machen sowie Strukturen und Inhalte der sozialen Strafrechtspflege Schleswig-Holstein zu stärken und weiter zu entwickeln. Unter sozialer Strafrechtspflege wird die Arbeit sowohl mit straffällig gewordenen Menschen und ihren Angehörigen als auch mit Opfern von Straftaten verstanden.

Dem Verständnis des ehemaligen Vorsitzenden des Verbandes Prof. Dr. Heribert Ostendorf folgend, setzt sich die soziale Strafrechtspflege aus fünf Komponenten zusammen:

- Berücksichtigung der sozialen Bedingungen des Verbrechens
- Beachtung der sozialen Auswirkungen der Strafe
- Sozialkompensatorische Prozessführung
- Einbringen der Opferinteressen
- Strafvollstreckung im Sinne eines Resozialisierungskonzepts

Zweckbestimmung

Der Verband nimmt in Schleswig-Holstein verschiedene Aufgaben wahr. Zentrale Aufgaben sind die Begleitung und Beratung von Mitgliedsorganisationen, Landesarbeitsgemeinschaften und Initiativen und die Mitwirkung bei der fachlichen Fortentwicklung der Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein. Im Rahmen dieser Aufgaben nehmen die Mitarbeitenden des Verbandes u.a. an verschiedenen Arbeitskreisen und Gremien auf Landes- und Bundesebene teil. Des Weiteren werden die Mitgliedsorganisationen bei der Entwicklung von Konzeptionen und bei der Durchführung von Maß-

nahmen und Projekten unterstützt. Im Rahmen dieser Tätigkeiten übernimmt der Verband oftmals koordinierende Aufgaben und befasst sich mit der Evaluation von Maßnahmen und Projekten. Gemeinsam mit den Trägern werden aus dieser Arbeit Mindest- bzw. Qualitätsstandards für die zukünftige Arbeit abgeleitet und weiterentwickelt.

Zur Fortentwicklung der sozialen Strafrechtspflege und zur Vernetzung der relevanten Akteure werden Fachtagungen zu aktuellen Schwerpunktthemen mit überregionalen Referentinnen und Referenten organisiert. Ergänzend dazu werden in unregelmäßigen Abständen themenspezifische Vorträge, Workshops und Schulungen organisiert.

Außerhalb des Landes Schleswig-Holstein arbeitet der Verband mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung zusammen. Er ist Mitglied in der DBH sowie auf europäischer Ebene der CEP. Unter der Trägerschaft des Landesverbandes wurden bereits einige internationale Projekte zur Weiter- und Fortentwicklung der Strafrechtspflege durchgeführt.

Struktur

Der ehrenamtlich geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Personen, die bei verschiedenen justiziellen Institutionen, freien Trägern und Wohlfahrtsverbänden tätig sind. Im erweiterten Vorstand finden sich Vertreterinnen und Vertreter aus weiteren relevanten Bereichen der Straffälligen- und Opferhilfe (Kommune, Richterschaft, Justizvollzug, Universität, Bewährungshilfe) zur Beratung und Vernetzung zusammen.

Die Geschäftsstelle ist momentan mit einer teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterin als Verwaltungskraft sowie zwei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern ausgestattet.

Die Arbeit des Verbandes wird über eine Richtlinie des schleswig-holsteinischen Justizministeriums als Projekt gefördert.

Kontakt

Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V.
Ringstr. 76, 24103 Kiel
Tel.: 0431/2005668
Email: Landesverband@soziale-strafrechtspflege.de
www.soziale-strafrechtspflege.de



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER VERBAND
 FÜR SOZIALE STRAFRECHTSPFLEGE
 Straffälligen- und Opferhilfe e.V.



Björn Süß

Geschäftsführer des Landesverbandes

Tillmann Bartsch*, Barbara Bergmann*, Wolfgang Stelly, Jörg Kinzig, Abdelmalek Hibaoui, Bernadette Schaffer, Katharina Stelzel

Muslime im baden-württembergischen Justizvollzug

Ergebnisse einer Pilotstudie¹ – Teil 1

A. Einführung

In einem Beitrag der Verfasser², der in der Juni-/Juliausgabe dieser Zeitschrift im Jahr 2016 erschienen ist, haben wir die Konzeption einer Pilotstudie zu Muslimen im baden-württembergischen Justizvollzug vorgestellt.³ Sie wurde zu dieser Zeit am Institut für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen (IfK) in Kooperation mit dem dortigen Zentrum für Islamische Theologie (ZITH) und dem Kriminologischen Dienst Baden-Württemberg durchgeführt. In nähmlichem Beitrag konnten wir anhand einer Auswertung des Forschungsstands aufzeigen, dass in dem Themenfeld Muslime im Justizvollzug erheblicher Forschungsbedarf besteht: So fehlen bereits Erkenntnisse zur Religionszugehörigkeit der Gefangenen im Allgemeinen sowie zum Anteil der inhaftierten Muslime im Speziellen. Im Dunkeln liegt überdies, zu welchem Anteil die muslimischen Gefangenen den einzelnen islamischen Glaubensrichtungen angehören, d.h. inwieweit es sich z.B. um Sunniten, Schiiten oder noch spezieller um Ismailiten, Alawiten, Aleviten oder Angehörige der Ahmadiyya-Gemeinschaft handelt. Kaum besser ausgeleuchtet ist auch der Bereich der Religionsausübung von Muslimen im Justizvollzug. Zwar gibt es bereits einige Arbeiten,⁴ die den rechtlichen Rahmen der Religionsausübung im Vollzug – auch speziell für Muslime – bestimmt haben. Es besteht aber noch ein Mangel an rechtstatsächlichen Befunden zu Möglichkeiten und Grenzen der Religionsausübung inhaftierter Muslime.⁵ Schließlich ist auch das aktuell viel diskutierte (mögliche) Phänomen der Radikalisierung von Muslimen im Vollzug bislang unzureichend erforscht.

Angesichts dieser Forschungslücken – und insbesondere auch auf Anregung der Vollzugspraxis – haben sich die eingangs genannten Einrichtungen mit dem Ziel zusammengeschlossen, das Themenfeld Muslime im Justizvollzug im Wege interdisziplinärer Forschung besser auszuleuchten. Zu diesem Zweck wurde zunächst die Durchführung der hier behandelten Pilotstudie verabredet, die aus forschungspraktischen und -ökonomischen Gründen auf das Land Baden-Württemberg beschränkt wurde. Das Hauptziel dieser Pilotstudie bestand in der Generierung bislang noch fehlender basaler Erkenntnisse zu einzelnen Bereichen des gegenständlichen Themenfelds. Konkret wurden mit der Pilotstudie u.a. folgende (in dem eingangs genannten Beitrag ausführlich beschriebene) Forschungsziele verfolgt:

- Zu Beginn sollte ein quantitatives Lagebild über die Religionszugehörigkeit der Inhaftierten im baden-württembergischen Justizvollzug im Allgemeinen und über den Anteil der Muslime im Speziellen erstellt werden.
- Sodann sollten Erkenntnisse zur Praxis der Religionsausübung bei inhaftierten Muslimen gewonnen werden. Insoweit war insbesondere in Erfahrung zu bringen, ob sich aus bestimmten religiösen Praktiken Probleme im Vollzugsalltag ergeben und wie diese gegebenenfalls in den einzelnen Anstalten gelöst werden. Überdies sollte eruiert werden, ob und inwieweit muslimische Gefangene in Baden-Württemberg Zugang zu Seelsorgern ihrer Religion haben bzw. welche Probleme oder Hürden insoweit bestehen.
- Endlich war die Frage nach einer etwaigen Radikalisierung von Muslimen im Vollzug in den Blick zu nehmen. Insoweit galt es, in erster Linie festzustellen, ob und gegebenenfalls wie dieses mögliche Phänomen seitens baden-württembergischer Justizvollzugsanstalten derzeit wahrgenommen wird.

Nach abgeschlossener Feldphase und Datenauswertung der Pilotstudie können wir nunmehr über erste Ergebnisse berichten. Dabei werden nachfolgend zunächst die angewendeten Forschungsmethoden beschrieben (B.). Im Anschluss erfolgt eine Darstellung gewonnener Befunde (C.), die abschließend diskutiert werden (D.).

B. Methoden

I. Auswertung von Daten der Vollzugsbehörden

Um die Religionszugehörigkeit der Gefangenen im baden-württembergischen Justizvollzug zu bestimmen, wurden Daten der im Auftrag des Landes Baden-Württemberg betriebenen Gefangenenverwaltungsdatenbank „Informationssystem Vollzug“ ausgewertet. Sie enthält u.a. Informationen zu Religionszugehörigkeit, Nationalität, Alter und Geschlecht der Personen, die im baden-württembergischen Justizvollzug inhaftiert sind. Der Zugang zu dieser Datenbank erfolgte – nach Genehmigung durch das zuständige baden-württembergische Ministerium der Justiz und für Europa – über den Kriminologischen Dienst Baden-Württemberg und das Datenfachzentrum des baden-württembergischen Vollzugs.

II. Schriftliche Befragung der Anstaltsleitungen

Um Erkenntnisse zur Praxis der Religionsausübung muslimischer Gefangener im Vollzug zu gewinnen, haben wir zunächst eine schriftliche Befragung der Leitungen von Anstalten des geschlossenen Strafvollzugs für männliche und weibliche (Jugend-)Strafgefangene in Baden-Württemberg durchgeführt.

* Die Autoren haben zu gleichen Teilen an der Manuskripterstellung mitgewirkt.

1 Die Arbeit der Autoren wird durch die Eberhard Karls Universität Tübingen unterstützt (Deutsche Forschungsgemeinschaft, ZUK 63). Teil 2 erscheint in Heft 1/2018.

2 Allein aus pragmatischen Gründen wird hier und nachfolgend ausschließlich die männliche Form genutzt. Leserinnen werden um Verständnis gebeten.

3 Bartsch/Hibaoui/Hausmann et al. (2016).

4 Ein Überblick findet sich bei Bartsch/Hibaoui/Hausmann et al. (2016).

5 Siehe zu einzelnen Arbeiten, die rechtstatsächliche Befunde zum hier relevanten Themenbereich enthalten, die Nachweise bei Bartsch/Hibaoui/Hausmann et al. (2016).

Die Fragebögen wurden im Juni des Jahres 2016 postalisch an die Anstalten übermittelt. Kontaktiert wurden 17 Hauptstellen der Anstalten des geschlossenen (Jugend-) Strafvollzugs in Baden-Württemberg. Außenstellen dieser Anstalten wurden aus Kapazitätsgründen ebenso wenig in die Pilotstudie einbezogen wie Einrichtungen des offenen Strafvollzugs und sonstige Einrichtungen des Justizvollzugs. Zurückgesendet wurden 16 Fragebögen; die Rücklaufquote betrug somit 94%.

Der zehnsseitige Fragebogen beinhaltete 21 Fragenblöcke und gliederte sich in drei Hauptteile: Im ersten Teil wurden die Anstaltsleitungen u.a. um Angaben zur Anzahl der muslimischen Strafgefangenen und zu den in ihrer Einrichtung tätigen christlichen und muslimischen Seelsorgern gebeten. Der nächste Teil beschäftigte sich mit den religiösen Angeboten für muslimische Strafgefangene. Erfragt wurde dabei z.B., ob Gesprächsgruppen speziell für muslimische Strafgefangene existieren, ob die Durchführung des Freitagsgebets möglich ist, ob in den Anstalten Veranstaltungen anlässlich islamischer Feiertage stattfinden, ob sich Gefangene dort nach den Vorschriften des islamischen Glaubens ernähren können und ob sie die Möglichkeit haben, in der Anstalt den Fastenbrauch auszuüben. Im dritten Teil ging es im Schwerpunkt um die Praxis der islamischen Seelsorge sowie um mögliche Probleme und Herausforderungen, die bei der religiösen Betreuung muslimischer Gefangener bestehen.

III. Interviews mit Akteuren des Strafvollzugs und Strafgefangenen

Um weitere, tiefer gehende Einblicke in die Praxis der Religionsausübung in den Anstalten sowie Erkenntnisse zu einer möglichen Radikalisierung von Gefangenen zu erhalten, wurden in drei Strafanstalten Interviews mit verschiedenen Akteuren des baden-württembergischen Strafvollzugs geführt. Bei diesen Einrichtungen handelt es sich in zwei Fällen um Strafvollzugsanstalten für männliche Erwachsene und in einem Fall um eine Anstalt für männliche Jugendstrafgefangene. Interviewt wurden die drei Anstaltsleiter⁶ und jeweils zwei evangelische, katholische sowie muslimische Seelsorger. Die Interviews fanden überwiegend vor Ort, d.h. in den jeweiligen Strafvollzugsanstalten, statt. Da die beiden muslimischen Seelsorger mit türkischer Staatsbürgerschaft nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügten, wurden die Interviews in ihrer Muttersprache geführt. Dies geschah jeweils durch Mitarbeiter des IfK und des ZITH.

Darüber hinaus wurden neun männliche muslimische (Jugend-)Strafgefangene, die in zwei baden-württembergischen (Jugend-)Strafhaftanstalten inhaftiert waren, interviewt. Fünf von ihnen waren türkischer, zwei algerischer und jeweils einer syrischer und iranischer Abstammung. Für die Interviews ausgewählt wurden mithilfe der Anstaltsleitungen Inhaftierte, die als gläubige Muslime galten und interviewtauglich (Auswahlkriterien u.a.: Grundkenntnisse der deutschen Sprache, reflexionsfähig) erschienen. Angaben zur Konfessionszugehörigkeit konnten nicht von allen interviewten Gefangenen erlangt werden. Diejenigen, die hierzu Auskunft erteilten, gaben indes durchweg an, der sunnitischen Konfession anzugehören. Um möglichen sprachlichen Barrieren vorzubeugen, wurden die Interviews mit den Inhaftierten jeweils von Personen geführt, die die Muttersprache des Interviewten beherrschten.⁷ Zur Vorbereitung der Gespräche hatten diese Interviewer – Studierende der islamischen Theologie und Mitarbeiter des ZITH – eine eingehende Schulung absolviert.

Die Interviews mit den Anstaltsleitern sowie Seelsorgern dauerten im Durchschnitt ca. zwei Stunden, die Gespräche mit den Gefangenen wurden mit rund 40 Minuten kürzer gehalten.

C. Ergebnisse

I. Quantitatives Lagebild

Die nachfolgenden Angaben zur Religionszugehörigkeit der Inhaftierten im baden-württembergischen Justizvollzug basieren auf den Daten der Gefangenenverwaltungsdatenbank des Landes Baden-Württemberg zum Stichtag 31.03.2016. Sie beziehen sich auf Gefangene folgender Vollzugsarten: zeitige und lebenslange Freiheitsstrafe, Untersuchungshaft, Ersatzfreiheitsstrafe, Jugendstrafe und Sicherungsverwahrung.⁸ Noch hinzuweisen ist vorab darauf, dass die Religionszugehörigkeit der Inhaftierten im baden-württembergischen Justizvollzug mit den nachfolgend präsentierten Daten wahrscheinlich nicht ganz präzise und auch nicht vollumfänglich bestimmt werden kann, weil sie auf Selbstangaben der Gefangenen bei Haftantritt beruhen und ein nicht unerheblicher Teil der Inhaftierten (rund 15%; siehe Tabelle 1) die Angabe stets verweigert.

In Tabelle 1 ist die prozentuale Verteilung der Religions- und teilweise auch der Konfessionszugehörigkeit der Gefangenen dargestellt. Die meisten Inhaftierten sind Christen

Tabelle 1 Häufigkeitsverteilung der Religions-/Konfessionszugehörigkeit der Gefangenen

röm.-katholisch	muslimisch	evangelisch	orthodox	jüdisch	ohne Konfession	sonstige	k.A.	insg.
1760	1565	1269	449	2	607	128	1035	6815
25,83%	23,96%	18,62%	6,59%	0,03%	8,91%	1,88%	15,19%	100%

⁷ Bis auf einen Fall konnten die Interviews jedoch durchgängig auf Deutsch geführt werden.

⁸ Nicht einbezogen wurden die Zwangs-, Ordnungs-, Erzwingungs- und Auslieferungshaft sowie der Vollzug des Jugendarrests.

⁶ Davon eine stellvertretende Anstaltsleiterin.

Tabelle 2 Absolute Verteilung aller muslimischen Gefangenen nach Vollzugsart und Anteil an der Gesamtzahl aller in der jeweiligen Vollzugsart inhaftierten Insassen

	Freiheits- strafe, zeitig	Freiheits- strafe, lebensl.	U-haft	U-haft Jugendliche	Ersatz- freiheits- strafe	Jugend- strafe	insgesamt	insg.
Gesamt	652	32	468	107	79	227	1565	6815
Anteil	18,06%	13,28%	30,49%	48,86%	15,34%	35,92%	23,96%	100%

(51%), wobei der Großteil der römisch-katholischen bzw. der evangelischen Kirche angehört. Der hier besonders interessierende Anteil muslimischer Gefangener an den Inhaftierten insgesamt liegt bei 24% und entspricht damit in etwa demjenigen der römisch-katholischen Gefangenen.

Welcher islamischen Glaubensrichtung die muslimischen Gefangenen angehören, lässt sich den Daten der hier ausgewerteten Gefangenenverwaltungsdatenbank nicht entnehmen.

Um gleichwohl Erkenntnisse über die Konfession der muslimischen Gefangenen zu erlangen, wurden die 16 Anstaltsleitungen im Rahmen der schriftlichen Befragung um Auskunft hierzu gebeten. Angaben konnten allerdings nur zwei Einrichtungen machen. Dort verbüßten zum Zeitpunkt der Befragung 95 Muslime eine Freiheitsstrafe. Hiervon gehörten 90 der sunnitischen Glaubensrichtung an (95%), drei der schiitischen (3%) und zwei der Ahamadiyya-Gemeinschaft (2%). Der Grund dafür, dass die übrigen 14 Anstaltsleitungen die Frage zur Konfessionszugehörigkeit nicht beantworten konnten, liegt laut den Anstaltsleitungen darin, dass die Konfessionszugehörigkeit bei inhaftierten Muslimen in Baden-Württemberg grundsätzlich weder zu Haftbeginn noch im Laufe der Haftzeit erfragt wird. Eine Erhebung dieser Daten durch die Anstaltsleitungen eigens für unsere Studie kam wegen des damit verbundenen hohen Aufwands nicht in Betracht.

Männliche Muslime machen rund 24% aller männlichen Gefangenen aus. Bei den weiblichen Insassen sind es nur knapp 8%, die dieser Glaubensrichtung angehören. Der Altersdurchschnitt der muslimischen Gefangenen in Baden-Württemberg liegt bei 29,9 Jahren und bewegt sich damit deutlich unter dem aller Gefangenen von 35,1 Jahren. Mehr als die Hälfte der muslimischen Gefangenen befindet sich in einem Alter zwischen 20 und 30 Jahren; fast 10% sind noch keine 20 Jahre alt.

Tabelle 2 zeigt, wie sich die muslimischen Gefangenen auf die verschiedenen Vollzugsarten verteilen. In den Vollzugsarten für junge Gefangene ist der Muslimenanteil besonders hoch: im Jugendstrafvollzug liegt er bei 36%, in der Untersuchungshaft für Jugendliche sogar bei 49%. Aber auch im Allgemeinen findet sich in der Untersuchungshaft ein hoher Anteil von Menschen, die sich zum Islam bekennen. In der Sicherungsverwahrung, die in Tabelle 2 nicht eigens ausgewiesen wird, war hingegen zum Zeitpunkt der Untersuchung kein Gefangener untergebracht, der als Religionszugehörigkeit „muslimisch“ angegeben hatte.

Die muslimischen Gefangenen sind mit über 20 verschiedenen Nationalitäten im baden-württembergischen Justizvollzug vertreten. Das Gros von 72% setzt sich aus türkischen (24%), deutschen (18%), algerischen (13%), kosovarischen

(10%) und gambischen (7%) Insassen zusammen. Noch einmal 15% der Gefangenen stammen aus Albanien (4%), Tunesien (3%), dem Irak (2%), Serbien (2%), Syrien (2%) und Marokko (2%); der Rest aus anderen Ländern.

II. Die religiöse Praxis im Vollzugsalltag

Im Folgenden geht es um die Möglichkeiten, die muslimische Gefangene haben, ihre Religion im Vollzugsalltag auszuüben. Hierzu kann mithilfe der Daten aus der schriftlichen Anstaltsleiterbefragung ein Überblick gegeben werden. Aus den Interviews, die mit den Akteuren des Vollzugs und den Gefangenen geführt wurden, ergeben sich zudem einige Hinweise auf Probleme, die in puncto Religionsausübung bei Muslimen im Vollzug bestehen, und auf Lösungen, die in Anstalten hierfür gefunden werden. Soweit nachfolgend auf einfachgesetzliche Regelungen Bezug genommen wird, handelt es sich um Normen des Gesetzbuches über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (JVollzGB).

1. Nutzung religiöser Schriften und Gegenstände

Zunächst wurden die Anstalten gefragt, ob und in welchem Umfang muslimische Strafgefangene ihr in § 29 Abs. 2 und 3 JVollzGB III⁹ normiertes Recht auf Besitz grundlegender religiöser Schriften bzw. von Gegenständen des religiösen Gebrauchs in Anspruch nehmen. Fast alle Anstaltsleitungen führten hierzu aus, dass jeweils zumindest einzelne Gefangene grundlegende islamische Schriften, in erster Linie den Koran, und Gegenstände des religiösen Gebrauchs, insbesondere Gebetsketten und -teppiche, aber auch Gebetsmützen, besäßen.¹⁰ Die zusätzliche Frage, ob es auch religiöse Schriften oder Gegenstände gebe, deren Besitz von muslimischen Gefangenen zwar beantragt, aber von der Anstaltsleitung nicht gestattet werde¹¹, bejahten vier der 16 in die Untersuchung einbezogenen Einrichtungen. Dabei wurde erkennbar, dass diese Einrichtungen aus Sicherheitsgründen jedenfalls große Vorsicht walten lassen bei Gegenständen, die Gefangene bei Haftantritt in die Anstalt mitbringen oder die sie sich – nicht originalverpackt – von draußen schicken lassen. Gleiches gilt bei fremdsprachigen religiösen Schriften, sofern diese nicht hinreichend auf die Existenz extremistischer Inhalte geprüft werden können.

⁹ Die entsprechende und im Kern wortgleiche Norm für Jugendstrafgefangene findet sich in § 27 Abs. 2 und 3 JVollzGB IV.

¹⁰ Genaue Angaben zur Zahl der muslimischen Gefangenen, die religiöse Schriften/Gegenstände nutzen, konnten die Anstaltsleitungen zumeist nicht machen.

¹¹ Der Besitz grundlegender religiöser Schriften darf Gefangenen nach § 29 Abs. 2 S. 2 JVollzGB III nur „bei grobem Missbrauch“ entzogen werden; eine Einschränkung des Anspruchs auf den Besitz anderer religiöser Gegenstände ergibt sich jedenfalls daraus, dass dieser nach § 29 Abs. 3 JVollzGB III nur in „angemessenem Umfang“ gestattet ist.

2. Veranstaltungen anlässlich islamischer Feiertage

Eine spezielle Regelung über die Gestaltung islamischer Feiertage im Vollzug existiert im JVollzGB nicht. Allerdings gibt es einen Erlass des Justizministeriums Baden-Württemberg,¹² in dem für alle Justizvollzugsanstalten geregelt ist, dass sich muslimische Gefangene an den zwei wichtigsten Feiertagen, dem Fest des Fastenbrechens und dem Opferfest, von der Arbeit befreien lassen können.

Über diese Möglichkeit der Arbeitsbefreiung hinaus war im vorliegenden Kontext von Interesse, ob in den Anstalten spezielle Veranstaltungen zu islamischen Feiertagen stattfinden. Die entsprechende Frage bejahten zehn der 16 befragten Einrichtungen und gaben an, das sogenannte „Zuckerfest“ oder „Fastenbrechen“ am Ende des Ramadans für die Gefangenen auszurichten. In sieben dieser zehn Einrichtungen wird zusätzlich das Opferfest abgehalten; in einer Anstalt feiert man darüber hinaus das persische Neujahrsfest (sog. „Nouruz“ oder „Newroz“).

Dass in den übrigen sechs Anstalten keine derartigen Veranstaltungen stattfinden, erklärten die Anstaltsleitungen einerseits damit, dass es nicht einfach sei, islamische Feiertage in den Vollzugsablauf zu integrieren. Andererseits sei es gerade an diesen Tagen schwierig, jemanden zu finden, der die Veranstaltungen religiös betreut. Denn die hierfür in Betracht kommenden Ima/Seelsorger, die in den Anstalten wirkten, seien an diesen Tagen zumeist mit Tätigkeiten in ihrer muslimischen Gemeinde außerhalb des Vollzugs befasst. Als weiteren Grund gaben zwei Anstalten schließlich an, dass in ihren Einrichtungen kein Bedarf für solche Veranstaltungen bestehe bzw. ein solcher bisher nicht an die Leitung herangetragen worden sei.

3. Gesprächskreise für muslimische Gefangene

Darüber hinaus hat sich in der Anstaltsleiterbefragung ergeben, dass in elf der 16 befragten Einrichtungen Gesprächskreise speziell für muslimische Gefangene existieren. Sie finden zwischen ein- bis viermal monatlich statt und werden meistens von muslimischen Seelsorgern/Imamen, die in den Anstalten tätig sind, geleitet. Probleme, für die Gesprächsgruppen einen Raum zu finden, haben die Anstalten überwiegend nicht: Trotz beschränkter räumlicher Kapazitäten findet sich zumeist ein Platz in Mehrzweck-, Freizeit- oder Gruppenräumen und in einem Fall auch in einem Nebenraum der Kirche. Lediglich in einer Anstalt muss man sich zur Durchführung des Gesprächskreises auf dem Flur treffen.

Die Quoten der muslimischen Gefangenen, die an diesen Gesprächskreisen – in denen nach den Aussagen der beiden interviewten muslimischen Seelsorger sowohl religiöse als auch weltliche Themen besprochen werden – regelmäßig teilnehmen, sind in den befragten Anstalten sehr unterschiedlich: So reichen die Teilnahmequoten von sieben bis zu 60% der muslimischen Inhaftierten (Gesamtdurchschnitt 12%). Die Gründe für diese höchst unterschiedliche Beteiligung muslimischer Gefangener an den Gesprächskreisen in den einzelnen Anstalten konnten im Rahmen unserer Pilotstudie nicht in Erfahrung gebracht werden. Eruiert wurden aber die Ursachen dafür, dass in manchen Anstalten überhaupt keine Gesprächskreise stattfinden. Sie sind laut den Anstaltsleitungen einerseits in einem Mangel an geeigneten Personen (Imam/muslimische Seelsorger), die die Gesprächskreise

betreuen könnten, zu finden. Andererseits verwiesen Anstaltsleitungen (wiederum) darauf, dass in ihrer Anstalt kein entsprechender Bedarf bestehe bzw. ein solcher von den muslimischen Gefangenen bislang nicht geltend gemacht worden sei. Dabei kam im Laufe der zur Vertiefung geführten Interviews in den Anstalten mit Leitungen und Gefangenen allerdings eine Diskrepanz zum Vorschein zwischen dem tatsächlich bestehenden Wunsch der Insassen nach (weiteren) religiösen Gesprächskreisen und der Einschätzung eines entsprechenden Bedarfs durch die Anstaltsleitung.

Aus den Interviews mit Inhaftierten, die an speziell für Muslime installierten Gesprächskreisen teilnehmen, ging außerdem hervor, dass es hierbei immer wieder zu Verständigungsschwierigkeiten kommt: Aufgrund der verschiedenen Muttersprachen (u.a. Türkisch, Persisch, Arabisch) und unzureichender Deutschkenntnisse aufseiten der Gefangenen, aber auch der muslimischen Seelsorger, gestaltet sich die Verständigung im Rahmen der Gesprächskreise häufig schwierig. Dieses Problem ist nicht einfach zu lösen. Denn zumindest im Zeitpunkt unserer Studie war ein Mangel an muslimischen Seelsorgern im baden-württembergischen Vollzug zu konstatieren. Da die wenigen vorhandenen Seelsorger überdies nur sehr begrenzt für Tätigkeiten in den Anstalten zur Verfügung standen, war es nicht möglich, mehrere Gesprächsgruppen, die sich an Gefangene unterschiedlicher Muttersprachen richten, anzubieten. Zumindest etwas entschärft wurde das Sprachproblem dadurch, dass in den Gesprächskreisen teilweise Dolmetscher zur Übersetzung eingesetzt oder bilinguale Häftlinge mit Übersetzungstätigkeiten betraut werden konnten.

4. Freitagsgebet

Das Freitagsgebet ist im Islam von zentraler Bedeutung. Angesichts dessen erscheint der Befund aus der Anstaltsleiterbefragung, dass dieses Gebet nur in drei von 16 Anstalten regelmäßig abgehalten wird, überraschend. Hinzu kommt, dass in einer dieser drei Einrichtungen das Freitagsgebet ausschließlich in der Sommerzeit stattfindet, da, so die Anstaltsleitung, nur dann die festgelegten Zeiten des Hofgangs und



Tillmann Bartsch

Juniorprofessor für Kriminologie und Strafrechtspflege, Eberhard Karls Universität Tübingen
tillmann.bartsch@uni-tuebingen.de



Abdelmalek Hibaou

Akademischer Mitarbeiter am Zentrum für Islamische Theologie der Eberhard Karls Universität Tübingen
abdelmalek.hibaou@uni-tuebingen.de



Barbara Hausmann

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen
barbara.hausmann@uni-tuebingen.de

¹² Erlass über das „Vollzugliche Arbeitswesen Baden-Württemberg – Islamische Seelsorge“ vom 20.08.2015, Az.: 4561/0071.

des Freitagsgebets zusammenfielen. Tatsächlich sind es daher gleichsam nur „zweieinhalb“ Anstalten, in denen das Freitagsgebet regelmäßig stattfindet. Dort werden das Gebet und die

vorhergehende Predigt alternativ auf Türkisch, Deutsch oder Arabisch gehalten, wobei die Sprache je nach Imam/Prediger auch von Woche zu Woche wechseln kann. Das damit einhergehende Problem, dass jeweils nur ein Teil der Gefangenen die Predigt versteht, wird teilweise wiederum (s.o.) mit einbestellten Dolmetschern oder durch Mithäftlinge mit entsprechenden sprachlichen Kompetenzen gelöst.

Eine Ursache dafür, dass das Freitagsgebet in den meisten Anstalten nicht abgehalten wird, liegt laut den Anstaltsleitungen darin, dass die Durchführung mit dem Vollzugsablauf nicht vereinbar sei. Auch wurde wiederholt angeführt, dass seitens der Gefangenen kein Bedarf angemeldet werde oder sich kein Imam/kein geeigneter Prediger finde.

5. Einhaltung der täglichen Gebetszeiten

Vor Beginn der Pilotstudie bestand die Vermutung, dass es insbesondere denjenigen Gefangenen, die in der Anstalt einer Arbeit nachgehen, aus arbeitsorganisatorischen Gründen schwer fallen dürfte, die Zeiten für die im Islam vorgeschriebenen täglichen fünf Gebete einzuhalten. Es zeigte sich aber, dass immerhin fünf von 16 Anstalten Muslimen die Möglichkeit einräumen, am Arbeitsplatz zu beten.¹³ In den übrigen Einrichtungen ist das Beten während der Arbeitszeiten hingegen nicht möglich, weil spezielle (Gebets-)Pausen nicht vorgesehen sind und/oder Räumlichkeiten, in denen das Gebet am Arbeitsplatz verrichtet werden könnte, fehlen. Zudem verwiesen die Anstaltsleitungen auch hier darauf, dass diesbezüglich keine Nachfrage seitens der Insassen bestehe. Einen ähnlichen Eindruck vermittelten in diesem Punkt auch die von uns befragten Gefangenen, die zumeist angaben, sich durch die In-

haftierung bezüglich des täglichen Gebets nicht eingeschränkt zu fühlen, weil sie ohnehin nicht den Anspruch an sich selbst hätten, die Gebetszeiten strikt einzuhalten. Von Seiten der interviewten muslimischen Seelsorger wurde darüber hinaus angemerkt, dass die Verrichtung der täglichen Gebete in der Haftanstalt ohnehin nur bedingt möglich sei, da sich die Gefangenen nicht zu jeder Zeit rituell reinigen könnten und sie sich womöglich von in den Wohn- und Gemeinschaftsräumen hängenden „pornographischen Bildern“ beim Beten gestört fühlten.

6. Ernährung

Nach § 17 Abs. 2 JVollzGB III¹⁴ soll es Gefangenen ermöglicht werden, religiöse Speisevorschriften zu befolgen. Diese Norm gewährt Gefangenen, die religiösen Speisevorschriften unterliegen, nach ganz h.M. lediglich das Recht zur Selbstverpflegung, verpflichtet die Anstalten mithin nicht dazu, für eine den religiösen Anforderungen genügende Verpflegung zu sorgen.¹⁵ Nach Nr. 2 der VV zu § 17 JVollzGB III sollen bei nämlich Gefangenen allerdings Bestandteile der Anstaltsverpflegung, die sie nicht verzehren dürfen, gegen andere Nahrungsmittel ausgetauscht werden. Dieser Regelvorgabe kommen in puncto Muslime alle von uns befragten Anstalten nach, indem sie ihnen auf Nachfrage Mahlzeiten ohne Schweinefleisch reichen. Diese Verpflegung firmierte in den Anstalten bis vor kurzem unter dem Begriff „Moslemkost“¹⁶, soll inzwischen aber als „Normalkost ohne Schweinefleisch“ („N.o.S.“) bezeichnet werden¹⁷. Dabei findet zumindest in einer der von uns befragten Anstalt die Zubereitung und Portionierung dieser „N.o.S.“ separat statt, um bereits den bloßen Kontakt mit Schweinefleisch zu vermeiden. Mahlzeiten, die so zubereitet werden, dass sie nach islamischen Rechtsvorschriften als halal gelten, werden nach den Angaben der Anstaltsleitungen indes in keiner Einrichtung ausgegeben.¹⁸ Dies thematisierten auch einige der von uns interviewten Inhaftierten, die darauf hinwiesen, dass die „N.o.S.“, auch wenn sie kein Schweinefleisch enthalte, nach ihrem Verständnis nicht den islamischen Essensvorschriften entspreche. Aus diesem Grund greifen manche muslimische Gefangene auf die von den Anstalten ebenfalls angebotene vegetarische Kost zurück. Darüber hinaus gaben die interviewten Gefangenen an, in der Anstalt „Halal-Fleisch“ käuflich erwerben zu können, wobei die Auswahl allerdings als gering und das Angebot als verhältnismäßig teuer erachtet wurde.

Während manche muslimische Gefangene demnach auf die „N.o.S.“ verzichten, machen offenkundig andere, nicht-muslimische Gefangene von diesem (nicht auf Muslime beschränkten) Essensangebot Gebrauch. Anders lässt sich jedenfalls kaum erklären, dass die von den Anstalten angegebene Zahl an Insassen, die dieses spezielle Essensangebot nutzen, die Zahl der inhaftierten Muslime um fast 20% übersteigt.

Bernadette Schaffer

Erziehungswissenschaftlerin,
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
am Institut für Kriminologie
der Eberhard Karls Universität
Tübingen



Wolfgang Stelly

Soziologe, Kriminologischer
Dienst Baden-Württemberg
wolfgang.stelly@jvaadelsheim.
justiz.bwl.de



Katharina Stelzel

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
am Institut für Kriminologie
der Eberhard Karls Universität
Tübingen



Jörg Kinzig

Direktor des Instituts für
Kriminologie der Eberhard Karls
Universität Tübingen

chen Eindruck vermittelten in diesem Punkt auch die von uns befragten Gefangenen, die zumeist angaben, sich durch die In-

¹³ Ob bei der Arbeit im Strafvollzug ein Anspruch muslimischer Gefangener auf eine Gebetspause besteht, ist, soweit ersichtlich, bislang kaum erörtert worden; dafür tritt – zumindest für den Fall einer Arbeit, die im Rahmen der Arbeitspflicht verrichtet wird – Fröhme (2005), 125, ein.

¹⁴ Die entsprechende und im Kern wortgleiche Norm für Jugendstrafgefangene findet sich in § 15 Abs. 2 JVollzGB IV.

¹⁵ Siehe nur Egerer, in: Wulf (2016), § 17 Rn. 4 m.w.N. Zur vom früher geltenden Strafvollzugsgesetz des Bundes abweichenden Fassung der hier maßgeblichen Verpflegungsnorm (§ 17 Abs. 2 JVollzGB III) als „Soll-Vorschrift“ und zu deren verfassungskonformer Auslegung Arloth/Krä (2017), § 17 JVollzGB III, Rn. 2.

¹⁶ Egerer, in: Wulf (2016), § 17 Rn. 4.

¹⁷ Telefonische Auskunft des baden-württembergischen Ministeriums der Justiz und für Europa vom 31.05.2017.

¹⁸ Zum (nicht bestehenden) Anspruch eines Moslems auf Verabreichung einer Kost, die nach den Zubereitungsvorschriften seiner Religionsgemeinschaft als halal gilt, LG Gießen, NSTZ 2013, 368.

7. Fastenbrauch

13 der 16 befragten Anstalten geben den Häftlingen während des Fastenmonats Ramadan, in dem u.a. das Essen nur vor Sonnenaufgang bzw. nach Sonnenuntergang gestattet ist, die Möglichkeit, eine spezielle (Spät-)Abendverpflegung zu sich zu nehmen. Dies wird entweder über eine spätere Ausgabe des Essens geregelt oder den Insassen werden Kochplatten zur Verfügung gestellt, auf denen sie sich während ihrer Abendfreizeit selbst Essen zubereiten können. Von zwei Anstalten ist hingegen aufgrund der Anstaltsleiterbefragung bekannt, dass sie aufgrund der Schließzeiten keine Rücksicht auf den Fastenbrauch nehmen (können), und eine Anstalt notierte, dass das Fasten in ihrer Anstalt „bisher kein Thema“ gewesen sei.

Literatur

- Arloth, F., Krä, H. (2017). StVollzG. Strafvollzugsgesetze. Bund und Länder. Kommentar. 4. Aufl., München.
- Bartsch, T., Hibaoui, A., Hausmann, B., Schaffer, B., Stelly, W., Stelzel, K., Kinzig, J. (2016). Muslime im Justizvollzug – Skizze einer Pilotstudie. Zugleich eine kleine Einführung in die islamische (Gefängnis-)Seelsorge. In: Forum Strafvollzug, S. 192-197.
- Wulf, R. (2016). Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Baden-Württemberg.

Michael Schäfersküpfer

Ein Machtwort des Bundessozialgerichts

Das brandaktuelle Urteil und die Konsequenzen für die Praxis - Urteil v. 12.09.2017 - B 11 AL 18/16

Werft die Druckerpressen an! Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 12. September 2017 die aktuelle Streitfrage zur Arbeitslosenversicherung der Gefangenen entschieden.¹ Das Gericht folgt nicht der Position der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die höchstrichterliche Entscheidung entspricht der Rechtsauffassung der Bundesländer.² Sie stärkt die Rechte der Gefangenen und Entlassenen. Die Vernunft hat gesiegt.

Aus der gerichtlichen Entscheidung ergeben sich umfangreiche Konsequenzen für die Praxis. Nachfolgend wird zunächst auf das Urteil des BSG eingegangen, soweit dies jetzt schon möglich ist. Anschließend werden die voraussichtlichen Konsequenzen für die Praxis aufgezeigt.

Die Entscheidung des BSG

Terminbericht des BSG

Bislang liegt zwar noch nicht das ausformulierte Urteil des BSG vor. Der 11. Senat des Gerichts hat aber über seine Sitzung am 12.09.2017 einen Terminbericht veröffentlicht. Die Entscheidung steht. Der Terminbericht lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig, so dass rechtliche Überraschungen nicht zu erwarten sind. Das Ergebnis „folgt aus Wortlaut, Gesetzessystematik und dem Zweck der Regelung“³. Der Zweck der Regelung sei eine weitgehende Gleichstellung von Gefangenearbeit mit Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Schließlich stütze auch die betragsrechtliche Behandlung der Gefangenearbeit das Ergebnis.⁴

Die Rechtsfrage

Die Rechtsfrage ist komplex.⁵ Das Problem lässt sich aber anhand eines Beispiels leicht verdeutlichen:

Ein Strafgefangener hat einen von der Vollzugsbehörde zugewiesenen Arbeitsplatz in der Schreinerei einer Justizvollzugsanstalt. Er arbeitet an einem Freitag und am darauf folgenden Montag an seinem Arbeitsplatz. Nach dem einschlägigen Vollzugsgesetz erhält der Strafgefangene für beide Tage ein Arbeitsentgelt, nicht aber für den arbeitsfreien Samstag und Sonntag. Nach der aktuellen Entscheidung des BSG liegen vier Tage (Freitag, Samstag, Sonntag, Montag) in einem Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung vor (§ 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III). Nach der umstrittenen Rechtsauffassung der BA wären es nur zwei Tage gewesen (Freitag und Montag).

Die Rechtsfrage kann auf den ersten Blick wie eine Bagatelle anmuten. Doch es gilt: Kleine Ursache, große Wirkung. Fehlen die Tage bei den Versicherungszeiten als Gefangene, wird es äußerst schwer, die Anwartschaftszeit als Voraussetzung für ein Arbeitslosengeld I zu erfüllen (§ 137 Abs. 1 Nr. 3, §§ 142 bis 144 SGB III).⁶ Die BA erhält aber relativ hohe Beiträge vom Vollzug (§ 347 Nr. 3 SGB III), um genau dieses Arbeitslosengeld zu finanzieren.⁷

Verhältnis zur gesetzlichen Neuregelung

Manchem mag die Entscheidung des BSG nur ein Gähnen entlocken: Es sei doch schon alles geregelt. Doch dem ist nicht so. Zwar hat der Bundesgesetzgeber mit Wirkung vom 01.08.2016 ausdrücklich klargestellt: Das „Versicherungsverhältnis [der Gefangenen] gilt während arbeitsfreier Sonnabende, Sonntage und gesetzlicher Feiertage als fortbeste-

¹ Vgl. Nr. 1 - B 11 AL 18/16 R - des Terminberichts des BSG Nr. 36/17 zu Angelegenheiten der Arbeitsförderung, juris.

² Vgl. Beschlüsse zu TOP II.17 der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25./26. 6. 2014 und zu TOP I.6 der Konferenz am 15. 11. 2012.

³ Nr. 1 - B 11 AL 18/16 R - des Terminberichts des BSG Nr. 36/17 zu Angelegenheiten der Arbeitsförderung, juris.

⁴ Zusammenfassung des Beitragsarguments bei Schäfersküpfer (2014), 421 (422) m. w. N.

⁵ Ausf. Schäfersküpfer (2013), 446 (450 ff.).

⁶ Ausf. Schäfersküpfer (2013), 446 (451 f.).

⁷ Vgl. Schäfersküpfer/Bließen (2017), 327 (331).

hend, wenn diese Tage innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnittes liegen“ (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 Hs. 2 SGB III).⁸

Die BA hat jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Klarstellung an ihrer bisherigen Rechtsauffassung festgehalten. In einer Geschäftsanweisung der BA ist ausdrücklich bestimmt, dass die Vollzugsbehörden Versicherungszeiten bis zum 31.07.2016 einschließlich anders zu bescheinigen haben als vergleichbare Zeiten danach.⁹ Gegenstand der verschiedenen anhängigen Gerichtsverfahren waren daher Versicherungszeiten vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung.¹⁰ Doch sind diese Zeiten kein kalter Kaffee. Sie können darüber bestimmen, ob hier und heute ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I (§§ 136 ff. SGB III) besteht.

Die Entscheidung des BSG betrifft also nicht nur Altfälle von gewissem theoretischem Interesse. Sie hat zu dieser Zeit und zu dieser Stunde Konsequenzen für die vollzugliche und sozialversicherungsrechtliche Praxis.

Rechtskraft und Bindungswirkung

Rechtliche und faktische Bindungswirkung

Die BA hat gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Thüringen das Rechtsmittel der Revision eingelegt (§§ 160 ff. des Sozialgerichtsgesetzes – SGG). Das BSG hat daraufhin entschieden und das Urteil des LSG Thüringen bestätigt. Das BSG bildet die letzte Instanz in der Sozialgerichtsbarkeit (Art. 95 Abs. 1 GG). Der Instanzenzug ist damit ausgeschöpft und das Urteil des BSG unmittelbar rechtskräftig.

Die Entscheidungen des BSG binden rechtlich nur die Beteiligten des jeweiligen Verfahrens.¹¹ Doch neben der rechtlichen Bindungswirkung gibt es auch eine faktische Bindungswirkung: müsste das BSG wieder über einen vergleichbaren Fall entscheiden, fiel die Entscheidung höchstwahrscheinlich ebenso aus. Daher orientieren sich die Verwaltungsbehörden und die nachgeordneten gerichtlichen Instanzen an der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Nichtanwendungserlasse

Das Bundesministerium der Finanzen fertigt gelegentlich sogenannte Nichtanwendungserlasse hinsichtlich bestimmter Urteile des Bundesfinanzhofs.¹² Damit verweigert sich die Verwaltung der faktischen Bindungswirkung höchstrichterlicher Rechtsprechung. Hierfür muss es aber hinreichende Gründe geben.¹³ Jedenfalls Willkür, bloßer Trotz oder rein finanzielle Motive können in einem Rechtsstaat nicht ausreichen.¹⁴

Eine Nichtanwendung kann angebracht sein, wenn der entschiedene Einzelfall so speziell ist, dass eine Übertragung auf andere Fälle problematisch ist. Doch davon kann bei dem jetzigen Urteil des BSG nicht die Rede sein. Die entschiedene Frage ist so abstrakt, dass der Bundesgesetzgeber die Antwort als Rechtssatz in der ab dem 01.08.2016 erfolgten Gesetzesänderung formulieren konnte (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 Hs. 2 SGB III). Es ist nichts ersichtlich, was einer Übertragung der Entscheidung des BSG entgegenstehen könnte.

Konsequenzen für die Praxis

Die Arbeitsbescheinigung (§ 312 Abs. 4 SGB III)

Die Vollzugsbehörde hat nach dem Ende des Vollzugs von unter anderem Freiheitsstrafe den Entlassenen eine Bescheinigung über die Zeiten auszustellen, in denen sie innerhalb der letzten sieben Jahre vor der Entlassung als Gefangene versicherungspflichtig waren (§ 312 Abs. 4 SGB III).¹⁵ Zum einen soll diese Arbeitsbescheinigung eine schnelle Prüfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I (§§ 136 ff. SGB III) ermöglichen (Beschleunigungszweck).¹⁶ Zum anderen kann die Bescheinigung Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs verhindern (Sicherungszweck).¹⁷

Die Verpflichtung zur Ausstellung der Arbeitsbescheinigung ist öffentlich-rechtlicher Natur. Es handelt sich um eine sogenannte Indienstrafe der ausstellenden Stelle für die BA.¹⁸

Anstehende Entlassungen

Die Vollzugsbehörden entlassen tagtäglich eine Vielzahl von Gefangenen. In etlichen Fällen bescheinigen sie dabei auch Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses in der Arbeitslosenversicherung vor dem 01.08.2016 aufgrund einer Versicherung als Gefangene (§ 312 Abs. 4, § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III).

Nach einer Geschäftsanweisung der BA müssen die Vollzugsbehörden Zeiten vor dem 01.08.2016 ohne die fraglichen Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage bescheinigen (s. unter B II).¹⁹ Sie dürfen den Entlassenen für diese Zeiten nur Arbeitsbescheinigungen für eine „amputierte Anwartschaft“²⁰ auf Arbeitslosengeld I (§§ 136 ff. SGB III) ausstellen. Diese Geschäftsanweisung mag nun durch die Entscheidung des BSG rechtlich überholt sein. Die Vollzugsbehörden sind wohl dennoch an die Geschäftsanweisung gebunden, weil sie von der BA für die Arbeitsbescheinigungen (§ 312 Abs. 4 SGB III) nur in Dienst genommen werden.²¹

Es bedarf einer raschen Abstimmung des Vollzuges mit der BA, um Zeiten vor dem 01.08.2016 in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG bescheinigen zu können. Eile tut not. Jeder Tag vor der Abstimmung ist ein Tag mit falschen Bescheinigungen, die ggf. berichtigt werden müssen.

8 Art. 1 Nr. 3 Buchst. a, Art. 4 Abs. 1 AWStG v. 18. 7. 2016 (BGBl. I S. 1710); BT-Drs. 18/8647, 5; BT-Drs. 18/8042, 7 und 22.

9 Nr. 26.3.2 f. der Geschäftsanweisung der BA zu § 26 SGB III, Stand: 12/2016.

10 Im Sinne der gesetzlichen Neuregelung LSG Thüringen Ur. v. 6. 4. 2016 - L 10 AL 1150/13, BeckRS 2016, 73700 Rn. 30 f.; SG München Ur. v. 20. 10. 2014 - S 35 AL 613/13, BeckRS 2016, 67083; SG Duisburg Ur. v. 29. 1. 2014 - S 33 AL 363/13 (nachgehend LSG Nordrhein-Westfalen), BeckRS 2014, 71006 = Forum Strafvollzug 2014, 419 ff. m. zust. Anm. Schäfersküpfer; im Sinne der BA LSG Nordrhein-Westfalen Ur. v. 20. 6. 2016 - L 20 AL 135/14, NZS 2016, 751 ff. (rechtskräftig); bejahend zur Prozesskostenhilfe LSG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 11. 9. 2015 - L 18 AL 177/15 B PKH, BeckRS 2016, 66541.

11 Vgl. BT-Drs. 15/4614, 1 f.

12 Vgl. Redaktion beck-aktuell (2005) becklink 134681.

13 Vgl. BT-Drs. 15/4614, 1 f.; Schlenk (2015), 2135 (2138 f.) m. w. N.; s. zur Diskussion Spindler (2007), 1061 (1063 f.).

14 Vgl. Spindler (2007), 1061 (1064 f.) m. w. N.

15 S. zur Einführung der Sieben-Jahre-Frist BT-Drs. 10/4211, 25.

16 Vgl. BT-Drs. 7/4127, 53.

17 Vgl. Thommes (2017) Rn. 10.

18 Vgl. BSG Ur. v. 12. 12. 1990 - 11 RAr 43/88, NZA 1991, 696 f. m. w. N., stRspr.

19 Nr. 26.3.2 f. der Geschäftsanweisung der BA zu § 26 SGB III, Stand: 12/2016.

20 Winkler (2013), 92.

21 Vgl. BSG Ur. v. 12. 12. 1990 - 11 RAr 43/88, NZA 1991, 696 f. m. w. N., stRspr.

Bereits erteilte Arbeitsbescheinigungen der Vollzugsbehörden

Zahlreich sind auch die Entlassenen, welche bereits Arbeitsbescheinigungen der Vollzugsbehörden auf der Basis der nun überholten Rechtsauffassung der BA besitzen. Diese Bescheinigungen geben die versicherungspflichtigen Zeiten als Gefangene innerhalb der letzten sieben Jahre vor der Entlassung (§ 312 Abs. 4 SGB III) nun falsch wieder. Bei falschen Arbeitsbescheinigungen besteht jedoch ein Anspruch auf Berichtigung gegen die ausstellende Stelle.

Für die gerichtliche Durchsetzung des Berichtigungsanspruchs hinsichtlich der Arbeitsbescheinigung (§ 312 SGB III) ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten und nicht zu den Arbeitsgerichten gegeben.²² Dies ist eine Folge der öffentlich-rechtlichen Indienstnahme der ausstellenden Stelle durch die BA.

Eine Klage auf Berichtigung der Arbeitsbescheinigung (§ 312 SGB III) kann allerdings unzulässig sein, weil der klagenden Partei das Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Das ist der Fall, wenn die klagende Partei das Rechtsschutzziel ebenso sicher auf einfacherem, schnellerem und billigerem Wege z.B. in einem behördlichen Verwaltungsverfahren erreichen kann.²³

Die Arbeitsbescheinigung (§ 312 SGB III) dient nur der Verfahrensvereinfachung. Die Arbeitsagenturen sind nicht an den Inhalt der Bescheinigung gebunden.²⁴ Sie haben den Sachverhalt im Sozialverwaltungsverfahren von Amts wegen zu ermitteln (§ 20 Abs. 1 S. 1 SGB X). Bei dieser Ermittlung müssen die Arbeitsagenturen auch Einwänden gegen die Richtigkeit der Arbeitsbescheinigungen nachgehen. Daher ist eine Klage auf Berichtigung der Bescheinigung mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig, sobald ein Verwaltungsverfahren bei den Arbeitsagenturen läuft.²⁵

Haben Betroffene also bereits einen Antrag auf Arbeitslosengeld I (§§ 136 ff. SGB III) gestellt, können die Vollzugsbehörden diese mit entsprechender Begründung auf das laufende Verfahren bei den Arbeitsagenturen verweisen. Die Arbeitsagenturen müssen in diesem Verfahren von Amts wegen die rechtlich richtigen Versicherungszeiten als Gefangene ermitteln (§ 20 Abs. 1 S. 1 SGB X). Bei den Ermittlungen kann es dann wiederum zu Nachfragen bei den Vollzugsbehörden kommen. Ein Verweis an die Arbeitsagenturen mag auch vertretbar sein, wenn ein Antrag auf Arbeitslosengeld I unmittelbar bevorsteht.²⁶ Liegt jedoch keiner dieser Fälle vor, bleibt es beim Anspruch auf Berichtigung der Arbeitsbescheinigung (§ 312 Abs. 4 SGB III) gegen die Vollzugsbehörde als ausstellende Stelle. Auch insoweit kann eine Abstimmung des Vollzuges mit der BA sinnvoll sein, wie genau vorgegangen werden soll.

Unanfechtbare Ablehnungsbescheide der Arbeitsagenturen

Die Arbeitsagenturen haben wegen der überholten Rechtsauffassung zu Versicherungszeiten als Gefangene Anträge auf ein Arbeitslosengeld I (§§ 136 ff. SGB III) abgelehnt. Viele Ablehnungsbescheide sind wohl unanfechtbar geworden. Die Unanfechtbarkeit kann sich z.B. aus dem Ablauf der Rechts-

behelfsfrist ergeben. Ein anderer Fall ist die Bestätigung des Bescheids durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung.²⁷

Es gibt keine allgemeine verfassungsrechtliche Pflicht, rechtswidrig belastende Bescheide trotz ihrer Unanfechtbarkeit aufzuheben.²⁸ Die Bescheide waren ja grundsätzlich anfechtbar. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit setzen sich daher in der Regel Rechtssicherheit und Rechtsfrieden gegenüber der inhaltlichen Gerechtigkeit durch („Es muss auch mal Schluss sein!“). Die Betroffenen haben sich im Allgemeinen mit dem rechtswidrigen Bescheid abzufinden, eben weil dieser unanfechtbar ist.

Im Gegensatz hierzu gilt im Sozialverwaltungsrecht ein günstigerer Maßstab für die Betroffenen. Der Bundesgesetzgeber möchte hier die inhaltliche Gerechtigkeit weitgehend verwirklichen.²⁹ Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt worden ist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen (§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB X). Die Regelung begründet also eine Rücknahmepflicht trotz Unanfechtbarkeit.³⁰

Sozialleistungen sind die Dienst-, Sach- und Geldleistungen des gesamten Sozialgesetzbuchs mit seiner Untergliederung in zwölf Büchern (§ 11 S. 1 SGB I). Die Rücknahmeregelung (§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB X) ist deshalb auch auf Bescheide hinsichtlich des Arbeitslosengeldes I (§§ 136 ff. SGB III) anzuwenden.³¹ Das Recht ist unrichtig angewandt worden, wenn der Verwaltungsakt bei seinem Erlass objektiv rechtswidrig war:

„Auf ein Verschulden oder Vertretenmüssen der Behörde kommt es nicht an. Lehnt die Behörde auf Grund einer bestimmten Auslegung einer Vorschrift in einer Vielzahl von Fällen eine Leistung ab und bestätigt die Rechtsprechung diese Auslegung nicht, ... so hat die Behörde in allen Fällen — auch den rechtskräftig abgeschlossenen — rechtswidrig entschieden.“³²

Die Worte des Zitats lesen sich wie eine hellsichtige Zusammenfassung der Irrungen und Wirrungen hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung der Gefangenen. In vielen Fällen werden daher die Voraussetzungen für eine zwingende Rücknahme des ablehnenden Arbeitslosengeldbescheides trotz dessen Unanfechtbarkeit vorliegen.

Der zwingenden Rücknahme steht nicht entgegen, dass ein Gericht den ablehnenden Bescheid rechtskräftig bestätigt und der rechtswidrige Bescheid deswegen unanfechtbar geworden ist.³³ Objektive Rechtswidrigkeit bleibt objektive Rechtswidrigkeit. Veröffentlicht ist z.B. ein rechtskräftiges Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen, das im Gegensatz zum BSG die Rechtsauffassung der BA gestützt hat.³⁴ Deshalb kann sich auch für den Kläger in diesem Verfahren ein Antrag an die Arbeitsagentur nach § 44 SGB X lohnen.

Nach der Rücknahme besteht ein Anspruch auf eine rechtsfehlerfreie Entscheidung über den Anspruch auf Ar-

27 Rechtskräftig und die BA bestätigend LSG Nordrhein-Westfalen Ur. v. 20. 6. 2016 - L 20 AL 135/14, NZS 2016, 751 ff.

28 Vgl. BVerfG Beschl. v. 27. 2. 2007 - 1 BvR 1982/01, BeckRS 2007, 22590.

29 Vgl. Steinwedel (2017) Rn. 2.

30 Vgl. BSG Ur. v. 21. 6. 1983 - 4 RJ 69/82, NVwZ 1984, 336.

31 Vgl. BSG Ur. v. 18. 5. 2010 - B 7 AL 49/08 R, juris Rn. 9 f.

32 Vgl. Schütze (2014) Rn. 8.

33 Vgl. BSG Ur. v. 23. 5. 2006 - B 13 RJ 14/05 R, BeckRS 2006, 43458; BSG Ur. v. 22. 4. 1986 - 1 RA 21/85, BeckRS 1986, 30716644.

34 LSG Nordrhein-Westfalen Ur. v. 20. 6. 2016 - L 20 AL 135/14, NZS 2016, 751 ff. (rechtskräftig).

22 Vgl. BSG Ur. v. 12. 12. 1990 - 11 RAR 43/88, juris Rn. 15 f. m. w. N.

23 BAG Ur. v. 9. 5. 2006 - 9 AZR 182/05, juris Rn. 10 m. w. N.

24 Vgl. Thommes (2017) Rn. 46.

25 Vgl. BSG Ur. v. 12. 12. 1990 - 11 RAR 43/88, juris Rn. 21; LSG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 14. 2. 2008 - L 16 B 426/07 AL, juris Rn. 3.

26 Vgl. Thommes (2017) Rn. 69 und 74.

beitslosengeld I (§§ 136 ff. SGB III).³⁵ Sozialleistungen werden allerdings nach einer Rücknahme längstens für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren in die Vergangenheit erbracht. Der genaue Fristbeginn der vier Jahre richtet sich nach verschiedenen Faktoren (§ 44 Abs. 4 SGB X).

Die Zuständigkeit für die Rücknahme liegt bei den Arbeitsagenturen (§ 44 Abs. 3 SGB X). Die Vollzugsbehörden sind unzuständig. Gleichwohl kann es passieren, dass sich Betroffene an die Vollzugsbehörden wenden. Die Vollzugsbehörden haben dann ihre Unzuständigkeit zu erklären und auf die Arbeitsagenturen hinzuweisen.³⁶

Unterstützungspflicht der Vollzugsbehörden

Die Vollzugsbehörden besitzen eine Pflicht, die Gefangenen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten zu unterstützen.³⁷ Besondere Bedeutung hat dabei auch die Sozialversicherung mit der Arbeitslosenversicherung.³⁸ Nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen wird man die Unterstützungspflicht der Vollzugsbehörden auch auf Entlassene ausdehnen müssen, die vom Streit um die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen betroffen sind. Es handelt sich um eine Nachwirkung des Gefangenenvverhältnisses.

Viele Gesetzesbegründungen betonen, die Unterstützungspflicht der Vollzugsbehörden erfolge nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“.³⁹ Sofern sich Entlassene an die Vollzugsbehörden wenden, werden zumindest erste Hinweise angebracht sein, wie die Betroffenen eine ordnungsgemä-

ße Berücksichtigung ihrer Versicherungszeiten als Gefangene erreichen können. Insoweit sollen die vorstehenden Ausführungen eine gewisse Hilfestellung für den ersten Moment geben. Natürlich wird man die weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit beobachten müssen.

Ausblick

Während der Streitphase hieß es immer wieder hinter vorgehaltener Hand, die Auseinandersetzung hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung der Gefangenen lohne sich nicht. Die BA werde sich auf ihrem ureigensten Feld ohnehin durchsetzen. Hier und heute darf man feststellen: das Ergebnis ist des Schweißes der Edlen wert gewesen. Die fundierte rechtliche Auseinandersetzung hat sich in jeder Hinsicht gelohnt. Das macht Mut für alle rechtlichen Herausforderungen, die auf den Vollzug noch zukommen werden.

Literatur

- Brenner, M.** (2010). Artikel 17 GG. In von Mangoldt, H., Klein, F. & Starck, C. (Hrsg.). Kommentar zum Grundgesetz: GG. Band 1: Präambel, Art. 1-19. 6. Auflage 2010. München: Verlag F. Vahlen.
- Jarass, H. D.** (2016). Artikel 17 GG. In Jarass, H. D. & Pieroth, B. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: GG. Kommentar. 14. Auflage 2016. München: Verlag C. H. Beck.
- Redaktion beck-aktuell** (2005). Bundesfinanzministerium gibt zu jedem sechzigsten Bundesfinanzhofurteil einen Nichtanwendungserlass heraus. becklink 134681.
- Schäfersküpfer, M.** (2013). Die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen - Grundlagen und aktueller Streit. Neue Zeitschrift für Sozialrecht, 446-452.
- Schäfersküpfer, M.** (2014). Dornröschen und die Bundesagentur - Anmerkung zu SG Duisburg, Urteil vom 29. Januar 2014 - S 33 AL 363/13. Forum Strafvollzug, 421-423.
- Schäfersküpfer, M. & BlieBen, S.** (2017). Aktuelles aus der Arbeitslosenversicherung der Gefangenen. Neue Zeitschrift für Sozialrecht, 327-332.
- Schlenk, A.** (2015). Anspruch aus Amtshaftung bei Nichtanwendungserlassen der Finanzverwaltung? Deutsches Steuerrecht, 2135-2140.
- Schütze, B.** (2014). § 44 SGB X. In von Wulffen, M. & Schütze, B. (Hrsg.). SGB X. Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Kommentar. 8. Auflage 2014. München: Verlag C. H. Beck.
- Spindler, W.** (2007). Der Nichtanwendungserlass im Steuerrecht. Deutsches Steuerrecht, 1061-1066.
- Steinwedel, U.** (2017). § 44 SGB X. In Körner, A., Leitherer, S. & Mutschler, B. (Hrsg.). Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht. 95. Ergänzungslieferung Juli 2017. München: Verlag C. H. Beck.
- Thommes, K.** (2017). § 312 SGB III. In Gagel, A., Knickrehm, S. & Deinert, O. (Hrsg.). SGB II/SGB III. Grundsicherung und Arbeitsförderung. Kommentar. 66. Ergänzungslieferung Juni 2017. München: Verlag C. H. Beck.
- Winkler, U.** (2013). Schafft Arbeit in Haft amputierte Anwartschaft? info also, 92-94.

Michael Schäfersküpfer

Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel
michael.schaeferkuepper@fhr.nrw.de

Aus anderen Zeitschriften:

Das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen

Schäfersküpfer, M., NW VBl. 9/2017, S. 361 ff

Am 27.01.2015 ist das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Es ersetzt für das Bundesland fast vollständig das Strafvollzugsgesetz des Bundes. Die Rechtsprechung hat sich bereits mit dem Strafvollzugsgesetz NRW beschäftigt. Zu den sehr unterschiedlichen Themen der Entscheidungen zählen z.B. Duschmöglichkeiten, vollzugsöffnende Maßnahmen und Telefongespräche mit der Verteidigung. Die Rechtsprechung zum Landesstrafvollzugsgesetz baut auf der Rechtsprechung zum Bundesstrafvollzugsgesetz auf.

³⁵ Vgl. Schütze (2014) Rn. 27.

³⁶ Vgl. Jarass (2016) Rn. 7; Brenner (2010) Rn. 42.

³⁷ § 4 Abs. 3 StVollzG NRW, Art. 78 Abs. 1 BayStVollzG, § 69 Abs. 2 S. 1 NJVollzG und andere.

³⁸ § 4 Abs. 4 StVollzG NRW, Art. 77 Abs. 2 BayStVollzG, § 69 Abs. 1 S. 2 NJVollzG und andere.

³⁹ NRW LT-Drs. 16/5413, 81; BayLT-Drs. 15/8101, 66; SächsLT-Drs. 5/10920, 92 und andere.

Christa Hof, Jennifer Bartelt

Ein Blick der Nationalen Stelle auf den Frauenvollzug

Die Bangkok Rules – wichtige Leitlinien für den Frauenvollzug in Deutschland

Das Thema „Frauen in Haft“ wird auf unterschiedlicher Ebene in den letzten Jahren verstärkt thematisiert. Die gestiegene Aufmerksamkeit ist national und international sowohl in der Wissenschaft¹ als auch in der Praxis² zu beobachten.

Frauen machen in deutschen Gefängnissen ca. 6%³ der Gefangenen aus. Dieser Wert ist seit Jahren stabil und liegt etwas über dem europäischen Durchschnitt. Damit sind Frauen in Gefängnissen eine deutliche Minderheit und eine besonders vulnerable Gruppe. Um zu verhindern, dass sich das bestehende Ungleichgewicht in Gefängnissen negativ auf die Situation der Frauen auswirkt, ist ihnen eine besondere Beachtung entgegenzubringen.

In den Strafvollzugsgesetzen der Länder beziehen sich die wenigen speziellen Regelungen für Frauen im Vollzug lediglich auf Themen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft oder Mutterschaft einer Gefangenen stehen. Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und Praxis sind sich allerdings einig, dass sich der Frauenvollzug auch darüber hinaus deutlich vom Männervollzug unterscheidet und dies bei der Ausgestaltung des Vollzugs berücksichtigt werden muss, um den speziellen Bedürfnissen von Frauen gerecht werden zu können.

Da dieses Bewusstsein auch auf internationaler Ebene besteht, verabschiedeten die Vereinten Nationen nach den allgemeinen *UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners* (1955)⁴ im Jahr 2010 die *United Nations Rules for treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders (Bangkok Rules)*⁵, die zusätzliche spezielle Regelungen zur Behandlung weiblicher Gefangener und Straffälliger enthalten. Schwerpunkte dieser 70 Regeln sind Themen wie Gesundheitsversorgung (Rules 6-18), Sicherheit und Zwangsmaßnahmen (Rules 19-25), Außenkontakte (Rules 26-28) sowie das Anstaltspersonal und seine Qualifizierung (Rules 29-35). Dabei sollen die Bangkok Rules andere Standards, wie beispielsweise die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen, nicht ersetzen. Vielmehr wurde es als nötig erachtet, vorhandene Regelwerke in Bezug auf weibliche Inhaftierte zu präzisieren.⁶ Die Bangkok Rules umfassen auch Regelungen, die die Kinder inhaftierter Mütter betreffen, schreiben allerdings beiden Elternteilen eine zentrale Rolle für ihre Kinder zu. Einige der Grundsätze betreffen daher ebenso männliche Inhaftierte.⁷

Bei den Bangkok Rules handelt es sich nicht um eine verbindliche Vorgabe, sondern sogenanntes Soft Law. Trotzdem

kann solchen Regelungen bei der Weiterentwicklung von internationalen Menschenrechtsstandards eine bedeutende Rolle zukommen.

So haben Internationale Nichtregierungsorganisationen, die sich mit der Ausgestaltung eines menschenwürdigen Freiheitsentzugs befassen, wie Penal Reform International oder Association for Prevention of Torture die Bangkok Rules in ihre Arbeit aufgenommen und tragen zur Verbreitung und Anwendung dieses rechtlichen Instruments bei. Neben einer Reihe von Materialien, die in dem Zusammenhang entstanden sind, wie beispielsweise die „Bangkok Rules Toolbox“⁸, wurden auch Workshops wie 2015 die Summer School „Preventing torture and ill-treatment of female detainees through gender-sensitive monitoring“ angeboten, die sich an Menschenrechtsakteure und insbesondere Nationale Präventionsmechanismen (NPMs)⁹ im Sinne des Zusatzprotokolls zur UN-Antifolterkonvention richteten.

Frauen in Haft – Tätigkeitsschwerpunkt Nationaler Präventionsmechanismen

Die Bestrebungen, wichtige Akteure für die speziellen Bedürfnisse von Frauen in Hafteinrichtungen zu sensibilisieren, bestehen somit im internationalen und nationalen Kontext. Auch zwei NPMs haben ihren Tätigkeitsschwerpunkt im letzten Jahr auf dieses Thema gelegt. Der norwegische *Parliamentary Ombudsman* veröffentlichte Anfang 2017 einen thematischen Bericht über „Women in Prison“¹⁰, die deutsche *Nationale Stelle zur Verhütung von Folter* (Nationale Stelle) legte ihren Jahresberichtsschwerpunkt 2016 auf das Thema „Frauenvollzug“.

Hauptaufgabe der NPMs sind die Besuche von Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen wird, die Überprüfung der Unterbringungsbedingungen und der Behandlung und die Abgabe von Empfehlungen für einen menschenwürdigen Freiheitsentzug. Die Feststellungen und Empfehlungen werden in der Regel in (Jahres-)Berichten zusammengefasst und veröffentlicht.

Die Nationale Stelle befasst sich jedes Jahr besonders intensiv mit einem bestimmten Themenfeld. Diese Schwerpunkte beziehen sich vorrangig auf besonders vulnerable Gruppen, die aus unterschiedlichen Gründen selbst weniger in der Lage sind, ihre Rechte einzufordern und ihren Anliegen Gehör zu verschaffen oder die besonderen Gefährdungen im Freiheitsentzug ausgesetzt sind. Im Rahmen dieser Schwerpunktsetzung besuchte sie bis zum Ende des Jahres 2016 alle eigenständigen Frauenvollzugseinrichtungen sowie zwölf Frauenabteilungen in Männervollzugsanstalten.

Der norwegische NPM besichtigte im Zeitraum von 2014 bis 2016 vierzehn Gefängnisse. Darunter befanden sich acht

1 Vgl. u.a. Zolondek 2007; Dünkel, Kesternmann, Zolondek 2005; Cummerow 2006.

2 Beispielsweise die Fachkonferenz zu Frauen in Haft in Vechta (11.-12.07.2017).

3 Statistisches Bundesamt 2017, S. 13.

4 Diese Standard Minimal Rules wurden durch die Mandela Rules auch mit Blick auf die Bedürfnisse von Frauen weiterentwickelt.

5 Resolution der Generalversammlung 65/229, in deutscher Sprache online abrufbar unter: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/ar65229.pdf>.

6 Bangkok Rules Rn. 3.

7 Bangkok Rules Rn. 12.

8 Online abrufbar unter: <https://www.penalreform.org/priorities/women-in-the-criminal-justice-system/bangkok-rules-2/>.

9 SummerSchool on Torture Prevention, 10. - 13.08.2015, University of Bristol.

10 Der Bericht ist in englischer Sprache verfügbar unter: <https://www.sivilombudsmannen.no/en/tortureforebygging/>.

Einrichtungen speziell für Frauen, aber auch sechs Justizvollzugsanstalten, die mit Frauen und Männern belegt werden. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick zu den zentralen Feststellungen des norwegischen NPM erfolgen, bevor einige Aspekte des Themas ausführlich erläutert werden, die aus Sicht der Nationalen Stelle zentral sind.

Der norwegische Ombudsmann kam in seinem Bericht zu dem Schluss, dass Frauen unter schlechteren Bedingungen untergebracht werden als Männer. Dies begründet der NPM mit einer Reihe von Feststellungen: So seien einige Frauengefängnisse in alten, ungeeigneten Gebäuden untergebracht. Auch hätten Frauen oft signifikant weniger Zugang zu Außenbereichen und körperlichen Aktivitäten als Männer. Eine weitere Feststellung war, dass bei Frauen oft andere Gesundheitsprobleme bestünden, weshalb sie entsprechend eine andere gesundheitliche Versorgung benötigen. Es bestehe zudem das Risiko, dass weibliche Inhaftierte von höheren Sicherheitsstandards betroffen seien, als dies eigentlich erforderlich wäre und sie darüber hinaus in Justizvollzugsanstalten untergebracht werden, die sich in großer Entfernung vom Heimatort befänden und damit Besuche der Kinder und Familie erschwert werden. Beides wird mit der geringen Anzahl an Unterbringungsmöglichkeiten für Frauen begründet.

Die Nationale Stelle traf bei ihren Besuchen in Frauenvollzugsanstalten teils auf ähnliche Feststellungen wie der norwegische Ombudsmann, beispielsweise bei den Themen Gesundheitsversorgung, Sicherheitsvorkehrungen oder Kontaktmöglichkeiten. Es zeigte sich bei den Besuchen etwa, dass die Mehrzahl der eigenständigen Frauenanstalten mit deutlich geringeren Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet ist, als vergleichbare Männervollzugsanstalten. Bei Abteilungen für Frauen in Männervollzugseinrichtungen wurde ebenso festgestellt, dass aufgrund der geringen Anzahl an Frauen auf die besonderen Bedürfnisse in Bezug auf Beschäftigungs- und Freizeitangebote oder die Verpflegung nicht immer ausreichend eingegangen wird.

Daneben allerdings bezogen sich die Empfehlungen jedoch auch auf andere Themen. Besonders häufig wurden die unzureichende Wahrung der Intimsphäre, die mit Entkleidung verbundene Durchsuchung, die Doppelbelegung von Einzelhaftsräumen, die fehlende Vertraulichkeit beim Umgang mit medizinischen Informationen sowie die Information über die Rechte von Gefangenen thematisiert. Darüber hinaus waren jedoch auch die medizinische Versorgung, die Dokumentation von Sicherungs- oder Disziplinarmaßnahmen oder die Personalsituation Thema. Viele, wenn auch

nicht alle dieser Themen finden sich auch in den Bangkok Rules wieder.

Herausforderungen und Problembereiche im deutschen Frauenvollzug

Auf vier dieser im deutschen Frauenvollzug besonders wichtigen Themen soll im Folgenden näher eingegangen werden

Die Wahrung der Intimsphäre

Die Wahrung der Intimsphäre stellt einen wichtigen und gleichzeitig schwierigen Aspekt für den menschenwürdigen Freiheitsentzug dar, da sie nicht selten auch Sicherheitsfragen berührt. Frauen sind davon teils in anderer Weise betroffen als Männer.

In einer Reihe von Justizvollzugsanstalten des Frauenvollzugs zeigen sich Probleme bei der Wahrung der Intimsphäre derjenigen Frauen, die in einem videoüberwachten Haftraum untergebracht werden. In Justizvollzugsanstalten einiger Bundesländer ist der Toilettenbereich in den besonders gesicherten Hafträumen auf dem Videomonitor nicht verpixelt dargestellt und somit durch die Videoüberwachung voll einsehbar. In erster Linie wird als Grund für diese Maßnahme die Verhinderung von Suiziden und Selbstverletzungen angeführt, die eine volle Einsehbarkeit des gesamten Hafttraums erfordere. Diese Situation kritisiert das European Committee for the Prevention of Torture (CPT) in seinem aktuellen Bericht zu Deutschland¹¹, allerdings zeichnet sich seit einiger Zeit in mehreren Bundesländern eine Entwicklung dahingehend ab, das Videobild auf dem Überwachungsmonitor zukünftig zu verpixeln. Besonders kritisch ist die volle Einsehbarkeit solcher Hafträume dann, wenn das Videobild in der Sicherheitszentrale aufläuft, in der männliche Bedienstete die Monitore im Blick haben, auch wenn Frauen in den videoüberwachten Hafträumen untergebracht sind. Eine solche Situation ist unter dem Gesichtspunkt eines menschenwürdigen Vollzugs nicht akzeptabel. Durch die Verpixelung des Sanitärbereichs auf dem Monitor kann erreicht werden, dass Gefangene auch in einem solchen Haftraum unbeobachtet die Toilette benutzen können. Sofern keine Verpixelung des Videobildes vorhanden ist, sollte ausschließlich Personal des gleichen Geschlechts wie die im überwachten Haftraum untergebrachte Person den Monitor einsehen können.

Einzelne Justizvollzugsanstalten haben sich intensiv mit diesem Thema befasst und schonende Maßnahmen bei der Unterbringung in videoüberwachten Hafträumen im Frauenvollzug eingeführt. Einen guten Mittelweg zwischen dem Sicherheitsbedürfnis der Justizvollzugsanstalt und der Wahrung der Intimsphäre weiblicher Inhaftierter hat die Justizvollzugsanstalt Rohrbach für videoüberwachte Hafträume gefunden. Zum Schutz der Intimsphäre der Gefangenen wird der Toilettenbereich auf dem Überwachungsmonitor zunächst nur verpixelt dargestellt. Um eine Selbstverletzung oder einen Suizidversuch rechtzeitig feststellen und verhindern zu können, löst sich die Verpixelung des Videobildes im Toilettenbereich jedoch allmählich auf, wenn dieser Bereich nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums von den Gefangenen verlassen wird.

Die Justizvollzugsanstalt Vechta beispielsweise ermöglicht Gefangenen, die in einem videoüberwachten Haftraum untergebracht werden müssen, sich von der Verpixelung im



Christina Hof

Politikwissenschaftlerin und
Fachdienstleitung bei der Na-
tionalen Stelle zur Verhütung
von Folter uni-augsburg.de
c.hof@nationale-stelle.de



Jennifer Bartelt

Juristin und wissenschaftliche
Mitarbeiterin bei der
Nationalen Stelle zur
Verhütung von Folter
jennifer.bartelt@nationa-
le-stelle.de

¹¹ CPT/Inf (2017)13, Rn. 76.

Toilettenbereich am Monitor zuvor selbst zu überzeugen. Diese Vorgehensweise zeugt von einem respektvollen Umgang und schafft Transparenz.

Kontaktmöglichkeiten

Ein weiteres zentrales Thema stellen im Vollzug allgemein, insbesondere aber im Frauenvollzug die intra- und extramuralen Kontaktmöglichkeiten dar. Nach einer internationalen Studie sind 68% der Frauen in Haftanstalten Mütter. Fast 80% dieser Frauen haben minderjährige Kinder.¹² Die Trennung von den Kindern wird von den inhaftierten Frauen dabei häufig als besonders belastend empfunden.¹³ Gleichzeitig ist die Beziehung zwischen Mutter und Kind für die Resozialisierung der weiblichen Gefangenen von großer Relevanz, weshalb der Aufrechterhaltung des Kontakts zur Familie eine besondere Bedeutung zukommt. Auch die zahlreichen Beiträge in den Ausgaben des Forum Strafvollzug der vergangenen Jahren verdeutlichen, wie wichtig dieses Thema in der aktuellen Diskussion ist.¹⁴ Da sich der Frauenvollzug aufgrund der geringen Zahl von Inhaftierten allerdings auf wenige Einrichtungen konzentriert, ergibt sich in vielen Fällen eine große Entfernung der Justizvollzugsanstalt zum Wohnort der Familie der inhaftierten Frauen, ein Problem, das sich auch in Norwegen in ähnlicher Weise zeigt. Frauen haben jedoch nicht nur ein höheres Bedürfnis nach Kontakt mit ihren Kindern sondern allgemein nach sozialen Kontakten und dem Austausch mit anderen Personen.¹⁵

Die Bangkok-Rules empfehlen in Nr. 26 hierzu, nach Möglichkeit Maßnahmen zu ergreifen, die die Nachteile einer wohnortfernen Inhaftierung für die betroffenen Frauen ausgleichen können. Konkret heißt dies einerseits, umfangreiche und flexibel gestaltete Besuchszeiten, auch an den Wochenenden, einzurichten. Dies ist nach der Erfahrung der Nationalen Stelle nicht selbstverständlich. So gibt es Justizvollzugsanstalten, in denen Besuche für weibliche Inhaftierte an Wochenenden überhaupt nicht oder nur einmal monatlich möglich sind; teils enden die Besuchszeiten an Wochentagen bereits am Nachmittag, was Besuche für berufstätige Angehörige und schulpflichtige Kinder erschwert. Zusätzliche Besuchszeiten für Kinder sind darüber hinaus besonders begrüßenswert und werden in den Bangkok-Rules ebenfalls erwähnt (Rule 28). Auch aus Sicht des CPT sind solche Besuchsformen wichtig, weshalb er in seinem aktuellen Bericht zu Deutschland die Möglichkeit unbeaufsichtigter Langzeitbesuche für Ehegatten und Kinder ausdrücklich lobt.¹⁶ Speziell für inhaftierte Frauen mit Kindern bietet beispielsweise die Justizvollzugsanstalt Lichtenberg eine wöchentliche unbewachte Kinderspielstunde, die Justizvollzugsanstalt Würzburg ermöglicht einmal monatlich bis zu dreieinhalb Stunden Sonderbesuch für Kinder.

Neben dem Besuch sollten ausreichende und unkomplizierte Telefonmöglichkeiten vorhanden sein. Die Justizvollzugsanstalt Lichtenberg beispielsweise stellt daher auf jedem Haftraum ein eigenes Telefon zur Verfügung. Dies stellt für die inhaftierten Frauen eine besonders gute Lösung dar, um den Kontakt zur Familie aufrechtzuerhalten. Doch auch andere Justizvollzugsanstalten wie zum Beispiel Rohrbach und Vechta ermöglichen den inhaftierten Frauen umfangreiche Tele-

fonmöglichkeiten insbesondere durch sehr lange Aufschlusszeiten, während denen die Telefone genutzt werden können.

Zu beanstanden ist hingegen, dass in einzelnen Justizvollzugsanstalten die auf dem Flur befindlichen Telefone aufgrund geringer Aufschlusszeiten nur über vergleichsweise kurze Zeiträume zugänglich waren, weshalb wenig praktikable Regelungen zur Nutzung der Telefone geschaffen werden mussten, um allen Inhaftierten zumindest ein kurzes Telefonat zu ermöglichen. Zudem befanden sich die Telefonapparate teils in Aufenthaltsräumen oder gegenüber der Aufsichtskanzel des Allgemeinen Vollzugsdienstes, so dass vertrauliche Gespräche kaum möglich waren. In zwei Bundesländern sind die Telefonmöglichkeiten schließlich auf ein Minimum beschränkt. Telefonieren ist in den dortigen Justizvollzugsanstalten nur auf Antrag in besonderen Ausnahmefällen beziehungsweise einmal monatlich gestattet. Diese sehr seltenen Telefonmöglichkeiten werden als unzureichend erachtet, um den Kontakt zur Familie aufrechtzuerhalten.¹⁷

Gesundheitliche Aspekte

Der gesundheitlichen Versorgung kommt im Frauenvollzug eine herausragende Bedeutung zu. Grund dafür ist, dass sich weibliche Gefangene bei der Aufnahme in die Einrichtungen häufig in einer gesundheitlich schlechten Verfassung befinden. Viele leiden an komplexen Krankheitsbildern, die in der Folge von Armut, Drogenkonsum, häuslicher Gewalt etc. entstanden sind.¹⁸ Inhaftierte Frauen haben vor der Haft bereits in hohem Maße körperliche oder psychische Gewalt erlebt,¹⁹ viele leiden aufgrund dessen unter posttraumatischen Belastungsstörungen.²⁰ Studien legen ferner dar, dass inhaftierte Frauen im Bereich der Suchterkrankungen und psychischen Erkrankungen im Vergleich zu männlichen Gefangenen eine besondere Vulnerabilität aufzeigen.²¹ Über die Hälfte der inhaftierten Frauen ist opiatabhängig.²² Diese Aspekte gilt es bei der medizinischen Versorgung zu berücksichtigen.

Die Bangkok Rules befassen sich mit dem Thema Gesundheitsversorgung sehr ausführlich. Sie umfassen u.a. Regelungen zu der medizinischen Untersuchung bei der Aufnahme (Rule 6), geschlechterspezifische Gesundheitsvorsorge (Rule 10), geistige Gesundheit, psychiatrische Betreuung (Rule 12 und 13) und HIV-Prävention (Rule 14).

Wegen des hohen Anteils drogenabhängiger inhaftierter Frauen kommt dem Thema Substitution im Justizvollzug eine besondere Bedeutung zu. Eine Substitutionsbehandlung wird jedoch nicht in allen deutschen Gefängnissen im selben Umfang angeboten. Dies hängt vom Bundesland und von dem jeweiligen Anstaltsarzt ab. In seinem aktuellen Bericht zu Deutschland²³ kritisierte der CPT, die Praxis in bayerischen Justizvollzugsanstalten, wonach eine Substitutionsbehandlung für Gefangene nur zugänglich ist, wenn sie bereits vor ihrer Inhaftierung ein Substitutionsprogramm begonnen hatten und kein langer Aufenthalt in der Haftanstalt zu erwarten war. Der CPT ist der Ansicht, dass eine solche Handhabung mit dem Grundsatz einer gleichwertigen medizinischen Versorgung eindeutig nicht vereinbar ist.

12 Dünkler, Kesternmann, Zolondek 2005, S. 22 f.

13 Steinhilper 2009, Vor § 76, Rn. 10.

14 Vgl. u.a. die Beiträge in Forum Strafvollzug 6/2014.

15 Vgl. Böning/Weßels, 2017, S. 1167, Bezug nehmend auf Schmalz 2015, S. 252 ff.

16 CPT/Inf (2017) 13, Rn. 68.

17 Siehe hierzu auch CPT/Inf (2017) 13, Rn. 66.

18 WHO-Regionalbüro für Europa 2009, S. 24.

19 Van den Boogaart 2017, S. 20.

20 Ausführlich dazu Dünkler, Kesternmann, Zolondek 2005, S. 29.

21 Ochmann 2017, S. 75 f.

22 Van den Boogaart, 2017, S. 16.

23 CPT/Inf (2017) 13, Rn. 61.

Zu einer geschlechterspezifischen Gesundheitsversorgung gehört auch, dass auf die besonderen Bedürfnisse von Frauen eingegangen wird. Es können beispielsweise verschiedene Gründe vorliegen, aus denen inhaftierte Frauen eine Untersuchung durch einen Gynäkologen ablehnen (z.B. Gewalterfahrungen mit Männern, religiöse Überzeugungen). Justizvollzugsanstalten sollten daher den Frauen den Zugang zu einer Gynäkologin ermöglichen.²⁴

Durchführung von Drogenkontrollen

Ein Thema, das nicht nur den Frauenvollzug betrifft, aber besonders häufig problematisiert wurde, ist die Praxis regelmäßiger Urinkontrollen zur Feststellung von Drogenkonsum, die in vielen Einrichtungen unter Beobachtung von Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienst erfolgen, um Manipulationsversuche zu verhindern. Die Beobachtung während der Urinabgabe stellt nicht nur einen Eingriff in die Intimsphäre der Gefangenen dar, sie wird auch von Bediensteten als unangenehme Situation beschrieben. Aus diesem Grund haben einige Einrichtungen nach Alternativen gesucht, die die Intimsphäre der Gefangenen schont und zugleich eine zielführende Methode der Drogenkontrolle darstellt. Als besonders positiv wurde von den Gefangenen und den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Köln das dort zur Anwendung kommende Marker-System bewertet. Hierbei trinkt die betroffene Person eine gesundheitlich ungefährliche Substanz, die im Urin sichtbar wird, sodass der Urin der Person eindeutig zugeordnet werden kann und somit die Notwendigkeit einer Beobachtung entfällt. Als eine weitere mögliche, die Intimsphäre schonende Methode wird bei Einwilligung des Gefangenen die Drogenkontrolle durch einen Bluttest diskutiert.

Fazit

Die Beispiele verdeutlichen, wie vielfältig die Themen sind, denen sich Frauenvollzugseinrichtungen unter dem Gesichtspunkt menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung widmen müssen. Gerade in den Bereichen, wo Sicherheitsaspekte betroffen sind, gibt es häufig keine einfachen Lösungen. Die Praxisbeispiele aus den Justizvollzugsanstalten zeigen jedoch auch, dass es vielen Einrichtungen gelingt, hier neue Wege zu gehen und Alternativen zu eröffnen, die nicht oder zumindest weniger stark in die Menschenwürde eingreifen.

So wie der Norwegische Ombudsman hat auch die Nationale Stelle festgestellt, dass Frauen im Vergleich zu männlichen Strafgefangenen teils eine gewisse Benachteiligung erfahren, wobei sich dies in Deutschland nur auf gemischte Einrichtungen bezieht. Positiv festzuhalten ist, dass die eigenständigen Frauenvollzugseinrichtungen hingegen über weitreichendere Möglichkeiten verfügen, auf die speziellen Bedürfnisse dieser Gefangenengruppe einzugehen und geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Bangkok Rules bringen in ihren Vorbemerkungen das Ziel zum Ausdruck, „größere Klarheit in die Erwägungen zu bringen, die für die Behandlung weiblicher Gefangener gelten sollten“.²⁵ Der deutsche Justizvollzug ist hier bereits auf einem guten Weg. Anstrengungen sollten sich vor allem darauf richten, die Bedürfnisse weiblicher Gefangener auch

in den gemischten Justizvollzugsanstalten noch stärker in den Blick zu nehmen.

Literaturverzeichnis

- Böning, D. & Weßels, O.** (2017). Frauen im Strafvollzug. In: Feest et al. (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, Kommentar, 7. Auflage, Köln: Carl Heymanns Verlag.
- European Committee for the Prevention of Torture** (2017), Bericht an die deutsche Regierung über den Besuch des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Deutschland (CPT), CPT/Inf (2017)13.
- Cummerow, B.** (2006). Chancengleichheit? Frauen und Männer im Strafvollzug. *Bewährungshilfe* 53, S. 153-169.
- Dünkel, F., Kesternmann, C. & Zolondek, J.** (2005). Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug, Statistisches Bundesamt, (2017). Rechtspflege. Strafvollzug, S. 13, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug2100410167004.pdf?__blob=publicationFile.
- Ochmann, N.** (2017). Gesundheit und Gesundheitsförderung von Frauen im Gefängnis – Ergebnisse einer qualitativen Forschungsarbeit. In: Halhuber-Gassner, L. & Grote-Kux, G. Frauen in Haft, Freiburg im Breisgau: Lambertus, S. 75-82.
- Steinhilper, M.** (2009). Vorwort. In: Schwind, H.-D., Böhm, A., Jehle, J.-M. & Laubenthal, K., Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 5. Auflage, Vor § 76, Berlin/Boston: de Gruyter.
- Van Boogart, H.** (2017). Psychische Probleme inhaftierter Frauen. In: Halhuber-Gassner, L. & Grote-Kux, G. (Hg.), Frauen in Haft, Freiburg im Breisgau: Lambertus, S. 11-24.
- WHO-Regionalbüro für Europa** (2009). Gesundheit für Frauen im Strafvollzug, abrufbar unter: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0005/76514/E92347G.pdf (Stand: 1.02.2017).
- Zolondek, J.** (2007). Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Strafvollzug. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

²⁴ Vgl. auch Rule 10 Nr. 2 der Bangkok Rules.

²⁵ Bangkok Rules, Vorbemerkungen, Rn. 1.

Alexander Vollbach

Standardisierte Diagnostik und Berufswegeplanung

Praxis und Evaluation

Der Bedarf an Interventionsplanung für Gefangene ist gestiegen, was vor allem auf den wachsenden Anteil von Gefangenen mit langen und schweren kriminellen Karrieren und fehlenden beruflichen und sozialen Bindungen zurückzuführen ist. Für diese Gruppe ist es besonders schwer, im Vollzug und in Freiheit in stabile berufliche und soziale Bindungen integriert zu werden. Die Einbindung in Arbeit und berufliche Bildung unter Berücksichtigung individueller Stärken und Schwächen kann dazu beitragen, eine Veränderung in der Motivation zu abweichendem Verhalten herbeizuführen. Hier setzt die standardisierte Diagnostik und Berufswegeplanung und Evaluierung bereits im Justizvollzug ein, worauf im Folgenden eingegangen wird.¹

Standardisierte Diagnostik und Berufswegeplanung im niedersächsischen Justizvollzug

Die Fortbildung, die sich an Mitarbeiter*innen der Justiz- und Bildungsressorts richtete, sollte Einblick in die Theorie und Praxis der Berufswegeplanung geben, insbesondere aber auch zur kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Praxis im bremschen Justizvollzug und im Übergangsmanagement anregen. Die Fortbildung fand am 28.02.2017 in den Räumen des Justizressorts Bremen statt. Mit Dr. Susann Prator vom Kriminologischen Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges gab eine (Kriminal-) Soziologin Antworten auf die Frage, was eigentlich Kompetenzdiagnostik und Berufswegeplanung ist, wie die Evaluierung der Berufswegeplanung erfolgte und was die zentralen Ergebnisse waren.

Zunächst ging die Referentin der Frage nach, wie die bisherige Praxis der Diagnostik und Berufswegeplanung im niedersächsischen Justizvollzug ausgesehen habe. Die heterogene Praxis in den Justizvollzugsanstalten war für das Niedersächsische Justizministerium Anlass, die bisherige Praxis auf den Prüfstand zu stellen und eine in vier Pilotanstalten (JVA Bremervörde, JVA Meppen, JVA Sehnde, und JVA Vechta) eingeführte standardisierte Diagnostik zu schulischen und beruflichen Kompetenzen (Berufswegeplanung) vom Kriminologischen Dienst evaluieren zu lassen. Erklärtes Hauptziel der Berufswegeplanung sei die Vermittlung in geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Haft sowie ein an den individuellen Stärken des Gefangenen ausgerichteter Arbeitseinsatz. Langfristig soll durch die passgenaue Zuweisung im Rahmen der Berufswegeplanung auch die berufliche Wiedereingliederung in Freiheit verbessert werden. Grundlage der Berufswegeplanung in Niedersachsen ist eine systematische Ermittlung berufsrelevanter Kompetenzen, die dann in ein „Stärken-Schwächen-Profil“ und in einem individuell zugeschnittenen Qualifizierungsplan mündet. Bei dem Verfahren der Kompetenzfeststellung sind verschiedene handlungsorientierte Aufgaben in verschiedenen Wissensgebieten zu bearbeiten (z.B. Schreib- und Rechen-

kompetenz, Problemlösungskompetenz). Im Berufswegeplan werden dann der Leistungsbereich (Schule, Ausbildung, berufliche Tätigkeit) vor der Haft sowie die berufliche Wünsche / Ziele erfasst. Auf dieser Grundlage wird schließlich eine Bildungsempfehlung bzw. Empfehlung zur Arbeitszuweisung in der Haft abgegeben. Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung sowie Aus- und Weiterbildung in der Haft dienen „insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern“ (§ 35 Abs. 1 NJVollzG). Die Vollzugsbehörde soll der oder dem Gefangenen eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit oder angemessene Beschäftigung zuweisen „und dabei ihre oder seine Fähigkeiten und Neigungen berücksichtigen.“ (§ 35 Abs. 1 II NJVollzG).²

Wirkungsforschung praktisch

Werden in Niedersachsen die in der Berufswegeplanung ausgesprochenen Empfehlungen passgenau umgesetzt? Entspricht die Tätigkeit in der Haft auch den Wünschen der Gefangenen? Um diese Fragen methodisch sauber beantworten zu können, ist der „Goldstandard“ der Wirkungsforschung erforderlich. Die Referentin führt dazu aus, dass dabei die Ergebnisse von Interventionen (hier: Berufswegeplanung) mit der Entwicklung einer Vergleichsgruppe, die keine Berufswegeplanung erhalten hat (Kontrollgruppe), verglichen werden. Die Zuweisung der Gefangenen zur Versuchs- bzw. Kontrollgruppe erfolgte zufällig. So ein „randomisiertes“ Versuchs-/Kontrollgruppendesign werfe zwar eine Reihe von ethischen und praktischen Fragen auf, wenn Personen an der Forschung beteiligt werden, die einen vollzugsrechtlichen oder auch ethischen Anspruch auf bestimmte Maßnahmen haben, vor allem dann, wenn eine Indikation zur Sozialtherapie vorliegt. Dennoch konnte das anspruchsvolle Kontrollgruppendesign im niedersächsischen Justizvollzug umgesetzt werden. Denn es wurde mit der standardisierten Berufswegeplanung ein verändertes Verfahren der Berufswegeplanung eingeführt; die Kontrollgruppe durchlief das übliche Verfahren, so dass auch rechtliche Bedenken zurückzustellen waren. Mittels schriftlicher Befragung wurde bei den Gefangenen auch eine „Kundenbefragung“ zur Arbeitszufriedenheit durchgeführt. Neben der subjektiven Zufriedenheitseinschätzung wurden aber auch „härtere“ Daten – z.B. Arbeitsplatz nach der Entlassung, verschuldete oder krankheitsbedingte Fehltag oder Disziplinarmaßnahmen – abgefragt.

Die Ergebnisse, die im Rahmen der Evaluation gemacht wurden, können hier nicht im Detail dargestellt werden.³ Gefangene, die an der Berufswegeplanung teilnehmen, profitieren insgesamt hiervon, so die Rückmeldungen zur Arbeitszufriedenheit. Die Perspektiven für die berufliche Integration nach der Inhaftierung werden positiver eingeschätzt als in der Kontrollgruppe. Bezogen auf die „härten“ Daten – also

¹ Der Beitrag geht auf eine Fortbildungsveranstaltung des Senators für Justiz und Verfassung zurück, die sich an Praktiker aus dem Justiz- und Bildungsressort richtete.

² Zur Gefangenenarbeit als Resozialisierungsmittel siehe Kett-Straub, ZStW 2013, S. 883–906. Dort auch zur Wirkung von Arbeit im Justizvollzug.

³ Die Ergebnisse können auf der Webseite des Kriminologischen Dienstes beim Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges (<http://www.bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de>) abgerufen werden.

die Fehltag und Disziplinarmaßnahmen im Arbeitskontext – seien aber die Unterschiede zwischen der Versuchs- und Kontrollgruppe nicht vorhanden bzw. eher unsystematisch. Die in der Berufswegeplanung bzw. in der Eingangsuntersuchung für die Kontrollgruppe ausgesprochenen Empfehlungen werden nur teilweise umgesetzt, was möglicherweise auf



Dr. Alexander Vollbach

stellv. Leiter der JVA Bremen
alexander.vollbach@justiz.
bremen.de

einen Mangel an Maßnahmeplätzen, Sicherheitsbedenken oder fehlender Mitarbeitsbereitschaft bei den Gefangenen zurückzuführen sei. Eine relativ große Gruppe von Personen, die in den Betrieben eingesetzt werden, verfüge zudem weder über einen Schul- noch Berufsabschluss, müssten also eigentlich in Bildungsmaßnahmen platziert werden. Die ausgeübte Tätigkeit im Vollzug passte auch nicht immer zu den geäußerten Wünschen der Gefangenen, was sich auf eine (rückfallpräventive) Veränderung in der Motivation zu abweichendem Verhalten

auswirken könnte. Eine fehlende Passung von Wunsch und Wirklichkeit ließ sich vor allem bei Gefangenen in Anstaltsbetrieben feststellen, während die Passung bei Gefangenen in schulischen Qualifizierungsmaßnahmen am höchsten ausfalle. Bei fehlender Passung von Wünschen und Empfehlungen der bisherigen oder neu eingeführten Form der Berufswegeplanung – also bei Differenzen in der Fremd- und Selbsteinschätzung – sei der Wechselwunsch in der Versuchs- und Kontrollgruppe ausgeprägt. Mit Blick auf weitere Praxisforschung sollte der Wirkungsprozess vor Ort verstärkt in den Blick genommen werden, so die Referentin.

Wirkungsforschung und Praxis: aus der Diskussion

Evaluation als spezifische Erkenntnismethode zielt auf die Gewinnung von Praxiswissen ab. Dabei steht nicht etwa wissenschaftliches Erklärungswissen im Vordergrund, sondern praktisches Handlungswissen. Vor diesem Hintergrund war die Bilanzierung der Fortbildung durchweg positiv, da die Wirksamkeitsprozesse „vor Ort“, also mit den praktisch Handelnden aus verschiedenen Ressorts und Berufsgruppen erörtert werden konnten. Zu den Schwerpunkten der Erörterung mit den Fortbildungsteilnehmern zählte u.a. die Frage nach der Organisation der Eingangsdiagnostik sowie die individuelle Zuweisung von Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit im Vollzug. Die Arbeits- und Förderangebote müssen entsprechend der beruflichen Orientierung und Diagnostik schul-, sozial- bzw. sonderpädagogisch ausgerichtet werden, so die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Wichtig sei aber auch eine strukturierte Verknüpfung und Verzahnung mit Maßnahmen des Übergangsmanagements, zumal vollzugliche Maßnahmen nicht „verpuffen“ dürfen. Hinzu treten Hemmnisse, die aufgrund der Besonderheit der einzelnen Rechtskreise (Landesstrafvollzugsgesetze, SGB) einer nahtlosen Integration in Maßnahmen entgegenstehen. So scheitern Bemühungen – trotz institutionenübergreifender Regelungen und Rechtsvorschriften – oftmals an den Grenzen der Leistungsträger, da Maßnahmen aus „einer Hand“ nicht

vorgesehen sind und weil sich der nach § 9 BremStVollzG vorgeschlagene Vollzugs- bzw. Eingliederungsplan nur als ein begrenzt wirksames Steuerungsinstrument erweist. Steuerungsprobleme treten vor allem an institutionellen Schnittstellen auf.

Es drängte sich aber auch die Frage auf, wie es denn um das evidenzbasierte Handlungswissen der vor Ort Verantwortlichen bestellt ist. Nach welchen Kriterien werden in der vollzuglichen Praxis die Maßnahmen bisher gewährt und vor welchem Hintergrund ändert sich die Praxis der (zumeist intuitiven) Maßnahmenentscheidung und -gewährung? Den Praktikern kommt aber auch eine große Bedeutung für die Weiterentwicklung von Wissenschaft und Praxis zu. Die Praxis ist ja nicht nur relevant für die Anwendung von Theorien und Projektevaluationen. Wissenschaft wird auch in der Praxis („vor Ort“) fündig, denn das handlungsleitende Erfahrungswissen ist innovativ und generiert neues Wissen, das allerdings rekonstruiert werden muss. Erfahrene Fachkräfte sind z.B. in der Lage, einen Einzelfall schnell einzuschätzen. Ein Beispiel dafür ist das Vorgehen in der klinischen Diagnostik, vor allem der Psychiater. Diese arbeiten nicht nur mit dem Erklären, sondern auch mit dem Verstehen, wobei der diagnostische Eindruck als Wissen auf der Ebene der begrifflichen Reflexion zumeist nicht verfügbar ist, aber einer theoretischen Reflexion zugänglich gemacht werden kann. Dabei eröffnen verständliche Zusammenhänge der verstehenden Psychopathologie den Weg zur erfahrungswissenschaftlich abgesicherten Diagnose.⁴

Was ist zu tun?

Die Fortbildungsveranstaltung, die über die aktuelle Praxis der Diagnostik und Berufswegeplanung Auskunft gab, war gelungen, denn die Mischung aus Vortrag sowie der praxisbezogene, interdisziplinäre Austausch haben gestimmt, so die Teilnehmerrückmeldungen. So wurde nicht nur ein tieferer Einblick in die kriminologische Praxisforschung vermittelt. Es wurden auch vielfältige Anregungen zur kritischen Reflexion und Weiterentwicklung der eigenen Arbeit gegeben, was ja auch Sinn und Zweck von Wissenschaft ist. Ob es einen direkten Weg von der Evidenzbasierung hin zur besseren Praxis gibt, mag fraglich sein; in der fachwissenschaftlichen Diskussion wird ja mit zunehmender Standardisierung und Messbarkeit der Praxis auf das Zurückdrängen professionellen Handelns sowie auf Gefahren einer Ausrichtung am Nützlichkeitsprinzip verwiesen. Der verbesserte Ressourceneinsatz und deren Steuerung wirken sich aber zugunsten der Gefangenen bzw. Probanden und allen an der Erziehung bzw. Resozialisierung Beteiligten aus. Die professionelle Handlungsfähigkeit wird gestärkt, da die Fachkräfte fachlich ganz anders auftreten können, was nicht zuletzt die Selbstwirksamkeit erhöht.

Evaluation: fallbezogen

Und wie geht es nun in Bremen mit der Berufswegeplanung weiter? In der Justizvollzugsanstalt Bremen ist die berufliche Bildungsplanung bereits Teil einer biographisch ori-

⁴ Intuitive Anteile an dem dahinterliegenden Erkenntnisprozess der Experten werden vielfach als Voreingenommenheit oder als vorwissenschaftliche Erkenntnisweise (miss-)verstanden und abgewertet. Stattdessen wird z.B. der Erkenntnisprozess mit den Standards der empirischen Sozialforschung bzw. des Logischen Empirismus verglichen, womit wiederum ein Wirklichkeitsverlust einhergeht.

entierten Vollzugs- und Eingliederungsplanung, die auch Befunde handlungsorientierter Verfahren zur Kompetenzfeststellung (wie z.B. das Verfahren hamet 2) integriert. Die Herangehensweise der Kompetenzfeststellung ist subjektorientiert; das Verfahren stellt auf das Individuum mit seinen Kompetenzen in den Mittelpunkt.⁵ Anhand einer genauen Analyse der sozialen Bezüge werden auch Fähigkeiten und Kompetenzen des Gefangenen herausgearbeitet. In der Längs- und Querschnittbetrachtung kommt es auf Aspekte wie Persönlichkeitsstruktur sowie die soziale Integration und die Möglichkeiten zur Ressourcen-Aktivierung an, um letztlich ein Bild vom psychosozialen Funktionsniveau und den kriminologisch relevanten Auswirkungen zu haben. Dabei werden berufliche als auch außerberufliche Bezüge in den Blick genommen, wobei der kriminologische Blick auf die Biographie etwas über die aktuellen sozialen Bezüge in Freiheit und im Vollzug sowie über Ressourcen im Sozialbereich aussagt (wofür wiederum besonders veränderungssensitive Kriterien zur Verfügung stehen). Diese subjekt-, ressourcen- bzw. entwicklungsorientierte Perspektive findet sich bisher aber nur vereinzelt in den Beiträgen der Diskussion um eine standardisierte Diagnostik in der Strafrechtspflege, ist aber für ein breites Verständnis der Einzelfallkonstellationen unabdingbar. Der Ansatz beinhaltet das formative Element der Stärkung. Darauf aufbauend werden die herausgearbeiteten Kompetenzen (Stärken und Schwächen) für die Planung von (beruflichen) Vorhaben in und nach der Haft eingesetzt und realistische Ziele formuliert. Dieses Wissen um die eigenen Stärken und Schwächen ist eine wesentliche Voraussetzung für die eigenverantwortliche Gestaltung von Lernprozessen und der Biographie und somit für die gesamte persönliche Entwicklung. Das Vorgehen lässt sich als formative Diagnostik beschreiben, die die Möglichkeiten der Integration nach der Entlassung bereits in der Haft zu verbessern versucht (schulische und berufliche Qualifizierung, Berufswegeplanung).⁶ Der besondere Zugang zum individuellen Gefangenen bzw. Probanden erfolgt mit Hilfe der idealtypischen Diagnostik. Diese Diagnostik lässt sich als Vermittlung einer individuellen Situation eines Gefangenen, wie sie den Fachkräften in der Strafrechtspflege jeweils begegnet, mit allgemeinen, eben idealtypischen Bedeutungsstrukturen (Erfahrungsregeln) verstehen – obgleich sich der Einzelne niemals in diesen Idealtypen erschöpfen lässt. Der im Vergleich zu Checklisten und Testverfahren vergleichsweise hohe zeitliche Bearbeitungsaufwand trifft zu. Der Nutzen der subjektorientierten, biographischen Herangehensweise ist jedoch ungleich höher, wenn es darum geht, die Einzelfalldiagnostik am Einzelfall und nicht an (zeit-)ökonomischen Erwägungen zu orientieren.⁷

Die subjektive bzw. formative Diagnostik sowie die Überprüfung sind bereits Teil der gesetzlich vorgeschriebenen individuellen Vollzugsplanung. Die regelmäßige Vollzugsplanfortschreibung ist dann nichts anderes als eine Va-

riante der formativen Evaluation.⁸ Die formative Evaluation dokumentiert nicht nur Entwicklungsprozesse, sie fördert und motiviert auch durch Rückmeldung der Entwicklung an den Gefangenen einerseits und an die an der Vollzugsplanung beteiligten Fachkräfte und Institutionen andererseits. Das bereits am Anfang des Vollzugsaufenthalts erfasste umfangreiche Bild kann sodann summativ mit späteren Querschnittsbildern verglichen werden, um fallbezogene Veränderungen von kriminologisch relevanten Befunden und Verlaufsaspekten im Längsschnitt abbilden zu können. Dabei wird auch die Sichtweise aller Beteiligten sowie aller an der Eingliederung mitwirkenden Personen außerhalb des Vollzuges berücksichtigt, was auch die Güte der Evaluation erhöht. Eine Partizipation von Gefangenen an der Vollzugsplanung ist auch gesetzlich vorgesehen (vgl. §§ 4, 8 V BremStVollzG).⁹ Vor allem wird aber das Vollzugsplanungsteam an der Entwicklung und Durchführung des Forschungsdesigns, der Durchführung der Interviews und an der fallbezogenen Auswertung beteiligt. Die betroffenen Gefangenen, ggf. auch Angehörigen sowie die Fachkräfte vor Ort werden als Nutzer von Forschung mit einbezogen. Dieser unmittelbar praxisbezogene Ansatz vermittelt dem Praktiker vor Ort das berufsnotwendige wissenschaftliche Wissen für die Bewältigung des beruflichen Alltags und regt zu einer selbstkritischen und reflexiven Auseinandersetzung mit der eigenen Praxis an.

Der Prozess der Vollzugsplanung kann also genutzt werden, um im Sinne von Praxisforschung fallbezogene Interventionen im Sinne von Wirkungsevaluation zu prüfen. Hinzuzufügen ist, dass sowohl die Verbesserung der Zuweisungsqualität durch diagnostische Standardisierung, wie sie ja das o.a. Kontrollgruppendesign zur Berufswegeplanung nahelegt, als auch die Maßnahmen an sich eine entsprechende Qualifizierung des Personals voraussetzen, zumal die Diagnostik im Strafvollzug auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgen soll (vgl. z. B. § 7 BremStVollzG). Durch die Verknüpfung von routinemäßigen (Eingangs-)Assessments mit der Messung mittel- und langfristiger Einwirkungen im Rahmen der fallbezogenen Vollzugsplanung werden dem Vollzug auch wichtige Hinweise für die Vollzugsgestaltung und Steuerung sowie die Weiterentwicklung der Maßnahmen geliefert. Praxisforschung gewinnt somit auch in Entscheidungsprozessen an Bedeutung, welche die Gestaltung der Strafrechtspflege (aber nicht die Einzelentscheidung in der Strafrechtspflege und den Umgang mit den einzelnen Tätern selbst) betreffen.¹⁰ Die kriminologische Grundlagen- und Behandlungsforschung kann die so gewonnenen Erkenntnisse im Umgang mit neuen Fällen weiterentwickeln. Zum einen lassen sich die idealtypischen Formen des Hineingeratens von Probanden in eine kriminelle Karriere sowie die Verzögerung sowie das Auslaufen oder gar die Beendigung selbst bei scheinbar hoffnungslosen Fällen auf ihre Gültigkeit und Verlässlichkeit hin überprüfen. Aber auch die Instrumente der Erfassung der

5 Dahinter steht ein akteursbezogener Ansatz. Die Lebenswelt wird aus seiner Perspektive wahrgenommen. In seinem (abweichenden) Handeln kann sich der Mensch so oder so stellen kann und schafft damit seine Biographie.

6 Damit sind diagnostische Verfahren gemeint, die das Ziel haben, biographische Prozesse zu fördern. Die „Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse“ (Bock, Teil III) ist ein Beispiel für eine formative Diagnostik.

7 Optimalerweise kann man auf Vorarbeiten der Sozialen Dienste der Justiz zurückgreifen, sofern der Gefangene zuvor unter Bewährung stand. Bei Wiederkehrern kann die bisherige Diagnostik aktualisiert werden. Das setzt aber bei allen Akteuren und Instanzen ein einheitliches Analyseinstrument sowie ein vernetztes Handeln voraus.

8 Mit formativer Evaluation wird die in Abständen wiederholte Evaluation eines sich im Vollzug befindlichen Entwicklungsprozesses bezeichnet. Die summative Evaluation ist im Gegensatz dazu die Evaluation des Ergebnisses am Schluss eines solchen Entwicklungsprozesses.

9 Sie sind als an der Erreichung des Vollzugsziels Resozialisierung beteiligte Subjekte zu verstehen, vgl. z.B. § 4 BremStVollzG.

10 Die Kriminologie tritt hier als „angewandte“ Kriminologie auf, wenn sie auf praktische Fragen antwortet, z.B. Fragen der spezifischen Berufseignung. Dieses Erkenntnisziel ist abzugrenzen von einer „anwendungsorientierten“ Kriminologie, der es um die resozialisierungsorientierte Gestaltung der Strafrechtspflege geht (vgl. dazu Bock, FN. 6). Die Kriminologie verfolgt somit verschiedene Erkenntnisziele, die in sich berechtigt sind.

Persönlichkeiten in ihren sozialen Bezügen (der Entwicklung und aktuellen Struktur) sowie prognostischen Einschätzung einschließlich der Interventionsprognose können so fortentwickelt werden.

Von der Evidenzbasierung zur besseren Praxis?

Die Berufswegeplanung in Freiheit und im Vollzug stellt für alle Beteiligten eine besondere Aufgabe dar. Dabei geht es mit Blick auf den straffälligen bzw. gefährdeten Menschen nicht nur darum, die Anforderungen des Arbeitslebens zu erfüllen. Um seine (Erwerbs-)Biographie eigenverantwortlich heute und morgen gestalten zu können, ist eine entsprechende Offenheit, Zielstrebigkeit und Frustrations- und Ambiguitätstoleranz erforderlich, an der es den wiederholt Straffälligen und Inhaftierten vielfach fehlt (vgl. dazu auch die o.a. Befunde zu den Fehltagen und Disziplinarmaßnahmen). Im Kern sind

die Teilnehmer der Berufswegeplanung auf lebenslange Anpassungsleistungen, die gar nicht einmal primär leistungsbezogen sind, vorzubereiten. Standardisierte Fördermaßnahmen im Sinne von allgemeinen Wenn-Dann-Regeln, wie sie die evidenzbasierten Programme vorsehen, erscheinen hier unmöglich, im Gegenteil müssen diese auf den individuellen Fall maßgeschneidert sein, um Wirkung zu erzielen. Der Frage, ob in der Praxis Wirkung erzielt wird, kann dann im hier vorgestellten fallbezogenen und im Prozess der Vollzugsplanung integrierten Evaluationsansatz nachgegangen werden.

Literatur

Bock, Kriminologie, 2013, Teil III.

Kett-Straub, Gabriele: Die Gefangenearbeit im Strafvollzug - Konzeption, Ausgestaltung und Ziele oder die große Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 2013, Nr. 125, S. 883-906.

Michaela Linnemann

Praktische Anforderungen an die Sozialtherapie im Jugendvollzug

Erfahrungen aus der Sozialtherapeutischen Abteilung (SothA) in der Jugendanstalt Herford

Wer lange Zeit im Jugendstrafvollzug gearbeitet hat, weiß: Jugendvollzug ist laut, extrem, sprunghaft, teilweise aggressiv und hypermaskulin, oft stark subkulturell und sehr schnelllebig. Kurz: Die Behandlung im Jugendvollzug mit ihrer spezifischen jugendlichen Dynamik stellt uns vor besondere Aufgaben und Schwierigkeiten.

So kann es sich zum Beispiel schon schwierig gestalten, bei den sehr lauten Gesprächen der Inhaftierten am Haft-raumfenster über die allgemeine Gerüchteküche der Anstalt, die eigene empfundene Stärke oder „Coolness“, die neuesten und besten Geschäfte und die üblichen Beleidigungen gegenüber diversen Müttern, begleitet durch eine musikalische Untermalung namens „Gangster-Rap“ die Aufmerksamkeit beim Verfassen dieses Beitrages aufrecht zu erhalten.

Die Sozialtherapeutische Abteilung (SothA) der JVA Herford

Die SothA der JVA Herford mit ihren 26 Haftplätzen entstand im Jahr 2007 aus dem seit 1999 laufenden Konzept einer Behandlungsabteilung. Die generelle Ausgestaltung der Behandlung orientiert sich am Rahmenkonzept für die sozialtherapeutische Behandlung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Sozialtherapeutische Abteilung ist eine Sondereinrichtung innerhalb der Justizvollzugsanstalt Herford, so dass sie als eigenständige Organisationseinheit an das Hafthaus mit seinen insgesamt 355 Haftplätzen baulich/räumlich angebunden ist. Schwerpunkt ist die SothA zuständig für Gefangene, die we-

gen erheblicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind.

Die SothA grenzt sich von der Hauptanstalt weitestgehend als konzeptionell eigenständige und unabhängige Einheit ab, bleibt organisatorisch jedoch an das Hafthaus angebunden (z.B. für die gemeinsame Nutzung der Ausbildungsstätten oder auch der Freistunden). Diese Anbindung beinhaltet sowohl positive als auch negative Aspekte. Da die JVA Herford einer der größten Ausbildungsbetriebe in Ostwestfalen-Lippe ist, bietet sich den jugendlichen Inhaftierten die Möglichkeit, während ihrer Haft in den verschiedenen Arbeitsbetrieben eine Ausbildung zumindest zu beginnen oder sie sogar auch zu beenden. Der beruflichen und schulischen Ausbildung der Inhaftierten in der JVA Herford wird ein hoher Stellenwert beigemessen, da eine qualifizierte Berufsausbildung nachweislich ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Resozialisierung und Wiedereingliederung ist. Auf der anderen Seite beinhaltet diese „Vermischung“ natürlich ein erhebliches Gefahrenpotential für die therapeutische Entwicklung. Beispielhaft sei hier ein hypermaskulin auftretender Jugendlicher genannt, der parallel dennoch kindlich emotionale Anteile und entsprechende Bedürfnisse aufweist. Dieser befindet sich vielleicht aufgrund eines Sexualdeliktes in der JVA. Hier soll er sich nun laut Vollzugsplanung in eine Ausbildung begeben und sich – nach erfolgter Indikationsstellung – auf der SothA bewerben. Ihm ist sicherlich bereits bewusst geworden, dass sein Delikt nach der Verlegung auf die SothA kein Geheimnis mehr bleiben wird. Von

nun an beginnt für ihn in jedem Bereich, in welchem er mit Gefangenen des Hafthauses zusammen trifft, ein Katz- und Maus-Spiel. Aus dieser belastenden Situation heraus soll er sich nun adäquat entscheiden, ob er sich für eine Verlegung bewirbt, was er seinen Mitgefangenen sagen möchte, wie er sich bei Fragen, Beleidigungen etc. verhalten sollte und auch entscheiden, wie er selbst diesen Rollenkonflikt lösen wird.

Sozialtherapie im Jugendvollzug

Die Besonderheiten des jugendlichen Sexualstraftäters bestehen sicherlich in erster Linie darin, dass er selten einen Auftrag zur therapeutischen Intervention formuliert, da sowohl kein oder wenig Problembewusstsein und/oder Leidensdruck als auch kaum intrinsische Motivation vorliegen und die Tat meistens eher eine ich-dystone Bewertung erhält. Zudem sind Jugendliche, im Gegensatz zu Erwachsenen, eher weniger differenziert, weniger reflektiert sowie oft sehr manipulativ und grenzverletzend. Letzteres häufig auch gegenüber Mitgefangenen und Bediensteten. Sowohl die Gefahr für einen Rückfall als auch die Sensibilität für das eigene Rückfallrisiko werden oft oder meistens negiert. Die Jugendlichen bagatellisieren die Anzahl, die Intensität und die Gewaltanteile ihrer Taten und tendieren zu massiven Verharmlosungen oder partiellem wie auch gänzlichem Leugnen. Zudem werden Verharmlosungen oder Leugnen sehr oft durch die Familien gestützt, gefördert und aufrechterhalten. Hier lenkend eingzugreifen fällt schwer, da das Alter der zu einer Jugendstrafe Verurteilten es in der Regel mit sich bringt, dass die Kontakte des Gefangenen zu seinen Eltern noch relativ intensiv sind, teilweise auch seitens des Justizvollzuges aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu fördern sind. Auch rechtlich werden verharmlosende Bewertungen oft unterstützt, indem trotz massiver Straftaten häufig zunächst Bewährungsstrafen verhängt werden. Diese wohlwollende Haltung des Gerichts wird von den jungen Delinquenten oftmals als ‚Freispruch‘ fehl interpretiert und fördert zudem die Verharmlosungstendenzen der Familie. Innerhalb der vollzuglichen Behandlung erweisen sich die Eltern oft als Gegenpol. Berichtet zum Beispiel der Gefangene von seinen therapeutischen Erkenntnissen, sind es nicht selten die Eltern, die sagen: „Naja, so schlimm war das ja auch nicht. Du wirst es ja nie wieder tun.“ Eine neue, sehr negative Entwicklung ist zudem die augenscheinlich zunehmende Institutionsfeindlichkeit sowohl bei den Straffälligen, als auch bei den Erziehungsberichtigten. Aus all diesen Gründen ergibt sich eine Aneinanderreihung von Besonderheiten, die für die Sozialtherapeutische Behandlung im Jugendvollzug fast typisch sind: kaum ein therapeutischer Auftrag – wenig Problembewusstsein – kaum Verantwortungsübernahme – teilweise sehr kurze Haftstrafen.

Lange Zeit erforderte die Aufnahme auf der SothA im Jugendvollzug, im Gegensatz zur Aufnahme in einer „Erwachsenen-SothA“, eine Zustimmung, bzw. die freiwillige Bewerbung des Jugendlichen. Das bedeutet, nachdem also der psychologische Dienst die Sozialtherapie als indiziert beschrieben hatte, dass der Inhaftierte die Wahl hatte, sich „freiwillig“ zu bewerben – oder eben auch nicht. Wobei die beschriebene Freiwilligkeit an dieser Stelle einer Erklärung bedarf: Praktizierter Alltag in den JVAen ist es, dass es in den meisten Fällen, in denen es nicht zur beschriebenen freiwilligen Bewerbung durch den jugendlichen Inhaftierten kommt, das festgesetzte Vollzugsziel nicht erreicht wird, da

die spezifische Behandlung für die genannte Tätergruppe im Regelvollzug aufgrund mangelnder Kapazitäten deutlich erschwert ist. Ferner fielen die prognostischen Einschätzungen oftmals negativ aus, sodass vollzugsöffnende Maßnahmen dementsprechend nicht gewährt werden konnten. Demnach fiel die, wenn auch stark vereinfachte Zusammenfassung der Jugendlichen oft so aus: „Wenn ich nicht auf die SothA gehe, werden die mich auch nicht früher gehen lassen....“. Womit sich auf der Sozialtherapie nicht unbedingt eine Atmosphäre der absoluten Problemeinsicht darstellte.

Neue Behandlungskonzeption

Schwerpunktdelikte der Klienten der SothA sind (mehrfache) Vergewaltigung, (mehrfache) Missbräuche, (versuchte) Tötungsdelikte sowie Raub- und Körperverletzungsdelikte. Zudem gibt es oft Doppeldiagnosen, nach denen neben den benannten Anlassdelikten auch Persönlichkeitsstörungen oder eine bereits ausgeprägte Gewalt- und Sexualdelinquenz vorliegen. Zudem steht durch die relativ kurzen Jugendstrafen wesentlich weniger Zeit für die behandlerische Arbeit zur Verfügung. Die durchschnittliche Haftzeit eines Sexualstraftäters beträgt gerade einmal zwei Jahre und sechs Monate. Innerhalb der letzten Jahre war die Sozialtherapeutische Abteilung stark von Sexualstraftätern fluktuierend.

Im Jahre 2014 waren von den 26 Haftplätzen 16 von Sexualstraftätern belegt. Hauptbestandteil der Behandlungsarbeit bilden die Deliktgruppen, das Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewaltstraftäter (BiG), sowie das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS), deren konzeptionelle Dauer zwölf bis eher 18 Monate beträgt.

Nach zwölf Jahren Deliktarbeit mit ca. 55 jugendlichen Sexualstraftätern erschien eine neue Behandlungskonzeption für die hiesigen Belange des Jugendstrafvollzuges unumgänglich, so dass eine neue Behandlungsmaßnahme entwickelt wurde: Das Behandlungsprogramm für jugendliche Sexualstraftäter (BJS). Seit November 2015 wurde dieses Behandlungsprogramm eingeführt. Es wurde im Hinblick auf die Besonderheiten des jugendlichen Sexualstraftäters aus den hiesigen Erfahrungen heraus konzipiert und mittels Durchführung im Gruppenkontext überprüft. Des Weiteren enthält das Programm ein eigenes Modul für den Bereich Gewalt, um Doppeldelikte ebenfalls zu erreichen.

Inhaltlich wichtig erschien es in erster Linie, die Inhaftierten dort abzuholen, wo sie sich tatsächlich befinden, d.h. den jugendlichen Entwicklungsstatus und die spezifischen Entwicklungsaufgaben zu berücksichtigen. Außerdem erschien es sinnvoll, sowohl den körperlich-sexuellen als auch den sozio-sexuellen Entwicklungsstand mehr in den Mittelpunkt zu rücken, um u.a. das jugendliche Geschlechterrollenverständnis, welches, wie bereits beschrieben, zwischen hypermaskulin und männlich unsicher schwankt, aufzudecken. Aus diesem Grund wurde die Biographiearbeit mehr in den Mittelpunkt gerückt, um psychodynamische Prozesse ansatzweise aufdecken und erkennen zu können. Schwierig ist, dass



Michaela Linnemann

JVA Herford

michaela.linnemann@jva-herford.nrw.de

ein Jugendlicher kaum über eine Vita, die aufgrund etlicher Verurteilungen oder Inhaftierungen ein Problembewusstsein schaffen könnte, verfügt. Dennoch sind innerhalb dieser „kurzen“ Lebensgeschichte oft viele Sexualstraftaten, teilweise sexuell grenzüberschreitendes Verhalten seit frühester Kindheit und zudem oft Doppeldelikte und Doppeldiagnosen festzustellen. Das Problembewusstsein bzgl. delinquenten und/oder devianter Anteile ist nicht stark ausgeprägt. Sexualstraftaten von Jugendlichen werden durch sie selbst, als auch durch ihr Umfeld oft nicht als so bedeutend bewertet, wie es bei Erwachsenen der Fall ist. Zudem kann es vorkommen, dass ein eventuelles Dunkelfeld nicht nur vom Täter selbst verharmlost wird. Der Jugendliche ist auch immer Kind seiner Eltern und wird auch so durch diese bewertet. Für die therapeutische Intervention ist dieser Rollenkonflikt des Jugendlichen zwischen Täter und Kind eher hemmend. Aus diesem Grund wurde der Fokus bei der Konzeptionierung des BJS stark auf den Beziehungsaufbau und ebenso auf den Vertrauensaufbau gelegt. Es schien unvermeidbar, neben den Erlebnissen aus Kindheit und Jugend auch die Eltern und das System „Familie“ selbstkritisch betrachten zu können. Dabei können sich gerade die Familien bei Kontakten mit ihren Kindern als besonders institutionsfeindlich und straftatverharmlosend präsentieren. Infolgedessen sollte es neben der Risikoselbsteinschätzung ebenso das Ziel sein, die deliktrelevante Selbstverantwortung des Delinquenten zu fördern und den jugendlichen Täter aus seiner kindlichen Rolle heraus zu holen. Nur so kann es zu einer adäquaten Einmündung in die weiteren adoleszenten Entwicklungsaufgaben kommen und in weitere Entwicklungsaufgaben im Sinne einer Resozialisierung eingestiegen werden. Arbeiten auf einer Sozialtherapie im Jugendvollzug bedeutet demnach innovativ zu sein.

Entlassungsgestaltung

Bezüglich der Entlassungssituation ergeben sich ebenfalls Besonderheiten. Wie bereits oben beschrieben, erweist sich das Elternhaus zumeist nicht als ein behandlerisch oder therapeutisch förderliches Umfeld, so dass häufig eine alternative Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden muss. Außerdem kann es sein, dass die Unterbringung bei den Eltern bzw. im ehemaligen Heimort aufgrund der Nähe zum/zur Geschädigten nicht umsetzbar ist. Auch in diesen Fällen muss eine alternative Unterbringung geplant werden. Aufgrund ihrer weitreichenden örtlichen Zuständigkeit arbeitet die JVA Herford überregional, so dass in der täglichen Arbeit auf kein regionales Netzwerk zurückgegriffen werden kann. Werden Jugendliche, die sich in Heimunterbringungen befinden, inhaftiert, besteht häufig aufgrund des fortschreitenden Alters nicht die Möglichkeit, sie zurück zu vermitteln. Häufig findet ein Kostenträgerwechsel statt. Befindet sich der Jugendliche in einem Alter, in dem er zu einem Grenzfall (zwischen 18-21 Jahre) wird, dauern die Versuche der Vermittlung über das Jugendamt oft sehr lange. Hier wird oft zeitintensiv beraten, ob der junge Erwachsene überhaupt in den Zuständigkeitsbereich fällt oder nicht. Diese Entscheidungsfindung gestaltet sich in den meisten Fällen sehr langwierig wie auch mühsam und geschieht oft zu Ungunsten der Jugendlichen. Sofern sodann ein Kostenträger gefunden wurde, beginnt die Suche nach Einrichtungen. Für jugendliche Sexualstraftäter sind erfahrungsgemäß nur sehr wenige Einrichtungen offen. Selbst die wenigen, die sich grundsätzlich eine Aufnahme vorstellen können, haben meist keine Kapazitäten. Zudem schrecken

immer noch viele Einrichtungen bei einem Rehabilitanten, der in das Konzept zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftäter (KURS NRW) entlassen wird, zurück. Nachsorgeambulanzen öffnen sich in den meisten Fällen nur für in der jeweiligen Stadt gemeldete Bürger. Im Raum Ostwestfalen gibt es zwei Nachsorgeambulanzen, die meisten Täter sind oder waren jedoch keine Bürger dieser beiden Städte. Zudem kann bei einem Jugendlichen noch keine eindeutige Diagnose bzgl. einer paraphilen Störung oder ähnliches erfolgen, so dass ein wichtiges Aufnahmekriterium per se nicht erfüllt werden kann.

Motivationsarbeit als neue Herausforderung

Innerhalb der letzten Monate zeichnete sich wiederum ein neuer Bedarf im Jugendvollzug ab: Viele der Jugendlichen, die in der letzten Zeit inhaftiert wurden, weisen zwar einen sehr hohen Behandlungsbedarf auf, da sie massive Verhaltensdispositionen offenbaren. Gleichzeitig sind sie jedoch frei von jeglicher (zumindest anfänglicher) Behandlungsmotivation, haben oft keine ausreichenden Sprachkenntnisse und kognitive Fähigkeiten und sind, wie bereits oben beschrieben, mit einer deutlich erhöhten Institutionsfeindlichkeit besetzt. Erschwerend kommt hinzu, dass sie eine massive abwertende Haltung gegenüber weiblichen Bediensteten haben und nur zu sehr geringen Haftzeiten verurteilt wurden.

Mit Inkrafttreten des neuen Jugendstrafvollzugsgesetzes NRW ergeben sich zukünftig einige Veränderungen.

§ 15 JStVollzG NRW

Gefangene, die wegen erheblicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind, werden in eine sozialtherapeutische Einrichtung des Jugendstrafvollzuges verlegt, wenn eine sozialtherapeutische Behandlung zur Eingliederung und Förderung der Gefangenen angezeigt und erfolgversprechend ist. (...) Die Bereitschaft der Gefangenen zur Teilnahme an einer sozialtherapeutischen Behandlung und zur Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung ist zu wecken und durch vorbereitende Maßnahmen zu fördern.“

Wichtig und sinnvoll erscheinen unter Berücksichtigung dieser Neuerung ganz besonders die Motivationsarbeit und die Psychoedukation hinsichtlich des Behandlungsbedarfs und der angebrachten Behandlung. Auch hier wird der Jugendstrafvollzug vor große (innovative) Herausforderungen gestellt.

Anne Kaplan, Karla Verlinden, Lisa Schneider

Sexualpädagogische Bildungsangebote für junge Menschen im Jugendvollzug

Ein Appell an die Forschung und Praxis

Abstract

Bislang gibt es kaum sexualpädagogische Bildungsangebote für junge inhaftierte Menschen. Dabei handelt es sich bei dieser Zielgruppe um eine sehr vulnerable Gruppe, bei der davon auszugehen ist, dass sie im besonderen Maße von sexualpädagogischer Bildung profitieren würde. Im Folgenden soll nach einer theoretischen Herleitung ein sexualpädagogisches Pilotprojekt für weibliche jugendliche und heranwachsende Inhaftierte in einer deutschen Jugendvollzugseinrichtung vorgestellt werden. Hierbei zeigte sich, dass die Nachfrage der Zielgruppe nach einem solchen Angebot sehr groß ist und sie sich aktiv mit ihren Wünschen nach Inhalten einbringt. Weitere Forschung sowie der Ausbau von Praxisangeboten sind ein wichtiges Anliegen der Autor*innen.

1. Einleitung

Sexualität stellt ein Grundbedürfnis menschlichen Lebens dar und ist insbesondere im Jugendalter zentraler Bestandteil personaler und sozialer Entwicklungsprozesse – davon eingeschlossen sind die Bedürfnisse nach Akzeptanz, Selbstwert und Bindung.^{1,2} Die Dauerthematisierung sexueller Lebensweisen, Vorlieben und Praktiken sowie die Allgegenwärtigkeit sexualisierter Bilder und Pornografie in Internet, Medien und Werbung erwecken den Eindruck einer gegenüber Sexualität offen eingestellten Gesellschaft. Im Kontrast dazu wird Sexualität bei Jugendlichen und Heranwachsenden regelmäßig tabuisiert und/oder problematisiert.³ Dass Sexualität identitätsstiftend ist, sie zunächst durchaus positiv konnotiert werden kann und somit nicht ausschließlich eine potenzielle Gefahrenquelle – bezüglich Gesundheit und Missbrauch – für junge Menschen darstellt, ist bislang kein pädagogischer Grundkonsens in Einrichtungen, in denen mit jungen Menschen gearbeitet wird.⁴

Dabei sind alle Orte, an denen sich Menschen aufhalten, „sexuelle Orte“. Orte, an denen Sexualität und deren vielfältige Ausdrucksformen konstant hergestellt werden und stets „mitschwingen“.⁵ Auch in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege, in denen (junge) Menschen miteinander leben und arbeiten, ist Sexualität nicht qua Setting suspendiert. Sie stellt im Gegenteil eine enorme Einflussgröße bezüglich des persönlichen Wohlbefin-

dens und der Entwicklung, des Einrichtungsklimas sowie der sozialen Bindungen dar.⁶ Dennoch scheint es sich insbesondere bei der Verknüpfung der Themen „Sexualität“ und „Haft“ um ein Tabu zu handeln, das „nicht selten als ‘schmutzig’ empfunden oder als ‘unseriös’ eingestuft wird“.⁷ So verwundert es nicht, dass breite Studien über Sexualität in Haft im deutschsprachigen Raum bisher nicht vorliegen,⁸ sexualpädagogische Angebote nicht in den Alltag von Gefängnissen implementiert sind/werden und etwaige Projekte eher singuläre Angebote aufgrund von Einzelinitiativen zu sein scheinen.⁹

Dabei ist die selbstbestimmte Gestaltung der eigenen Sexualität – das Kernanliegen von Sexualpädagogik¹⁰ – eine zentrale Aufgabe, die es für junge Menschen in Haft und in stationärer Unterbringung zu bearbeiten gilt: Die betroffenen jungen Menschen befinden sich erstens noch in ihrer Entwicklung und stehen deshalb vor der Aufgabe, wie andere Gleichaltrige auch, ihre Erfahrungen und ihr eigenes Konzept von Sexualität in ihre Persönlichkeit zu integrieren.¹¹ Zweitens sind sie aufgrund von oft vorliegenden früheren Gewalt- und Missbrauchserfahrungen, durch häufiges eigenes sog. „sexuell riskantes Verhalten“ (s.u.), die zumeist sexuell deprivierenden Haftbedingungen und durch die reelle Gefahr, während der Haft Opfer sexualisierter Gewalt zu werden,¹² besonders vulnerabel für wenig entwicklungsförderliche sexuelle Erfahrungen und Identitäten. Drittens ist Sexualpädagogik als Bildungsangebot zu verstehen, das in den Kanon der bspw. in § 5 JStVollzG NRW formulierten Leitlinien der Förderung und Erziehung im Jugendvollzug einzugliedern ist. Hier wird in Abs. 2 ausdrücklich auf die Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes und Förderbedarfs der jungen Menschen bei der Vorhaltung von Bildungsangeboten abgestellt. In diesem Sinne müsste auch ein sexualpädagogisches Angebot über eine Sexualerziehung hinausgehen, die im Wesentlichen auf Wissensvermittlung bezüglich körperlicher Funktionen, Aufklärung und Verhütung vor ungewollter Schwangerschaft und Krankheiten sowie deren ethischen und sozialen Folgen gerichtet ist,¹³ dabei aber die sexuelle Sozialisation und deren Auswirkungen auf das Subjekt¹⁴ unberücksichtigt lässt.

Um ein solches sexualpädagogisches Bildungsangebot im Feld des Jugendvollzuges lebensweltorientiert konzipieren und umsetzen zu können, braucht es zunächst Erkenntnisse über Sexualität und Sexualverhalten junger Menschen in Haft. Diese liegen, wie oben beschrieben, bislang nur rudimentär vor, so dass es sich hierbei um Pionierarbeit handeln

1 Fend, 2005, S. 268.

2 Die Autorinnen verstehen Sexualität mit Beier & Loewit als „eine biologisch, psychologisch und sozialdeterminierte Erlebnisqualität des Menschen (...), die in ihrer individuellen Ausgestaltung von der lebensgeschichtlichen Entwicklung geprägt wird. Sexualität bezieht sich im weitesten Sinn auf alles, was mit Frau- und Mann-Sein, mit Geschlechtsidentität und Geschlechtsrollen zu tun hat, im engeren Sinn auf die Geschlechtsorgane und ihre Funktionen, wobei jedoch neben dem Genitale alle Sinnesorgane und das Gehirn als deren zentrale Schaltstelle für das sexuelle Erleben und Verhalten eine entscheidende Rolle spielen.“ (Beier & Loewit, 2011, S. 11).

3 u.a. Behnisch, 2015, S. 20; Sielert, 2010.

4 Behnisch, 2015; Neubauer, 2015; Wanielik, 2015.

5 u.a. Lewandowski, 2004.

6 Wanielik, 2015, S. 13; Döring, 2006, S. 316.

7 Döring, 2006.

8 ebd.

9 Pro Familia, 2012.

10 Henningsen, 2015, S. 4.

11 Fend, 2005, S. 268.

12 Döring, 2006, S. 319ff.

13 KMK-Empfehlung 1968; BVerfGE, 47, 46, 67.

14 Sielert, 2013, S. 118.

dürfte. Des Weiteren müsste ein fachlicher Diskurs über Sexualität und Sexualpädagogik bei jungen Menschen in Haft geführt werden, um für die Notwendigkeit sexualpädagogischer Angebote (nicht nur) für junge Menschen in Haft zu sensibilisieren. Abzuleiten wären sodann pädagogische Implikationen, die in ein sexualpädagogisches Bildungskonzept für junge inhaftierte Menschen sowie in ein Fortbildungskonzept für die Mitarbeiterschaft fließen.

In diesem Artikel wird ein erster Versuch beschrieben, das Feld – den Jugendvollzug – für die Thematik zu sondieren, um Grundlagen für ein sexualpädagogisches Konzept zu erarbeiten. Dazu wurde ein Pilotprojekt für weibliche jugendliche und heranwachsende Inhaftierte initiiert und in einer deutschen Haftanstalt durchgeführt. In diesem Rahmen wurden bereits erste sexualpädagogische Inhalte angeboten, u.a. mit dem Ziel, auszuloten, welche Bedarfe, Wünsche, Erfahrungen und Anliegen die jungen Frauen ausdrücken.

2. Vorausgehende Überlegungen, Hintergrund

In Deutschland leben insgesamt ca. 3.600 junge Menschen in Haft.¹⁵ Zumeist werden inhaftierte Menschen in nach Geschlechtern getrennten Justizvollzugsanstalten (Männer- und Frauenvollzugsanstalten) untergebracht.

Die Lebenslagen der jungen inhaftierten Menschen lassen sich mehrheitlich als marginalisierend beschreiben. Das bedeutet, dass sie durch Armut, Stigmatisierung, schwierige familiäre Verhältnisse, eigenes straffälliges Verhalten, (Ab-)Brüche in ihren Bildungsbiografien in großer Zahl von sozial akzeptierten Teilhabemöglichkeiten an schulischer und beruflicher Bildung, Arbeit und gesellschaftlichem Wohlstand ausgeschlossen sind.¹⁶

Marginalisierte junge Menschen – insbesondere junge Frauen – sind Gefahren sexueller Gewalt, sexueller Deprivation, Bedrohung der sexuellen Identität(-sentwicklung), dem Bestreiten des Lebensunterhalts durch Sexarbeit und der Infektion mit sexuell übertragbaren Krankheiten besonders schutzlos ausgeliefert¹⁷ – das gilt auch für ihre Zeit in Haft.¹⁸ Hinzu kommt, dass die (Post-)Adoleszenz auch junge inhaftierte Menschen vor die Aufgabe der Bewältigung bestimmter Entwicklungsanforderungen stellt.¹⁹ Diesen treten sie als „aktive Lerner“ im Austausch mit ihrer Umwelt gegenüber.²⁰ Allen Entwicklungsanforderungen übergeordnet steht die Suche nach der eigenen Identität,²¹ von der die Auseinandersetzung mit der eigenen sexuellen Identität einen Teil ausmacht.²² Sexuelle Erfahrungen, die in dieser Zeit gemacht werden, können besonders prägend sein und unter bestimmten Umständen als Risikofaktor auf die Entwicklung junger Menschen einwirken. So ist empirisch relativ gut gesichert, dass Jugendliche, die externalisierende Verhaltensweisen zeigen oder Substanzkonsum aufweisen, früher Geschlechtsverkehr haben als Gleichaltrige und eher zu sog. „sexuell riskantem Verhalten“ neigen.^{23, 24} Da externalisierende Ver-

haltensabweichungen in Form von Delinquenz das Zuweisungskriterium für den Jugendvollzug darstellt, dürfte es sich bei den jungen Inhaftierten um eine bezüglich ihres Sexualverhaltens und -erlebens besonders vulnerable Gruppe handeln. Zudem weisen verschiedene Erkenntnisse darauf hin, dass ungefähr mit 18 Jahren (womit das Entwicklungsalter gemeint ist, also der durchschnittliche Entwicklungsstand von 18-Jährigen) eine bedeutende Transition in der sexuellen Entwicklung junger Menschen stattfindet, die in der Regel einen Abbruch sexuell riskanten Verhaltens markiert zu Gunsten der Aufnahme einer festen Partnerschaft.²⁵ Über das 18. Lebensjahr hinausgehende sexuelle Devianz manifestiert sich und ist schwer veränderbar.²⁶ Es kann davon ausgegangen werden, dass junge inhaftierte Menschen in der Mehrheit dem Entwicklungsalter von 18 Jahren oder jünger entsprechen – dafür spricht auch, dass bei den über 18-Jährigen im Jugendvollzug § 41 JGG als Voraussetzung zur Behandlung nach dem Jugendstrafrecht angewandt wurde, also bereits richterlich festgestellt wurde, dass diese dem Entwicklungsstand von unter 18-Jährigen gleichzustellen sind. Somit scheinen junge Inhaftierte als ohnehin vulnerable Gruppe in besonderem Maße Unterstützung bei der Entwicklung einer für sie und für die Gesellschaft akzeptablen sexuellen Identität zu benötigen.

2.1 Forschungsstand

Ein Großteil inhaftierter junger Menschen hat sexuelle Gewalt und Grenzerfahrungen vor der Haft erlebt²⁷ bzw. erlebt sie während der Haft.²⁸ Zahlen zur sexuellen Viktimisierung in Haft liegen bislang zumeist aus englischsprachigen Studien vor; im deutschsprachigen Raum wird dieses Feld noch kaum beforscht.

Eine repräsentative Umfrage inhaftierter Männer und Frauen in den USA im Jahre 1999 ergab, dass 5% aller inhaftierten Männer vor ihrem 18. Lebensjahr sexuell missbraucht wurden, die Rate der inhaftierten Frauen lag bei 25,5%.²⁹ Eine andere Studie, in welcher 300 inhaftierte Männer nach sexueller Gewalt in der Kindheit befragt wurden, ergab eine Prävalenz von 12%.³⁰ Im deutschsprachigen (Forschungs-)Raum wird das Themenfeld Sexualität und Haft zumeist im Sinne der „Gefahrenabwehr“ diskutiert. Problematisiert wird hier vorrangig die (geringe) Präventionsarbeit im Hinblick auf AIDS und andere sexuell übertragbare Krankheiten sowie die Notwendigkeit von Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalt zwischen Inhaftierten.³¹ Wenn Sexualität im Jugendvollzug thematisiert wird, dann mit dem Fokus auf Sexualerziehung im Sinne der Gesundheitsförderung.³² So verwundert es nicht, dass auch der Forschungsstand zur Thematik bestenfalls als „dünn“ zu bezeichnen ist, was allerdings nicht nur für das Feld der Jugendstrafrechtspflege gilt, da in der Jugendforschung im Allgemeinen „angewandte Fragestellungen etwa nach (...) Sexualpädagogik (...) [werden] (noch)

15 Statistisches Bundesamt, 2017, S. 6.

16 Stelly et al., 2014, S. 270ff.; Lukas, 2011, S. 43; Bihs et al., 2015).

17 Ottersbach, 2009, S. 58f.

18 Döring, 2006, S. 323.

19 z.B. Fend, 2005; Havighurst, 1972.

20 Holtmann & Schmidt, 2004; Klika & Schubert, 2013.

21 u.a. Fend, 2005.

22 Siegler et al., 2016.

23 Propp, Schulz, Foran, 2016, S. 123, siehe auch Crockett et al., 1996; Flammer & Alsaker, 2002;

24 Die Autorinnen betrachten die Definition, nach welcher sexuelles „Risikover-

halten“ im Jugendalter als a) früh stattgefundenen erste Koitus, b) hohe Anzahl an Sexualkontakten und -partner*innen, c) hoher Pornographiekonsum und d) Geschlechtsverkehr ohne Verhütung verstanden wird, kritisch und grenzen sich hiervon ab.

25 Huang, Murphy, Hser, 2012, S. 493; Moilanen, Crockett, Raffaelli, Jones 2010.

26 Huang, Murphy, Hser, 2012, S. 493.

27 Driessen et al., 2006, DeCou, 2016, Wolff, 2012.

28 Human Rights Watch, 2001.

29 Harlow, 1999.

30 Weeks & Widom, 1998.

31 u.a. Barth, 2013; Behrens, 2013; Keppler, 2001; Stöver 1997.

32 Lehmann, Behrens, Drees, 2014; Wilke et al., 2013.

nicht diskutiert“ werden.³³ Die wenigen vorliegenden Studien zu Sexualität und Haft weisen aber darauf hin, dass bspw. junge Inhaftierte früher ihren ersten Geschlechtsverkehr erlebten als die jugendliche Allgemeinbevölkerung.³⁴

2.2 Sexualpädagogische Bildung

Dass sexualpädagogische Bildungsangebote für junge inhaftierte Menschen eine wichtige vollzugliche Aufgabe darstellen, ergibt sich nicht nur aus den beschriebenen Erkenntnissen zu ihren Lebenslagen, Entwicklungsbedürfnissen und Lebensbedingungen während der Haft. Wie bereits erwähnt, besteht auch ein gesetzlicher Auftrag zur Bildung junger Menschen in Haft. Dieser ergibt sich zum einen – wie beschrieben – aus den Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder. Zum anderen hat das im Kinder- und Jugendhilferecht verbriefte Recht auf Bildung³⁵ auch während Haftzeiten weiterhin Bestand und für schulpflichtige Inhaftierte gelten zudem die Regelungen der jeweiligen Schulgesetze, in denen das Recht auf Bildung ebenfalls umfassend normiert wird.³⁶ Des Weiteren hat die Anerkennung der besonderen Sensibilität junger Menschen in Haft und die Berücksichtigung und Förderung ihrer Entwicklung als verantwortliche Aufgabe staatlichen Strafvollzugs Verfassungsrang.³⁷

Dass Bildungsangebote für junge Menschen nicht nur formale – also schulische – Inhalte betreffen, sondern in der gesamten Lebenswelt junger Menschen stattfinden und somit auch non-formaler und informeller Art sein können, ist gemeinhin anerkannt.³⁸ Bei der (Jugend-)Bildungsarbeit geht es immer um die Orientierung an den Subjekten selbst, um ihre Entwicklungsbedürfnisse, Erfahrungen, Interessen und Lebenswelten, welche Anlässe und Themen von Bildungsangeboten begründen.³⁹

Sexualpädagogik als Teil eines solchen (Jugend-)Bildungsverständnisses ist subjekt- und themenzentriert und umfasst damit „sowohl die sexuelle Sozialisation insgesamt als auch die zielgerichtete erzieherische Einflussnahme auf die Sexualität von Menschen“.⁴⁰ Darüber hinaus bezieht sie sich aber auch auf gesellschaftliche Bedingungen für „sexualitätsbezogene Ungleichheits- und Diskriminierungstendenzen“.⁴¹ Ziele, Themen und Anlässe von Sexualpädagogik können daher u.a. sein:⁴²

- Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung
- die angenehmen und problematischen Bereiche von Sexualität kennen
- der „traditionelle Kernbereich“ der Sexualaufklärung
- angemessenes Sprechen über Sexualität
- sexuelle Orientierungen und Identität
- Gestaltung von Partnerschaft, Ehe und Familie
- gesellschaftliche Ungleichheiten im Geschlechterverhältnis
- sexuelle Selbstbestimmung im Bereich von Ethnizität und Religion

Für junge Menschen in Haft müsste mit Blick auf die oben zusammengetragenen Erkenntnisse das Spektrum mindestens erweitert werden um die Themen der Sexualität unter Zwangsbedingungen, sexuelle Gewalt(erfahrungen) und Sexarbeit. Das Verhandeln von sexualpädagogischen Themen im Jugendvollzug dient dabei zwar zentral, aber nicht nur der Selbstbestimmung und Identitätsentwicklung der jungen Menschen, sondern ebenso ihrem Schutz vor sexuellen Übergriffen und der Stärkung ihrer persönlichen Ressourcen. So beschreibt Döring⁴³ treffend, dass „Haftzeiten [sind] Lebensphasen sind, in denen befriedigende Sexualität kaum möglich ist und gleichzeitig eine Konfrontation mit – teilweise gravierenden – sexualbezogenen Problemen stattfindet“. Die „Vermeidung“ von Sexualität von institutioneller Seite hat zur Folge, dass über diese nicht in entspanntem Rahmen gesprochen werden kann und das Ausleben von Sexualität nicht offen stattfindet. Problematisch ist bei einer solchen „Gefahrenabwehrpädagogik“,⁴⁴ dass sexuelle Erfahrungen, die dann im Verborgenen stattfinden müssen, nicht thematisiert und von erwachsenen Bezugspersonen begleitet werden können, dass auch sexuelle Übergriffe nicht zur Sprache kommen, dass es keine Möglichkeit gibt, widersprüchliche Gefühle wie Scham, Freude, Schmerz und Lust auszuleben und in der Reflexion mit anderen eigene Ressourcen und Grenzen auszuloten.⁴⁵ Insofern besteht in einem sexualpädagogischen Angebot im Jugendvollzug die Chance, eine Sexualkultur zu etablieren, die die Sexualität der jungen Menschen enttabuisiert und damit gleichzeitig einen geschützten Rahmen für sexuelle Erfahrungen bietet sowie für sexuelle Übergriffe sensibilisiert.

3. Umsetzung eines sexualpädagogischen Workshops in einer deutschen JVA

Im Frühjahr 2017 wurde zehn jungen Frauen einer Justizvollzugsanstalt zwischen 15 und 23 Jahren in fünf Einheiten à 2,5 Stunden ein sexualpädagogischer Workshop angeboten. Die Workshops wurden von Dr. Anne Kaplan und Dr. Karla Verlinden z.T. im Wechsel, z.T. gemeinsam durchgeführt.



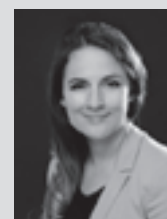
Dr. Anne Kaplan

Vertretungsprofessorin für Sonder- und Sozialpädagogik, Universität Erfurt
anne.kaplan@uni-erfurt.de



Dr. Karla Verlinden

Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeutin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität zu Köln
karla.verlinden@uni-koeln.de



Lisa Schneider

Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Siegen
lisa.schneider@uni-siegen.de

33 Gaupp & Lüders, 2015, S. 67.

34 Wilke et al., 2013, 49f.

35 § 1, 11 SGB VIII.

36 bspw. in § 1, 2 SchulG NRW.

37 BVerfGE 116, 69 (87).

38 Grunert, 2015; Müller, 2006; Rauschenbach, 2005; Sturzenhecker, 2003.

39 Scherr, 2002.

40 Sielert, 2015, S. 12.

41 Henningsen, 2015, S. 4.

42 Wanielik, 2015, S. 14; Sielert, 2015, S. 26; Henningsen, 2015, S. 4f.

43 2006, S. 325.

44 Sielert, 2010, S. 255.

45 siehe hierzu auch Wanielik, 2015, S. 14f.

Da dies ein erstes Angebot dieser Art in der JVA war und sich daraus Ableitungen für Folgeprojekte (sowie Forschungsanlässe) ermöglichen sollten, wurde es als Pilotprojekt verstanden. Vor dem Beginn hatten die kooperierenden Pädagog*innen bereits bei den potenziellen Teilnehmer*innen Themen, welche diese im Rahmen des Angebotes interessieren würden, erfragt und den Workshopleiter*innen zurückgemeldet. Während der Workshops wurden teilstrukturierte Beobachtungen eingesetzt, die Gruppendiskussionen kursorisch mitverschriftlicht und mit Hilfe von Gedächtnisprotokollen im Anschluss ergänzend analysiert. Neben der Erfassung der Themen, Wünsche und Einstellungen gegenüber solch einem Angebot standen die Zufriedenheit und die Nachfrage bezüglich des Angebots im Interesse der Workshopleiter*innen. Die Teilnahme war freiwillig, die Nachfrage war groß. Um sinnvolles Arbeiten zu ermöglichen, wurde die Teilnehmer*innenzahl beschränkt.

3.1 Ablauf der Workshops

Zu Beginn wurden Kommunikationsregeln erarbeitet und sich auf ebendiese geeinigt. Die Teilnehmer*innen gestalten die Inhalte der Workshopstunden aktiv mit, indem sie Themenwünsche einbrachten, welche zu Beginn (und in den weiteren Stunden) anonym per Zettel erfasst wurden. Diese Methode erlaubte den Leiter*innen, auf die konkreten Bedürfnisse und Fragen der Teilnehmer*innen einzugehen; denn sexualpädagogische Angebote sollten sich im Sinne einer partizipativen Gestaltung an den Interessenlagen der Zielgruppe orientieren und sie nicht mit Inhalten über- oder unterfordern.

Die Workshopeinheiten waren stets gleich gegliedert: Anfangs gab es einen Rückblick auf die letzte Einheit und mögliche Fragen, die seitdem aufgetaucht waren, wurden geklärt. In dem Rückblick beteiligten sich die Teilnehmer*innen intensiv; es zeigte sich dabei, dass mit Beginn der Workshops eine Kultur des Sprechens und Diskutierens über Sexualität zwischen den Teilnehmer*innen selber, aber auch mit anderen Inhaftierten initiiert worden war. Dies bewerteten sowohl die Teilnehmer*innen als auch die von den Workshopleiter*innen befragten Pädagog*innen.

Nach dem Rückblick folgte stets ein Abschnitt, welchen die Teilnehmer*innen als „Rubrik Fakten“ bezeichneten und im Vorfeld hierzu konkrete Anfragen geäußert hatten. In dieser „Rubrik“ schilderten die Leiter*innen statistische Daten rund um das Thema Sexualität. Die Teilnehmer*innen waren vor allem an Zahlen zur Koitushäufigkeit, sexuell übertragbaren Krankheiten, Anzahl der Geschlechtspartner*innen, Prävalenz sexueller Gewalt usw. interessiert. Dabei zeigte sich, dass die Teilnehmer*innen die Fakten mit ihren eigenen Biografien abglichen und es ihnen von besonderer Bedeutung erschien, in die (scheinbar ‚richtige‘) Norm zu gehören.

Nach den Inputs folgte sodann stets eine aktive Phase, in der gängige sexualpädagogische Methoden⁴⁶ angeboten wurden. Diese bewegten bei den Teilnehmer*innen Reflektionen, Diskussionen und eröffneten zudem neue Fragen.

Zum Abschluss wurde die Sitzung reflektiert und die kommende Einheit hinsichtlich der Bedürfnisse der Teilnehmer*innen geplant.

3.2 Ziele des sexualpädagogischen Workshops

Die Ziele des sexualpädagogischen Angebots wurden im Vorfeld entwickelt und stellten sich im Laufe der Durchführung durch die Diskussionen und Berichte der Teilnehmer*innen als die auch von ihnen gewünschten Ziele heraus.

Die Ziele waren u.a. der Ausbau und Aufbau...

- der Kommunikationsfähigkeit über Sexualität – Enttabuisierung.
- des Verstehens der Sexualität als konsensuale Handlung, um sie (zukünftig) als ebensolche gemeinsam erleben (zu können).
- von Wissen über sexuelle Gewalt (Ursachen, Folgen, rechtliche Grundlagen etc.).
- von Selbstvertrauen und Selbstschutzzfähigkeiten.
- eines positiven Körpergefühls.
- von Kenntnissen über Verhütung und Sexualpraktiken.
- der Reflexionsfähigkeit zu Geschlechtsidentitäten, Geschlechterrollen, der Ebenen Distanz und Nähe, den Machtverhältnissen im Sexuellen, der Heteronormativität der Gesellschaft usw.
- einer kritischen, dekonstruierenden Sicht auf gesellschaftliche Zuschreibungen.
- sexualbiografischen Lernens und das Erkennen von Mustern und Erfahrungen aus der sexuellen Sozialisation und Biografie.
- von Selbstwirksamkeitserfahrungen.
- individueller (sozialer) Ressourcen.

Zudem lag dem Konzept zugrunde, dass die Teilnehmer*innen durch den Besuch der Workshops zu Multiplikator*innen der erarbeiteten Haltungen werden und in der Interaktion mit anderen Menschen das positive, wertschätzende, gewaltfreie Handeln und Kommunizieren weitertragen.

3.3 Erste Ergebnisse

Da die Auswertung der Workshops aktuell als noch nicht beendet gelten kann, sollen im Folgenden nur erste Ergebnisse skizziert werden; an gegebener Stelle soll sodann genauer auf die Inhalte, Methoden und Ergebnisse aus den Workshopsitzungen eingegangen werden.

Zusammengefasst wurde das sexualpädagogische Angebot mit einem großen Interesse sowohl von Seiten der Pädagog*innen als auch von den Teilnehmer*innen aufgenommen. Die Zufriedenheit, welche per Notenvergabe mittels Fragebogen abgefragt wurde, mit dem Angebot war hoch, es wurde von neun der zehn Teilnehmer*innen Bedauern geäußert, dass sich das Projekt auf lediglich fünf Einheiten bezog. Eine Wiederholung im Sinne einer „Blockveranstaltung“ über mehrere Tage hintereinander ist aufgrund der hohen Nachfrage und Zufriedenheit bereits in der Planung.

Die Teilnehmer*innen brachten etliche Themenwünsche ein, beteiligten sich aktiv und überraschend selbstoffenbarnd an den Gruppendiskussionen. Sich in den Inhalten und Diskussionen immer wiederholende Themen waren vor allem

- der Umgang mit sexueller Gewalt(erfahrung),
- Beziehungsgestaltung und -anbahnung (in- und außerhalb der Haft),
- Reflexion der gesellschaftlichen Erwartungen an die weibliche Sexualität,
- homosexuelle Sexualpraktiken,
- Erkennen eigener sexueller Bedürfnisse im Kontrast zu den (scheinbaren) Erwartungen der Partner*innen.

Diese Themen erlebten die Leiter*innen als zentral, was auch

46 u.a. aus „Sexualpädagogik der Vielfalt“ von Timmermanns und Tuidar, 2012.

deren Gewichtung in folgenden Angeboten dieser Art unterstreicht.

4. Fazit und Ausblick

Das Themenfeld Sexualität in Haft kommt einem deutlichen Forschungsdesiderat gleich. Wie erwähnt, wurde hierzu bislang nur marginal geforscht, einen breiten Diskurs zu diesem Sujet sucht man vergeblich. Dabei sind junge inhaftierte Menschen in der selbstbestimmten Gestaltung ihrer sexuellen Lebensweise beschnitten, wenngleich Sexualität ein wesentlicher Bestandteil jeder Persönlichkeit ist und deren Ausübung einem Grundbedürfnis gleichkommt. Die spezifischen Vorzeichen, unter denen Sexualität in Haft verhandelt wird, oszillieren zwischen Verbot, Tabu, Ambivalenz, biografischer Vorprägung, Gewalt und Heimlichkeit. Gerade hierzu bedarf es eines niederschweligen, auf die Bedürfnisse junger Inhaftierter ausgerichteten, sexualpädagogischen Angebots, welches diese Bedingungen aufgreift.

Das geschilderte Pilotprojekt zeigt das Interesse der jungen inhaftierten Frauen und den großen Bedarf an einem solchen sexualpädagogischen Angebot. Es ist zu wünschen, dass Projekte dieser Art Vorbildcharakter haben und zudem das Thema Sexualität resp. Sexualpädagogik und Haft in der Forschung und Praxis eine größere Gewichtung erhält.

Mit Blick auf die Forschung erscheint vorrangig die wissenschaftliche Identifikation konkreter sexualitätsbezogener Bedarfe, um zielgruppenspezifische Angebote entwickeln, evaluieren und implementieren zu können, sinnvoll.

Hinsichtlich der Praxis bedarf es Einrichtungen, die sich dem Thema öffnen und neben der Unterbreitung von Angeboten für die Inhaftierten auch eine Vernetzung mit sexualpädagogischen Expert*innen ermöglichen und die Mitarbeiterschaft in sexualpädagogische Angebote einbeziehen.

Literatur

- Barth, T.** (2013). Sexuelle Viktimisierung im deutschen Strafvollzug. Ergebnisse aus einer Studie zu Partnerschaft und Sexualität inhaftierter Männer. *Recht & Psychiatrie*, 31(39), 129-137.
- Baur, W., Mack, W. & Schroeder, J.** (Hrsg.). (2004). Bildung von unten denken. Aufwachen in erschwerten Lebenssituationen – Provokationen für die Pädagogik. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Behrens, M.** (2013). Sexuelle Orientierung in Haft. In Lehmann, M., Behrens, M., Drees, H. (Hrsg.), *Gesundheit und Haft* (S. 422-440). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Beier, K. & Loewit, K.** (2011). Zum Grundverständnis von Sexualität. In Beier, K. & Loewit, K. (Hrsg.), *Praxisleitfaden Sexualmedizin* (11-20). Heidelberg: Springer.
- Bihs, A., Schneider, L., Tölle, J. & Zimmermann, R.** (2015). Kurzzeitpädagogische Bildungsarbeit mit marginalisierten jungen Menschen – ein Pilotprojekt im Jugendarrest. *Rechtspsychologie* (1), 303-327.
- Crockett, L.J., Bingham, C.R., Chopak, J.S. & Vicary, J.R.** (1996). Timing of First Sexual Intercourse: The Role of Social Control, Social Learning and Problem Behavior. *Journal of Youth and Adolescence*, 25 (1), 89-111.
- DeCou, C., Lynch, S. M., DeHart, D., Belknap, J.** (2016). Evaluating the association between childhood sexual abuse and attempted suicide across the lifespan: Findings from a nationwide study of women in jail. *Psychological Services*, 23 (3), 254-260.
- Döring, N.** (2006). Sexualität im Gefängnis: Forschungsstand und -perspektiven. *Zeitschrift für Sexualforschung*, 19, 315-350.
- Driessen, M., Schroeder, T., Widmann, B., von Schönfeld, C., Schneider, F.** (2006). Childhood trauma, psychiatric disorders, and criminal behavior in prisoners in Germany: a comparative study in incarcerated women and men. *The Journal of Clinical Psychiatry*, 67 (10), 1486-1492.
- Fend, H.** (2005). *Entwicklungspsychologie des Jugendalters*. 3. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Flammer, A. & Alsaker, F.D.** (2002). *Entwicklungspsychologie der Adoleszenz: die Erschließung innerer und äußerer Welten im Jugendalter*. Bern: Verlag Hans Huber.
- Gaupp, N. & Lüders, L.** (2015). Wandel der Jugendforschung. Annäherungen über Trends und Verschiebungen. In Sandring, S., Helsper, W. & Krüger, H.-H. (Hrsg.), *Jugend. Theoriediskurse und Forschungsfelder* (S. 57-88). Wiesbaden: Springer VS.
- Groh-Mers, T.** (2015). Möglichkeiten und Grenzen sexualpädagogischen Handelns in der stationären Jugendhilfe oder wie gehe ich als PädagogIn mit dem Gehörten und Erlebten um und wie kann ich meine Grenzen und die Grenzen der Kinder und Jugendlichen wahren? *Unsere Jugend*, 67, 22-31.
- Grunert, C.** (2015). Außerschulische Bildung. In H. Reinders, H. Ditton, C. Gräsel & B. Gniewosz (Hrsg.), *Empirische Bildungsforschung. Gegenstandsbereiche* (2. überarb. Aufl., S.165-178). Wiesbaden: Springer Verlag.
- Harlow, C. W.** (1999). *Prior Abuse Reported by Inmates and Probationers*. Washington D.C.: U.S. Department of Justice.
- Havighurst, R.J.** (1972). *Developmental Tasks in Education*. New York: Mc Kay.
- Henningesen, A.** (2015). „Theorie der Sexualpädagogik“. *Herkömmliches und neue Impulse als Antwort auf individuelle und gesellschaftliche Erfahrungen. Unsere Jugend*, 67, 2-12.
- Holtmann, M. & Schmidt, M.H.** (2004). Resilienz im Kindes- und Jugendalter. *Kindheit und Entwicklung*, 12 (4), 195-200.
- Huang, D.Y.C., Murphy, D.A. & Hser, Y.-I.** (2012). Developmental Trajectory of Sexual Risk Behaviors From Adolescence to Young Adulthood. *Youth & Society*, 22, 479-499.
- Human Rights Watch** (2001). *No Escape: Male Rape in US Prisons*. New York: Human Rights Watch www.hrw.org/reports/2001/prison/report.html (04.04.2017).
- Keppeler, K.** (2001). *AIDS- und Hepatitis-Viren: Infektionserfassung und Prävalenz bei Frauen im Strafvollzug*. Oldenburg: Bis Verlag.
- Klika, D. & Schubert, V.** (2013). *Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft*. Weinheim: Beltz.
- Lehmann, M., Behrens, M., Drees, H.** (Hrsg.). (2014). *Gesundheit und Haft*. Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Lewandowski, S.** (2004). *Sexualität in den Zeiten funktionaler Differenzierung. Eine systemtheoretische Analyse*. Bielefeld: Transcript.
- Lukas, T.** (2011). Kriminalisierung als Diskriminierung. *Sozial Extra*, 35 (11), 43-47.
- Moilanen, K.L., Crockett, L.J., Raffelli, M. & Jones, B.L.** (2010). Trajectories of sexual risk from middle adolescence to early adulthood. *Journal of Research on Adolescence*, 20(1), 114-139.
- Müller, B.** (2006). Der Bildungsauftrag der Jugendarbeit als Legitimationsstrategie. *deutsche jugend*, 54, 295-302.
- Pro Familia** (2012). *Jahresbericht der Pro Familia Beratungsstelle Wuppertal*. https://www.profamilia.de/fileadmin/beratungsstellen/wuppertal/aktueller_Jahresbericht_2012.pdf (09.06.2017).
- Propp, O., Schulz, W., Foran, H.** (2016). Sexuelles Risikoverhalten im Jugendalter. *Kindheit und Entwicklung*, 25, 122-129.
- Rauschenbach, T.** (2005). Krisensemantiken: Soziale Arbeit – die fehlende Seite der Bildung. *Neue Praxis*, 35 (3), 231-237.
- Schank, M.** (2015). Die Praxis und Notwendigkeit der Vernetzung in der sexuellen Bildung. *Sozialmagazin*, 80-86.
- Scherr, A.** (2002). *Der Bildungsauftrag der Jugendarbeit*. In R. Münchmeier, H.-U. Otto & U. Rabe-Kleberg (Hrsg.), *Bildung und*

Lebenskompetenz. Kinder- und Jugendhilfe vor neuen Aufgaben (S. 93-106). Opladen: Leske und Budrich.

Schins, M.-Th. (1994). Vergitterte Jugend. Innenansichten aus einem Jugendknast. Recklinghausen: Edition Bitter.

Schroeder, J. (1996). Ungleiche Brüder. Männerforschung im Kontext sozialer Benachteiligung. In BauSteineMänner (Hrsg.), Kritische Männerforschung. Neue Ansätze in der Geschlechtertheorie (S. 300-326). Berlin, Hamburg: Argument Verlag.

Schroeder, J. & Storz, M. (1994). Einmischungen. Alltagsbegleitung junger Menschen in riskanten Lebenslagen. Langenau-Ulm: C&S Verlag.

Siegler, R., Eisenberg, N., De Loache, J. & Saffran, J. (2016). Entwicklungspsychologie im Kindes- und Jugendalter. Deutsche Ausgabe herausgegeben von Sabina Pauen. 4. Aufl. Berlin, Heidelberg: Springer.

Sielert, U. (2010). Sexuelle Verwahrlosung - Interventionsnotwendigkeiten und -möglichkeiten aus pädagogischer Perspektive. In Schetsche, M. & Schmidt, R.-B. (Hrsg.), Sexuelle Verwahrlosung. Empirische Befunde - Gesellschaftliche Diskurse - Sozialethische Reflexionen (S. 241-258). Wiesbaden: Springer VS.

Sielert, U. (2013). Sexualaufklärung, Sexualpädagogik und sexuelle Bildung in Deutschland - Begriffe, Konzepte und gesellschaftliche Realitäten. Sexuologie 20(3-4), 177-122.

Sielert, U. (2015). Einführung in die Sexualpädagogik. 2. Aufl. Weinheim und Basel: Beltz.

Statistisches Bundesamt (2017). Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres. https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf?__blob=publicationFile (09.06.2017)

Stelly, W., Thomas, J., Vester, T. & Schaffer, B. (2014): Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen - ein Forschungsbericht. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 97(4), 267-279.

Mey, H.-G. & Wirth, W. (1999). Veränderte Vollzugspopulationen und kontinuierliche Vollzugsforschung. In Feuerhelm, W., Schwind, H.-D. & Bock, M. (Hrsg.), Festschrift für Alexander Böhm (S. 597-617). Berlin und New York: De Gruyter.

Ottersbach, M. (2009). Jugendliche in marginalisierten Quartieren Deutschland. In Ottersbach, M. & Zitzmann, T. (Hrsg.). Jugendliche im Abseits: Zur Situation in französischen und deutschen marginalisierten Stadtquartieren (S. 51-75). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Stöver, H. (1997). Drogengebrauch und Infektionsgeschehen (HIV, AIDS und Hepatitis) im Strafvollzug. AIDS-Forum DAH, Band 28. Berlin: Deutsche Aids-Hilfe e.V.

Sturzenhecker, B. (2003). Jugendarbeit ist außerschulische Bildung. deutsche jugend, 51 (7/8), 300-307.

Wanielik, R. (2015). Sexualität als (pädagogisches) Thema in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe. Unsere Jugend, 67, 13-21.

Weeks, R., Widom, C. (1998). Self-Reports of Early Childhood Victimization Among Incarcerated Adult Male Felons. Journal of Interpersonal Violence 13(3), 346-361.

Wilke, T., Langer, P. C., Drewes, J., Koppe, U. (2014). Sexualpädagogik und Gesundheitsförderung im Jugendarrest - Befunde einer explorativen Studie im Berliner Jugendarrest. In Lehmann, M., Behrens, M., Drees, H. (Hrsg.). Gesundheit und Haft. Handbuch für Justiz, Medizin, Psychologie und Sozialarbeit (S. 483-498). Lengerich: Pabst.

Wolff, N., Shi, J. (2012). Childhood and Adult Trauma Experiences of Incarcerated Persons and Their Relationship to Adult Behavioral Health Problems and Treatment. The International Journal of Environmental Research and Public Health 9(5), 1908-1926.

Bezugspreise Forum Strafvollzug:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 €
Jahresabonnement	25,10 €

Ausland

Einzelbezug	8,50 €
Jahresabonnement	26,50 €

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 €
------------------	---------

Ausland

Jahresabonnement	18,70 €
------------------	---------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobeginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Sammel-DVD	49,90 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Einbanddecke	12,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z leer	6,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z komplett	48,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Schriftenreihe	20,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Barbara Ketelhut

Das Mädchen für alles im Gefängnis - Eine Hebamme im offenen Strafvollzug

Reportage im Deutschlandfunk Kultur Länderreport – Beitrag vom 21.09.2017

Bundesweit kommen etwa 60 Kinder hinter Gittern zur Welt – wie auch im Frauengefängnis im niedersächsischen Vechta. Dort kümmert sich die Hebamme Stefanie Dwertmann um die Schwangeren, jungen Mütter und ihre Babys. Sie tröstet und hilft den Frauen bei der Lebensplanung.

Die Leiterin des Mutter-Kind-Hauses Marianne Heumüller: „Die Frauen selber haben einen Schlüssel für ihr Zimmer und wir haben natürlich einen Generalschlüssel.“

Keine Gitter, keine Stahltüren, keine doppelte Schleuse durch die die Besucher durch müssen – nur ein Generalschlüssel.

Schon beim Eintreten ist klar: dieses Haus ist anders. Die Wände strahlen in sonnigem Gelb und zartem Grün. Überall hängen bunte Bilder oder es baumelt Selbstgebasteltes von der Decke. Im Mutter-Kind-Haus leben Verurteilte gemeinsam mit ihren Kleinkindern.

Der Tag beginnt früh für die Kleinen, um Acht bringen ihre Mütter sie in die „Knast-Kita“. Nur kurz über den Flur. Heute kommt auch Hebamme Stefanie Dwertmann vorbei. Dwertmann: „Meistens geh ich als erstes zu den Erzieherinnen. Und frag was die Woche so war. Ob irgendwas anliegt, ob irgendwelche Probleme sind mit den Kindern, ob ich mit ner Mutter sprechen soll, ob die sich gemeldet haben. Und geh meistens dann auch rüber zu den Frauen!“

Heute dauert der Besuch der 44-Jährigen bei den Erzieherinnen nur ein paar Minuten. Es gibt nichts Besonderes zu berichten. Dafür ist Zeit für ein kurzes Gespräch: Die Hebamme steht mit einem etwa vierjährigen Mädchen vor einer Wand mit bunten Handabdrücken.

Weiter geht's vorbei an der Küche, der Anstaltsleitung, dem 24 Stunden besetzten Stationsbüro. Die Hebamme bleibt in jedem Türrahmen stehen, wechselt ein paar freundliche Worte. Stefanie Dwertmann ist eine großgewachsene Frau, kurze blond Haare, auf der Nase eine bunte Brille. Jeder hier kennt sie, seit fast 12 Jahren betreut sie in der JVA in Vechta schwangere Frauen und junge Mütter.

Dwertmann: „Ein bis zweimal die Woche bin ich eigentlich hier. Hab fest Termine mit den Frauen, die mache ich individuell ab. Wenn die am Arbeiten sind, die warten eigentlich auch immer schon, die gucken dann schon, wo ich bleibe!“

Sarah ist Freigängerin und muss arbeiten

Dafür hat Sarah heute keine Zeit. Die Freigängerin gehört zu den Frauen, die schon wieder arbeiten müssen. Vor sieben Monaten ist ihr jüngster Sohn Matteo auf die Welt gekommen. Ein halbes Jahr durfte Sarah sich nur um sich und ihr Baby kümmern. Nach dieser Frist ist der Mutterschutz für gefangene Frauen vorbei.

Sarah ist halbtags „Hausmädchen“ im Mutter Kind-Haus. Die schwarzgefärbten Haare zum Pferdeschwanz zurückgebunden, hilft sie beim Kochen, Putzen oder Aufräumen der Gemeinschaftsräume. Heute unterstützt die 26-Jährige die Köchin bei der Zubereitung des Mittagessens für die Kinder: Schnitzel

mit Kartoffelgratin und Gemüse stehen auf dem Speiseplan. Sarah wirkt schüchtern, spricht leise. Kurz wechselt sie einen fragenden Blick mit der Köchin, deckt dann das Fleisch mit einer Folie ab und wäscht sich die Hände. Sie folgt der Hebamme in den langen Wohnflur.

Auch hier sind die Wände bunt und fröhlich gestaltet. Jede Mutter bewohnt mit ihrem Kind zwei möblierte Räume. Manche leben hier auch mit ihren zwei oder sogar drei Kindern zusammen. Viele der Frauen sind im Knast, weil sie mehrfach betrogen oder gestohlen haben, andere wegen Körperverletzung. Die Kinder sind hier, weil sie ihre Mütter brauchen. In den ersten drei Lebensjahren ist die Eltern-Bindung für eine gesunde Entwicklung enorm wichtig, glauben Psychologen. Die meisten Kinder hier haben nur ihre Mütter. Eine Herausforderung für alle – Hebamme Stefanie Dwertmann weiß das genau!

Dwertmann: „Es sind sehr verschiedene Frauen hier, die alle ein ganz großes Paket hinter sich haben, manchmal ist es schon schwierig auf jede einzelne einzugehen!“

Manchmal geht sie auch in den geschlossenen Vollzug

Zurzeit betreut Stefanie Dwertmann vier Mütter und ihre Babys im offenen Vollzug. Bei Bedarf geht die Hebamme aber auch zu den Jugendlichen oder in den geschlossenen Vollzug.

Insgesamt gibt es in Vechta Platz für 13 Mütter mit 18 Kindern. Bundesweit gesehen stehen in JVAs für 90 Mütter mit Kleinkindern Plätze zur Verfügung. Vechta mit dem Mutter-Kind-Haus gilt als die modernste Einrichtung.

„Es wissen auch viele Leute einfach nicht draußen, dass hier ein Kindergarten mit drin ist. Dass die Kinder gut aufgehoben sind. Draußen herrscht oft die Meinung: oh Gott die armen Kinder hier drin. Aber dadurch dass die Kinder hier gut abgeholt werden, ne gute Zusammenarbeit mit den Müttern ist, finde ich schon dass sie ein sehr, sehr gutes Konzept hier einfach haben.“

In Vechta wird für die Gefangenen und ihre Kinder ein Rahmen geschaffen, der beiden gerecht werden soll. Das Mutter-Kind-Haus ist eine anerkannte Jugendhilfeeinrichtung. Das Kindeswohl steht besonders im Blickpunkt, neben der Reintegration der Mütter in die Gesellschaft. Eine tägliche Kraftanstrengung, betont die stellvertretende Leiterin der JVA in Vechta, Petra Huckemeyer.

Huckemeyer: „Wir müssen sie sehr individuell durch die Vollzugszeit begleiten. Unsere Frauen sind oftmals, wenn sie zu uns kommen, in einer sehr desolaten Verfassung – physisch wie auch psychisch. Unsere Frauen haben ganz viel in ihrem Lebensrucksack. Sie sollen sich und müssen sich auch erst einmal erholen – Frauen sind oft erst einmal Opfer, bevor sie Täterinnen werden.“

Frauen landen oft wegen Drogendelikten im Gefängnis

Die Diplompädagogin arbeitet seit 25 Jahren in der JVA. Sie hat viel erlebt im Männer- und im Frauenvollzug. Häufig sind es Drogendelikte, fast nie Kapitalverbrechen wie Mord oder Totschlag, weswegen Frauen im Gefängnis landen. Nur gut 5% aller Häftlinge in Deutschland sind überhaupt weiblich. Die Knastwelt ist eine Männerwelt, die nur bedingt auf Frauen oder gar Mütter eingestellt ist. In Vechta bleiben die Frauen im Schnitt ein Jahr. Zwölf Monate in denen einiges bewegt werden kann und muss!

Huckemeyer: „Wir wollen sie stark machen. Wir wollen sie mental stark machen, dass sie lernen auch ‚Nein‘ zu sagen. Ein großes Problem was viele unserer Frauen haben, dass sie z.B. eine Suchtmittelerkrankung haben. Und dass sie lernen oder erfahren, dass ein Leben ohne Drogen ein lebenswertes und sehr erstrebenswertes Leben sein kann. Wir bieten ihnen hier einen Schonraum dafür und ein Übungsfeld und das ist sehr wichtig!“

Als Freigängerinnen müssen sich die Frauen bewähren. Und zwar jeden Tag wieder. Immer wieder aufs Neue entscheiden:

ob sie nachmittags nach den rund zwei Stunden Freizeit mit den Kindern draußen zurückkehren oder nicht.

Sarah ist seit Oktober im Gefängnis. Sie will nicht darüber sprechen warum sie hier ist. Nur so viel: sie wird wohl noch ein Jahr im Mutter-Kind-Haus bleiben müssen.

Heute macht sich Sarah vor allem Sorgen um ihren kleinen Sohn Matteo, die Mutter braucht den Rat der Hebamme:

„Und ist er eingeschlafen?“

„Ja.“

„Seit wann genau spuckt er?“

„Seit letzter Woche.“

„Aber er nimmt schon was zu sich oder?“

„Ja, es sind kleine Mengen, aber die kommen dann wieder raus nach dem er getrunken hat oder ein bisschen später.“

„Was ist sonst mit Essen, fester Nahrung?“

„Das auch, das kommt auch wieder raus, Kartoffeln, normales Trinken auch.“

„Das geht natürlich gar nicht. Heute Nachmittag mal einmal mit ihm zum Kinderarzt hin!“

„Ja!“

Auch für andere Probleme ein Ohr

Sarah muss mit Matteo zum Kinderarzt. Der knapp sieben Monate alte Junge ist ihr viertes Kind, ein Gefängnis-Baby, geboren als Frühchen.

Sarah: „Ja, das war schon ein Schock, dass ich wirklich ins Gefängnis muss. Ich hab das einen Monat vor Haftantritt erfahren. Konnte halt planen, wie das mit den Großen weiterläuft. Mich drauf einstellen dass ich auf jeden Fall Matteo im Gefängnis zur Welt bringen muss, war nicht ganz einfach, aber man muss halt sehen, dass man das Beste draus macht!“ Ihre anderen Kinder sind zwei, drei und fünf Jahre alt. Während Sarah in Vechta ist, leben sie in zwei Pflegefamilien.

Einmal im Monat darf die junge Frau ihre Kinder besuchen, außerdem verbringen alle den Urlaub zusammen. Als Freigängerin stehen ihr 21 Tage im Jahr zu.

Aber auch im Alltag gibt es viel zu regeln und Sarah ist froh, dass Hebamme Stefanie Dwertmann auch bei anderen Problemen und Fragen ein Ohr für sie hat.

Sarah: „Natürlich ist Matteo hier, aber meine anderen Kinder sind ja auch da draußen. Dann redet man halt auch über andere Sachen, über die anderen Kinder, was da ist und wie man da Hilfe kriegen kann. Sie guckt nicht auf das was wir getan haben, das ist schon gut... ne... ja!“

Wichtig ist auch, dass die Hebamme weder zum pädagogischen Personal der Kita gehört, noch eine der Vollzugsbediensteten ist. Stefanie Dwertmann steht außerhalb des „Gefängnis-Machtgefüges“ – nur so kann sich dieses besondere, andere Miteinander im Knast-Alltag entwickeln.

Dwertmann: „Dadurch, dass ich denen das von Anfang an sage, dass ich Schweigepflicht habe. Dass die mir das wirklich erzählen können. Das ist schon sehr erleichternd. Dass die einfach wissen, da kann ich mein Herz ausschütten und es wird nicht weitergeredet, es bleibt da einfach wo ich es erzähle!“

Der einzige, vertrauenswürdige Kontakt

Oft ist die Hebamme der einzige, wirklich vertrauensvolle Kontakt, den die Frauen im Gefängnis haben. Und: Stefanie Dwertmann kann, anders als alle Vollzugsbeamte, den Müttern frei und ohne Druck begegnen.

Eine enorm wichtige Ergänzung im Gefängnis-Alltag, betont die Leiterin des Mutter-Kind-Hauses in Vechta Marianne Heumüller. Sie macht den Job in Vechta seit 24 Jahren, hat die Einrichtung mit aufgebaut.

Heumüller: „Ich muss natürlich noch immer den Vollzug sehen. Ich bin auch immer noch die Strafbefehlende. Ich bin diejenige, die die Berichte schreibt zur Entlassung und habe dadurch natürlich Macht. Frau Dwertmann kommt und nimmt die Frauen als Menschen so an wie sie sind und muss diesen Aspekt ja gar nicht berücksichtigen. Ich glaube, dass es den Frauen sehr gut tut.“

Stefanie Dwertmann ist diese Rolle perfekt auf den Leib geschrieben. Sie ist auch ausgebildete Familienhebamme. Diese können bedürftige Frauen und Familien wenn nötig bis zu einem Jahr lang einmal die Woche unterstützen. Bei normalen Hebammen endet die Betreuung ... nach Stunden. Im Gefängnis ist der Bedarf groß, hier gibt es viel zu besprechen und zu klären.

„Hier geht es um die Drogenproblematik, hier geht es darum, was kann ich mit meinem Kind zu Hause machen, hier geht es um die Eheprobleme zu Hause, um die Probleme vielleicht wenn drei andere Kinder in Pflege sind, dass die Mutter sie wieder zurück haben möchte. Wie die Anträge dafür sind... sowas. Es dreht sich hier nicht alles um den Säugling, den ich dann vielleicht mit betreue. Das hat manchmal den kleineren Anteil!“

Die Hebamme ist für die Frauen zugleich Sozialarbeiterin, Trösterin und Lebenshelferin. Gibt ihnen die Zeit und den Raum den sie brauchen. Genau so wollte sie immer arbeiten, sagt sie und strahlt über beide Ohren:

„Ich liebe diese Abwechslung hier, ich liebe die unterschiedlichen Frauen, diese anspruchsvolle Arbeit hier und ich würde es auch immer wieder machen!“

Sarah sieht nach dem Gespräch schon nicht mehr ganz



Barbara Ketelhut

Journalistin, Radio-Moderatorin, Autorin
Deutschlandfunk Kultur
Norddeutscher Rundfunk
b.ketelhut.fm@ndr.de

so sorgenvoll aus. Die Ratschläge und die offene Fröhlichkeit der Hebamme haben die junge Mutter sichtbar entspannt! Sarah und Hebamme:

„Wir sehen uns dann nächste Woche bei mir in der Praxis.“

„Ja genau.“

„Bin bis 17 Uhr da. Kannst du irgendwann reinkommen.“

„Gut! Und dann schauen wir mal.“

„Ja, ok! Tschüss.“

Mit schwerem Herzfehler auf die Welt gekommen

Stefanie Dwertmann streichelt Matteo noch einmal kurz über seinen runden Kopf, dann nimmt sie ihre Hebammentasche und geht über den Flur zwei Türen weiter. Hier wohnen Nicole und der drei Monate alte Lion.

Lion ist mit einem schweren Herzfehler zur Welt gekommen, auch in der Haft seiner Mutter. Gleich nach der Geburt musste er in der Uniklinik Hannover operiert werden. Ein schwieriger Start ins Leben.

Der kleine, zarte Junge ist die Magensonde zwar los, braucht aber viel Zuwendung. Die 34-Jährige hat erst zu Beginn ihrer Haft, damals noch im geschlossenen Vollzug, gemerkt, dass sie schwanger ist.

Nicole: „In der geschlossenen Anstalt war es für mich sehr anstrengend. Ich war auf dem G-Flur mit 28 Frauen auf Doppelbelegung – dass man zu zweit auf einem Zimmer ist. Man hat sehr wenig Privatsphäre, das sind sehr große Kontrollen am Anfang noch auch, man muss sich erstmal bewähren, dass man auch diese Lockerungen bekommt.“

Nicole hat sich in Ausgängen und Urlauben bewährt, durfte noch in der Schwangerschaft in den offenen Vollzug wechseln und lebt jetzt schon seit zwei Monaten mit Lion im Mutter-Kind-Haus. In Vechta arbeiten alle Seiten der JVA daran, dass Frauen mit Kindern schnell von „drüben“ – also der geschlossenen Abteilung – in den offenen Vollzug verlegt werden.

Aus gutem Grund, erzählt die Leiterin des Mutter-Kind-Hauses Marianne Heumüller:

„Es ist nicht umsonst so, dass wir ‚drüben‘ die Altersgrenze drei Jahre haben. Ich denke, dass Kinder schon viel eher so ab zwei oder zweieinviertel Jahren wahrnehmen, dass die Frauen mit dem Schlüssel sie nach draußen lassen können und die Mama nicht. Das spiegelt dem Kind eine Ohnmacht (der Mutter) wider und aus diesem Grunde ist es so, dass wir da sagen: bis zum dritten Lebensjahr und nur im Ausnahmefall und dass wir eigentlich den Vollzug an Müttern im offenen Vollzug machen wollen.“

„Es stärkt einen“

Erfahrung und die Zahlen geben ihr recht. Die Rückfallquote im Mutter-Kind-Haus ist gering! In den letzten 24 Jahren kamen in Vechta nur 35 Frauen wieder. Die anderen schafften den Weg zurück in ein normales, selbstbestimmtes Leben mit ihren Kindern.

Auch Nicole will es unbedingt schaffen. Auf einem Kalender an der Wand streicht sie jeden Tag ab – zählt die Wochen bis sie mit Lion zu ihrem Freund und der zehnjährigen Tochter nach Hause kann.

Nicole: „Ich hab es auch als Chance genutzt, ich denke es war auch ein bisschen so meine Rettung, weil es mir am Ende auch nicht ganz so gut ging, wo ich zu Hause war noch. Ja

dann ist es so gekommen, wie es anscheinend kommen musste. Ich hab es ja versucht positiv zu nutzen. Hab am Anfang Gespräche mit nem Psychologen geführt, hab Kurse wahrgenommen zur Selbstfindung, zur Stärkung des Selbstbewusstseins, mein Umfeld gewechselt, bin in ne neue Stadt gezogen. Versuch mich schon mit den alten Dingen auseinanderzusetzen und da denke ich, ist es schon positiv.“

Unterstützt und bestärkt wurde Nicole auf ihrem Weg zurück immer auch durch die Hebamme. Stefanie Dwertmann ist, sagt Nicole, von Anfang an ohne Vorurteile und offen auf sie zu gekommen. Sie habe ihr in den schwierigen Schwangerschaftsmonaten in der „Geschlossenen“ geholfen und sie danach mit dem kleinen, kranken Lion unterstützt.

Auch heute guckt die Hebamme nach Lion. Holt ihre kleine Waage raus, um das Baby nochmal zu wiegen.

Lion macht sich so langsam. In wenigen Monaten wird er mit Nicole das Mutter-Kind-Haus in Vechta verlassen. Ein neues Leben an einem anderen Ort anfangen. Wenn es gut geht, wird diese Zeit als Gefängnis-Baby für Lion später keine Bedeutung mehr haben.

Für Hebamme Stefanie Dwertmann sind es gerade solche Schicksale, die ihren Job manchmal so schwer, aber wenn es gut geht auch so schön machen. Und – die Hebamme lernt selbst jeden Tag viel über sich und über das Leben.

„Es stärkt einen. Es macht einen selbstbewusster. Also wenn ich mich vergleiche mit von vor elf Jahren, ist das schon was anders. Man hat eine andere Vorstellung vom Leben auch nochmal. Ich freue mich jedes Mal auf zu Hause, weil ich natürlich weiß dass es da anders abläuft. Ich glaube ich bin noch offener geworden, für alle Frauen. Noch empathischer und das muss man auch sein und man muss die Energie haben hier her zu kommen und zu sagen: Ja ich freu mich!“

Veranstaltungshinweis

Fachtagung Führungsaufsicht

Veranstalter: DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik,
Aachener Str. 1064
50858 Köln

Termin: 05. – 06.03.2018

Ort: Frankfurt

Anmeldung: www.dbh-online.de

bis Dienstag, 10. Oktober 2017 - 13:45

Akademie Hotel Berlin

Heinrich-Mann-Str. 29

13156 Berlin

Teilnahmebeitrag: 175 € (DBH-Mitglied: 165,-€)

Übernachungskosten: 60 €

www.dbh-online.de, kontakt@dbh-online.de

Peter Lutz Kalmbach, Tim Krenzel

Der Strafvollzug im Zeitalter des Internets

Über den Nutzen von Onlineangeboten zum Zwecke der Resozialisierung

Spannungsfeld Internet

Sollten Häftlinge einen Internetzugang erhalten und wie könnte und müsste dieser organisiert werden? Diese Fragen bergen Konfliktpotential und wirken deshalb nach allen Erfahrungen polarisierend. Als etwa die Nutzung solcher Zugänge 2016 in Brandenburg in Erwägung gezogen wurde,

kam es als Folge eines Artikels in der Märkischen Allgemeinen Zeitung zu heftigen Leser-Reaktionen.¹ Dieser Widerhall macht die Besonderheit des Strafvollzuges deutlich, der ein solches Thema schnell zu einem Politikum macht.

Gegen eine Nutzung wird mögliches missbräuchliches Verhalten ins Feld geführt, das zu ernststen Gefahren für die Sicherheit von Haftanstalten sowie der Allgemeinheit werden könne: Häftlinge könnten sich beispielsweise untereinander organisieren, durch Kontakte ins kriminelle Milieu außerhalb des Gefängnisses neue Straftaten planen oder koordinieren. Für einen Zugang sprechen hingegen grundsätzliche rechtliche Erwägungen: Nicht nur das Bundes-, sondern auch alle bisher nachfolgenden Landes-Strafvollzugsgesetze haben den Grundsatz der Angleichung des Strafvollzuges an die Lebensverhältnisse in Freiheit festgelegt. Es fällt insofern schwer, in dieser Hinsicht eine technische Einrichtung

auszublenken, die für die absolut überwiegende Mehrzahl der Bundesbürger*innen fester Bestandteil des privaten wie beruflichen Lebens ist. Der Nicht-Zugang führt dergestalt zu einer (digitalen) Kluft und stellt eine Form sozialer Ungleichheit dar.²

Ein allgemeiner Anspruch auf Internetnutzung durch Inhaftierte existiert jedoch bislang nicht.³ Eine Abkehr von dieser Sicht ist bislang auch kein regelmäßiges Thema geworden. Ein jüngst in diesem Zusammenhang ergangenes Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hat diese Haltung bestätigt und dieses Medium (noch) nicht zu einem umfangreichen Anrecht reifen lassen.⁴ Allerdings wurde ein Anspruch im Einzelfall festgestellt. Außerdem ist nicht klar, wie sich die Rechtsprechung in Zukunft zu derartigen Fragen

verhalten wird, zumal durch mittelfristig zu erwartende Forschungsergebnisse und Erfahrungen sich Rechtsansichten verändern werden. Es mag daher bei einem generellen Ausschluss bleiben – aber die Zahl von gerichtlich durchsetzbaren Einzelfällen wird mit Sicherheit steigen.

Neben der Möglichkeit, dass Inhaftierte Ansprüche auf Internetgebrauch gegebenenfalls gerichtlich durchsetzen, ist zu bedenken, dass in einigen Haftanstalten bereits Fakten geschaffen werden durch die fortschreitende Ausstattung von Hafträumen mit internetfähigen Mediengeräten. Vielerorts zeigt sich in jüngerer Zeit eine zunehmende Aufgeschlossenheit der Vollzugspraxis gegenüber den Möglichkeiten einer Nutzung des World Wide Web.⁵ Es sei insoweit daran erinnert, dass seinerzeit auch die Einführung von Fernsehapparaten⁶ sowie von öffentlichen Telefonen⁷ mit Skepsis betrachtet wurde. Beides gehört heute wie selbstverständlich zum Strafvollzug. In einigen Vollzugsanstalten befinden sich mittlerweile sogar Telefone auf den Hafträumen.⁸

Somit stellt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr die Frage nach dem Ob, sondern nur noch nach dem Wie.

In der Haftanstalt Berlin-Tegel wird beispielsweise derzeit ein Pilotprojekt durchgeführt, das den Zugriff auf bestimmte Internetseiten erlaubt, etwa jener der Bundesagentur für Arbeit.⁹ Wobei der Zugriff allerdings „offline“ stattfindet, da die genutzten Inhalte aus dem Internet auf den Anstaltsservern gespiegelt werden, bevor sie zeitverzögert von den Gefangenen über das interne Netzwerk abgerufen werden können.¹⁰ Der Name des Projekts könnte richtungsweisend sein: „Resozialisierung durch Digitalisierung“. Dieser Kernbegriff des bundesdeutschen Vollzugsrechts soll auch bei den folgenden Ausführungen die zentrale Rolle spielen, da er eine Begrenzung auf das Zweckmäßige impliziert – denn bei allen sich neu entwickelnden Möglichkeiten sollte bedacht werden, dass der Zugriff auf technische Mittel während der Haft keinen Selbstzweck darstellt.

Online statt Offline?! Das Projekt „crimeic“

Die Verfasser haben diese Ansprüche zu Eckpunkten und Zielsetzungen eines Projekts mit dem Namen „crimeic – Onlinebegleitung im Strafvollzug“ mit anschließender wissenschaftlicher Auswertung gemacht, das von Frau Prof. Dr. Daniela Klimke¹¹ und Herrn Prof. Dr. Helmut Kury¹² begutachtet und durch eine Kooperation mit der JVA Wolfenbüttel und der Polizeiakademie Niedersachsen unterstützt wurde.¹³ Von November 2015 bis Februar 2016 erhielten zehn Inhaftierte



Peter Lutz Kalmbach

Kriminologe, Lehrer an der Verwaltungsschule Bremen



Tim Krenzel

Kriminologe, Polizeibeamter in Freiburg

info@crimeic.de
www.crimeic.de

1 vgl. MAZonline 2016.

2 vgl. Weinhardt, 2009, S. 38 ff.

3 vgl. Laubenthal u.a. 2015, S. 307.

4 vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 17.01.2017 - 21575/08.

5 vgl. Knauer 2015, S. 65 f.

6 vgl. Kalmbach/Krenzel, S. 15 f.

7 vgl. Ebert 1999, S. 112 ff.

8 vgl. Knauer 2017, S. 279.

9 vgl. Gruber 2016.

10 vgl. Antrag der Fraktion SPD und der Fraktion der CDU 2016.

11 Anmerkung: Professorin an der Polizeiakademie Niedersachsen.

12 Anmerkung: Em. Professor Dr. Dr. hc. mult.; erster Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen.

13 vgl. zum Folgenden Kalmbach/Krenzel 2017.

der JVA Wolfenbüttel einen direkten Zugang zu einer datensicheren E-Mail-Plattform im Internet, über welche sie sich mit Gesprächspartnern in Freiheit zwanglos und ohne Zeitverzögerung austauschen konnten. Da während des Projekts lediglich der Link zur angemieteten Plattform von „crimeic“ freigeschaltet wurde, war den Inhaftierten ein freies Bewegen im gesamten Netz nicht möglich. Die Kommunikation war angelehnt an vergleichbare Angebote, die sich gesellschaftlich bereits etabliert haben, wie ehrenamtliche Zuwendungen in Fragen von Seelsorge oder Trauer. Das Konzept beruhte entsprechend auf einer Teilnahme von Freiwilligen, die als „Online-Begleiter*innen“ vorurteilsfrei mitlesen (im Sinne von Zuhören) und auf die Nachrichten der Häftlinge eingehen sollten.

Das Projekt fand in der Öffentlichkeit eine weitgehend positive Resonanz – was indes vermutlich auch an der Auswahl der Begleiter*innen gelegen haben mag:¹⁴ Die ehrenamtlichen Vollzugshelfer*innen waren allesamt Studierende der Polizeiakademie Niedersachsen. Tatsächlich hat sich die Beteiligung als vorteilhaft für die Teilnehmer*innen herausgestellt. So wurden die festgelegten Lehrinhalte der Akademie durch ungewöhnliche Sichtweisen erweitert und kommunikative Fähigkeiten gestärkt. Zuvorderst ging es bei dem Projekt aber darum, einen ersten Versuch unter realen Bedingungen zu unternehmen, ob das Medium Internet für den Strafvollzug genutzt werden kann. Die Ausforschung bedeutete zugleich, die Verwendung des World Wide Webs durch Inhaftierte in den Grenzen Gefährlichkeit-Ungefährlichkeit zu begreifen. Einerseits mussten diese Kategorien von Anfang an mit angedacht werden, da das Projekt ohne seriöses Sicherheitskonzept undenkbar gewesen wäre. Andererseits hat die Zeit bis zur Beendigung auch verwertbare Grunddaten dazu geliefert.

Dazu sei kurz skizziert: Eingerahmt war das Projekt durch feste Vorgaben. Die teilnehmenden Begleiter*innen mussten jeweils dem Status ehrenamtlicher Vollzugshelfer*innen genügen. Darüber hinaus gingen sämtliche Beteiligten – Begleiter*innen und Inhaftierte – eine Verpflichtungserklärung ein, die „Spielregeln“ umfasste und bei einem Verstoß einen Ausschluss zur Folge gehabt hätte. Wie auch allgemein in Foren üblich, wurde der Datenverkehr durch Administratoren stichprobenartig kontrolliert. Ein ständiges Ansprechpartnersystem sollte möglichen Überforderungen vorbeugen. Durch Kryptografie war bei der angemieteten E-Mail-Plattform ein Höchstmaß an Datensicherheit garantiert.

Im Ergebnis gab es weder missbräuchliches Verhalten noch sonstige Schwierigkeiten, die das Projekt infrage gestellt hätten. Durch verschiedene Erhebungsmethoden, insbesondere eine intensive Befragung der Beteiligten sowie des technischen Leiters der JVA Wolfenbüttel, stellte sich die Onlinebegleitung durch ehrenamtliche Vollzugshelfer*innen als eine Bereicherung für die Inhaftierten und damit auch für den Strafvollzug dar. Alle interviewten Projektteilnehmer*innen haben sich für eine Fortführung des Projekts bzw. eine dauerhafte Etablierung einer solchen Onlinebegleitung ausgesprochen.

Die Auswertung hat gezeigt, dass Onlinebegleitungen wirtschaftlich sind, da sich die Kosten für die entsprechende Infrastruktur gering halten lassen. Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist die Einbindung von Menschen, die unter den

zeitlichen Bedingungen und Belastungen von Ausbildung, Beruf oder Familie keine Möglichkeiten haben, sich über Jahre hinweg und zu festen Zeiten ehrenamtlich zu betätigen.

Bei der Berichterstattung zum Projekt „crimeic“ war der Fokus der Medien in der Regel vornehmlich auf die Konstellation „Häftlinge und Polizei“ gerichtet. Die Art der Internetnutzung fand hingegen häufig ebenso wenig Beachtung wie die Tatsache, dass sich die zehn Polizeischüler*innen freiwillig und außerhalb ihres Dienstes den inhaftierten Mitbürgern angenommen haben und das Projekt nach der Testphase auch von polizeifremden Ehrenamtlichen fortgeführt werden kann. Teilweise ist in den Medien sogar der falsche Eindruck erweckt worden, dass es sich um einen dienstlich angeordneten Mailkontakt zwischen JVA-Insassen und Polizeibeamt*innen gehandelt habe.¹⁵ Durch solche Berichte und die zugehörigen (Leser-)Kommentare ist deutlich geworden, dass das „Schubladendenken“ nach wie vor in der Gesellschaft präsent ist. Erfreulicherweise hat die Evaluation des Projekts jedoch ergeben, dass die Projektteilnehmer auf beiden Seiten durch den Kontakt Vorurteile abbauten und ein wechselseitiges Verständnis entwickeln konnten.¹⁶

Perspektiven der Internetnutzung

Die Etablierung eines sorgfältig geplanten Sicherheitskonzepts lässt das Gefährdungspotential von Onlinenutzungen auf ein ähnliches Niveau absinken, wie es bei Telefonaten oder Besuchen vorhanden ist. Unter den Bedingungen des Projekts „crimeic“ dürfte dieses Risiko gar noch geringer gewesen sein, da Gesichtspunkte wie strikte Anonymität der Beteiligten hinzu und die Kontakte durch zufällige Vermittlung der Administratoren zustande kamen.

Die Erprobung von Kontakten mit ehrenamtlichen Vollzugshelfer*innen ist nur eine von zahlreichen Möglichkeiten. Der in Tegel tätige Gefängnispfarrer Rainer Dabrowski wies 2015 darauf hin, dass der moderne Strafvollzug eine Vertiefung der Kontakte zwischen Fachdiensten und Häftlingen erfordere, sich jede eingesparte Stelle als fehlender Kontakt bemerkbar mache.¹⁷ Vor dem Hintergrund personeller Engpässe rät er zu einer Verbesserung der Außenkontakte. Professionelle Beratungsangebote im Internet könnten dergestalt in Zukunft für den Strafvollzug interessant werden. So gibt es bereits jetzt eine Vielzahl von sinnvollen Angeboten, etwa Onlineberatungen für Cannabissüchtige¹⁸ oder für Stalking-Täter.¹⁹ Man muss natürlich konstatieren, dass eine internetbasierte Beratung einen anderen Gehalt als eine direkte (Face-to-Face-)Kommunikation hat. Andererseits können zeitlich verzögerte Beratungen via E-Mail Vorteile haben, wenn Menschen z.B. den persönlichen Kontakt scheuen, sozialer Kontrolle entgehen wollen oder Schutz durch Anonymität brauchen.²⁰ Solche Zugänge könnten nicht nur geeignet sein, fehlende Angebote zu ergänzen, sondern auch, bestehende zu erweitern. Derartige Wahlfreiheiten würden der Selbstbestimmung entgegenkommen und seelische Erleichterungen bedeuten: Die der Haft immanente Reglementierung führt regelmäßig zu einem Verlust von Autonomie

¹⁵ vgl. Schwerdtfeger 2015.

¹⁶ vgl. Kalmbach & Krenzel 2017, S. 115 ff.

¹⁷ vgl. zum Folgenden Dabrowski 2015, S. 220.

¹⁸ vgl. dpa/aerzteblatt.de 2017.

¹⁹ vgl. aerzteblatt.de 2010.

²⁰ vgl. Hintenberger & Kühne 2009, S. 22.

¹⁴ vgl. etwa Holch 2016, S. 80.

und einer Infragestellung der „Erwachsenenrolle“.²¹ Hier könnten gegebenenfalls bereits überschaubare Alternativangebote zu einer Erleichterung führen.

Nachwort

Wesentlichen Änderungen im Vollzug steht die Gesellschaft oft misstrauisch gegenüber. Erschwerend kommt bei diesem Thema hinzu, dass Teile der Öffentlichkeit Neuerungen im Strafvollzug mit Widerstand begegnen, weil sie glauben, es gehe um einseitige Erleichterungen für Häftlinge.²² Derartige Sichtweisen, bisweilen als „Kuschelknast“ kolportiert, werden mitunter auch auf politischer Bühne befeuert. Andererseits sind die grundgesetzlich verbürgten Rechte der Inhaftierten mit der Maßgabe zu (be-)achten, staatlicherseits ein „Mehr“ an Freiheit zu bieten, so der Resozialisierungsgedanke dies erfordert. Eine pauschale Ablehnung des Internets wird irgendwann nicht mehr greifen. Ins Feld geführte Sicherheitsbedenken werden eine mitunter komplexe Begründung erforderlich machen.

Der Justizvollzug kann laut Vogel mit einem Ozeanriesen verglichen werden, welcher seine Spur zieht und lange braucht, um einmal seinen Kurs zu ändern.²³ Es stellt sich im Hinblick auf eine Internetnutzung im Strafvollzug also die Frage, ob sich der Strafvollzug in Deutschland dem Wandel der Zeit anpassen und mit der modernen Technik Schritt halten kann.

„Das Internet ist nur ein Hype.“ (Bill Gates, 1993)²⁴

Literaturverzeichnis

aerzteblatt.de. (2010). Online-Beratung: Niedrigschwellige Beratung für Stalking-Täter. Abgerufen am 14. 07 2017 von <https://www.aerzteblatt.de/treffer?mode=s&wo=17&typ=16&aid=77431&s=onlineberatung>

Antrag der Fraktion SPD und der Fraktion der CDU (08. 03 2016). Pilotprojekt „Resozialisierung durch Digitalisierung“ im Berliner Justizvollzug, Drucksache 17/2769 Neu. Abgerufen am 12. 07 2017 von https://www.google.de/url?sa=t&rc=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKewioysnbxovVAhVFtRQKH3rBxw-QFggnMAAGurl=http%3A%2F%2Fwww.cdu-fraktion.berlin.de%2Fdownload%3Fdokument%3D1%26file%3D168_d172769.pdf&usg=AFQjCNGn-Mi5ZWQtBuOZ_-gjeoARefhZSA

Dabrowski, R. (2015). verknackt-vergittert-vergessen: Ein Gefängnis-pfarrer erzählt. (1. Auflage Ausg.). München: Gütersloher Verlagshaus.

dpa/aerzteblatt.de (01. 03 2017). Baden-Württemberg steigt bei Onlineberatung für Süchtige ein. Abgerufen am 14. 07 2017 von <https://www.aerzteblatt.de/treffer?mode=s&wo=17&typ=16&nid=73409&s=onlineberatung>

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 2. (17. Januar 2017). Jankovski gegen Litauen, Beschwerde-Nr. 21575/08. Straßburg: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-170354>.

Feest, J., & Wegner, E. (2017). Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete. § 25 LandesR Grundsatz. In J. Feest, W. Lesting, & M. Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, Kommentar (7. Auflage Ausg.). Köln.

Gruber, A. (09. 03 2016). Ein bisschen Netz im Knast. Abgerufen am 10. 07 2017 von SPIEGEL ONLINE: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/internet-im-gefaengnis-berlin-will-pilotprojekt-starten-a-1081110.html>

Haunhorst, C. (05 2012). Das Internet ist nur ein Hype. UniSPIEGEL, S. 40-41.

Hintzenberger, G., & Kühne, S. (2009). Veränderte mediale Lebenswelten und Implikationen für die Beratung. In G. Hintzenberger, & S. Kühne (Hrsg.), Handbuch Online-Beratung. Psychosoziale Beratung im Internet (2. Auflage Ausg., S. 13-24). Göttingen.

Holch, C. (Februar 2016). Betreff: Ohne Schubladen. Eine Polizistin und ein Knacki schreiben sich Mails - mit überraschenden Erkenntnissen. chrismon, Das evangelische Magazin, S. 80.

Kalmbach, P. L., & Krenzel, T. (2017). Onlinebegleitung im Strafvollzug - Das Projekt „crimeic“ Revolutionierung ehrenamtlicher Arbeit im Strafvollzug? Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Knauer, F. (2017). Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete. § 30 LandesR Telefongespräche. In J. Feest, W. Lesting, & M. Lindemann (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze, Kommentar (7. Auflage Ausg., S. 277-284). Köln.

Knauer, F. (2015). Internet und Strafvollzug. Ein Überblick über neuere Entwicklungen mit einer kritischen Würdigung. Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege, S. 54-66, 65 f.

Laubenthal, K. (2006). Erscheinungsformen subkultureller Gegenordnungen im Strafvollzug. In T. Feltes, C. Pfeiffer, & G. Steinhilper (Hrsg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag (S. 593-602). Heidelberg.

Laubenthal, K. (2015). Kontakte zur Außenwelt. In K. Laubenthal, & u.a. (Hrsg.), Strafvollzugsgesetze (12. Auflage Ausg., S. 206-404). München.

MAZonline (11. 03 2016). Empörung über Internet für Gefängnis-Insassen. Abgerufen am 10. 07 2017 von <http://www.maz-online.de/Brandenburg/Empoerung-ueber-Internet-fuer-Gefaengnis-Insassen>

Rochus Ebert, K. (1999). Das öffentliche Telefon im geschlossenen Vollzug. Ende oder Beginn einer Entwicklung?! Eine Untersuchung im Hinblick auf den geschlossenen Erwachsenenvollzug in Hessen und Rheinland-Pfalz. Hamburg.

Rotthaus, K. P. (2007). Die Wirklichkeit des Strafvollzuges und ihr begrenzter Einfluss auf die Kriminalpolitik. In H. Müller-Dietz, & u.a. (Hrsg.), Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag am 23. April 2007 (S. 813-828).

Schwerdtfeger, T. (19. 12 2015). Polizisten sind keine Brieffreunde. Nordwest-Zeitung (70. Jahrgang, Nr. 296, 51. KW), S. 9 ff.

Vogel, K. (2014). Lebenslänglich Knastlehrer. Meine Erfahrungen aus 20 Jahren Jugendgefängnis. (1. Auflage Ausg.). München: riva Verlag.

Weinhardt, M. (2009). E-Mail-Beratung. Eine explorative Studie zu einer neuen Hilfsform in der sozialen Arbeit. Wiesbaden.

²¹ vgl. Laubenthal 2006, S. 594 f.

²² vgl. Rotthaus 2007, S. 814.

²³ vgl. Vogel 2014, S. 162.

²⁴ vgl. Haunhorst 2012, S. 40.

Susanne Bettendorf, Sebastian Grochol, Peter Samhuber

Einsatz von Diensthunden im Bayerischen Strafvollzug

Teil des Gesamtkonzepts zur Eindämmung des Drogenkonsums und -schmuggels im Bayerischen Justizvollzug

1. Einleitung

Anders als im niedersächsischen Strafvollzugsgesetz (§ 88 Abs. 3 NJVollzG – „Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere [...] Diensthunde“) findet sich der Begriff des Diensthundes weder im bayerischen Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) noch im Strafvollzugsgesetz (StVollzG). Unabhängig von einer gesetzlichen Erwähnung sind Diensthunde als passiv verweisende Rauschgiftspürhunde¹ im bayerischen Strafvollzug jedoch seit 2005² im Einsatz – ihre Einbindung in ein politisches Gesamtkonzept zur Eindämmung des Drogenkonsums und -schmuggels in den bayerischen Justizvollzugsanstalten, die juristischen Grundlagen sowie Ankauf, Ausbildung und Arbeit zu beschreiben, ist Ziel dieses Beitrages.

2. Definition

Der Duden definiert den Begriff des „Diensthundes“ als „Hund, der für den Wach- und Suchdienst abgerichtet ist“.³ Aus den Gesetzesmaterialien zum BayStVollzG ergibt sich jedoch, dass diese Definition für den grundsätzlichen Einsatz der bayerischen Diensthunde im Strafvollzug zu weit gefasst ist: so sind die Diensthunde in der Begründung zu Art. 27 BayStVollzG sowie zu Art. 91 BayStVollzG jeweils als Hilfsmittel zur Vermeidung des Einbringens oder des Aufspürens von Drogen in Justizvollzugsanstalten als „passiv verweisende Rauschgiftspürhunde“ benannt.⁴ Diese Art von Diensthunden wird damit nur für den Suchdienst ausgebildet und konditioniert.⁵ Ein Einsatz wie im niedersächsischen Justizvollzug als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt⁶ ist in Bayern nicht zugelassen.

3. Einsatzgebiet

3.1 Ausgangslage

Den Drogenkonsum bzw. -schmuggel in den bayerischen Justizvollzugsanstalten einzudämmen bzw. vollständig zu verhindern, ist eine der wichtigsten Aufgaben, um eine bestmögliche Resozialisierung und den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten gemäß Art. 2 BayStVollzG zu erreichen:

Innerhalb der Justizvollzugsanstalten kann der unkontrollierte Konsum von unerlaubten Substanzen zu Sicherheitsproblemen (Verstärkung oder Entwicklung von Betäubungsmittelabhängigkeiten; unerlaubte Geschäfte mit Mitgefangenen, Förderung subkultureller Strukturen, etc.)⁷ oder zu medizinischen Notfällen (Wechselwirkungen mit Medikamenten; Konsum unbekannter, gefährlicher Substanzen; psychische oder medizinische Behandlungsbedürftigkeit nach Konsum, etc.) führen.

Nach der Entlassung droht bei einer unbehandelten Suchtproblematik der Rückfall in die Sucht und möglicherweise in die Kriminalität.

Die Brisanz der Thematik ergibt sich bei einem Blick auf die verfügbaren Zahlen zu Gefangenen in Bayern, die wegen Delikten nach dem BtmG inhaftiert sind: knapp ein Achtel der bayerischen Inhaftierten verbüßt demnach eine Freiheitsstrafe wegen Verstößen gegen das BtmG.⁸ Diese Zahlen bergen jedoch eine gewisse Ungenauigkeit, da eine Verurteilung nach dem BtmG auch erfolgen kann, wenn der Angeklagte nicht drogenabhängig ist, auf der anderen Seite aber auch Gefangene nicht erfasst sind, die nicht oder derzeit nicht wegen Delikten gegen das BtmG inhaftiert und trotzdem drogenabhängig sind.⁹

Aufschlussreicher ist daher die Zahl der Inhaftierten, bei denen der interne Vermerk „Kontakt mit Betäubungsmitteln“ vergeben wurde¹⁰ – hierunter fallen etwa ein Drittel der bayerischen Inhaftierten.¹¹

3.2 Behandlungs- und Bekämpfungskonzept

Der bayerische Strafvollzug unter Federführung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz bedient sich zur Bekämpfung des Drogenkonsums in den bayerischen Justizvollzugsanstalten eines breit angelegten Konzeptes, das aus zwei großen Säulen besteht:

Im Rahmen der Prävention sollen die suchtgefährdeten Gefangenen über die Gefahren des Konsums beraten und auf-

1 Diensthunde, die eine Ausbildung als Schutzhund oder als Spürhund an Objekten eingesetzt werden, sind nicht Teil dieses Beitrages.

2 Gessenharter in: Forum Strafvollzug 1/2013, S. 34; Kreiner in: Forum Strafvollzug, 3/2008, S. 110 f.

3 www.duden.de/rechtschreibung/diensthund, zuletzt aufgerufen am 17.04.2017.

4 Bayerischer Landtag, Drucks. 15/8101, 30.04.2007, S. 56, 68.

5 So auch die Intention des früheren bayerischen Justizministers Weiß, in dessen Amtszeit die Rauschgiftspürhunde 2005 in den bayerischen Justizvollzug Einzug hielten, Mainpost, „Rauschgift-Fahnder auf vier Pfoten“, 08.02.2011, <http://www.mainpost.de/regional/schweinfurt/Rauschgift-Fahnder-auf-vier-Pfoten;art769,5969607>, zuletzt aufgerufen am 17.04.2017.

6 Zu den rechtlichen Problemen, z.B. einer möglichen Verletzung der Menschenwürde, vgl. Verrel in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage 2015, M, Rn. 114.

7 Siehe nur OLG München, Beschluss vom 27.09.2011, 4 Ws 5/11 (R), Rn. 56; Gessenharter in: Forum Strafvollzug, 1/2013, S. 32.

8 31.03.2005: 17,5 % (1.552) aller Strafgefangenen in Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.), Grundsätze der Bayerischen Staatsregierung für Drogen- und Suchtfragen, S. 60;

31.03.2006: 1.588 Strafgefangene in Bayern, Bayerischer Landtag, Drucks. 15/8101, 30.04.2007, S. 68;

31.03.2010: 17,1 % (1.630) aller Strafgefangenen in Bayern, Gessenharter in: Forum Strafvollzug, 1/2013, S. 32;

31.03.2015: 13,0 % der Strafgefangenen in Deutschland, Bericht 2016 des nationalen REITOX-Knotenpunktes an die EBDD, S. 3.

9 Bericht 2016 des nationalen REITOX-Knotenpunktes an die EBDD, S. 5; Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.), Grundsätze der Bayerischen Staatsregierung für Drogen- und Suchtfragen, S. 60.

10 Dieser Vermerk wird grundsätzlich vergeben bei: Verurteilung wegen eines Deliktes nach dem BtmG, eigene Angaben des Gefangenen zu einem Konsum außerhalb der Haft, festgestellter Konsum in Haft.

11 Gessenharter in: Forum Strafvollzug, 1/2013, S. 32.

geklärt werden.¹² Dafür stehen in den Justizvollzugsanstalten diverse Ansprechpartner zur Verfügung – von internen Fachdiensten (Psychologischer und Sozialer Dienst) bis hin zu Externen Drogenberatern.¹³ Auch die Angebote sind vielfältig und reichen von Einzelveranstaltungen wie der „Drogennotfallhilfe“ über regelmäßige Drogengruppen bis hin zur Vorbereitung einer stationären Therapie nach § 35 BtmG¹⁴ oder nach der Entlassung der Möglichkeit einer Substitution.

Ebenso große Anstrengungen werden aber auch im Bereich der Repression unternommen, sodass durch engmaschige Kontrollen der unerlaubte Konsum oder die Weitergabe unerlaubter Substanzen weitmöglichst eingedämmt werden soll.¹⁵ Insbesondere die Gefangenen selbst, ihre Sachen ebenso wie ihre Hafträume sind Gegenstand regelmäßiger Kontrollen (Art. 91 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG). Zur Feststellung unerlaubten Suchtmittelkonsums sind die Gefangenen darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen wie z.B. Urinkontrollen zu dulden (Art. 94 Abs. 1 S. 1 BayStVollzG). Darüber hinaus werden auch die Besucher der Inhaftierten (Art. 27 Abs. 3 BayStVollzG) auf unerlaubte Gegenstände kontrolliert.¹⁶ Kann ein unerlaubter Konsum, eine Weitergabe unerlaubter Substanzen oder ein Einschmuggeln von Suchtmitteln festgestellt werden, so wird dies sowohl konsequent disziplinarisch geahndet als auch strafrechtlich zur Anzeige gebracht.¹⁷

3.3 Einsatz von passiv verweisenden Rauschgiftspürhunden an Personen

Im Rahmen dieser Kontrollen stellen die passiv verweisenden Rauschgiftspürhunde, die auch an Personen eingesetzt werden können, mit ihren Hundeführern einen wichtigen Baustein dar.¹⁸ Während die zweibeinigen Justizvollzugsbediensteten am Tag nur eine begrenzte Anzahl von Urin- oder Haftraumkontrollen durchführen können – und zumeist vorher keine Anhaltspunkte für unerlaubten Konsum oder Besitz haben, können die vierbeinigen Kollegen mit ihrem feinen Geruchssinn¹⁹ selbst Kleinstmengen wahrnehmen und innerhalb kürzester Zeit eine größere Anzahl von Personen oder Räumen kontrollieren. Darüber hinaus wurde eine Haftraumkontrolle durch einen Spürhund bereits gerichtlich als ein milderes Mittel im Vergleich zu einer Haftraumkontrolle durch Justizvollzugsbedienstete angesehen – die Kontrolle

durch den Hund sei weniger zeit- und personalintensiv und würde auch keine Unordnung hinterlassen²⁰, da der Vierbeiner mit seiner feinen Nase sucht und nicht wie die Menschen auf Hände und Augen angewiesen ist.

4. Ankauf, Ausbildung und Fortbildung

Bis die bayerischen Rauschgiftspürhundeteams ihren Dienstauftrag jedoch erfüllen können, müssen zunächst geeignete Hunde gefunden und intensiv ausgebildet sowie ständig an der Erhaltung des hohen Leistungsstandards gearbeitet werden.

4.1 Fachliche Begleitung

Auf dem ca. einjährigen Weg vom Ankauf bis hin zum Lehrgangsabschluss und auch darüber hinaus stehen den Teams aus Zwei- und Vierbeinern verschiedene Ansprechpartner zur Verfügung:

„**Hundelehrwarte**“ / „**Hundetrainer**“: Die „Hundelehrwarte“ bzw. nach dem neuen Sprachgebrauch „Hundetrainer“ im bayerischen Justizvollzug besitzen selbst eine Ausbildung als Hundeführer eines passiv verweisenden Rauschgiftspürhunds. Bei entsprechender fachlicher und persönlicher Eignung, wozu auch die Fähigkeit zur Anleitung der vorhandenen Hundeführerteams zählt, absolvieren die designierten Hundelehrwarte über einen Zeitraum von anderthalb bis zwei Jahren mehrere Lehrgänge, in denen sie die Grundlagen der Ausbildung und der Bewertung von Rauschgiftspürhunden erlernen. Ihre Aufgabe ist u.a., die komplette Indienststellung eines Hundeteams zu begleiten, Vorarbeiten (Erlernen von Gehorsam, etc.) anzuregen sowie fachliche Stellungnahmen zur Einsatzbereitschaft der Teams abzugeben. Vorteil eigener Hundelehrwarte für den bayerischen Strafvollzug ist, dass diese „die gleiche Sprache“ wie die Hundeführer sprechen, d.h. die besonderen Erfordernisse und Gegebenheiten der Justizvollzugsanstalten kennen. Zeigen die Praxiserfahrungen zum Beispiel, dass im bayerischen Strafvollzug eine unerlaubte Substanz gerade „en vogue“ ist, auf die die Rauschgiftspürhunde nicht im Rahmen der Grundausbildung eingestellt werden, so kann dies durch die Hundetrainer in eigener Zuständigkeit erfolgen.

Im bayerischen Strafvollzug sind derzeit zwei Hundelehrwarte (Peter Samhuber, JVA Straubing sowie Ronald Unglaub, JVA Amberg) im Einsatz, ein dritter Hundelehrwart (Sebastian Grocholl) befindet sich in der Ausbildung.

Zollhundeschool Neuendettelsau: Das Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung (BWZ) Neuendettelsau, eine Einrichtung des Zolls, übernimmt in Amtshilfe für den bayerischen Strafvollzug die Überprüfung sowie Grund- und Praxislehrgang der Rauschgiftspürhundeteams. Die Zollhundeschool Neuendettelsau blickt inzwischen auf eine über 20jährige Erfahrung in der Ausbildung von Personenspürhunden zurück und hat mit dem Übungsgelände in Franken die optimalen Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Ausbildung. Eine eigene Ausbildungsstätte für den bayerischen Strafvollzug wäre einerseits für die derzeit sechs Hundeführerteams nicht rentabel, andererseits bietet die Auslagerung der Lehrgänge an eine externe Stelle die Ga-

12 Vgl. Begründung zu Art. 94, Bayerischer Landtag, Drucks. 15/8101, 30.04.2007, S. 68.

13 Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.), Grundsätze der Bayerischen Staatsregierung für Drogen- und Suchtfragen, S. 58, 60 f.

14 Von der Möglichkeit des § 35 BtmG werde auch großzügig Gebrauch gemacht: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.), Grundsätze der Bayerischen Staatsregierung für Drogen- und Suchtfragen, S. 57.

15 Vgl. Begründung zu Art. 94, Bayerischer Landtag, Drucks. 15/8101, 30.04.2007, S. 68.

16 Weitere Kontrollbereiche beim Thema Drogen zeigt Gessenharter in: Forum Strafvollzug, 1/2013, S. 32 ff., auf.

17 Die strikte Drogenfreiheit im Justizvollzug postuliert auch die Bayerische Staatsregierung: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.), Grundsätze der Bayerischen Staatsregierung für Drogen- und Suchtfragen, S. 7.

18 Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Hrsg.), Grundsätze der Bayerischen Staatsregierung für Drogen- und Suchtfragen, S. 59; Gessenharter in: Forum Strafvollzug 1/2013, S. 34; Arloth/Krä (Hrsg.), StVollzG, 4. Auflage 2017, Art. 91 BayStVollzG, Rn. 1; Art. 27 BayStVollzG, Rn. 1.

19 Ein Hund verfügt etwa über 220 Millionen Riechzellen, während der Mensch nur knapp 5 Millionen sein Eigen nennt, http://www.focus.de/fotos/220-millionen-riechzellen-beistzt-ein-hund-im-durchschnitt_der_mid_1219988.html, zuletzt aufgerufen: 17.04.2017.

20 OLG Nürnberg, Beschluss vom 24.10.1996, Ws 753/96, abgedruckt in ZfStrVo 1/98, S. 53 f.

rantie für eine standardisierte Ausbildung und eine objektive Beurteilung der Hundeführerteams. Ein eigener Stützpunkt für den bayerischen Strafvollzug an einer bayerischen Justizvollzugsanstalt z.B. für die Durchführung von Wiederholerlehrgängen, wäre für die Zukunft wünschenswert.

Derzeit befindet sich kein Hundeteam für den bayerischen Strafvollzug in der Ausbildung; die Ausbildung von zwei weiteren Rauschgiftspürhunden im nächsten Jahr ist jedoch avisiert.

4.2 Ankauf

Soll ein neues Rauschgiftspürhundeteam ausgebildet werden, so beginnt spätestens acht bis zehn Monate vor Ausbildungsbeginn die Suche der Hundelehrwarte in Zusammenarbeit mit dem zukünftigen Hundeführer und mit Unterstützung durch die Zollhundeschool Neuendettelsau nach einem geeigneten Hund. Dabei gibt es keine speziellen Züchter, mit denen die Lehrwarte zusammenarbeiten, sondern die Suche erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet und manchmal auch darüber hinaus – die zahlreichen Voraussetzungen für eine Ausbildung als passiv verweisender Rauschgiftspürhund erfüllen nur wenige Hunde.

Fachliche Voraussetzungen: Die zukünftige Spürnase sollte mindestens ein Jahr alt sein, da erst ab diesem Zeitpunkt im Rahmen der tierärztlichen Untersuchung eine Röntgenkontrolle erfolgen kann. Auch die weitere Kontrolle durch den Tierarzt muss ohne Befund sein.

Darüber hinaus muss der Hund über einen ausgeprägten Spiel- und Beutetrieb verfügen, d.h. sein Spielzeug um jeden Preis „haben wollen“ und z.B. auch bereit sein, für das Spiel mit seinem Hundeführer oder eine andere Bestätigung länger nach seinem Spielzeug zu suchen, auch wenn er es gerade nicht sieht. Der Rauschgiftspürhund darf auf der anderen Seite aber keinerlei Aggressionspotential zeigen, da er im bayerischen Strafvollzug zur Suche am Menschen eingesetzt wird.

Die Hunderasse ist für die Auswahl eines Hundes hingegen nicht entscheidend – von Schäferhunden bis zu Labradoren und Königspudeln sind die unterschiedlichsten Rassen als Rauschgiftspürhunde im Einsatz.

emotionale Voraussetzungen: Neben den fachlichen Voraussetzungen muss der zukünftige Diensthund auch zu seinem Hundeführer „passen“ und diese ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis aufbauen, um eine zielgerichtete Spürarbeit betreiben zu können – schließlich verbringen beide sowohl innerhalb als auch außerhalb des Dienstes den ganzen Tag zusammen.

Kaufvertrag: Liegen die obigen Voraussetzungen vor, so wird dieser seit 2013 durch den Freistaat Bayern²¹ angekauft. Dabei wird eine Probezeit von ca. vier Wochen für die Durchführung der tierärztlichen Untersuchung sowie die Vorstellung in der Zollhundeschool als objektive Instanz im Auswahlprozess vereinbart.

Bei der Leistungsprobe in der Zollhundeschool wird der Diensthund auf das Vorhandensein des Spiel- und Beutetriebs, einer großen Agilität sowie das vorhandene Aggressionspotential getestet.

Vorbereitung auf die Ausbildung: Bis zum Beginn der Ausbildung an der Zollhundeschool sollen Hund und Hundeführer bereits eine Bindung zueinander aufbauen und miteinander die Grundlagen in Sachen Gehorsam und Unterordnung („Sitz“ / „Platz“, etc.) erlernen. Dabei werden sie engmaschig durch die Hundelehrwarte betreut – ca. alle zwei Wochen erfolgt eine persönliche Rückkopplung des neuen Hundeführers mit einem der Hundetrainer, so dass Fortschritte oder auch Probleme zeitnah besprochen und behoben werden können.

4.3 Ausbildung

Der Lehrgang an der Zollhundeschool Neuendettelsau untergliedert sich in zwei Abschnitte:

Zunächst steht für die Hundeteams ein fünfwöchiger Grundlehrgang an der Zollhundeschool auf dem Programm.

In diesen fünf Wochen werden die Fertigkeiten des Hundes in Gehorsam und Unterordnung vertieft und verfestigt. Im Mittelpunkt des Grundlehrgangs steht aber, dem Hund das Erschnüffeln von Gegenständen beizubringen. Die besondere Herausforderung für die Ausbilder – Hundetrainer der Zollhundeschool werden dabei durch einen Hundelehrwart der Justiz unterstützt – besteht hierbei darin, einem Tier beizubringen, dass es a) Duftstoffe erschnüffeln und b) aber nur auf bestimmte Duftstoffe, wie z.B. von Heroin, achten und c) dies durch passive Verweisung anzeigen soll.

Dabei machen sich die Hundetrainer zunächst die Neugier des Hundes zu Nutzen und bestätigen ihn positiv, wenn er an bestimmten Gegenständen im Raum, die später zur Konditionierung auf die Duftstoffe benötigt werden, schnüffelt. Funktionierte der grundlegende Ablauf, werden die Rauschgiftspürhunde auf verschiedene Duftstoffe eingestellt. Auch hierbei wird mit positiver Bestätigung gearbeitet, d.h. gewünschtes Verhalten des Hundes wird belohnt und „falsches“ Verhalten nicht bestraft, sondern ignoriert. Entscheidend ist in diesem Ausbildungsstadium darüber hinaus, dass der Vierbeiner die Duftstoffe unerlaubter Substanzen passiv, d.h. durch Absitzen und Fixieren der Duftquelle, anzeigt.

Am Ende des Grundlehrgangs muss jedes Hundeteam eine Prüfung ablegen, ohne die ein weiterer Einsatz nicht möglich ist. Auch hier zeigt sich der hohe Ausbildungsmaßstab an der Zollhundeschool Neuendettelsau, da ein Bestehen



Dr. Susanne Bettendorf

Juristische Mitarbeiterin in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim
susanne.bettendorf@jva-kais.bayern.de



Sebastian Grocholl

Lehrwart für Rauschgiftspürhundeteams (in Ausbildung)
JVA Kaisheim
sebastian.grocholl@jva-kais.bayern.de



Peter Samhuber

Lehrwart für Rauschgiftspürhundeteams
JVA Straubing
peter.samhuber@jva-sr.bayern.de

²¹ Davor wurden die Rauschgiftspürhunde privat durch den jeweiligen Hundeführer angekauft.

des Hundeteams nicht automatisiert erfolgt, sondern bereits Lehrgangsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden haben.

Zur Vertiefung der Lehrinhalte und zur Arbeit mit und am Menschen schließt sich an den Grundlehrgang ein Praxislehrgang von sechs Wochen an der Justizvollzugsanstalt Ebrach oder sieben Wochen an einem großen deutschen Flughafen an.

4.4 Fortbildung

Nach abgeschlossener Ausbildung gehört es zu den Aufgaben der Hundelehrwarte, den Leistungsstand zu erhalten bzw. noch auszubauen. Auch die Einstellung eines Hundes auf neue Substanzen übernehmen die Hundelehrwarte.

Um den hervorragenden Ausbildungsstand der Rauschgiftspürhunde zu erhalten, findet alle zwei Jahre ein „Wiederholerlehrgang“ für die Diensthunde statt, der durch die Zollhundeschool Neuendettelsau durchgeführt und bei dem der Leistungsstand der Hundeführerteams festgestellt wird.

5. Konkreter Einsatz im bayerischen Strafvollzug

Da der bayerische Justizvollzug insgesamt nur über sechs passiv verweisende Rauschgiftspürhunde verfügt, ist nicht jede Justizvollzugsanstalt im Besitz eines eigenen Diensthundes. Damit aber möglichst alle bayerischen Justizvollzugsanstalten, zumindest partiell, in den Genuss der Vorteile eines Rauschgiftspürhundes kommen, finden regelmäßige Rotationsreisen der bayerischen Hundeführer in alle Justizvollzugsanstalten statt. Für die Diensthunde bedeutet diese Rotation eine größere Übungs- und Fortbildungsmöglichkeit – ist doch jede Justizvollzugsanstalt anders aufgebaut, verfügt über andere Räume, Materialien oder nur Waschmittel, die eine neue Herausforderung für die Spürnasen bieten. Auch die besuchten Justizvollzugsanstalten profitieren vom Einsatz der Rauschgiftspürhunde – interne Aufzeichnungen der Hundeführer im bayerischen Strafvollzug zeigen, dass die Anzahl der positiven Urinkontrollen auf Substanzen, die durch die Diensthunde erschnüffelt werden können, rapide zurückgeht.

Wie oben bereits beschrieben kommen die Hunde bei der Kontrolle von Personen oder Räumlichkeiten zum Einsatz. Das „Anzeigen“ eines Rauschgiftspürhundes allein reicht allerdings noch nicht für disziplinarische oder strafrechtliche Konsequenzen; es bietet aber ein konkretes Verdachtsmoment, auf das weitere Maßnahmen wie Urinkontrollen, etc. gestützt werden können.

Zentrale Koordinierungsstelle für das Hundewesen im bayerischen Justizvollzug ist die Justizvollzugsanstalt Nürnberg unter Anstaltsleiter Thomas Vogt, der neben der Leitung einer der größten bayerischen Justizvollzugsanstalten die Gesamtverantwortung für das Hundewesen im bayerischen Strafvollzug trägt.

Veranstaltungshinweis

Wissen, was wir tun

Haltung und Handeln in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen

Hamburg, 08./09. März 2018

Soziale Arbeit in kriminalpolitischen Zusammenhängen ist nicht der „verlängerte Arm des Richters“, „Hilfe des Jugendgerichts“ oder im Strafvollzug „Mädchen für alles“. Nach über 40 Jahren der Entwicklung als eigene Disziplin und Profession hat sie eine spezifische Haltung und eigene Handlungskompetenzen entwickelt. Dazu hat sie sich deutlich ausgeweitet. Noch nie waren so viele Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen im Strafvollzug und in ambulanten Unterstützungssystemen beschäftigt. Trotz dieser Entwicklung hat sich vielfach eine verkürzte Sicht auf Risikoorientierung, Kontrolle, Selektion und Legalbewährung in der Profession entwickelt, die nicht immer dem fachlichen Selbstverständnis entspricht. Wir wollen dem etwas entgegensetzen.

Während der Tagung sollen die professionelle Haltung und ihre methodischen Grundlagen entsprechend dem heutigen fachlichen Niveau erörtert und dabei vor allem die Bedeutung von Verständigung, Wertschätzung und Beziehung zu Klienten und Klientinnen einerseits und kriminalpolitische Kooperationen und Strategien andererseits herausgearbeitet werden.

Themen und Ablauf:

Einführung in das Thema: Prof.Dr. Heinz Cornel und Prof.Dr. Michael Lindenberg

- Vortrag zur Komplexität von Problemlagen: Prof.Dr. Ralf Bohrhardt
- Arbeitsfeldspezifische Workshops zum eigenen Selbstverständnis:
 1. Jugendhilfe und Jugendstrafrecht: Konstanze Fritsch, Dr. Regine Drewniak
 2. Soziale Hilfe im Strafvollzug und zur Haftvermeidung: Rudi Grosser, Kai Abraham
 3. Soziale Dienste der Justiz: Stefan Thier, Wolfgang Hänsel
 4. Freie Straffälligenhilfe: Dr. Klaus Roggenthin, Maren Michels
- Vortrag zur Situation in England: Prof. Dr. Christine Graebisch
- Vortrag zur Professionalisierungsfrage: Prof. Dr. Christian Ghanem
- Zusammenführung in Form eines worldcafés, Moderation: Burkhard Plemper

Veranstaltungsort:

Raues Haus, Horner Weg 170, 22111 Hamburg

Anmeldung: bis 10.1.2018 an

kerstin.lindenberg@resohilfe-luebeck.de.

Teilnahmebeitrag: 25 €

Frank Arloth

Ulrich Eisenberg: Beweisrecht der StPO

10. Aufl., Verlag C.H.Beck München 2015, 1.269 Seiten, geb., 209 €

Der Kommentar von Eisenberg zum Beweisrecht der StPO in nunmehr 10. Auflage kann mit Fug und Recht als ein Standardwerk bezeichnet werden. Gegenüber der Voraufgabe hat das Buch um mehr als hundert Seiten zugenommen. Dies liegt daran, dass seit der 9. Auflage mehr als ein Dutzend neuer Gesetze und Gesetzesänderungen einzuarbeiten waren. Und wie vom Verfasser gewohnt, wurde dies wieder in der ihm eigenen Souveränität gelöst. Der Text wurde Anfang August 2017 abgeschlossen und berücksichtigt damit alle Gesetzesänderungen der bisherigen Legislaturperiode.

Beweisrecht der StPO ist auch zumindest für diejenigen Praktiker von Bedeutung, die sich mit Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff StVollzG beschäftigen. Denn bekanntlich verweist § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG im Übrigen auf die entsprechende Anwendung der StPO.

Insgesamt ist auch der neue „Eisenberg“ ein beeindruckendes Werk, in dem die überragende Fachkompetenz des Verfassers zum Ausdruck kommt. Das Buch muss daher einen festen Platz in jedem Bücherschrank haben, dessen Nutzer sich mit der StPO beschäftigen.



Prof. Dr. Frank Arloth

Redaktionsleiter
frank.arloth@stmj.bayern.de

Sven Hartenstein

Hochrisikotäter und Sicherungsverwahrung

Tagungsbericht vom 2. Praxisforum des Kriminologischen Dienstes Sachsen

Am 19. und 20. September 2017 fand in der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung in Dresden das 2. Praxisforum Hochrisikotäter und Sicherungsverwahrung statt.

Sowohl die Referenten als auch die rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren – ganz im Sinne des Vernetzungsziels der Fachtagung – interdisziplinär zusammengesetzt.

In seinem Einführungsvortrag begründete Herr PD Dr. Martin Rettenberger, welche Hoffnung und Skepsis aus Sicht der Wirkungsforschung von Behandlungsmaßnahmen angebracht sind. Dazu stellte Herr Rettenberger insbesondere aktuelle und für den deutschsprachigen Raum relevante Metaanalysen und Evaluationsergebnisse vor.

Die weiteren Vorträge bezogen sich aus unterschiedlichen Perspektiven auf den Tagungsschwerpunkt „Übergänge“ – insbesondere den Übergang von Justiz- oder Maßregelvollzug in die Freiheit. Neben juristischen Fragen und wissenschaftlichen Erkenntnissen wurden ganz praktische Erfahrungen mit der Behandlung von Hochrisikotätern berichtet. Dabei wurde anschaulich, wie lang der Weg von kleinen Behandlungsfortschritten („Der Klient beginnt, die Kollegen auf Station zu grüßen.“) zu einer für die Kriminalprognose relevanten Veränderung sein kann.

Auch in der Podiumsdiskussion am zweiten Tag trafen Hoffnungen und Skepsis aufeinander; es wurde lebhaft diskutiert. Einig waren sich die Referenten darin, wie groß der Bedarf an Angeboten ambulanter Nachsorge ist.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten nach jedem Vortrag und in der Podiumsdiskussion Gelegenheit, Fragen zu stellen und eigene Erfahrungen zu teilen.

Das vollständige Programm der vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz in Kooperation mit der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung veranstalteten Fachtagung sowie Präsentationen der Referenten finden Interessierte auf der Tagungs-Website www.praxisforum-hochrisikotaeater.de.



Sven Hartenstein
Kriminologischer Dienst des
Freistaates Sachsen
kd@smj.justiz.sachsen.de

§ 32 StVollzG NRW, § 44 StVollzG (Bund)

(Ausbildungsbeihilfe für selbstorganisiertes Studium)

Es besteht kein Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe gem. § 32 Abs. 2 StVollzG NRW, wenn ein Gefangener ohne hierfür von der Arbeitspflicht befreit zu sein bzw. ohne entsprechende Genehmigung der Anstalt eigeninitiativ ein Studium aufnimmt und betreibt.

[Leitsatz der Redaktion]

OLG Hamm, Beschluss vom 28. April 2017 - 1 Vollz (Ws) 127/17

Gründe

I.

Der Betroffene befindet sich seit dem 22.3.2013 nicht mehr in Freiheit. Derzeit verbüßt er eine Gesamtfreiheitsstrafe wegen Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln von fünf Jahre und acht Monaten in der JVA C. Im Anschluss ist die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen. Das voraussichtliche Strafende ist auf den 30.10.2019 notiert.

Im Herbst 2015 nahm der Betroffene erneut ein Fernstudium der Rechtswissenschaften auf. Ein während einer früheren Haftzeit begonnenes Studium hatte er im Jahr 2012 zunächst abgebrochen. Die Aufnahme des Studiums im Herbst 2015 bzw. das Studium war bzw. ist durch die JVA nicht genehmigt worden.

Der Betroffene ging in der JVA zunächst einer ihm zugewiesenen Tätigkeit in einem Unternehmensbetrieb nach und stellte diese Tätigkeit dann von sich aus am 10.01.2016 ein, um sich seinem Studium in Vollzeit widmen zu können. Vom 11.01.2016 wurde er zunächst durch die JVA als „verschuldet ohne Arbeit“ und ab dem 17.03.2016 – aus dem Senat nicht näher bekannten Gründen – als „unverschuldet ohne Arbeit“ geführt. Unter dem 11.07.2016 beantragte der Betroffene die Gewährung von Ausbildungsbeihilfe für sein Studium rückwirkend ab dem 01.01.2016. Diesen Antrag wies die JVA unter Hinweis darauf zurück, dass das Studium nicht genehmigt sei.

Auf den hiergegen gerichteten Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung hob das Landgericht den ablehnenden Bescheid der JVA auf und verpflichtete diese zur Neubewertung des Antrages. Zur Begründung hat das Landgericht im Wesentlichen ausgeführt, dass die JVA die Bewilligung von Ausbildungsbeihilfe zu Unrecht damit begründet habe, dass das Studium des Betroffenen nicht genehmigt sei. Ein Studium stelle grundsätzlich eine Ausbildungsmaßnahme im Sinne des § 30 StVollzG NRW dar. Eine Genehmigungspflicht bestehe nicht, vielmehr sei davon auszugehen, dass ein selbstorganisiertes Studium eines Gefangenen grundsätzlich genehmigungsfrei und zulässig sei, soweit Ordnungs- oder Sicherheitsbelange nicht tangiert seien.

Hiergegen wendet sich der Leiter der JVA C mit seiner Rechtsbeschwerde.

II.

Die frist- und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde war zur Fortbildung des Rechts (§ 116 StVollzG) zuzulassen, da der für die Entscheidungen über Rechtsbeschwerden in Strafvollzugssachen landesweit allein zuständige Senat bisher nicht ausdrücklich entschieden hat, unter welchen Voraussetzungen gemäß § 32 Abs. 2 StVollzG NRW Gefangenen Ausbildungsbeihilfe gewährt werden kann bzw. zu gewähren ist. Die Rechtsbeschwerde erweist sich auch als begründet. Die JVA hat den Antrag des Betroffenen auf Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe zu Recht zurückgewiesen, da ihm ein Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe für das Studium in Vollzeit als Aus- oder Weiterbindungsmaßnahme nicht zusteht. § 32 Abs. 2 StVollzG NW gewährt Gefangenen einen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nur, wenn die betroffenen Gefangenen zum Zwecke der Ausbildung von der Arbeitspflicht freigestellt sind und mithin die Durchführung der Ausbildung während der üblichen Arbeitszeit seitens der Vollzugsanstalt zumindest konkludent genehmigt worden ist.

Während der bis zum Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes NRW maßgebliche § 44 Abs. 1 StVollzG (Bund) die Zahlung einer Ausbildungsbeihilfe ausdrücklich nur für den Fall vorsieht, dass der Gefangene aufgrund seiner Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme von seiner Arbeitspflicht freigestellt, und zudem wegen der Bezugnahme auf § 37 StVollzG die Teilnahme an der Maßnahme genehmigt worden ist, weist § 32 Abs. 2 Satz 1 StVollzG NW seinem Wortlaut nach eine solche Einschränkung nicht auf. Aus dieser geänderten Formulierung ergibt sich aber nicht die Pflicht der JVA, für jede Bildungsmaßnahme auch eine Ausbildungsbeihilfe zu zahlen. Vielmehr ist § 32 Abs. 2 Satz 1 StVollzG dahin auszulegen, dass eine Ausbildungsbeihilfe nur gewährt wird, wenn dem Gefangenen die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme genehmigt und er zur Teilnahme an dieser Bildungsmaßnahme von seiner Arbeitspflicht gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NW freigestellt worden ist.

Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich nicht, dass beabsichtigt war, auf das Erfordernis einer Freistellung von der Arbeitspflicht gemäß § 44 Abs. 1 StVollzG (Bund) oder einer Genehmigung zu verzichten. Vielmehr wird dort ausgeführt, dass die §§ 32 ff. StVollzG NW die in § 43 StVollzG (Bund) getroffenen Regelungen aufgreifen und neu ordnen (vgl. LT- Drucksache 16/5413, S. 114). Aus der weiteren Begründung ergibt sich, dass den Gefangenen, die an einer schulischen oder beruflichen Fortbildungsmaßnahme teilnehmen, ein Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe zustehen soll, „der an die Stelle des Arbeitsentgelts tritt“. Hiermit wird jedoch der Grundsatz des § 44 StVollzG aufgegriffen, dass Ausbildung und Arbeit grundsätzlich gleichwertig sind und dementsprechend die Ausbildungsbeihilfe an die Stelle des Arbeitsentgelts tritt (Arloth/Krä, StVollzG, 4. Aufl., § 44 Rn. 1, Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 44 Rn. 2).

Im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 1 StVollzG (Bund) ist aber allseits anerkannt, dass eine Ausbildungsbeihilfe nicht bereits dann zu bewilligen ist, wenn dem Gefangenen die

Genehmigung zur Teilnahme an einer Weiterbildung erteilt wird. Zusätzlich ist erforderlich, dass er zu diesem Zweck von seiner Arbeitspflicht freigestellt wird (vgl. Callies/Müller-Dietz, a.a.O., § 44, Rn. 1 u. 2; Laubenthal in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 5. Aufl., § 44 Rn. 3, Däubler/Spaniol in Feest, StVollzG, 5. Aufl., § 44 Rz. 1, Arloth/Krä a.a.O., Rn. 2, KG Berlin ZfStrVo 1988, S. 312 f.). Denn die Vorschrift des § 44 StVollzG (Bund) verfolgt das Ziel, Ausbildungsmaßnahmen gleichwertig neben Arbeitsleistung treten zu lassen. Dem Gefangenen soll kein Nachteil daraus erwachsen, dass er anstelle einer Arbeit, für die er Lohn erhalten würde, einer genehmigten Ausbildung nachgeht.

Die Auslegung des § 32 Abs. 2 Satz 1 StVollzG NW hat sich an diesen Vorgaben zu orientieren und ergibt sich auch aus der Gesetzessystematik. Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NW sind Gefangene verpflichtet, eine ihnen zugewiesene Beschäftigung auszuüben, so dass in Nordrhein-Westfalen für Strafgefangene grundsätzlich eine Arbeitspflicht besteht. Für die Ausübung zugewiesener Arbeit besteht ein Anspruch auf Arbeitsentgelt gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 StVollzG NW. Da aber Arbeit und Ausbildung grundsätzlich gleichgestellt sein sollen (vgl. Arloth/Krä, a.a.O.), soll derjenige, der statt der Arbeit eine Ausbildungsmaßnahme gemäß § 30 StVollzG NW durchläuft, ebenso entlohnt werden und zu diesem Zweck eine Ausbildungsbeihilfe erhalten. Dies ergibt sich für das Strafvollzugsgesetz NW zudem aus dem Wortlaut des § 32 Abs. 2 Satz 1 StVollzG NW, der voraussetzt, dass die Teilnahme an der Maßnahme während (Unterstreichung durch den Senat) der Arbeitszeit zu erfolgen hat („Gefangenen, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, wird Ausbildungsbeihilfe gewährt, ...“). Insofern soll die Ausbildungsbeihilfe sicherstellen, dass ein Gefangener, der an einer Maßnahme der beruflichen oder schulischen Fortbildung teilnimmt, nicht schlechter gestellt ist als der Gefangene, der eine ihm zugewiesene Arbeit verrichtet (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 10.02.1999 - 5 Ws 4/99 -, Rn. 7, [...]). Hieraus folgt, dass bei Bestehen einer Arbeitspflicht Gefangene zum Zwecke der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme von der Arbeitspflicht freigestellt werden müssen und darüber hinaus auch die Teilnahme an der schulischen oder beruflichen Fortbildungsmaßnahme genehmigt sein muss. Aus diesem Grund erhält z.B. auch ein Gefangener, der arbeitslos ist und aus eigener Initiative ein Fernstudium aufnimmt, keine Ausbildungsbeihilfe (vgl. Feest/Lesting/Lindemann, StVollzG, 7. Auflage, Teil II, § 55 Rn. 4, 5). Vorliegend ist dem Betroffenen die Aufnahme des Studiums nicht gemäß § 30 Abs. 1 StVollzG NW genehmigt worden. Er hat das Studium aus eigener Initiative heraus ohne Genehmigung seitens der JVA aufgenommen und betreibt es weiter ohne Genehmigung seitens der Vollzugsbehörde. Mangels Genehmigung besteht daher auch kein Anspruch auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfe im Sinne des § 32 Abs. 2 StVollzG NW.

Hieran ändert sich auch dadurch nichts, dass der Betroffene seit dem 17.03.2016 als unverschuldet ohne Arbeit geführt wird. Insoweit besteht keine Arbeitspflicht des Betroffenen mehr. Dies hat allerdings nicht zur Folge, dass das Studium nunmehr quasi als konkludent durch die Vollzugsbehörde genehmigt und der Betroffene als von der Arbeitspflicht freigestellt zu gelten hat.

Da der Betroffene aus eigener Initiative die Arbeit niedergelegt hat und zudem seit dem 17.03.2016 als unverschuldet ohne Arbeit geführt wird, ist der Betroffene dementsprechend als arbeitslos einzustufen. Als arbeitsloser Strafgefangener hat er allerdings auch keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt gemäß § 32 Abs. 1 StVollzG NW, so dass auch eine Ausbildungsbeihilfe nicht gewährt werden kann, da durch diese – wie oben ausgeführt wurde – an die Stelle des Arbeitsentgelts tritt, um zu verhindern, dass allein aus monetären Erwägungen heraus durch den Gefangenen die Aufnahme einer Maßnahme der beruflichen oder schulischen Bildung abgelehnt wird. Durch die Justizvollzugsanstalt wurde der Antrag auf Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe ab dem 01.01.2016 daher zu Recht abgelehnt.

Da mithin Spruchreife vorliegt, konnte der Senat den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung unmittelbar als unbegründet verwerfen. [...]

Lorenz Bode

Ausbildungsbeihilfe bei selbstorganisiertem Studium

Anmerkung zu OLG Hamm, Beschl. v. 28.4.2017 – 1 Vollz(WS) 127/17

Die vorstehende Entscheidung des OLG Hamm betrifft den Fall eines Gefangenen, der im Rahmen seines Fernstudiums Ausbildungsbeihilfe beantragt hatte. Da jedoch keine Genehmigung zur Aufnahme des Jurastudiums seitens der Justizvollzugsanstalt vorlag, hat das OLG in seinem Beschluss vom 28.4.2017 (mittlerweile) rechtskräftig entschieden, dass kein Anspruch auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfe besteht. Das OLG stellt sich insofern ausdrücklich gegen die erstinstanzliche Entscheidung des LG Bochum (Az. V StVK 159/16), das dem Gefangenen zunächst einen Anspruch zugesprochen hatte.

Rechtlicher Hintergrund

Eine zentrale Rolle für die Entscheidung zur Ablehnung der Ausbildungsbeihilfe spielt § 32 StVollzG NRW. Gem. § 32 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW kann Gefangenen, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, Ausbildungsbeihilfe gewährt werden, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die nicht inhaftierten Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Folglich steht ausweislich des Wortlauts dieser Vorschrift den Gefangenen bei Teilnahme an schulischer und beruflicher Bildung grundsätzlich ein Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe zu, der an die Stelle des Arbeitsentgelts tritt.¹ Diesen Anspruch hatte die Leitung der Vollzugsbehörde im vorliegenden Fall jedoch abgelehnt, da weder zuvor vom Gefangenen eine Genehmigung eingeholt noch diese im weiteren Verlauf – wenigstens konkludent – erteilt worden war.

¹ Hilzinger, in: BeckOK StVollzG NRW, § 32 Rn. 6.

Hierin liegt zugleich das Kernproblem des Beschlusses. Denn die entscheidungserhebliche Vorschrift des § 32 StVollzG NRW weicht ihrem gesetzlichen Inhalt nach von der korrespondierenden Bundesregelung – § 44 Abs. 1 StVollzG – ab. Entgegen der Regelung in § 44 Abs. 1 StVollzG, die die Zahlung einer Ausbildungsbeihilfe ausdrücklich nur für den Fall vorsieht, dass der Gefangene aufgrund seiner Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme von seiner Arbeitspflicht freigestellt, und zudem wegen der Bezugnahme auf § 37 StVollzG die Teilnahme an der Maßnahme genehmigt worden ist, weist § 32 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW seinem Wortlaut nach

eine solche Einschränkung nicht auf.² Das Gericht hatte sich also – aufgrund der im Zuge der Föderalismusreform 2006 auf die Länder übergangenen Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug – mit einer „frisch“ geänderten Gesetzesmaterie (das StVollzG NRW wurde am 13.1.2015 im Landtag beschlossen) zu beschäftigen und musste den im Abschnitt 5 „Beschäftigung und Vergütung“ des nordrhein-westfälischen Strafvollzugsgesetzes verankerten § 32 StVollzG NRW auslegen. Insofern lässt diese Entscheidung erkennen, welche Bedeutung den

ehemaligen Vorschriften des Bundes für die Anwendung neuer Landesvorschriften zukommt: Die Auslegung der mittlerweile landesgesetzlich geregelten Strafvollzugsvorschriften hat sich – nach Auffassung des OLG – weiterhin an den bisher durch Rechtsprechung und Literatur entwickelten Vorgaben zu orientieren.

Zudem ist auch das weitere gerichtliche Vorgehen insofern interessant, als das OLG eine konkrete Bestimmung des Regelungsbereichs von § 32 StVollzG NRW im Wege eines normsystematischen Vergleichs sucht. Zunächst stellt das Gericht auf die Vorschrift des § 29 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW ab, der besagt, dass Gefangene verpflichtet sind, eine ihnen zugewiesene Beschäftigung auszuüben, und konstatiert, dass in Nordrhein-Westfalen für Strafgefangene grundsätzlich eine Arbeitspflicht bestehe. Was die Ausbildung angeht, gäbe es ein Zusammenspiel von § 30 StVollzG NRW („Geeignete Gefangene sollen Gelegenheit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen erhalten. Sie sind in dem Bemühen zu unterstützen, einen anerkannten Abschluss oder eine anschlussfähige, für den Arbeitsmarkt relevante Teilqualifikation zu erlangen“) mit § 32 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW, der voraussetzt, dass die Teilnahme an der Maßnahme während der Arbeitszeit zu erfolgen hat. Daraus folge, dass Ausbildungsmaßnahmen ebenso wie Arbeit entlohnt würden und – um eine Schlechterstellung zu vermeiden – Gefangene hierfür eine Ausbildungsbeihilfe erhalten sollten. Anschließend zieht das OLG die Schlussfolgerung, dass bei Bestehen einer Arbeitspflicht Gefangene zum Zwecke der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme von der Arbeitspflicht freigestellt werden müssten und darüber hinaus auch die Teilnahme an der schulischen oder beruflichen Fortbildungsmaßnahme genehmigt

werden müsste. An einer derartigen Genehmigung i. S. d. § 30 StVollzG NRW fehlt es indes im vorliegenden Fall.

Bewertung

In der Gesamtschau können die Ausführungen des OLG Hamm nur bedingt überzeugen. Gerade mit Blick auf die in § 3 Abs. 3 StVollzG NRW festgeschriebene behandlungsvollzugliche Zielsetzung, der zufolge den Gefangenen ermöglicht werden soll, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen während des Vollzuges der Freiheitsstrafe abzuschließen oder nach der Entlassung fortzusetzen, hat der schlichte (realitätsferne?) Verweis auf die fehlende Genehmigung seitens der Vollzugsbehörde falsche Signalwirkung – zumal der Gefangene bereits als „unverschuldet ohne Arbeit“ geführt wurde und dementsprechend keine Arbeitspflicht bestand. Um das in § 1 StVollzG NRW vorgegebene Vollzugsziel – Befähigung der Gefangenen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen – wirksam erreichen zu können, darf der individuelle Förderbedarf des Gefangenen nicht durch monetäre Erwägungen negativ beeinflusst werden. Persönliche Reintegrationsbemühungen der Gefangenen werden ansonsten erheblich ausgebremst. Gemessen an der überdurchschnittlich hohen Zahl von Gefangenen, die keinen Schul- oder Berufsabschluss aufweisen, sind vor allem Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten geeignet, zusätzliches Resozialisierungspotential freizusetzen.³ Fehlende Bildung mindert nicht nur die späteren Chancen auf dem Arbeitsmarkt, sondern leistet infolge sozialer Marginalisierung oftmals auch einer erneuten Straffälligkeit Vorschub. Deshalb muss die gebotene Ausrichtung am Vollzugsziel dazu führen, dass bei bildungsgeeigneten Gefangenen der Aus- und Weiterbildung Vorrang vor anderen Beschäftigungszuweisungen einzuräumen ist.⁴ Einschränkung gilt es festzuhalten, dass freilich nicht von einer vollkommenen Genehmigungsfreiheit ausgegangen werden darf, sondern der Anstalt weiterhin die Möglichkeit erhalten bleiben muss, ausnahmsweise entgegenstehende Gründe – in Bezug auf die Eignung des Gefangenen – geltend zu machen.

Denn die generelle Verpflichtung, im Falle eines selbstorganisierten Studiums stets Ausbildungsbeihilfe zahlen zu müssen, umschließt auf Anstaltsseite die Gefahr eines teilweisen Steuerungsverlusts. Nicht nur die vermehrte Studienaufnahme durch fortbildungsungeeignete Gefangene, sondern auch die vorsätzliche (missbräuchliche) Befreiung von anderen Formen der Beschäftigungspflicht wären mögliche Folgeeffekte. Schließlich wird bereits mit einigem Aufwand während der Vollzugsplanaufstellung auf eine geeignete Beschäftigung der Gefangenen hingewirkt. Je nach Lage der Dinge muss der Anstalt also ein gewisser Handlungsspielraum verbleiben, der gemessen am Resozialisierungspotential eines selbstorganisierten Studiums die Ablehnung unter sehr engen Voraussetzungen stellt. Hierzu ließe sich als Instrumentarium eine sog. Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt erwägen, wodurch zum einen die Eigeninitiative des Häftlings Belohnung findet und zum anderen eine Ablehnung aus inhaltlich überprüfbareren Gründen durch die Anstaltsleitung möglich bleibt.

Dies in Rechnung gestellt, sollte vielmehr der Auffassung der Vorinstanz – des LG Bochum – gefolgt werden,



Lorenz Bode

Wiss. Mitarbeiter der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Göttingen

² Vgl. Laubenthal, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, § 44 Rn. 3.

³ Arloth, S. 238.

⁴ Hilzinger, in: BeckOK StVollzG NRW, § 30 Rn. 7; weiterführend Jehle, S. 259 ff.

wonach das selbstorganisierte Studium eines Gefangenen – soweit Ordnungs- oder Sicherheitsbelange nicht berührt sind – grundsätzlich genehmigungsfrei und zulässig ist. Zudem erscheint fraglich, ob es nach dieser Maßgabe nicht ebenfalls hilfreich wäre, entgegen der vom OLG vertretenen Auffassung auch arbeitslosen Gefangenen, die eigeninitiativ ein Studium aufnehmen, Ausbildungsbeihilfe zu gewähren.

Davon abgesehen ist der Umstand positiv zu werten, dass das OLG bei seiner Entscheidungsfindung maßgeblich auf Vorschriften des Bundesrechts (StVollzG) Bezug nimmt. Somit wird noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass den bisherigen Vorgaben aus Judikatur und Schrifttum auch bei der Anwendung der „neuen“ Landesgesetze jedenfalls eine Orientierungs- bzw. Leitfunktion zukommt. Vor allem werden konkrete Abweichungen vom bisherigen Normtext des Bundesstrafvollzugsgesetzes – wie gesehen – bei der künftigen Auslegung landesrechtlicher Vorschriften verstärkt zu beachten sein.

Im Übrigen bietet diese Entscheidung Anlass, erneut die Frage aufs Tapet zu bringen, ob zugunsten des (Fort-) Bildungsinteresses der Gefangenen nicht nur im Rahmen eines Online-Fernstudiums, sondern generell die Möglichkeit einer Internetnutzung in Haftanstalten stärkere Berücksichtigung finden muss.⁵ Denn Gefangene, die Informationen zur Jobsuche oder zu Ausbildungszwecken begehren, scheitern in puncto Internetzugang heutzutage leider immer noch allzu oft an einer sehr restriktiven Handhabung seitens der Vollzugspraxis.⁶ Gleichwohl darf im Hinblick auf die in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG verfassungsrechtlich geschützte Informationsfreiheit nicht außer Acht gelassen werden, dass in einer hochdigitalisierten Gesellschaft wie der unseren notwendige Informationen oftmals nur noch „online“ abrufbar sind. Dieser an vielen Stellen – insbesondere bei der Arbeitsplatzsuche oder anderen berufsbezogenen Anzeigen – zum Ausdruck kommende Trend wird vor dem Hintergrund des Bedeutungsgehalts von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG sowie der Tatsache, dass Fernsehen oder Zeitungen z.T. nicht mehr in der Lage sind, derartige Realitäten hinreichend abzubilden, auch Strafgefangenen nicht länger ausnahmslos vorzuenthalten sein.⁷ Andernfalls liefe man Gefahr, im Widerspruch zur staatlichen Verpflichtung, „Vollzugsanstalten in der zur Wahrung der Grundrechte erforderlichen Weise auszustatten“,⁸ zu stehen, da die Möglichkeit des Gefangenen, sich i.S.d. Informationsfreiheit aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert informieren zu können, extrem eingeschränkt wäre.⁹ Flankierend erfährt diese Sicht der Dinge durch das in allen Landesgesetzen Ausdruck findende Resozialisierungsgebot Rückhalt. Hiernach sollte Strafgefangenen speziell mit Blick auf den praktisch bedeutsamen Gegensteuerungsgrundsatz – nach dessen Maßgabe schädlichen Einwirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken ist¹⁰ – durch ihre Haftzeit nicht die Fähigkeit des Umgangs mit modernen Medien genommen werden.

Literatur

- Arloth, F.** (2016): Anm. zu BVerfG, Beschl. v. 16.12.2015 – 2 BvR 1017/14, Neue Zeitschrift für Strafrecht, S. 236-239.
- Bode, L.** (2017): Anspruch auf Internet im Gefängnis? Zugleich eine Besprechung von EGMR, Urte. v. 17.1.2017 – 21575/08. Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, S. 348-353.
- Galli, T.** (2017): § 21 LandesR, in: J. Feest, W. Lesting & M. Lindemann (Hrsg.). Strafvollzugsgesetze Kommentar (AK-StVollzG). Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Gutmann, D.** (2013): Anm. zu OLG Hamm, Beschl. v. 20.3.2012 – III-1 Vollz (WS) 101/12, Fachdienst Strafrecht 2013, 343054.
- Hilzinger, M.** (2017): §§ 30, 32 StVollzG NRW, in: Graf, J.-P. (Hg.). BeckOK Strafvollzugsrecht Nordrhein-Westfalen. München: C.H.Beck.
- Jehle, J.-M.** (2013): § 3 StVollzG, in: H.-D. Schwind; A. Böhm; J.-M. Jehle & K. Laubenthal (Hrsg.). Strafvollzugsgesetz. Bund und Länder. Berlin/Boston: De Gruyter.
- Jehle, J.-M.** (1994): Arbeit und Entlohnung von Strafgefangenen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, S. 259-267.
- Kett-Straub, G., Streng, F.** (2016): Strafvollzugsrecht. München: C.H.Beck.
- Laubenthal, K.** (2013): § 44 StVollzG, in: H.-D. Schwind; A. Böhm; J.-M. Jehle & K. Laubenthal (Hrsg.). Strafvollzugsgesetz. Bund und Länder. Berlin/Boston: De Gruyter.

Aus anderen Zeitschriften:

TOA-Servicebüro sucht einen Geschäftsführer

Der DBH Fachverband sucht als Träger des TOA-Servicebüros zum 1. Januar 2018 eine Leiterin/einen Leiter für das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung.

Auf Beschluss von Bundestag und Bundesregierung zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs wurde das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung 1992 als überregionale Zentralstelle eingerichtet. Es ist eine Einrichtung des DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik. Der Dienort ist Köln.

Stellenausschreibung: → <https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/stellenmarkt/stellenausschreibung-leitung-toa-10.2017.pdf>

⁵ Dazu auch Galli, in: Feest/Lesting/Lindemann, § 21 Rn. 8.

⁶ Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 20.3.2012 – III-1 Vollz (WS) 101/12 m. Anm. Gutmann.

⁷ Eingehend Bode, S. 351 ff.

⁸ Siehe nur BVerfGE 40, 276, 284.

⁹ Vgl. Kett-Straub/Streng, S. 130.

¹⁰ Ausführlich dazu Jehle, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, § 3 Rn. 11.

FS Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Lutwin Weilbacher
lforum@web.de

Vorstand

Vorsitzende

Ruth Schröder
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Peter Holzner
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Martin Finckh
Justizministerium Baden-Württemberg

Christiane Jesse
Niedersächsisches Justizministerium

Willi Schmid
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen, sie können
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular
auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Layout und Satz

lang-verlag
Hansastr. 48, 24118 Kiel, lang@lvnet.de

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Redaktion

Prof. Dr. Frank Arloth

Telefon 089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Susanne Gerlach

Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Jochen Goerdeler

Telefon 0431/988-5448
jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de

Gerd Koop

Telefon 0441/4859-100
gerd.koop@justiz.niedersachsen.de

Gesa Lürßen

Telefon 0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Stephanie Pfalzer

Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Karin Roth

Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Günter Schroven

Telefon 05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst

Telefon 0221/470-2089
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth

Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Redaktionsleitung

Prof. Dr. Frank Arloth

Geschäftsführender Redakteur

Jochen Goerdeler

Forschung & Entwicklung

Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

Praxis & Projekte

Gerd Koop, Gesa Lürßen

Straffälligenhilfe

Susanne Gerlach, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Internationales, Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth

Medien/Buchbesprechungen

Gesa Lürßen, Prof. Dr. Philipp Walkenhorst

Steckbriefe

Karin Roth

Recht & Reform, Magazin, Aus den Ländern

Jochen Goerdeler

Strafvollzug von A bis Z

Stephanie Pfalzer, Günter Schroven

Schriftenreihe

Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

Homepage www.forum-strafvollzug.de

Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder.

Korrespondenten

Baden-Württemberg

Dr. Matthias Maurer
0711/279-2310
maurer@jum.bwl.de

Bayern

Carsten Haferbeck
089/5597-3615
carsten.haferbeck@stmj.bayern.de

Berlin

Susanne Gerlach
030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Brandenburg

Petra Block-Weinert
0331/866-3341
petra.block@mdj.brandenburg.de

Bremen

Gesa Lürßen
0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Hamburg

Renate Fey
040/42843-3818
renate.fey@justiz.hamburg.de

Hessen

Dr. Volker Fleck
06033/998370
volker.fleck@jva-rockenberg.justiz.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Ronny Werner
0385/588-3260
ronny.werner@jm.mv-regierung.de

Niedersachsen

Günter Schroven
05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Gerhard Marx
0211/8792-212
gerhard.marx@jm.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ursula Decker
06131/16-4971
ursula.decker@mjbv.rlp.de

Saarland

Matthias Widmaier
0681/5807165
m.widmaier@jvasb.justiz.saarland.de

Sachsen

Sylvette Hinz
0341/8639-117
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Wolfram Preusker
0391/567-6152
wolfram.preusker@mj.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Dr. Werner Bublies
0431/988-3818
werner.bublies@jumi.landsh.de

Thüringen

Doreen Tietz
0361/3795-262
doreen.tietz@tmmjv.thueringen.de

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 1

Weichen gestellt für den Justizvollzug?

herausgegeben von Gerd Koop und Barbara Kappenberg



Antje Niewisch-Lennartz: Strategien für den Justizvollzug von morgen

Heribert Prantl: Zur Situation des Justizvollzugs in Deutschland

Christian Pfeiffer: Mehr Liebe, weniger Hiebe – der neue Trend elterlicher Erziehung

Philipp Walkenhorst: Überlegungen zur beruflichen Haltung

Jörg-Martin Jehle: Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug

Gunda Wößner, Kira-Sophie Gauder, Elke Wienhausen-Knezevic: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Maren Brandenburger: Radikalisierung im Vollzug?

Marc Lehmann: Gesundheit, Haft und die Folgen

Stefan Suhling: Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Strafvollzugs

Norbert Konrad: Umgang mit psychisch kranken Gefangenen im Justizvollzug

Gerd Koop: Vollzugspraxis und Herausforderungen für die Zukunft

Eduart Matt: Vollzugsöffnende Maßnahmen und Vernetzung

Uwe Meyer: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Sandra Budde, Stefan Suhling: MeWIS – Wirksamkeitsmessung im Vollzug

Oliver Weißels: Endstation Frauenvollzug?

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

